SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Akc 1948 K N 265

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Unumgänglich erforderte INFORMATION

A[illegible] von [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible] A. [illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Gnädigst erforderte
INFORMATION

Über denen von Kayserlichen Commissariis bey dem Litigio über dem Brau, Urbar zwischen Land und Städten des Marggraffthumbs Ober-Lausitz vom Aº 1544. bis Aº Christi 1650. ergangenen Actis und Actitatis, aus zehen Voluminibus mit nicht geringer Mühe ausgezogen und in gute Ordnung zusammen gebracht.

BIBL. UNIV. WRATISL.

Dispositio et Contenta Informationis.

1.

Eingang. Von Zusammenbringung dieser Kayserl. Commissions Acten, und welchermassen sie zusammen bracht worden.

2.

Inhalt derer Acten, und was jedes Volumen vornehml. in sich begreiffe.

3.

Daß die Bier-Urbar Commission von Kayser Rudolpho und Mathia auf 3. Haupt Puncten eingerichtet worden; Nehml. 1.º auf die Königl. und Landesfürstl. Concessiones des Bier Urbars.

2. Auf das General Bier-Urbarium.

3. Auf das Litigium zwischen Land und Städten.

4.

Wasmassen der Bier Urbar ein Königl. und Landesfürstl. Regal, und wie es um die Königl. und Landes-fürstl. Concessiones beschaffen sey.

5.

Wie es um das General Steuer Urbarium oder Inventarium beschaffen sey.

6.

Dass das Litigium über den Steuer-Erbar von Land- und Städten von Anno 1544 biss Anno 1620 auf dreyen Kayserl. Commissionibus bestanden.

7.

Von der 1sten Commission über dem Litigio vom Steuer-Erbar zwischen Land- und Städten vom Kayser Ferdinando I. Anno 1544 angeordnet.

8.

Von der andern Commission über den Litigio vom Steuer-Erbar zwischen Land- und Städten vom Kayser Rudolpho II. Anno 1603 angeordnet.

9.

Von der 3ten Commission, über solchem Litigio vom Steuer-Erbar zwischen Land- und Städten, vom Kayser Mathia II. Anno 1614 angeord-

net, und was 1.) solcher Commission vorge-
gangen, 2.) hauptsächl. darinnen verhandelt
worden, und 3.) auch deren Schluß darin-
nen erfolget sey.

10.
Was wegen der Ausfälle, und Poenal
Patenten bey der Commission vorgegangen.

11.
Von Abhandlung der Commission, und er-
sten Relation derselben.

12.
Von Continuation der Commission,
und andern Relationen derselben.

13.
Von denen auf den publicirten Recess
Sub 7. April Anno 1618 erfolgten Prote-
Stationen, Appellationen pp

14.
Von gäntzl. Schluß der Kayserl. Com-
mission.

15.
Von Reassumtion des Litigii über den
Brau= Urbar zwischen Land und Städten,
unter Kayser Ferdinando II.

16.

Von Reassumption des Litigii über den Brau-Urbar, zwischen Land- und Städten, unter Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Chur-Fürst Johannes Georgii pp Christseeligsten Gedächtnisses von Anno 1636 biss Anno 1650.

17.

Vom Landes-fürstlichen Interesse bey dieser Bier-Urbar Sachen pp.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner
Chur-Fürst,

Ew. Durchlauchtigkeit Chur-Frstl. sind meine unterthänigst gehorsamste Dienste treuesten Fleißes jederzeit zuvorbereit,

Gnaedigster Chur-Fürst und Herr.

Demnach Ew. Chur-Frstl. Durchl. in Anno 1668 Mense Decembri gnädigst beliebet hat, wegen der 5. Städte, Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, und Löbau, als Klägern an einem, und gewissen Landständen dero Marggrafthums Ober Lausitz, als angegebenen Turbanten, Beklagten an, dem Theiles, in puncto des Brau-Urbars und Kretschams Verlags, eine gnädigste Commission, Dero Ober Hoff-Marschall, und Land Voigt Hr. ~~Carl~~ Curt Reinicker c,

Frey=Herren von Callenberg, und Hr. Christoph Vizthum von Eckstädt, Landes=Hauptman besagten Marggrafthums, gnädigst aufgetragen, und denenselben mich zu adjungiren nach mehrern Inhalt Ew. Chur Fürstl. Durchl. gnädigsten Commissorialen sub Dato d. 17. Dec. Anno 1668. Als ist hernach denen allerseits Interessenten und Partheyen solche Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit gnädigste Commission gebührend publiciret, und darauf vor allen Dingen der Passus der Ergäntzung der hiebevor in solcher Sache ergangenen Commission Acten vorgenommen; Auch mir folgends als dem Actuario so viel Acta eingeliefert worden, dass ich dieselben kaum in gantzen Sieben unterschiedenen Vol. begreiffen können, was nehml. mir dießfalls 1. aus E. Chur=Fürstl. Durchlauchtigkeit Geheimder Cantzley 2. von Ihrer Frey=Herrl. Excellentz und Gnaden, dem Hl. Ober Hoff=Marschall, und Land Voigt, 3. Ihro Excellentz Hl. Landes Hauptmann, 4. etwas vom Rath zu

Zittau und Ss. vom Rath zu Löbau zu han-
den kommen.

Und demnach Ew. Chur-Fürstl. Durchlauch-
tigkeit in Dero gnädigsten Commissorialen
sub dato Dreßden Anno 1670. mir gnä-
digst Befehl ertheilet, daß ich der Cam-
mer Procurator aus denen sämtl. Acten
eine Information ziehen, und dieselbe
Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit
gehorsamst einsenden solte; Als habe
solchen Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit
gnädigsten Befehl zu unterthänigster, ge-
horsamster Folge ich mich diesfalls keine
Müh' noch Arbeit dauren lassen, einige
solche gnädigst begehrte Information
zur Hand zu bringen, und dieselbige in
folgende Ordnung einzufassen.

Verte

Ergaentzung der Kayserlichen Commissions=Acten.

Ich muss hiernächst Ew. Chur=Fürstlichen Durchlauchtigkeit vor allen Dingen dieses gehorsamst vortragen; dass s. T. als ich obig angedeutete zehen Volumina zu verlesen angefangen, ich darinnen einige sonderliche seriem Historicam, und wie eines auf das andere gefolget, nicht finden können; sondern wahr genommen, dass eines hie, das andere dorthin in denen Voluminibus zerstreuet worden; bey welchem Zustand ich es denn auch verbleiben lassen müssen; mich hierüber aller Verantwortung zu entschütten, und dass ich auf allen Fall [illegible] erhalten könte, dass mir von solchen Actis ein anderes, und mehreres nicht, als wie es in jeden Convolut zusammen comportiret, von denen Herrn Ober Commissariis eingeliefert worden, Zumahlen ich (?) aus Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit.

gnädigsten Commissorial sub 17. Dec. Anno
1668 alsobald wahrgenommen, daß an solchen
Commissions Actis theils an Kayserl. und
Königl. Hoff, nacher Wien und Prag gegen,,
dete Producta und Supplicata ermangeln
thäten. So habe ich auch 3tens in Verlesung
des Voluminis V. Fol. 137. 143. 173.
174. 179. 180. und ex Volumine IX. wahr,,
genommen, daß noch etl. hierzu gehörige
Acta entweder bey der Ober-Ambts Cantz,,
ley noch verborgen, oder zum theil bey dem
Kriegs-Wesen durch Brand zernichtet wor,,
den. Und gleichfals habe ich auch 4tens
in Verlesung des Voluminis III. Fol.
84. juncto 92. Voluminis V. Fol. 263.
440. et seqq. usq. 486. wahrgenommen,
daß auch bey der Landes-Hauptmannschafft,
und der Wegen-Handlung noch theils
Acta entweder zurücke, oder bey den offtern
Veränderungen der Landes-Hauptleute und
Wegen-Händler, auch deren Secretarien,
von obhanden kommen seyn mögen. Wie ich denn
auch 5. von dem Landes-Hauptmannschaffts
Secretario Leonhard Fritschen einiges
vollkommendes Bier-Urbar Inventarium

Eingang.

dessen sich doch sein Antecessor, Martin Sommer gebrauchet, und welches er, seithero, nun über zwantzig Jahr continuiret hat, vollkommlich (vieles Anhaltens ungeachtet, nicht erlangen, und ein mehreres davon nicht habhafft werden können, denn was in Volumine IX. Folio 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. befindlich. So haben auch 6. Ew. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit gnädigsten, und Ihnen denen Herren Ständen allerseits gebührend publicirten Commissorial zu gehorsamster folge zu Ergäntzung der Commission-Acten bey mir dem Actuario das geringste nichts eingereichet. Es ist auch 7. von Städten, Budissin, Görlitz, und Lauban nichts einkommen; und hat zwar 8. die Stadt Löbau ein Convolut Actorum anjetzt zu denen Acten gegeben, (welches ich auch Volumen decimum tituliret,) darneben aber berichtet, daß sie solches albereit copialiter zu Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Geheimder Cantzley und Cammer vor wenig Jahren eingeschicket hätten,

wohin aber solches kommen, weil es da„
selbsten nicht mehr befindl. seyn soll,
hätten sie einige gewisse Nachricht nicht:
wären jedoch erbötig, dieses Volumen
decimum jederzeit mit denen Origi-
nalien zu belegen. Ob aber 9. beyde,
vorstehenden hauptsächl. Deduction und
Tractation des Hauptwercks sich einer
oder der andere in particulari oder com-
muni eines mehreren, als was jetzo in
Actis vorhanden, mit producirung eini„
ger Acten, Königlicher ~~Commissionen~~,
Concessionen, Lehn- Briefen, und an-
dern Documenten gebrauchen werde,
solches wird die Zeit geben, und eröffnen.

Wie denn so viel 10. die Ausmessung der„
privilegirten Meylen betrifft, (wo„ „
von sich die Städte, Görlitz, Budißin,
Lauban und Löbau gründen, und beruf-
fen,) deßhalber bey dem Rathe zu „
Breßlau noch was besonderes von Com-„
mission und Actis, oder Schrifften vor„ „
handen seyn soll, welches ermeldte Städte„

Eingang.

ins künfftige zu produciren sich vernehmen lassen.

Und habe ich also empfangen von Ihro Frey-Herrlichen Excellentz, und Gnaden, dem Herren Land-Voigt,

Das Volumen primum den 15ten April. Anno 1669.

Das Volumen secundum auch den 15ten April. Anno 1669.

Hernach aus E. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landes Hauptmannschafft:

Das Volumen tertium den 29. April. Anno 1669.

Das Volumen quartum auch solchen 29. April. Anno 1669.

Das Volumen quintum aber den 30. April.

Das Volumen sextum zusamt dem Volumine septimo, wie auch dem Volumine octavo d. 23. Maj. 1669.

Eingang.

Das Volumen nonum aber ha-
ben hernach den 12. Jun. Anno 1669.
Ihro Hoch-Gräfliche Excellentz
und Gnaden mir zu Moßkau zuzustel-
len laßen; und hierzu hat nun

Das Volumen decimum der
Rath zu Löbau d. 23. Junii Anno
1671 currentis eingereichet.

Verte.

Inhalt der

Inhalt der Kayserlichen Commission Acten zehen Voluminum. etc.

Es begreiffen aber unter diesen zehen Voluminibus in sich, und zwar das

I. Volumen primum

Derer Kayserl. Commissarien erste Relation an die Roem. Kayserl. auch zu Hungarn und Boeheimb Koenigl. Maj. sub dato den 13ten Augusti Anno 1613 in Originali, welcher beygelegt zu befinden jedweder Stadt angegeben Crone Turbanten, und der Städte Budissin, Görlitz, Löbau, Lauban und Zittau Privilegia.

Item der Kayserlichen Commissarien andere Relation an die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestæt sub dato 13. Aprilis 1618 ebenfalls in Originali, darbey denn die Beylagen copialiter, und in

Voluminum.

ter derenhalben der Abgehörd sub public. den 7. April Anno 1618, und was man denn derselbige durch Appellation und Protestation gestritten worden.

Item, was dieshalb bey Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen Hochseligen Gedächtniss Löblicher Regierung von Anno 1631, 1638, 1643. und folgends biss zu Anno 1669 vorgegangen.

Volumen secundum.

Hält in sich, was bey diesem Cämmer-Streit von Anno 1646. 1647. 1650. 1655. vorgegangen, und sind hierinnen nicht sonderlich wichtige Originalia.

Volumen tertium.

Welches aus Dr. Heinrich Gärtners, Chur-Fürstl. Sächsischen Gegend-Händlers seligen Verlassenschafft zu dieser Commission gebracht worden, sind mehrentheils Copialien, und Extracta von obgemeldten Herrn Doctor Gärtnern aus denen Käyserl.

Inhalt der Commissions Acten mit eigener Hand gefertigt.

Volumen quartum.

Welches ebenfalls aus Doctor Heinrich Gärtners Verlassenschafft Mense Aprili 1669 zur Commission gebracht worden, jedoch gantz wichtige Originalia in sich begreifft, nemlich der Städte Protestation und der Land-Stände Exception wieder die vorhabende Publication derer Kayserlichen Poenal Mandate, auch des H. Land-Voigts Bericht an Kayserliche Majestæt in Originali de Anno 1615 und derer Herren Land-Stände Supplication an Kayserliche Majestæt sub dato 29. Aprilis Anno 1615 in Originali, samt anderen Originalien, Extracten, und Concepten mehr, vornehmlich die Kayserliche Poenal Mandata, so dann Concepte derer Citationen, Verzeichniß derer Brau Turbanten, und der Kayserlichen Commissarien Recess sub 7. Aprilis Anno 1618, und die dawider vorgenommene Appellation betreffende etc.

Volumen quintum.

Welches aus der beyden Gegen-Händler Doctor Gärtners, und Licentiat Hoffers Verlassenschafften zur Landes-Hauptmannschafft gebracht, und dieser Commission überreichet worden, betrifft sonderl. die Streitigkeiten der Stadt Loebau mit ihren Brau Turbanten, und etl. wichtige Extracta, so Doctor Gärtner gefertiget, daraus abzunehmen, dass etliche Stück Acten abhanden kommen.

Volumen sextum.

In diesem Volumine sind Anfangs enthalten, und zwar alles copialiter, was zwischen Loebau, und ihren Turbanten von Anno 1603 biß zu Anno 1606 pro et contra vorgegangen.

Hernach folgen dreyzehen Kayserliche Commissions Entscheide mit untersiegel, deren Datis de Anno 1614. 1615. 1616. 1617. alles in Originali.

Item die Kayserlichen Poenal Mandata wegen der Städte contra die Brau Turbanten alles in Originali

Item die ~~Kayserlichen~~ Concepte

Innhalt

der ersten und andern Relation an Kayß. Maytt., wie solche referirt und corrigiert worden.

It: die Original-Vidimus, so Dr. Bornitius über derer Städte Görlitz, Zittau Privilegiis gefertiget. etc.

Vol: VII.

In diesem Vol: sind allerl., solche Originalia, welche bey denen Kayserl. Commissariis Abrahamb Burggraffen v. Dohnen, Land-Voigten und Dr. Hieronymo Treutlern, Cammer-Procuratorn zur Commission in Ao 1604. und 1605. gehaltene übergeben worden.

Vol: VIII.

In diesem Volumine sind zu befinden Originalia und Extracte wegen des Brau-Urbars der Stadt Budissin und des Raths zu Chemnitz, auch wegen des Brau-Urbars der Stadt Zittau und ihrer Brau-Turbanten, aber mehrentheils Extractweise und in Copia

Vol: IX.

In diesem Vol: sind zu befinden, was massen die Kayserl. Comissarii etwan ao 1618. oder 1619. und derer Ehrb. Land-Stände und

Landtag den vor Ihnen producirten Lehn-Brieffen Extracta des Brau-Urbars halber gestrittigen und befunden wird, ob und den Bier-Schanck und Kretschams Verlagk eines und des andern berechtigt sein, wer es den bezeugt oder nicht. ./.

It: Ein Verzeichnüs der frey und Lehn-Kretscham in Marggr. Oberl. von Chf. D. Obern-Händlern H. Dr. Heinrich Schüttnern Ao. 1647. und 1648. auf-gesetzet.

It: die Brau-Turbanten, so die Bürgerschafft zu Görlitz bey der Special-Commission ao 1660. an-gegeben.

Extract des Bier-Brau-Urbarii bey Chf. Durchl. zu Sachsen Löbl. Landes-Hauptmannschafft von Martin Brunnern gehalten. ./.

Vol: X.

Ist ein Convolut Acten, so zu der Churf. Sächsz. Commission der Rath der Stadt Löbau eingereichet hat hält in sich die vollständigen Acta, so zwischen der Stadt Löbau und Ihren Turbanten im Brau-Urbar von ao 1601. bis 1656. vorgegangen.

Und diese X. Volumina gehören zu denen Kayserl. Commissionibus.

Aber die von mir von ao 1668. an gehaltene Vol:

Innhalt derer Voluminum

XI. et XII. begreiffen in sich E. Churf. Durchl. renovirte Neue Bier-Urbar-Commission

Von dem

Von dem Hauptwerck der Brau-Urbar-Commission und Daß solcher in dreyen Haupt-Puncten bestehe.

Ew: Churfürstl: Durchl: haben in Dero gnädl. Commissorial s. d. den 17. Decbr: Ao 1668. Vol: Actor: XI. fol. 3. 4. 5. Dero Commissariis gnädl. aufgetragen, gebührend zu beobachten:

Worauf das gantze Werck beruhe, und daß die die Commissarii, auch wie Ew: Churfürstl: Durchl: Interesse (: so weit solches mit einliefe, und darbey stünde :) genau und fleißig erwegen und deshalben Ew. Churf. Durchl. gehorsam-, ten Bericht ausführl: erstatten solten, nach fernerem Inhalt solches angezogenen gnädl. Commissorialis und [illegible].

Haupt Werck

Wann ich nun hierauf obspecificirten Volumina X. Actorum: von Kays. und Commissarien gehaltenen ansich und recht betrachte, so erhellet daraus, daß die Röm. Kayser und Könige zu Böhmen Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias II. und Ferdinandus II. als Marggraffen in Oberl. wegen des Brau= Urbars in Oberl. deren Nahmen nach zwar eine General-Brau-Urbar-Commission, zu welcher in Drey Haupt-Puncten, oder auf Dreyen besonderen Commissionen bestehen, allergnädigst angeordnet.

Zumahlen nun nachfolgende Drey Haupt-Puncten anlangt, bey denen von Kayser Ferdinando I. Maximiliano II. und Rudolpho II. allergn. angeordneten Commissionibus bereits in Consideration gekommen, hernach wegen ihrer Wichtigkeit von Kaysern Rudolpho II. Matthia II. und Ferd. II. gesondert gehalten; und welche aber dennoch (: wann Ew. Churf. Durchl. Landesfürstl. Interesse bey diesem Brau= Urbar= Werck, laut des gnädigst Commissorialium genau und fleißiger erkundiget werden solle :) bereits berechnet und allerseits wohl und gründlich werden erwogen,

Von dem Haupt Werck

und hierauf die zeben Volumina Actorum
Königl. Commissionen werden durchgangen auch ob etc.
und hieran ermangelt, auch wird hierbey gebracht
werden müßen.

I. Und solchemnach ist der erste Haupt-Punct, oder
Commission, wegen des Brau-Rechtens Brau-
Gerechtigkeit, wie es an eines jeden, so sich brau-
ens, schenkens und Kretscham Verlags gebraucht
Zustand und Königl. oder Landesfürstl.
Concession berichten.

II. Der andere Haupt-Punct oder Commission
ist wegen des Bier-Urbarii, oder dem Inven-
tario des Bier-Urbars, so bey der Landes-
Hauptmannschafft des Marggr. Oberl.
richtig und vollkommentl. von Land und
Städten, eines jeden Brau-Wercks und Bier-
Urbarii halben zusammen gebracht und continuirl.
gehalten werden solle.

III. Der dritte Haupt-Punct oder Commission
ist über denen von denen Königl. und Lan-
desfürstl. Städten Budißin, Görlitz, Zittau
Laubau, Camenz und Löbau geführten
Beschwerden wieder die von Land-Stände und Land-
saßen, welche von denen Städten Brau-
Turbanten genennet worden.

Brau-Gerechtigkeit

Von denen ersten Haupt-Puncten und Commissionibus

Wegen der Brau-Rechts und Brau-Gerechtigkeit, wie es um eines iedern, so sich brauens und schenckens, wie auch Bierschanck Verlags gebraucht, Zustand und Königl. oder Landesfürstl. Concession beschaffen.

Bey diesem Punct muß nothwendig der Anfang gemacht werden, weil darinnen 1.) in und aller Wege die Röm. Kayser und Könige zu Böheimb als Landes-Fürsten in Ober-Lausitz sich gegründet, daraus 2.) dero Landesfürstl. Interesse gestellet 3.) die Königl. und Landes-Fürstl. Städte von den Landes-Fürsten angesehet, selbige 4.) vor Ihr Königl. und Landes-Fürstl. Cammer-Guth gehalten, deshalber 5.) Ihnen denen Städten Privilegia und 6.) denen Land-Stän-den vom Adel und Landsassen, Lehen-Briefe und Regiae Concessiones ertheilet. Wie denn 7.) dieses Haupt-Punctshalber die Comißiones wegen Aufrichtung eines richtigen vollkommenen Bier-Urbarii oder Inventarii über das Brau-Werck, und endl. auch 8.) der 3.te Punct

Braugerechtigkeit

oder die Commissiones über dem Litigio vom Brau Urbarium zwischen Land und Städten entstandene Dissension ist in Vol: I. fol: 155. Vol: X. fol. 15. fac.b Vol: VI. fol. 2. 126. Vol: V. fol: 87. 161. zu ersehen, dass Kayser Rudolphus II. Ao 1603. diese Maximam gesetzet:

Das Bier brauen sey ein Regale summi Principis, dessen niemand absque expressa Concessione Principis fähig sey, noch darwieder in aeternum ichtwas praescribiren könne.

Bey welcher Maxima Kayser Rudolphus II. auch noch 1605. verblieben, wie zu sehen Vol: VI. fol: 128.

Und hierbey ist auch also Kayser Matthias verblieben, wie der den Comissorial sub 23. Febr: Ao 1615. Vol: Actor. VI. fol: 72. lautet:

Ist demnach Unser gnädg. Befehl, dass Ihr Commissarien Euch anfangs obberührte Städte ihre Privilegia ediren lasset, folgends auch die Landsassen einen jeden wie obgesetzt zur Edition ihrer Privilegien und Documenten anhaltet, und, da sie keine schriftl. Privilegia, Documenta und Concessiones vorzulegen, mit was Titul und Recht sie, [illegible] brauen. Er,

Regal

brau und Kretscham-Verlags anzunehmen, daß mit
Fleiß von ihnen Erkundigung einziehet zwischen de-
nen Königl. und Fürstl. Privilegien und anderen
privat-Conventionen, so von Uns, oder Unsern
Hochgeehrten Vorfahren ad wären confirmiret
worden, bey solcher Edition einen klaren eigenen
Unterscheid haltet und ein besondere umbständl.
Anmerckung habet, ob auch die Königl. oder
Fürstl. Privilegien den Brau-Urbar und Kret-
scham Verlag in specie bringen oder nicht? Und
ob die Kretscham in oder außerhalb der Meil Weges
gelegen, und welcher maßen Unserm Interesse
zu nahe gegangen etc. Hierauf wollen Wir: etc. Unse-
re entschlüssige Resolution ergehen lassen.
Wie denn dieses der Kayser Matthias II. nochmahls
sub 23. Mart: ao 1616. an die Commissarien wiederhoh-
let hat, wie zu sehen ist Vol: VI. fol: 92. hisce for-
malibus:

Zu dem Ende ist nunmehro nochmahls unser gnädl. Befehl
an Euch, Ihr wollet denen von Städten denomi-
nirten von Adel so viel mit mehrern Ernst
injungiren, daß sie, ein nicht weniger als von Städten
allbereit gehorsambl. geschehen, vor Euch Commissa-
rien ihre habende Freyheiten und Landesfürstl.
Concessiones über ihre Brau-, Maltz und Kret-
scham-Verlag authentice ediren und vorlegen
oder im Mangel solcher Documenten

Brau-Gerechtigkeit

benebst ihren Titul und Recht, woraus sie so lange Zeit sich eines solchen Regals gebraucht produciren, welches Ihr versehen, folgends denen, welche ihre Brau-Gerechtigkeit nicht, wie obgemeldt mit Königl. und Landesfürstl. Concessionibus zu demonstriren haben, bey einer benanntl. Straffe, so biß in 500. fl. lauffet, so offt einer dawieder handeln würde, sich des den Brau-Urbars und Kretschams-Verlags allerdings zu enthalten, und unserer ferneren gnädigsten Resolution gewärtig zu verwarten.

Hierauf befindet sich nun, daß die Sechs-Städte und jede unter denenselben Ihre besondern Königl. und Landesfürstl. Concessiones Ihres Brau-Urbars halber haben.

Also hat der Stadt Budißin Ihres Brau-Urbars halber Privilegia und 16. Concessiones von Kayser Carolo IV. Wenzeslao, Sigismundo, Matthia I. Wladislao Ferdinando I., Maximiliano II., Rudolpho II., Matthia II. de aõis 1361. 1364. 1374. 1389. 1420. 1501. 1547. 1549. 1559. 1567. 1577. 1585. 1611. wie zu sehen Vol: Actor. I. fol. 55. 56. 57. Vol: II. fol. 52. usq. ad 72. Vol: VII. fol: 28. 30. 34. 36. 37. 39. Vol: IX. fol: 143. 144. 145.

Imgl. so hat auch die Stadt Görlitz Ihres Brau-Urbars und Gerechtigkeit halber Privilegia und Königl. Concessiones von Kayser Carolo IV. Kön. Johanne, Kön.

Regal.

Matthia I., K. Vladislao, Kaysers Ferdinando I. Maximiliano II. Rudolpho II. und Matthia II. de ais 1329. 1356. 1367. 1489. 1497. 1558. 1567. 1577. 1611. wie zu befinden Vol. Actor: I. fol: 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. et seq. usq. 86. Vol: II. fol. 72. et seq. usq. 88. Vol: VI. fol: 280. 283. 285. 287. 289. 292. 295. Vol: IX. fol. 146. 147.

Ebenmeßiger maßen hat auch die Stadt Zittau ihrer Güter halben Kayser- und Königl. Privilegia und Concessiones vom Kayser Carolo IV., König Wenceslao, Sigismundo, Ladislao, König Georgen, König Matthia I. Maximiliano II. Rudolpho II. Matthia II. de ais 1384. 1385. 1410. 1561. 1567. 1574. 1577. 1584. 1587. 1599. 1602. 1603. 1609. 1610. 1612. wie zu sehen Vol: Actor: fol: 112. et seq. usq. 141. Vol. II. fol. 3. et seq: usq. 145. Vol. III. fol: 42. 44. 46. 138. 145. 152. 157. Vol: IX. fol: 150. 151. 152. 153. und ist allhier fol. 148. u. 149. zu befinden, daß in denen Lehn-Briefen über Hartau, Hirschfeld, Witgendorff, Waltersdorff, Königsdorff, Dittelsdorff, Rohnau, Lichtenberg, Lückendorff nichts von Ritterdiensten und Ross, Urbar zu befinden. Und ist fol: 151. 152. 153. zu ersehen, daß die Ritterdienste zu Linde, Hennersdorff, Drausendorff, Schönau, Trutzelsdorff, Kornthal, Oberbach, Friedersdorff, Herwigsdorff, Türchau, bloß von Caspar v. Nechenberg, Hr. Hansen v. Schleinitz und Hr. Abraham, Burggraffen v. Dohnaw, Land-Voigten in ais 1584. 1587. 1599. 1602. und 1603. zu Lehen verreichet worden.

Soviel aber die Stadt Lauban betrifft, hat dieselbige

Brau-Gerechtigkeit

Ihres Bier-Urbars halber, ebengleichs Kayser- und Königl. Privilegia und Concessiones vom König Vladislao de ao 1454. Kayser Ferdinando I. de ao 1547. Maximiliano II. de ao 1567. Kayser Rudolpho II. de ao 1577. Matthia II. de ao 1612. Immassen solche bey befindlichen Vol: Actor. I. fol: 105. 106. 107. Vol: II. fol: 105. Vol: III. fol: 159. Vol: VII. fol: 172. 173. 175. 177.

Belangende die Stadt Camenz, so hat dieselbe über die gemeine Andeutung des Sechsstädt. Rechts, noch Königs Matthiae Corvini sive I. Königl. Concession de ao 1487. bey noch originaliter und durch dieselben, der in ao 1549. verordneten Kayserl. Commissarien Restitutions-Instruction und Kayserl. Maximiliani II., Rudolphi II. Matthiae II. Confirmationes de ais 1576. 1577. und 1612. vorzulegen, wie zu ersehen Vol: VIII. fol. 177. et seqq. und anderer fol. 214. 215. 216. Vol: IX. fol: 160.

Lucht die Stadt Löbau betr., so hat dieselbige auch Ihres Brau-Rechts und Bier-Urbars halber Königl. und Landesfürstl. Privilegia und Concessiones vom Könige Vladislao, Kayser Ferdinando I. Maximiliano II. Rudolpho II. de ais 1496. 1547. 1567. 1577. wie zu ersehen Vol: I. Actor. fol: 91. et seqq. usq 103. Vol: II. fol. 89. et seqq. usq 105. Vol: III. fol. 72. 78. Vol. VI. fol: 17. Vol. VII. fol. 137.

Und obgleich auf den Poen-Fall Ao 1547. denen Städten Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau, alle ihre Privilegia, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten abgenommen, und aberkannt worden:

Regal

So hat demnach Kayser Ferdinandus I. bald darauf ao
1549. allen und jeden Städten Ihre Bier-Urbars-Privilegia
restituiren laßen und hierzu besondere Commissarien geordnet
und denenselben hierzu Special-Instructiones ertheilet, wel-
che zu befinden Vol. I. fol. 133. 134. Vol. V. fol. 43. 125.
126. Vol. VIII. fol. 214. Vol. X. fol. 244.

Soviel denn nechstens die Herren Land-Stände und
Landsaßen des Marggr. Oberl. betrifft, und ob die-
selbe einige oder was für Regias Concessiones, Lehn-
briefe und Privilegia wegen ihres Brau-Rechts
Brau-Urbars, Kretschmar und Schanck-Ge-
rechtigkeit haben, deßhalben befindet sich zwar in die-
sen X. Voluminibus Actorum, dero Kayserl. Bier-Urbars-Com-
missions-Acten nicht viel, gar der Mangel. Es ist
aber allbereit vorhin ex Vol. 1. fol. 155. Vol. V. fol: 87.
161. Vol: VI. fol. 2. 72. 92. 126. 128. Vol. X. fol. 15 fac b. zu er-
sehen, was vorbereits bey denen Land-Ständen und Land-
saßen wegen des Brau-Rechts und Concessionum Regia-
rum zur Erkundigung die Königl. Kayser Rudolphus
II. und Matthias II. vor einen Modum vorgeschrieben
haben und zu halten angeordnet.

Und demnach befindet sich auch denn Vol. III. fol. 86.
88. 94. 189. 190. und ex Vol: IX. fol. 1. et seqq: usq ad fol.
164. daß die Königl. Kayser Rudolphus II. Matthias
II. und Ferdinandus II. mehr fünff unterschiedl. Commissio-
nes allergnädigst angeordnet und dieselbe zu unterschiedenen
Zeiten von ao 1603. an bis zu ao. 1619. dero Land-Voigten,
Landes-Haupt-Leuten und Cammer-Procuratoribus
aufgetragen, auch denenselben dero Kayserl. und

Brau-Gerechtigkeit

Königl. Appellation und andere vornehme Räthe zugeord-
net haben.
Also, daß die Commissarii bey allen und jeden Ständen
und Landsassen, Geist- und Weltl., hohen und niedrigen
Standes verrichten, und wie ein jederer vom Landstand mit
seinem Brau-Recht um Königl. Concession gegründet, gute
Erkundigung einziehen sollten.
Also ist die Erste Brau-Urbar-Commission
und Visitation, wie Vol. VI. fol. 130. 131. zu ersehen,
dem Hannsen v. Windisch [illegible], dem Landes-Haupt-
mann in Ländern, Joachim v. Schulenburg und
Dr. Hieronymo Treutlern, Cammer-Procuratori
den 30. Aug. ao 1603 aufgetragen worden; welche aber
wegen des gedachten Landes-Hauptmanns Unpäßlichkeit
und verlängig geworden, juxta Vol. III. fol: 88.
Darauf ist von Kayser Rudolpho II. die andere Brau-
Urbar-Commission und Visitation angeordnet u.
dem Hl. Land-Voigt in Oberl., Hl. Abraham Burg-
grafen v. Dohna und Dr. Hieronymo Treutlern
d.d. Prag den 6. Mart. Ao 1604. aufgetragen
worden, welche auch von ihnen zu Werke gestellet und die
Stände von Land und Städten, doch Creyßweise
nach Budißin und Görlitz citiret worden, sich gegen
den 13. 14. 15. 16. 17. u. 18. Sept: ao 1604. zu gestel-
len, und, daß ein jeder sein Brau-Recht deduciren
solte, juxta Vol. III. fol. 88.
Dieweil aber vor solchen anberaumten Terminen
der Land-Tag Bartholom. besagten 1604ten Jahres 2.
eingefallen, haben auf demselben die Land-Stände bey

der Erben, die sich einer Schrifft und Exception verei-
nigeten und dieselbigen s. d. den 27. Augt. ao 1604. denen Kay-
serl. Comissarien übergeben, deß Lauts und Innhalts wie
der Extract dict: Vol: III. fol. 88. 89. besaget.

Als aber die anberaumbten Commissions-Termine herbey
kommen, haben sich zwar damals die HH. Landstände bey
denen Kayserl. Commissarien den 13. 7br: 1604. ange-
geben, und sind durch Ihren sämmtl. Ausschuß erschie-
nen, und als Ihnen die Commissarii die Kayserl. Com-
mission in Originali (: welche aber anietzo bey diesen Actis
ermangelt :) vorgeleget, haben Sie sich vernehmen las-
sen:

Es wäre Ihnen sehr befrembdl., daß keine prae-
scription oder langjähriger Besitz, außer Fürstl.
und Königl: Briefe gelten, auch die Lehn-, Brie-
fe und dem Ambte deßhalb nicht contribuiren
solten.

Haben auch denen Kayserl. Commissarius mit angedeutet
daß sie bey Kayserl. Majtt. Herrn ihre Nothdurfft selbst
berichten wolten, besage derer HH. Comissarien Bericht
davon eine integra copia in dem Vol: III. Actor:
fol: 118. 119. et sqq: usq 126. inseriret, das Original
aber bis noch Vol: VII. fol. 45. sqq: mit allen dazu
gehörigen Beylagen vorhanden ist.

Die Stadt Görlitz ist auch solches Commissions-Ter-
mins den 17. Septbr: 1604. erschienen und hat Ihre Bered-
2. tigkeit bei mit Vorlegung derer Kayserl. Privilegio-
rum deduciret, wie nach allen längen zu berichten, [illegible]

Brau Gerechtigkeit

Vol: III. fol. 107. et seq: usq 118. It. 121. 122.

Die Städte aber sind in solchen Commissions Ter-
minen, eine nach der andern verschienen, und hat
1. die Stadt Budißin den am 20. 7br: 1604. Ihr Brau-
Recht deduciret, wie zu sehen Vol: III. fol: 94. 95.
et sq.

Die Stadt Zittau ist verschienen vor solcher
Commission den 20. 7br Ao 1604. und hat Ihre Brau-
Gerechtigkeit mit Königl: Brieffen belegt, wie zu
ersehen eod Vol. III. fol: 101. 102. 103. sonderl. in
Kayserl. Commissarien Relation d. Vol: III. fol:
123. 125.

Die Stadt Lauban ist verschienen vor solcher Comission
den 19. Sept: ad 1604. und hat durch einen ordentlichen
Mund und schrifftl. Vortrag, ihre Befugnüß und Brau
Gerechtigkeit deduciret, davon der Extract aus sol-
chen Commissions Actis in eod. Vol: III. fol: 98. 99.
und deren Commissarien Bericht fol. 122. mit mehrern
[illegible] zu ersehen.

Die Stadt Camenz ist auch vor solcher Comission
den 19. Sept: 1604. verschienen und hat nervose ihre
Brau Gerechtigkeit deduciret, besage deren Com-
missarien Relation Vol. III. fol. 122. und laut des
Extracts allhier Vol. III. fol. 99. 100. befindl.

So ist 2 auch der Stadt Lobau vor solcher Comis-
sion Zeitl. verschienen, und hat mit Vorlegung Ihrer
Privilegien und Königl. Concession Ihren Stadt Brau,

Regal.

Urbar und Brau-Gerechtigkeit belangend beygelegten Extracts, auch aus solchen Commissions-Actis ... bey diesem Vol. III. fol. 96. 97. 120. 121. befindlich.

Hiermit hat sich also diese Andere Commission geendet, und haben darvon der Kays. Maytt. sub signato d. 27. Jan: A° 1605. die Commissarii einen ausführlichen Bericht überschrieben, welcher in diesem Vol: III. Actor: à fol: 118. et sqq: usq. 127. Jure und copialiter aber allerdings unverletzt originaliter zusamt allen Beylagen mit Litt: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bemerckt und vom Hr. Land-Voigt, Hr. Abraham Burggraffen v. Dohnau mit eigener Hand registriret in Vol: III. dieser Kayserl. Comissions-Acten à fol. 4. et sqq: usq. ad 244. enthalten, das also dieser Anderen Kayserl. Vier. Urbar-Commission vollständige Acta bey diesen Voluminibus noch bis ~~itzo~~ vorhanden.

Hergegen ermangeln allem Ansehen nach alle Acta und Actitata, Kayserl. Resolution und Comissoriales zu der Dritten und Vierdten Commission in pto Regiarum Concessionum des Brau-Urbars, und kommet nur in diesen Voluminibus Actorum ein mehrers nicht vor, als das d. d. Löbau den 14. Febr: ao 1604. die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau Vol. III. fol. 189. 190. anlangend der dritten Comissiones Hr. Abraham Burggraffen v. Dohnau, Land-Voigtens Hr. Hansen v. Windisch und Gers..., Landes-Hauptmann in Nieder-Lausitz, und Dr. Hie-

ronymo deutlicher eingetragen worden. Es hätte aber denn dennselben nichts fruchtbars verrichtet werden mögen.

Und dannenhero haben diese Fünff Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau (: indem sie im=mer sich beklaget, daß sie Unvermögens halber die Commissiones zu sollicitiren weiters nicht beytragen könten juxta Vol. IX. fol. 155. :) sich in der Zusammen=kunfft zu Löbau gehaltenen 14. Febr: Ao 1614. einer neuen Conjunction (: Gemeinung anderweit geschlossen :) ver=glichen und an Kayser Matthiam II. suppliciret.

Ihro Kayserl. und Königl. Majst. geruheten durch bequeme Mittel und Wege, wie sie mit Rath Dero hochlöbl. Edlen Hh. Räthen am zuträglichsten befinden thäten, vorzunehmen und insonderheit das unbefugte Land brauen nicht allein in der Meil Weges, und so weit iede Stadt privilegiret, sondern auch außer der der Meil Weges in allen Weichbilden, weil die Städte so ungemein dadurch verwüstet und Ihro Majst. selbst Interesse so gar sehr und em=pfindl. labefactiret und geschwächet wür=de, durch Ihro Majst. Hand und gestrackte Mittel abzuschaffen.

Und wie solche Supplication Vol: III. fol: 191. mehr lautet. Es ist aber auf solche deren fünff Städte beschehenes Suppliciren nicht weiteres verfolget,

denn die Fünffte Commission in puncto Regiarum Concessionum des Brau-Urbars und sind die hierzu gehörigen Literæ Commissoriales vom Kayser Matthia II. den 23. Febr: Aº 1615. und 23. Mart: aº 1616. an Hr. Carl Hannibaln, Burggrafen zu Dohna, Land Voigten, Georgen Rudolphen von Zettlitz, Landes Hauptmann zu Schweidnitz, Georgen Hansen von Nostitz, Hauptmann in Oberg., Burgermeistern und Rath der Stadt Görlitz, Dr: Johann Baptista Zirn Appellation und Cam. Rath, Dr. Jacobum Bornitium und Tobiam Scultetum beyde Camer Procuratores in Ober und N. Lausitz, (: welchen dann Fünffte Commission sambt und sonders aufgetragen :/ ausgefertiget und selbigen hernach auch Johann Niedner und Felix Rudinger adjungiret worden, wie solches die Commissoriales mit mehrern besagen, und bey noch originaliter in Vol. VI. fol. 71. 72. 73. 74. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 101. 102. 103. 104. vorhanden und Copialiter dem Vol: IX. fol. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. inseriret zu befinden.

Ob nun wohl hierauf laut Vol: IV. fol. 58. 59. 183. 184. 192. 193. 200. 201. 235. 236. 237. 238. 251. Vol: VI. fol. 147. 148. den 17. Aug: aº 1615. und besage ejusd. Vol. VI. fol. 167. 168. den 4. 7. 8. 9. Decbr: aº 1615. und folgenden 1616. u. 1617. Jahres unterschiedene Termine denen HH. Land Ständen anberaumet worden, des Inhalts:

Brau-Gerechtigkeit

Das Sie mit allen Ihren diesfalls habenden Documenten, Privilegien und Nothdurfften, wodurch Sie die Land-Stände ihren Brau-Urbar und Kretscham Verlag zu behaupten vermeinten, gefast erscheinen solten.

Es ist doch solcher Termin keines fortgängig gewesen, sondern sind theils abgeschrieben theils sonsten /: auch deren eingelangten Käyserl. Rescripten Poenal-Mandaten und anderer Deductionen, auch gehaltenen Verhören und gethaner Relation der Käyserl. Commissarien ungeachtet, wie zu sehen in Vol: IV. à fol. 58. et seqq. usq ad fol. 259:/ rückwendig gemacht worden /:iuxta Vol. IV. fol: 151. et seq:/ bis der Allerhöchste einen Schluss verliehen, dass iuxta Vol: IV. fol. 259. 260. s.d. 3. Jan: Ao 1618. der Andere Aprilis Ao 1618. denen beyderseits Interessenten von denen Käyserl. HH. Commissariis zu einem Termin anberaumet worden.

Zu diesem Commissions-Termin /: welcher Ao 1618. den 2. Aprilis angefangen und den 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. ejsd. continuiret worden iuxta Vol: IV. fol. 291. 381. :/ sind als Commissarii erschienen

1. der Hr. Land-Voigt Hr. Carl Hannibal, Burggraf zu Dohna.
2. der Landes-Hauptmann Hr. Caspar v. Metzradt.

Regal

3. Hr. Johann Dauscher und
4. H. Felix v. Rüdinger beyde Kayserl. Appellationen Räthe
5. D. Tobias Scultetus und
6. D. Jacobus Bornitius beyde Cammer Procuratores

besage ermelten Bornitii eigenhändigen Protocolli Vol: IV. fol: 291. 381. Und haben der Comission als Commissarien beyzuwohnen abgeschrieben, Georg Rudolph v. Zedlitz Landes Hauptmann zu Großen Glogau, der Rath zu Freystadt und Dr. Johann Baptista Körner Vol: IV. fol: 279. 280. 281. 282. 291. 381.

Hingegen vor solcher Commission erschienen die Ritterschafft und die beambten Land Stände, samt deren bestalten Consulenten, Advocato und Syndico D. Jacobo Schultzen von Leipzig und D. Abraham Kühlen zu Budissin, besage Dr. Bornitii Protocolli d. Vol. IV. fol: 296. 299. 301. 303. 306. 316. a. b.

Gleichfalls sind auch erschienen die Städte und deren Syndici, welcher wegen D. Ambrosius Gudman Synd. zu Budissin das Wort geführet, besage D. Bornitii Protocolli d. Vol: IV. fol: 296.

Als nun in Termino Comissionis die Verhör angehen sollen, haben die Commissarii (: sich von der Comission wohl zu informiren :) juxta d. Protoc. fol. 291. 292. 293. 294. alle und jede Kayserl. Rescripta und Literas Commissoriales mit Fleiß verlesen.

Brau-Gerechtigkeit.

Ist darauf den 2. Aprilis d. A° 1618. das Verhör zwischen Landständen und Städten vorgenommen, da denn anfangs alsobald ein ganz heftiger und ernstl. Disputat sich erhoben: Ob und wie weit sich die Land-Stände und Landsassen zu einiger Edition und Vorlegung ihrer Lehn-Briefe und Privilegien wegen des Brau-Urbar und Kretscham-Verlag oder Schank-Gerechtigkeit sich verstehen sollten, könnten und möchten: Mit welchem Disputat auch (: besage d. Protoc. d. Vol: IV. fol. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. und derer Kayserl. Commissarien Relation in eod. Vol: IV. fol: 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. :) in der Commissions-Verhör den 2. u. 3. Aprilis bis zum 4. Aprilis zugebracht worden.

Indem nun hierbey vorbemelte Commissarii denen Hl. Land-Ständen und Landsassen, daß sie auch ihres Orts gleich wie die von Städten allbereit gethan, einiger zur Edition ihrer habenden Documenten, Lehn-briefe und dergl. schreiten möchten, ganz beweglich zugeredet, haben sich besagte Hl. Land-Stände und Landsassen endl. den 4. Aprilis zur Edition und Verlegung ihrer Documenten und Lehn-Briefe (: jedoch mit sonderl. und vielfältig wiederhohlten Protestationibus, die sie theils oretenus, theils ad partem und also gethan, daß d. er. solche ihre Documenta und Lehn-briefe bloß pro informatione derer Hl. Commissarien keines weges aber, daß solche denen von Städten communiciret werden möchten,) vorgezeiget haben

wolten, und das denn auch weder in Protocoll noch
sonsten in der vorhabenden Relation des wenigsten ge-
dacht werde (: verstanden wie solches alles und sonderlich
die Edition der Ihr. Land- Stände und Landsaßen
Lehn- Briefe betreffend abzunehmen, aus D. Bornitii Pro-
tocoll d. Vol: II. fol. 305. 306. 311.b 314.b 316. 317.
319. 329. und aus dero Commissarien Relation d. Vol:
IV. fol. 389. 390. wie auch aus der Kays. und Königl.
Ihr. Praesident und Cammer- Räthe in Böhmen
s. d. 14. Maji Ao 1618. beschehenen Zuschreiben (: so den
Original Vol. IV. fol. 417. 418. und Copial Vol. IX.
fol. 200. befindlich :) mit mehrern zu ersehen, als in
welchem sothaner Ihr. Praesident und Cammer-
Räthe in Böhmen an Statt Ihro Kayserl. Mayst.
denen zu dieser Sache verordneten Kayserl. Commissa-
rien samt und sonders auftragen:

Daß Sie die Ihr. Commissarii aus denen
von denen Ständen edirten Lehn- Briefen, so vor-
her Ihrer Mayst. Rath und Cammer- Procura
tor D. Jacobus Bornitius in Verwahrung
hätte (: extrahiren laßen sollten, und die
begehrte Land. so den in Ihren Lehn- Briefen
wegen berührten Bier- Urbars berechtiget,
und woher sie solches Jus erlanget hätten
und solche Extracta mit Gutachten neben
derselben Commissions- Relation, oder hernach
absonderlich zu Ihro Kays. Mayst. gnädig. Resoluti-
on gen Hof, und auch Ihnen Ihr. Praesident und
Cammer- Praesident Räthen, berührten Extract

Brau, Gerechtigkeit

Zur Böhmb. Cammer überreichen sollen,
Daß demnach diejenigen der HH. Camer, Praesident und Cammer,
Räthe verordnen und begehren, die Kay: etc. HH. Commissa-
rii gebührende Folge geleistet, und die vor ihnen in der Commis-
sion, Verhör edirten und producirten Schrifften, Brieffe wohl
durchsehen und nachgesehen, und erkundiget, auch gutes
Anmercken gehabt haben, wer und welche unter denen
Land, Ständen und Landsassen, Geistl. und Weltl. Standes
mit eigenem Brau-Recht, Bier, Urbar, Kretsch-
mar und dergl. belehnet sey, oder die der Königl.
und Landesfürstl. Concession vor der Comission vorzeigen
und ediren können; solches bezeuget der in Vol: IX. fol. 1.
et seq. usq ad fol: 163. befindl. von hochbesagten Kaysl.
Commissariis aus denen Schr., Brieffen, so wie solche nach
denen vor der Commission juxta Vol: IV. fol. 306.
307. 309. 310. 311. 313. et seq. und in der Relation
derselbst fol: 390. gemachten Kreysen und Classibus
edirt worden: gefertigter Extract, welcher nach,
wie die Land, Stände des Brauens und Schenckens
belehnet seyn oder nicht? ganz specifice und mit meh-
rern.

Ob aber der Kayser, und Königl. HH. Praesident
und Cammer, Räthe, gegebener Verordnung nach
auf solchen Extract in puncto Regiarum Concessionu
und des Brau, Urbars halber einige Kayserl. Re-
solution erfolget, oder dieselbige (: weil gleich dero
Zeit der Böhmi. Unruhe angegangen und darauf große
Veränderung im Land erfolget :) allerdings erliegen
blieben sey, davon hat mich seithero niemand etwas

Regal.

gründl. berichten, ich auch in diesen Voluminibus Actor. noch zur Zeit nichts gewisses finden können.

Und habe ich demnach in Vol: IX. fol. 167. et 540: usq. 592. bloß zu einer Vorsorge und auf dieser Edition ~~deren~~ Ihr. Land Stände und Landsassen Lehn Briefen über den Brau- Urbar und Kretschmer Verlag und ~~diesem~~ Extract des künftigen Nachricht zu geben, die drey Indices angehänget.

1. Wer und welche Örter, dann Ihr. Land Ständen und Landsassen zugehörig, bey solcher Visitation und gefertigtem Extract darinnen beschaffen befunden worden, daß sie die Brau- Urbar Kretscham Verlag und Schanck Gerechtigkeit zu Lehen geruhet worden.

2. Diejenigen Güther, welche in solcher Visitation oder Lehns Revision darinnen befunden worden, daß solche Güther zu benannten Jahren mit dem Brau- Urbar, Kretschamb Verlag und Schanck Gerechtigkeit zu Lehen bekennet und genommen worden.

3. Diejenigen Güther, weshalben die Käyserl. Commissarii, ob solchen Güthern der Brau- Urbar, Kretscham Verlag und Schanck Gerechtigkeit nichtig ertheilet, einen Zweiffel getragen haben.

Und zu diesem puncto Regiarum Concessionum gehöret auch noch ein Käyserl. Matthiae II. Commissoriale sub 23. Febr: Ao 1615. Vol: Actor: VI. fol. 73.

Brau-Gerechtigkeit.

Daß die die Kayserl: Commissarii vor Ihnen nicht allein beyde Theile ihre Privilegia, Documenta und Concessiones ediren und vorlegen laßen solten, sondern auch daß Sie die Commissarii beobachten solten, ob die Kretschym in- oder außerhalb der Meil-Weges gelegen?

Und wird hierbey vorgegeben daß von denen Röm. Käysern Rudolpho II. und Matthia II. stets gantz special Commissoriales an den Rath zu Presslau ertheilet worden, welchen denn die privilegirte Meile von einem Ort und Stadt bis zum Dorff und Kretschamb gemeßen, und wie lang dieselbige sey, auch was vor Bescheinigung hierüber gegeben werden solle?

Nun finde ich zwar wohl, daß in denen Käyserl. Commissorialien Vol. VI. fol. 68. 74. 82. 88. 90. 94. 104. 108. denen anderen Käyserl. Commissariis auch Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Preßlau adjungiret worden.

Es ist auch aus denen, was der Churf. Sächs. Ge-heime Rath Dr. Henricus Gärtner ex Consilio D. Ludolphi Schraderi (: welches er in der Bier-Urbar-Sache der Landschafft etwan Ao 1604. oder 1605. ertheilet haben soll :) wegen Ausmeßung der Meile extrahiret auch und Vol: III. fol. 35. 36. 37. 38. 39. zu befinden, satsam abzunehmen, was dergestalt mahl hoc in passu controvertiret worden, und was vor Gründe dieserhalb, und denn was vor rationes

das andere theil angezogen.

Und befindet sich auch Vol: Actor: IV. fol: 201. 238. 259. Actor. Vol. VI. fol. 145. und an andern Orten mehr, dass, wann der Director Commisshionis der H. Land„Voigt die Käys: rög: Mit„Commissarios zur Commission beschrieben, dass Sie auch Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Breslaw hierzu eingeladen welche auch solcher Ein„ladung halber Recognition und Recepische Actor. Vol. IV. fol. 64. ertheilet haben.

Allein einzig Käys: rög. Special-Commisshorial wegen Ausmessung der Meile, oder, wie die Vol. III. fol. 35. 36. 37. 38. 39. sich zwischen Land und Städten enthaltende Controvershien entschlüchtiget und decidiret werden sollen, finde ich in diesen Käys: rög. Actis noch zur Zeit gar nie, geschweige, dass :/ wie von negl: und„ und vorgegeben werden will: / einige Meile jemahls gemessen und selbiger einige determination gegeben worden seyn solte.

Soviel ersehe ich auch: dieses Passus halber, dass, als der Director der Käys: rög: Comission der H: Land„Voigt Actor: Vol: IV. fol: 259. den Rath der Stadt Breslaw zur Commission und zum Termin den 2. Aprilis Ao 1618. mit beyzuwohnen beschrieben, dass Sie sich daraufs in dict. Actor: Vol: IV. fol. 279. d. d. 23. Mart: Ao 1618. Rath„mann der Stadt Breslaw entschuldiget haben dass Ihnen wichtige Sachen vorfielen, und welcher wil„len Sie der Commission nie beywohnen köndten, wie sol„ches Orts aus dem Original-Schreiben mit mehrern zu ersehen p.

Bier-Urbarium.

Welches dann auch also von Kayserl. Commissariis der andern, sonst auch wohl genannten Dritten Relation d.d. 12. Aprilis A.o 1618. bald zu Anfangs inseriret zu be-findenden Actor: Vol: II. fol. 381. et seqq: usq. 406. Ein mehreres habe ich bey diesem Vol. Actor. X. Kayserl. Commission wegen Abmeßung der privilegirten Meile, und dann auch im übrigen ~~der~~ dem ersten Haupt-Puncte dieser Kayserl. Bier-Urbar-Commission zu benöthigter Information nicht begreiffen und zusammen bringen können.

Dieweil aber geruhen Se. Churf. Durchl. hieraus gnädigst zu vernehmen, daß diesen Passum visitationis Regiarum Concessionum die Römi. Kayser Rudolphus II. Matthias II. und Ferdinandus II. vor den Principal- und Haupt-Punct dieser Brau-Urbar-Commission beständig gehalten haben.

Von dem Andern Haupt-Puncte der Kayserl: Bier-Urbar-Comission

oder

Von der Lander-Hauptmannschafft im Ober-Lausitz Bier-Urbario

Dieser andere Haupt-Punct richtet und reguliret sich nach dem vorigen, und ist nebst dem ersten die Norma und Forma des 3.ten Haupt-Punctes

wegen alles Bier-Urbars sowohl in Städten, als auf dem Lande, und wird deshalb das Bier-Urbarium genennet dasjenige Inventarium und Repertorium aller derjenigen, so die Krafft, Recht und Macht in Städten und auf dem Lande zu brauen, zu schencken und Kretschmen zu verlegen und ein gewisses Schütt- und Schußwerck, auch deshalben eine besondere benennte Steuer abzugeben haben.

Ob nun wohl kein Zweifel, dieweil der Brau-Urbar des Königreichs Böheimb von undenckl. Jahren her eingerichten Rechten und unstreitigen Gewohnheit, auch der Schlesisch- und Lausitz. Land-Art nach ein und allezeit ein hohes Königl. Regal gewesen, daß darüber und dem hierzu gehörigen Bier-Urbario sowohl von denen alten als andern aus dem Hochlöblichsten Hauß Österreich entsprossenen Kaysern, Königen zu Böheimb und Marggrafen in Oberl., besonders A. Ferdinando I. und Maximiliano II. sonderbahre Verordnungen und Verwahrungen gegeben worden.

Immassen dann auch die von Ihnen denen Landes-Hauptleuten von Zeiten zu Zeiten ertheilten Instructiones hierauf mit mehreren zielen. So kömt doch von solchen allen in denen X. Voluminibus Actorum: der Kayserl. Commission nichts sonderl. vor.

Jedoch erfindet sich Vol. III. fol. 86. wie daß der Kayser Rudolphus II. Aō 1603. am 30. Aug.: eine sonderbahre Commission zu Visitirung des Brau-Urbars und zu Aufrichtung eines neuen

Bier.

Bier oder Stadt-Urbarii dem Landes Hauptmann
in Nieder Lausitz Joachim v. Schulenburg und Dr: Hie-
ronymo Treutlern Cammer Procuratori in Oberl.
aufgetragen habe.
Es ergiebet sich auch ex cod. Vol: III. fol. 292 und aus
dem Original, so Vol: VII. fol. 1. enthalten, daß diese
Visitirung und Aufrichtung eines ordentl:
Bier Urbarii dannenhero ersitzen blieben, daß der
von der Schulenburg nicht zur Stelle gewesen.
Und, daß darauf Ao 1604. an desselben von Schulen-
burg statt, der H. Land-Voigt in Oberl. H. Abra-
ham Burggraf zu Dohna und besagter Dr. Treutler
zu Commissarien verordnet worden.
Ob nun wohl bey diesen Voluminibus Actorum: die Ori-
ginalia dieser beyder von Kayser Rudolpho II. in Ao
1603. und in Ao 1604. ertheilten Commissorialien er-
mangeln.
So ist doch aus dem Original der H. Land Stände
beyder Kreys, der Marggr. Oberl. (: welche Vol.
VII. fol. 14. 15. 16. 17. 18. 19. zu befinden :) hatten abzu-
nehmen, daß Sie an denen Originalien der Commission
einigen zweiffel des wenigsten getragen, und nur dieses
vornehml. excipirt, daß dem Herkommen zuwider
Dr. Treutler mit zur Commission gezogen worden.
Zu welcher Exception, wieder Dr. Treutlers Person
dann allem Ansehen nach die H. Land Stände daher
Ursach genommen, daß zuvor laut d. Vol. VII. fol. 1. an
die Königl. Böhm. Cammer er Dr. Treutler untertz:

berichtet, daß die Land-Stände in ihrer Exhem, Brauch zu

nach ihrem bloß den Feldbau, den Kretscham Verlag

hingegen hätten sie diesen, welche es berechtiget gewesen

zuzugestehen, und darauß ein jus quaesitum erlan-

get haben wollen, da doch der Kretscham Verlag auf de-

nen Lehn-Güthern ein unzweifentl. Regal wäre, dessen

sich niemand ohne Special-Concession des Landes-Fürsten

zu gebrauchen.

Unbetrachtet dessen nun, daß die hochl. Land-Stände

bey dieser Comission auch solche Exception beharret

und sich zu einiger Aufsetzung einer neuen ordentl:

Bier-Urbarii nit verstehen wollen: So sind doch die

von Städten erschienen, und haben dasjenige ihres Orts

beygetragen, was zu solcher Aufsetzung und Haltung

eines neuen ordentl: Bier-Urbarii dienl. gewesen.

Wie dann das Vol: VII. Actor: fol: 69. 70. besaget

daß auf der Stadt Budißin 104. Bier-Höfe wä-

ren, welche 769. Biere zu brauen hätten.

Ingl.: weiset eod. Vol: fol. 120. et sqq: usq 135. zu be-

finden, wie es mit dem Schütten und Hausverrath,

mältzen und brauen gehalten werde.

Also hat auch vor dieser Comission zu Aufrich-

tung einer neuen ordentl. Bier-Urbarii

die Stadt Görlitz gehorsaml. berichtet, daß zu

Görlitz 104. Bier-Höfe wären, und 823. Biere zu

brauen hätten. v. Vol: VII. fol: 155. 156.

Ingl.: so hat auch die Stadt Zittau vor dieser

Commission zu Aufrichtung eines neuen ordentl:

Bier,

Bier-Urbarii berichtet, daß 977 Gebräue auf die Häuser der Stadt gesetzt wären, prout habetur d. Vol: VII. fol: 211.

Die Stadt Lauban hat bey dieser Commission eine ausführl. Deduction eingereichet und d. Vol: VII. fol: 161. berichtet daß ihre Bürgerschafft in 147. Häusern zu brauen und zu schencken hätte, auch zu einem Gebräude 30. Schffl: schütteten, führen aber daneben fol: 163. 164. an, daß die Kayserl. Commissarii, ratione der Anzahl der Bier-Gebräude, eine moderation stellen möchten.

Die Stadt Camenz hat ebenfalls eod. Vol: VII. fol. 199. 201. fac. b berichtet daß sie zum Braurecht zwar 800. Gebräude Bier hätten, vermöchten aber 230. 240. mehr und weniger nicht zu brauen.

Die Stadt Löbau hat auch vor dieser Commission sexta Vol: VII. berichtet daß sie 518. Bier zu brauen berechtiget, vermöchten aber nur 259. Bier zu brauen.

Überdieses haben bey dieser Comission A° 1604. u. 1605. gehalten, denen Kayserl. Hh. Commissarius laut d. Vol: VII. fol: 151. zum Bericht und zur Aufrichtung eines neuen Bier-Urbarii der Landes-Hauptmann Caspar v. Mezradt und Cammer-Händler Joachim v. Lindlau erstattet, daß auch diese folgende Städte Brau- und Schanck-Gerechtigkeit hätten, nehml.:

Muskau,
Hoyerswerda,
Pulsnitz,
Königsbrück,
Wittigenau,

Urbarium

Bernstadt,
Ruland,
Elstra,
Ostritz,
Seidenberg,
Marcklißa,
Reichenbach.

Und soviel ergiebet sich ex hisce Voluminibus Actorum, daß durch die vom Kayser Rudolpho II. in Ao 1603. und 1604. angeordnete Visitationes und Comissiones zu ordentl. Haltung eines neuen Bier-Urbarii gebracht worden.

Ob aber zu solcher ordentl. Haltung eines solchen neuen Bier-Urbarii jemand von Land-Ständen, und wer und oder welcher Ort es gewesen, der Zeit 1603. u. 1604. gebracht worden, solches ist aus denen X. Voluminibus Actor: nicht zu ersehen.

Und denn in Vol: IV. fol. 71. 72. 73. befindl. Comissorial Kaysers Matthiae ist ohnschwehr abzunehmen, und Ihro Kayserl. Majtt. ~~Dero~~ Zeit Ao 1615. ~~und 1604.~~ ~~gebracht worden solches~~ ist auch da wo ein Bier-Urbarium desideriret haben möchte, daß durch diejenigen darein eingetragen seyn solten, welche zu dem Bier-Urbario Bierbrauen, schencken und Kretschams Verlag Königl. und Landesfürstl. Concessiones und Confirmationes hätten, Andere aber, ob sie gleich schon, Briefe und bekannt-nur die von Land-Voigten, Landes-Haupt-Leuten und Gegen-Händlern, oder einigen von derselben Amts-Schreibern erhaltene Urkunden wegen ertheilter Bier-Rechte hätten

solten gäntzl. und gentzl. dem [illegible] und in einiges bey der
Landes=Haubtmannschafft in Schranck pro norma et regu-
la der vom Landes=Fürsten verstatteten Bier=Urbari
halben zu halten[den] auffgesezter Bier= Inventarium
Register und Verzeichnüß nit eingetragen worden.

Ob aber nun auch /: Inmaßen in denen letzteren Jahren und
von Ao 1615. 1616. 1617. 1618. geführten Regierung
Kaysers Matthiæ Glorwürdigst. Gedächtnüß d. :/ ein dergl.
vollkommenes, richtiges, ordentl: Bier, Urbarii In-
ventarium zusammen gebracht und der Löbl. Landes=
Hauptmannschafft zu halten und zu continuiren zugestel=
let worden; Oder ob solches bey entstandener
Böhmisch. Unruhe und darauff erfolgten großen Verän=
derung verschwunden blieben, darvon ist aus diesen Volumi-
nibus Actor: einige gründl. Gewißheit nicht zu abzu=
nehmen, oder zu ergründen, sintemahl was mir dies=
falls vom Landes=Hauptmannschafft Secretario Leon-
hardt Fritschen vorgezeiget worden, und Vol: IX. fol:
257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. zu befinden, also ob-
scure ist, daß ich nit ersehen kann, ob es dasjenige Hegen-
Händlers Register sey, welches in Kaysers Ferdi-
nandi I. Vol. IX. fol: 224. Ao 1561. dem damahligen
Landes=Hauptmann ausgefertigter Instruction
angezogen wird, oder wenn ~~aber~~ von wem ob sonsten
zusammen getragen worden; Also, dieses mit einem=
vor Schind= Büchsel [?] in d. Vol: IX. fol: 228. 229. 231.
233. 234. gründl. entworffenen Verzeichnüß und
Bier= Urbario übereinkommen, oder warumb dieses

Urbarium

als ein besonderes Arcanum, vor mir verborgen gehal-
ten werden, zumaßen es auch mit denen Vol: IX. fol: 221.
222. befindl. Register der Kretschame gleiche Be-
schaffenheit hat, daß man davon nichts wißen kann,
ob solche Kretscham-Verlehner Regia aliqua, oder durch wel-
che Concession, oder ob durch einige privat-Convention
gegen Zahlung eines gewißen Stück Geldes an ihre Herr-
schafften diese Sieben und Achtzig Kretscham-Verlehner
und Dörfer zum brauen und schenken also autorisiret
worden, oder ob sich diese Bauern mit Connivenz ihrer
Herrschafft bloß eigenmächtig also aufgeworffen haben,
und nunmehro andern Land-Ständen und Landes-Städten
gleich (: Kayserl. Rudolphi II. und Kayserl. Matthiæ
II. Decretis zuwider, und e diametro zuwider :) in
præscriptionis titulo sich gründen, und den Bier-Urbar
bald treiben, bald unterlaßen, ein gewißes Schutt- und
Schirm-Geld haben, und also auch die Bier-Steuer abgeben
was und wenn sie wollen, jedoch theils mit dem sich bloß
schützen, daß sie zu Zeiten vom Landes-Hauptmann-
schafftl. Ambts-Secretario Erkänntnüß und Quittung
über entrichtete Bier-Steuer erlanget, und von solchen
Ambts-Schreibern in das Landes-Hauptmannschafftl. Inven-
tarium und Bier-Urbarium eingetragen worden;
welches bloß der eintragenden dieser Ambts-Leute und Ambts-
Schreiber, ohne vorgehende Königl. und Landesfürstl.
Concession, das geringste Recht zum Brau-Urbar bei-
legen kann, auch nichts anders, denn viel Ungelegenhei-
ten causiret, und zu Recht keinen Bestand hat, wie sich
vor wenig Jahren ferner mit den Bauern-Kretscham

Bier-Urbarium

Zu Wietre unter dem Closter Marienstern gelegen
erfindet, und welchem auch seithero Ao 1663. alles Brau,
Marck und Schenck-Gerechtigkeit in contradictorio
vor dem Löbl. O. Ambt und Judicio ord. zwischen
solchen Dorfschaften zu Wietre, und Herr Conradt
v. Haber zu Ramheriz, durch unterschiedl. Sententien
in 1ma et 2da Instantia aberkannt worden.
Solten andere dergl. Bauern oder frey-Dorfsch.
mehr vorgenommen worden, würden sich zweiffels
frey dergl. Unrichtigkeiten noch genug befinden.
Welchemnach dann erscheinet, daß dergl. solche Maass
und Weise, wie Kayser Rudolphus II. und Kay-
ser Matthias II. ein neu Bier-Urbarium
aufzurichten desideriret haben, solches mit denen
Vol. IX. fol. 221. 222. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263.
befindl. Verzeichnüs der Laudes wegen, und im ge-
ringsten nie erstattet worden sey, sondern daß
solches allhier gänzl. ermangele, jedoch zur Erkundi-
gung und Vermehrung des landesfürstl. Interes-
se höchstnöthig were, bey der Hand zu haben.

Von dem dritten Haupt-Puncte oder Commission

Uber dem Litigio zwischen Land und Städten, da sich die Städte über die Turbationes derer Landsaßen und Land-Stände beschwehret.

Soviel aus denen oben specificirten X. Voluminibus Actorum abzunehmen, so hat das Litigium zwischen Land und Städten in pto des Brau-Urbars und der darinnen von denen Landschafften Städten angezogenen Turbationen halber :/: meines wenigen Ermessens :/ drey unterschiedene Commissiones veruhrsachet. Denn, da befindet sich in Actis Volum. I. fol: 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. Vol. II. fol: 158. et seqq. 6 od. Vol. II. fol. 330. et seqq: Vol. III. fol. 56. 57. et seqq. Vol: X. fol. 41. et seqq. Die Erste, daß Kayser Ferdinandus I. uf deren Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camentz und Löbau geführte Klage in puncto turbationis im Brau-Urbar Ao 1544. am 8. Febr: die sämmtl. beklagte Land-Stände und Landsaßen mit ihren Exceptionibus angehöret und vernommen, auch darauf per modum Decisionis et Decreti, oder Landt-Spruchs eine Commission an-

Vom Litigio.

mahligen Land-Voigt in Oberl. mit Vermeldung eines ge-
wie den modus procedendi angeordnet gehabt.

Wie weit es aber mit solcher Commission kommen, und ob die Städte wegen der Datae nach dem mit Schriften einkommen, die Land-Stände und Landsaßen darauf geantwortet, und beyde Theile die Sache zum Schluß gebracht haben, also, daß Käyser Ferdinandus I. darauf definitive erkennen, nun können davon hierunter ich allhier in diesen Voluminibus nicht das geringste.

Und obwohl hierauf Ao. 1547. die Königl., oder Landes-Fürstl. Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau in einen schweren Poen-Fall gerathen und ihnen darinnen unter andern, auch alle ihre bis dahin gehabte Privilegia, Freyheiten und Begnadigungen durch eine Sentenz aberkannt worden: Bey welchen Zustande denn theils vom Adel und andern Landsaßen der Städte Brau-, Malz- und Kretscham-Verlag an sich zu ziehen unterstanden: So erhellet doch ex Vol. I. fol. 133. 134. Vol. V. Actor. 425. 426. iter eod. Vol. fol. 43 Vol. VIIII. fol. 214. Vol. X. fol. 244. daß Käyser Ferdinandus I. Ao. 1549. den 19. Octbr. dero Landes-Hauptmann und Ihrem [illegible] des Marggr. Oberl. Ulrichen v. Nostiz zu Rupperßdorff und Hannßen von Maxen auf Gebeltzig, eine besondere Instruction und allergn. Befehl, gnädiglich ertheilet, daß diese als besonders hierzu verordnete Commissarien solche Neuerungen bey dem Adel und andern auf dem Lande, so sich solches Bier-, Brauens und Schenckens wider alten Gebrauch unterstanden, in Ihro Königl.

Maytt. Nahmen gäntzl. wieder abstellen, und denen Unter-
thanen auf dem Lande, so solche Bier zuvor aus denen
Städten u. derselben umliegenden Weich-Bildern und Re-
fiern genommen, auferlegen, solten dasselbe nachmahls
wie von Altersher aus denen Städten zu nehmen und
sich Ihro Maytt. aufgerichteten Bier-Ordnung gemäß
zu halten.

Nun dieses ist ex Vol. III. fol. 51. Vol. X. fol. 245. zu
ersehen, welcher gestalt Kayser Ferdinandus I. noch in ao 1556.
und vorhero auf dieser Städte vormahls geschehene Beschwer-
unterschiedene ernste Befehle wieder die vom Adel auf dem
Lande gemeßen, und wegen des Bier-brauens haben aus-
gehen laßen, und dem damahligen Land-Voigt befohlen
solche Neuigkeiten im Bier-Urbar abzuschaffen, s. d.
Prag den 18. Aprilis Ao 1556.; wobey aber dieser Städte
Supplication, und des H. Land-Voigts Anordnung ermangelt.

Und ob nechst auch nach diesem in Ao 1561. laut Vol. III. fol. 53.
Vol. X. fol. 246. auf dieser Städte schriftl. und mündl.
Werbung Kayser Ferdinandus I. ein Decret sub signa-
to 3. Nov. ao 1561. ertheilet, daß denen wegen mältzens, brau-
ens und schenckens der Städte die angegebenen Brau-
Turbanten vom Adel und andere Landsaßen, so sich sol-
cher Neuigkeiten, wider Recht und Ihro Maytt. Befehle,
eigenmächtig unterfangen, particulariter und einen
ieden insonderheit vor ihren ordentl. Richtern
verklagen und fürnehmen solten; deßhalber denen

Vom Litigio

auch Ihro Majtt. dero Landts-Hauptmann Hannsen v. Schlieben zu Sülsdorf befohlen die Städte dessen halber zu schützen und bey ihren Rechten erhalten zu helffen, so ermangelt doch allhier obermeltes dero Städte schrifftl. Supplication und was hierauf aus dem Ober-Ambte ergangen worden. Jedoch ist aus der Vol: I. fol. 58. Vol. II. fol: 53. et 145. Vol. III. fol: 66. Vol. X. fol. 91. 174. 199. Extracts eines allegirten Ober-Gerichts-Concession zu vernehmen, dass Kayser Ferdinandus d. 12. Mart: Ao. 1562. sich dessen erkläret, daß unter der Donation deren Ober-Gerichte, womit die Land-Stände und Landsassen begnadiget worden, der Brau-Urbar und der Handel wieder die Städte, von wegen Maltzens, Brauens und Schenckens nicht verstanden, sondern solches von Begnadungen abgesondert werden sollen.

Woraus dann beyläufftig abzunehmen, was dazumahl von denen Städten des Brau-Urbars halber supplicirt worden, wie wohl solche Supplicata bey diesen Actis auch ermangeln.

Zu dem übrigen ist ex Vol. I. fol. 95. 96. 113. 114. Vol. III. fol. 72. 139. ferner zu vernehmen, daß Kayser Maximilianus II. seines Hz. Vaters Kaysers Ferdinandi I. Hochwürdigster Gedächtnis Commissiones wegen des Brau-Urbars gnädigst confirmiret und bestätiget habe, wiewohl deshalber alle Acta und Actitata ermangeln.

Folget nun die Andere Commission über dem Litigio des Brau-Urbars, und wegen derer Brau-Turbationen zwischen Land und Städten vom Kayser

Andere Commission.

Rudolpho II. allergnädigst angeordnet.

Diese Andere Commission über dem Litigio vom Brau-Urbar zwischen Land und Städten ist anfänglich dem Hauptmann in Nieder-Laußitz Hansen v. Wiedebach, Joachim v. der Schulenburg auff [illegible] und Dr. Hieronymo Treutlern Cammer-Procuratori in Obern, aufgetragen worden, immaßen dem abzunehmen ex Actor: Vol: III. fol. 86. 88. item ex Vol: Actor: VII. fol. 118. 120. daß solches im Ao 1603. etwan vorgegangen, wiewohl die hierzu gehörigen Supplicationes und Commissoriales allerdings ermangeln.

Und [illegible] d. Vol. III. fol: 88. und anderwärts referiret wird, ob sey solche Rudolphinische erste Commission wegen des Land-Hauptmanns Hansen v. Wiedebach Unpäßlichkeit und des v. Schulenburgs Verreisen nicht fortgängig gewesen.

Es hat aber nichts destominder hierauf Kayser Rudolphus II. über diesem Litigio des Brau-Urbars zwischen Land und Städten anderweit eine Commission s.d. Prag den 6. Mart: Ao 1604. laut deren Commissarien-Relation Vol. VII. fol. 4. angeordnet und dieselbige dem damahligen Land-Voigt H. Abraham Burggrafen zu Dohna und dem Cammer-Procuratori Dr. Hieronymo Treutlern aufgetragen.

Ob nun wohl allhier abermahls das Kayserl. Commissorial ermangelt und weder originaliter noch copialiter bey diesen Actis vorhanden, so ist dennoch ex Vol: VII.

Vom Litigio

fol. 4. et seq: und deren Kayserl. Commissarien Relation s. d. 7. Jan: Ao 1605. und aus deren HH. Land-Stände s. signato 27. Aug. Ao 1604. denen HH. Commissarius eingereichten Schreiben und Exceptionen (: so bei noch originaliter in d. Vol: VII. fol. 14. 15. 16. 17. 18. 19. vorhanden :) mit mehreren und überflüssig zu vernehmen, daß dieser Kayserl. Commission vornehmster Inhalt und Scopus gewesen, das zwischen Land und Städten entstandene Litigium über dem Brau-Urbar zur Richtigkeit zu bringen.

Und, daß zu dem Ende die Kayserl. Commissarien denen Partheyen nehml. denen Land-Ständen an einem und denen von Städten andern Theils, auf den 13. 14. 15. 16. 17. und 18. Sept: Ao 1604. zu Verhören und Terminen angesezt und anberaumt gehabt haben.

Worauf sich nun beyde Partheyen dieses Litigii halber in Termino Commissionis gestellet:

So haben doch die HH. Land-Stände laut deren HH. Comissarien Relation d. Vol: VII. fol. 4. 5. et seq: sich in nichts eingelassen, denn, daß sie bey ihrer schriftl. Exception beharret und ihre Nothdurft bey Kayserl. Majt. selbst zu suchen ihnen bedinget. Worzu sie ihnen denn auch ein weitläufftiges ausführl. Consilium Juridicum von Rudolpho Schradero, stellen lassen, darinnen die Rationes pro et contra des Churf. S. Brau-Händeln Dr. Schürf, aus Vol. Actor. III. fol. 1. 2. et seq usq ad 40. extrahirt hat.

Die von Städten aber, und anlangende die von Budißin haben ihre vorhin eingebrachte Klage d. Vol. VII.

Andere Commission

fol. 5. 6. 21. 22. 23. 24. 25. 26. wiederhohlet belegt und beschweret ihre Brau-Turbanten d. Vol. VII. fol. 43. 44. usque ad 67.

It. fol. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. anhängig gemacht und solchen Turbanten das Land bauen zu inhibiren gebeten.

Ingl. haben auch vor dieser Commission Vorhör gethan juxta d. Vol. VII. fol. 6. 7. die von Löbau.

It. die Stadt Görlitz fol. 7. 8.

Wie auch juxta fol. 8. 9. die Stadt Lauban, welche auch ihre Brau-Turbanten halben eine Specification übergereichet d. Vol. VII. fol. 183. 184. 185.

Und also sind auch damahls die von Camenz juxta fol. 9. erschienen haben ihre Klagen mündl. und schriftl. wiederhohlet, und eine Specification ihrer Brau-Turbanten übergeben, welche d. Vol. VII. fol. 201. 202. zu befinden.

Endl. so sind auch juxta fol. 9. 10. die von Zittau erschienen und haben gleichfalls ihre Klagen wiederhohlet, und wieder die Turbanten bey ihren Privilegiis geschützet zu werden gesucht und gebeten.

Es haben aber die Commissarii hierauf ein mehreres nicht thun können, denn, daß sie diesen Verlauff der Commission über dem Litigio wegen der Brauwercks oder Bier-Urbars zwischen Land und Städten in eine Relation und unterth. Bericht an die Käys. Maytt. Rudolphum II. abgefaßet, und an Käys. Hof eingeschicket, wie solche Relation und Bericht d. d.

Vom Litigio

den 7. Jan: Ao 1605. in Originali Vol. Actor: VII. fol. 4.5.6.7.8.9.10.13. samt allen darzu gehörigen Beylagen: Copialiter vero und Extracts weise von Churf. Sächß. Schrein-Händeln eingetragen Vol. III. fol: 94. et seqq: usq 127. zu befinden.

Ob aber nun auch solchen dero Kayserl. Commissarien Bericht und Relation, und ihren deroselben fol: 12. 13. befindl. Vorschlägen nach Kayser Rudolphus II. befunden, daß die Städte im Haupt-Werk wieder die Land-Stände fundatam intentionem hätten, eine fernere Kayserl. Commission mit mehreren Personen anderweit gnädl. anzuordnen, und derselben nach dem Schlesischen Modell denen Städten ihre privilegirte Meile, oder wie gesetz berügt abzumessen, gnädl. aufgetragen, und hierauf Kayser Rudolphus II. eine sonderbahre gnädl. Resolution ertheilet, einige solche Special-Resolution kann ich bey diesen Actis nicht befinden, sondern befinde mehr nichts, denn etl. Particular-Decreta, welche die von Löbau ein, die einen und den andern ihrer Turbanten erhoben; wieder welche aber s. d. Prag den 30. Novbr: 1608. die abgesandten gesamten Land-Stände des Marggr. Oberl. juxta Vol: III. fol. 134. 135. 136. 137. einkommen, wodurch also die Rudolphinische Commission über den Litigio zwischen Land und Städten wegen des Bier-Urbars in Stecken gerathen und unerörtert blieben.

Hierauf folget nun die dritte Kayserl. Commis-

Dritte Comission

sion über dem Litigio wegen des Tuchwerks zwischen Land und Städten; Wobey zu sehen

1. Antecedentia Commissionis, was vor der Commission bey dem Litigio über den Tuch-Weber von Land und Städten vorgegangen?
2. Ingredientia Commissionem, wie solche Comission angefangen und wie darinnen das Litigium über den Tuch-Werk verhandelt werden sollen und verhandelt worden.
3. Consequentia Commissionem, ob? und wie weit solche Commission das Litigium über dem Tuch-Werk zwischen Land und Städten determiniret worden sey?

Diesemnach ist aus denen Voluminibus X. der Kayserl. Tuch-Weber-Comission zu belegen, daß bey dieser 3.ten Kayserl. Commission über dem Litigio des Tuch-Werks zweyerley passus præliminariter vorkommen 1.) der Passus wegen Ausfälle 2.) der Passus wegen Kayserl. Inhibitorial-Mandaten.

Soviel 1.) den passum wegen Ausfälle betrif. befindet sich in Vol: III. fol. 179. daß allbereit 1564. den 16. Dec. Hr. Graf Joachim Schlik, damahliger Land-Voigt in OberLaus., dem Pfarrer zu Tauchritz bedeutet, sich wieder Ihn die Ausfälle anzuordnen.

Nach Anleitung dessen hat die Stadt Zittau d. 20. 7br. ao 1612. vom Kayser Matthia II. ein Privilegium wegen des Ausfalls erhalten wie zu sehen Vol: Actor: III. fol. 152. 153. 154. wieder die Turbanten, solche

Vom Litigio und

Neuerungen ihnen zu wehren, das zur Ungebühr gebrauchten
Bier samt denen Brau=Stämmen wegzunehmen. ꝛc.
Und obwohl solcher Ausfälle halber bey Kayser Matthia
die Land=Stände wieder die Stadt Görlitz klagbahr worden,
so haben doch Ihro Kayserl. Majt. laut Vol: III. fol. 136.
in Bedencken gezogen solche Ausfälle alsobald zu ver-
bieten, und haben s.d. Regenspurg den 11. Sept: Ao 1613.
dem Rathe zu Görlitz umb unterth: Bericht geschrieben
wie es mit solchen Ausfällen beschaffen. Worauf Ihro
Röm. Kays. Majt. auch der Rath zu Görlitz seinen unterth.
Bericht s.d. 23. Nov. 1613. erstattet, so aus dem Extract
d. Vol: III. fol: 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172.
zu befinden.
Es ist auch Fr. Catharina v. Redern, gebl. Gräfin
Schlickin der Zeit s. 21. Dec: 1613. mit einem Schrei-
ben wieder der Zittauer Ausfälle einkommen Vol: III.
fol. 183. Auf solchen eingeschickten unterth. Bericht des
Raths zu Görlitz sind von Kayser Matthia s.d. Lintz
den 3. und 5. Jan: Ao 1614. zwo gnädigste Resolutio-
nes, die eine an den Rath zu Görlitz, die andere ~~eine~~ an die
~~Rath~~ Land=Stände lautend erfolget, wie zu sehen d.
Vol: III. fol. 173. 174. darinnen die Stände noch-
mahls vermahnet worden, sich alles Nachbarl.
Willens gegen die Städte zu erzeigen und sich zur Un-
billigkeit nicht zu beschweren.
Es sind aber auch solche Ausfälle denen Städten
gäntzl. inhibiret und verboten worden laut Kays.
Majt. gnädigst. Resolution s. d. Wien 23. Febr: Ao

Auffallen

1615. et s. d. Prag den 23. Martz: Ao 1616. in Actis Vol. VI.
fol. 73. et 93. darinn nun 2 od. den pactum derer Kayserl.
Inhibitorial-Mandaten betr. ist ex Vol: III. Actor. fol.
175. et sqq. zu ersehen, welchergestalt in ao 1614. die Röm.
Kayserl. Maytt. Matthias II. Ihr so hoch angelegen seyn
lassen, die Städte bey ihren Kayserl. Ober- und Brand-
briefen, wohlerlangten Privilegiis und alten Herkommen zu
erhalten, und deshalben sonderbahren Schutz an den Lan-
des Haupt, Ämter ergehen zu lassen.
Nachdem aber die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lau-
ban und Löbau in zweyen unterschiedl. Supplicationibus
an Ihro Röm. Kayserl. Maytt. s. datis den 14. Febr:
und 12. Nov: 1614. sich zum unterth. und demüthigsten
über die vielfältigen Turbationes derer Land-Stände
und Landsassen beklaget, wie zu ersehen d. Vol: III. fol:
185. et sqq. ingl. 200. Vol. VI. fol. 132. et sqq.:
Haben hierauf Ihro Kayserl. Maytt. erstl. den fünff
poenal-Mandata und Inhibition an die Land-Stände
u. Obrigk. die Städt. Turbationes einzustellen s. d.
Wien den 22. Febr: Ao 1615. ergehen und solche durch
den Land-Voigt publiciren zu lassen; immer den solche
Kayserl. Patenta in Originali und in vidimirter
Form Vol. I. fol. 145. Vol: II. fol. 146. Vol: III. fol.
201. Vol: IV. fol. 3. 4. Vol: V. fol. 163. 196. Vol: VI. fol.
140. 141. 142. 143. vorhanden sind auch Vol: III. fol. 173.
174. 175. 199. Vol. VI. fol. 138. zu ersehen, und deshalben
vorbefohl den 14. Febr:, 20. Aprilis, 21. May und
23. Jul. Ao 1614. ergangen.
Worauf denn auch bald darauf eine Kayserl. Comission

Vom Litigio und

s. d. Linz den andern Sept. 1614. erfolget ist. Deren
Original Vol. 17. fol. 66. Copia fol. 124. et Vol. II.
fol. 34. zu befinden.

Als nun von denen Fürstl. Städten solche Kayserl. Fünff
Patenta in Originali am Land-Tage Oculi Ao. 1615.
mit einem Schreiben an den Hl. Land-Voigt insinuiret und
um deren publication angehalten worden Vol. Actor.
IV. fol. 5. 6. 7. 8. sind darauf alsobalden die Hl. Land-
Stände s. d. 31. Mart. mit einer Gegen-Deduction
d. Vol. IV. fol. 9. 10. et seq. usq. 24. bey dem Hl. Land-
Voigt einkommen, welche Deduction aber die Städte zu
wiederlegen vermeinet gehabt d. Vol. IV. fol. 25. 26. 27.
28..

Worauf denn der Hl. Land-Voigt bewogen worden, solches
durch einen unterth. Bericht an die Kayserl. Majtt. s. d.
den 2. Aprilis Ao. 1615. gelangen zu lassen, und auch
daneben bey Ihro Kayserl. Majtt. die Hl. Land-Stände
selbst supplicando sub 29. Aprilis Ao. 1615. einkom-
men, wie solcher Bericht und derer Hl. Land-Stände
Supplication in Originali bey noch Vol. IV. fol. 30. et seq.
usq. fol. 45. und daneben zugleich fol. 53. 54. 55. 56. vor-
handen, worinnen denn die Hl. Land-Stände um Communica-
tion derer Städte Gegenbericht gebeten.

Als haben hierauf Ihro Kayserl. Majtt. Matthias II.
sich s. d. Prag den 15. Aug. Ao. 1615. dahin gnädigst resol-
viret, dass in dieser Sachen über dem Litigio wegen des
Braunbiers zwischen Land und Städten und denen von

denen Städten angegebenen Turbanten, eine Commissi-
on gehalten wegen dero Turbanten, schleunige Erkun-
digung eingezogen, und die Publication dero Paten-
ten bis dahin in suspenso gelassen werden sollen. Vol:
VI. fol. 80.

Und dieses sind also die Antecedentia Commissionis, was
solcher Commission bey dem Litigio über den Bier-Urbar
zwischen Land und Städten vorgegangen.

Folgen nun 2.) die Ingredientia Comissionis, wie solche
Commission angegangen, und wie darinnen das Litigium
über den Bier-Werk verabhandelt werden sollen und
verabhandelt worden.

Davon sagen nun diese Acta der von Kayserl. Mayst.
Kayser Matthia II. dreyzehen Kayserl. Commissoria-
len in Ao 1614. 1615. 1616. und 1617. ergangen, wie
solche samt und sonders Vol: Actor: VI. fol. 64. et seq.
usq 108. bis noch originaliter vorhanden.

Und obwohl alles und jedes was bey dieser Comission
über dem Litigio wegen des Bier-Werks zwischen Land
und Städten vorgelaufen, die Kayserl. HH. Comissarien
in zweyen unterschiedlichen Relationibus aus-
führl. der Röm. Kayserl. Mayst. dargethan und be-
richtet haben.

Enthält die erste Relation s. d. Budissin den 13. Aug.
1615. samt allen darzu gehörigen Beylagen in Originali
Vol. Actor: I. fol. 1. et seq. usq 263. zu befinden und
Copialiter dem Volumini II. fol. 5. et seq. usq 1662. inseriret
ist.

Dritter Commission

Zumahl auch die Andere Relation derer Käyserl. HH. Commissarien sub signato den 12. Aprilis Ao 1618. Originaliter mit allen darzu gehörigen Beylagen Vol: Actor. I. fol. 165. et seq. zu befinden und copialiter dem Volumini II. fol. 167. et Vol. IV. fol: 381. et seq. einverleibet ist.

Und aus diesen beyden Relationibus eine gantz gründ-völlige Information von dem Litigio über den Brau-Urbar zwischen Land und Städten überflüssig zu vernehmen, worinnen es von seinem Ursprung an, bis zu Ao 1618. bestanden also, daß es einiger weitern specialen Information wohl nichts sonders von nöthen hätte.

So ist dennoch auch denenselben, so nach solcher Special-Information Verlangen tragen, dieselbe aus denen vorhandenen Actis gantz wohl zu zeigen, und mit mehreren specialiter darzuthun, daß die Käyserl. Commissarii deren Käyserl. Commissorialien nach, alles und jedes gebührend verrichtet und erstattet haben.

Es hätten 1. bey Käyser Matthiam II. die fünff Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau s. d. Löbau den 14. Febr: Ao 1614. allerunterthänigst wieder der HH. L. St. des Landbrauens halber supplicirt, welches Supplicat in Originali Vol. III. fol: 185. et seq. befindlich, hernach solche ihre Beschwerungen s. d. Löbau den 12. Nov: Ao 1614. wiederholet und solches mit vielen Beylagen bestärcket, welches originaliter Vol. VI. fol. 115. et seq: usq 140. und Copialiter Vol. III. fol: 173. zu befinden.

Erste Relation

Hierauf ist erfolget von Kayser Matthia ein Commissoriale sub dato Linz den 2. Sept: Ao 1614. in Originali Vol. IV. fol. 66. 67. 68. und copialiter Vol. IV. fol. 34. befindlich.

Weil nun dieses Commissorial des Inhalts, daß die Commissarii ein Verzeichnüß derjenigen, so Ihnen, denen Städten vorgeben nach, sich des Treu, Verbrechens zur Ungehorsamkeit und unbilliger Weise unterstanden, abfordern, und hierauf die Sache nach ferneren Inhalt des Commissorials in Verhör ziehen solten.

Also hat der H. Land-Voigt H. Carl Hannibal Burggraff zu Dohna, als Director Commissionis solche Specificationes derer Turbanten von denen Städten erfordert, wie Vol: IV. fol. 60. 61. 63. 65. 66. 68. 69. zu ersehen.

Es haben auch hierauf der Stadt Budißin ihre Treu-Turbanten specificiret, wie d. Vol. IV. fol. 93. u. Vol. 1. fol. 214. zu befinden.

Der Stadt Görlitz hat imgleichen ihre Treu-Turbanten specificiret wie d. Vol: IV. fol. 61. 89. 90. und Vol: 1. fol. 45. 220. zu ersehen.

Also hat auch gethan der Stadt Zittau in d. Vol. IV. fol. 66. 67. wiewohl dabey die Specification nicht mehr, aber Vol. 1. fol. 47. bis noch zu befinden.

Was aber der Stadt Lauban vor Turbanten angegeben ist d. Vol. IV. fol. 74. und Vol. 1. fol. 51. zu ersehen.

Und endlich, was die Stadt Lobau an Treu-Turbanten specificiret ist d. Vol. IV. fol. 87. u. Vol. 1. fol. 52. befindlich.

Dritter Commission

Nach solche übergebene Specificationes hat der Hl. Land-
Voigt, als Director Commissionis, beyde Partheyen wi-
der einander an Ihre Königl. Maj. citiret vor Ihm
und denen andern mit-Commissarien gebührend zu er-
scheinen, und denen Partheyen den 17. 18. 19. u. 20. Aug.
zu Terminen anberaumet, besage seiner Citation d.
Vol. IV. fol. 58. 59. Vol. VI. fol. 167. 168. Wie nun
diese Citationes insinuiret worden, ist d. Vol: IV. fol.
73. 78. 79. 80. zu ersehen.

Wieder solches aber und wieder die gnädigl. angeordnete
poenal-Mandata, auch wieder die gnädigl. angeordnete
Commission haben die Hl. Land-St. alsobalden an Ihro
Kayserl. Maytt. s. d. d. 29. Aprilis Ao 1615. sup-
pliciret laut des Supplicats, so bey noch originali-
ter Actor: IV. Vol: fol. 37. vorhanden.

Es haben auch die Hl. Land-Stände überdies zugleich Ih-
res Mittels nach Prag geschicket, und wieder die Com-
mission Ihre Nothdurfft sollicitiren lassen, besage Ori-
ginals sub 30. Jun: 1615. Vol: IV. fol. 53.

Und haben darbeneben den 18. Sept. Ao 1615. ein
Schreiben an Hl. Land-Voigt eingegeben. Actor: Vol:
IV. fol. 163.

Die Kayserl. Hl. Commissarii aber sind auf Fort-
stellung der Kayserl. Commission beharret, und als
es nun zu dem Termin kommen, sind die deputirten
Kayserl. Commissarii, der Hl. Land-Voigt, Hl. Carl
Hannibal, Burggraff v. Dohna, und Hl. Caspar v.
Metzradt, Landes-Hauptmann, und Dr. Jacobus Bor-

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Erste Relation.

nitius Cammer-Procurator und Kayserl. Majtt.
Rath vernehmen, und obwohl zu solcher Commission von
Kayserl. Majtt. auch als Unter-Commissarii deputirt
gewesen, H. George v. Zedliz, Hauptmann zu Glogau,
und der Rath der Stadt Breßlau: So hat sich doch der v.
Zedliz wegen unterstandener gewissen Zufalls damahls zu
Glogau, die Rathmanne zu Breßlau aber wegen der
Sterbens-Zeit entschuldigt Actor: Vol. VI. fol. 185. 186.
Und weilen die Kayserl. Commissoriales an die Kayserl.
Commissarien samt und sonders gelautet, d. Vol: VI. fol.
66. 67. 68. 71. 72. 73. 74. Als haben auch den praefigirten
Termin der H. Land-Voigt, Landes-Hauptmann und Cam-
mer-Procurator Dr. Bornitius das Protocoll mit ei-
gener Hand gehalten, wie solches originaliter in Vol: IV.
fol. 95. et seqq. usq 123. zu befinden. Und obgleich solch
Protocoll in allen und jeden Puncten nicht jedermann so gar
leserl. vorkommen möchte, so wird doch dieselbe alles
u. jedes: was in solchem Protocoll etwan undeutl. und
unleserl. scheinen möchte, erläutert und ganz verständl.
gemacht durch dasjenige Concept, so nach diesem Proto-
coll zu der ersten Relation von dieser Commission
an die Kayserl. Majtt. sub 31. Aug. Ao. 1615. abge-
fertiget worden. Und welches Concept Actor: Vol. VI.
fol. 188. et seqq: usq 232. zu befinden, auch daraus allen
Daten zu ersehen ist, wie, daß die Kayserl. Commissarii
solches Concept wohl durchlesen, und, daß die Collectio der
H. Land-Voigt hin u. wieder, sonderlich auch der H. Landes-
Hauptmann Caspar v. Metzradt. cl. Vol. VI. fol. 197.

[Margin note:] als Commissarii die Protocoll bei ihnen keinen Fürstern vorgenommen u. hat der Cammer-Procurator

220. 228. solches Concept verabfassen helfen, gestalt denn auch die-
ses Concept allerdings concordiret mit dem von denen HH.
Commissariis eigenhändig unterschriebenen und besiegelten
Exemplar der ersten Relation von dieser Commission
Vol. Actor: I. fol. 1. et seqq: usq. 263. und Vol: VII. fol. 5. et
seqq. usq. 266. Copialiter befindlich.

Ehe aber noch diese erste Relation von denen Kayserl.
Commissariis der Kayserl. M. nach Prag praesentiret
wurde, erhalten die HH. Land-Stände auf der Ihrigen Solli-
citation zu Prag von der Kayserl. M. sub signato Prag
den 1. Octbr: 1615. eine solche gnädige Resolution:

Daß sich Ihro Kayserl. M. bey der angestelle-
ten Commission beruhen ließen.

Actor: Vol: IV. fol. 155. 156. Vol: VIII. fol. 220.

Es wird auch sobald sub signato d. 2. Oct: 1615. ander-
weit der Commission angeordnet, fortzustellen ein
Kayserl. Commissorial anbefohlen, des Inhalts:

Daß der notorischen Neuigkeiten abgeschafft,
und die, so in possessorio befunden, geschützet
werden sollen.

Wie zu sehen Actor: Vol: VI. fol. 83. 86. 87. 88. Vol: IV.
fol. 167.

Derohalben auch hierauf der Director Commissionis sub
20. Oct: Ao 1615. mit Insinuation des Kayserl. angeord-
neten Commission Citation auf den Termin benennlich
den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Dec: Ao 1615. an die Fünff-
Städte, den H. v. Redern und die andern HH. Landräthe,

Continuation

sen abschaffen, auch insinuiren lassen, Vol. IV. fol. 123. 165. Vol. VI. fol. 167. 168.

Und weil die Turbanten bey der Stadt Lauban nicht destominder ihre Attentata continuiret, hat die Stadt solche zu inhibiren an H. Land-Voigt ganz beweglich supplicirt sub 31. Octbr: 1615. laut Vol: IV. fol. 171.

Es haben aber hergegen die HH. Land-Stände sich alsobalden bey Kayserl. Majtt. supplicando gewendet, und eine Declaration der gnädigst. angeordneten Commission gesuchet, worauf denn s. d. Prag den 9. Nov: Ao 1615. laut Vol. I. Actor. fol. 217. Vol: IV. fol. 168. dieses Inhalts erfolget;

Daß die Commission Ihnen, denen HH. Land-Ständen, an ihren habenden wohl hergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten allerdings unnachtheilig und unpraejudicirl. seyn, und nur wieder die notorischen attentata gemeinet seyn sollen.

Weßhalben denn bald hernach die Stadt Zittau wieder H. v. Redern und seine Lehn-Leute protestiret s. d. 23. Nov: Ao 1615. Vol. IV. fol. 170. Vol: VI fol. 178.

Demnach aber dem Directori Commissionis dem H. Land-Voigt wegen des eingefallenen Fürsten-Tages in Schlesien Verhinderung fürgefallen, der Commission auf die angesetzten Termine den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Dec: Ao 1615. abzuwartten: Alß hat er der H. Director solche Commission verschoben sub

Dritter Commission

23. Novbr: Ao 1615. denen Partheyen abgekündiget, und
selbige auf eine andere Zeit vorzunehmen sich vorneh-
men lassen. Vol. VI. fol. 166.
Es haben aber alsobalden die fünf Städte Budissin, Görlitz,
Zittau, Lauban und Löbau s. signato Budissin den 29. Nov:
Ao 1615. eine ganz weitläuftige und höchst bewegliche
Supplication an Käyserl. M. stellen und übergeben
lassen Vol. VI. fol. 234. et seqq. usq. 254. und damit er-
halten, daß Käyserl. M. denen Commissarien gar ernst-
lich befohlen, die Commission zwischen denen Städten und
Land-Ständen fortzustellen, nach mehrern Besag
solches Commissoriales s.d. Prag den 2. Dec. Ao 1615. in
Originali Vol. VI. fol. 89. Vol. VI. fol. 172. Unterdes-
sen hat sich aber der H. v. Rödern wegen seiner Lehn-Leute
contra die Zittauer ganz heftig angenommen Vol. VI.
fol. 181. 182. 183.
Und, obgleich die HH. Land-Stände s. 4. Febr: Ao 1616.
durch ein Memorial den H. Land-Voigt ersuchet, die Käyserl.
angeordnete Commission, nach Innhalt der Käyserl.
Declaration s. 9. Nov: Ao 1615. Vol. I. fol. 217. vorzu-
nehmen, Vol. IV. fol. 174.: So haben dennoch Ihro
Käyserl. M. s.d. Prag den 2. Oct. 1615. et s.s. 15.
Febr: Ao 1616. denen deputirten Commissarien gnädig-
anbefohlen:
Denen Land-Stände in Oberl. können,
und ungeachtet die Brau-Urbar-Com-
mission fortzustellen, die notorischen

Continuation

Mißhelligkeiten abzuschaffen, jedoch, daß die Ding-
ungen, so in possessorio befunden werden
würden, dabey geschützet werden solten.
Auch mehreren besage Kayserl. Resolution Vol.
VI. fol. 87. und, welches noch mehr, so ist bald hie-
rauf s. d. Prag den 23. Mart: Aº 1616. ein ganz aus-
führl. gemeßener Rescript und Comißorial,
wie die ganze Commißion verabhandelt werden
sollen, erfolgt des Inhalts:
"Demnach Uns die Fünff Städte in Unserm Marggr.
"Oberl., Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban und
"Löbau unth. klagende zu vernehmen gegeben, was maß-
"sen 1.) die vor vielen Jahren ausgebrachte Comißion
"in ihren mit denen benachbarten Landständen vom Adel
"wegen Eingriffs und Abbruchs derer Städte haben-
"den privilegirten Brau- Urbars und Kretscham-
"Verlags schwebenden Gerechtsams. Streitigkeiten bis
"dato noch nie zu dem gewünschten Effect kommen, son-
"dern 2.) daß die sämbtl. Land-Stände in benannten
"unserm Marggr. sich dieser particular-Sachen
"annehmen und solche als eine universal-Land-Sache
"anziehen dürffen 3.) ihre possession, theils auch eine
"praescription über solch Brau-Werck neben andern
"Exceptionen angegeben und also die Comißion
"bis dato verhindert hätten
"Und aber 5.) unter solchem entstandenen Streit

Dritter Commission

„Unser eigenes Interesse merckl. benachtheiliget und
„impugniret wird, sintemahl 6.) der Bräu-Urbar
„unser Königl. und Landes-Fürstl. Regal ist, der den
„sich ohne unser, oder Unserer hochgeehrten Vorfahr.
„ren gegebenen ausdrückl. Privilegio oder Concession
„anzumaßen den niemand befugt, vielweniger 7.) eini-
„ge praescriptionem possessionis, darwieder mit
„Bestand und Recht zu allegiren habe, wir 8.) gleich-
„falls wir gar nicht befinden können, wie diese dif-
„ferentien für eine allgemeine Landes-Sache angezogen
„werden können; inmittelst 9.) doch die klagende
„Städte nicht allein beschweret, sondern 10.) auch Uns
„an denen bewilligten Bier-Geldern jährl.
„ein nahmhafftes abgehet und entzogen wird.
„Als seind wir dahero gnädigst bewogen worden zu
„Handhabung Unsers dabey interessirten Königl.
„Regals und einstmahls würckl. Fortstellung
„der Sachen, die Commission anderweit an die Hand
„zu nehmen, und neulichst hier Euch andern, dich Ei-
„sen durch sonderbahren gnädigst. Befehl zu adjun-
„giren, und Euch zur Fortschreitung zu ~~vermahnen~~;
„Zu dem Ende ist nochmahls Unser hiermit wieder-
„hohlter gnädigst. Befehl an Euch, Ihr wollet 1.) und,
„wofern die Sache in keinem Anstand komme,

Continuation

„ noch II.) sich jemandes weiter, als seÿ die Land „
„ Räume, noch die Parthen darauf III.) mit einiger
„ Protestation-Schrifft nicht irren oder an unserer
„ Anordnung hindern lassen, sondern eines förderl.
„ tages anzuraumend. vergleichen denenselben V.) beÿ-
„ den Theilen notificiren und sonderl. VI.) die Land-
„ Voigt, oder in dessen Abwesen die Hauptmann in
„ der Citation, und nahere Landtsch. in Actu Comissio-
„ nis denen von denen Städten denominirten benach-
„ barten von Adel, soviel mit mehreren Ernst
„ injungiren, daß VII.) Sie als weniger, als von de- „
„ nen Städten allbereit geschehen, nechst beÿgehen vor
„ Euch Comissarien Ihrhabende Freyheiten und Lan-
„ des fürstl. Concessiones über Ihre Brau-„ Werck und
„ Kretscham, deroselben authentice ediren, und vorle- „
„ gen, oder VIII.) in Mangel solcher Documenten,
„ sonst Ihren Titul und Recht worauf Sie so
„ lange Zeit sich eines solchen Regals gebrauchet
„ produciren IX.), welche ihr ersehen, conferiren
„ und discerniren, X.) darbeÿ auch die Gelegenheit
„ und Kretscham, ob und wie weit dieselben von
„ denen Städten situirt seÿn, in gewiße Acht
„ und Gewicht, und XI.) was sonst zu gründl.
„ Erkundigung des Streits und fürnehml. XII.)
„ zu Handhabung unseres darbeÿ waltenden

Dritter Commission

„ Interesse mehr von nöthen seyn wird, nehmen sollen.
„ XIII.) Insonderheit aber befehlen Wir Euch noch-
„ mahls, daß in diesem Fall die gesambten Stände mit
causa communis NB.
„ Ihrem voreiligen Suchen der allgemeinen Landes-
„ Sache, welche wir gnädigst nicht vorkommen können, noch-
„ mahls vorkommen wollten, Ihr von Ihnen nicht
„ annehmen, sondern sie ab- und dahin weisen, und
„ zur Sachen und diesen singularibus kein uni-
„ versale aufzudringen, sondern XIV.) denjenigen
„ so es in specie antrifft, zur Billigkeit denen
„ Wir so wenig, als denen Städten in ihren be-
„ wiesenen Rechten Verkürzung thun zu lassen ge-
„ sonnen, zu gehöriger Anleitung zu geben, und
„ dies negotium nicht länger vergeblich protrahiren
„ sollen. XV.) Die beklagten Landstände aber wol-
„ len in Krafft der Commission zu gehorsamer schuldi-
„ ger deferirung unserer billigen Anordnung
„ unter nachbenandter Poen vermahnen XVI.) sol-
„ gends denen, welche Ihre Brau- Gerechtigkeit
„ wie wir obgemeldt mit Königl. und Landes-
„ Fürstl. Concessionibus zu demonstriren haben,
„ bey einer benannten Straffe, so biß in 500. Gul-
„ den laufft, so oft einer dawieder handeln
„ würde, sich des Brau- Urbars und Kretschambs-
„ Verlags allerdings zu enthalten, und unsere

Continuation

„ ferneren gnädl. Resolution geruhig zu erwar-
Ausfalle N. „ ten, wie XVII.) denn die Städte vom Ausfalle
„ sich gänzl. zu enthalten bescheiden, XVIII.) darauf
„ Ihr Land„Voigt, Landes„Hauptmann und Fiscal fleis-
„ sig merken, und wider die Verbrechere durch Exe-
„ cution verfahren sollet, welches alles und jedes
„ Ihr also unseren gnädl. Befehl, auch eurer Discre-
„ tion nach gehorsamst fleissig, und ohne längern
„ XIX.) Verzug gewissl. innerhalb 3. Monathen also zum
„ Ende verrichten und Uns zur Relation XX.) samt denen
„ edirten Documenten Abschrifft unterth. übersenden wer-
„ det. Daran vollbringet Ihr Unseren gnädl. Willen
„ und Meinung. Geben auf Unserem Königl. Schloss
„ Prag den 21. Mart: Ao. 1616., wie dieses Commisso-
riale Original mit mehreren lautet, Vol: VI. fol:
91. 92. 93. 94.

Und, damit solche Commission um so viel ungehind. ex-
pediret werden möchte, ist solche aufgetragen worden
H. Carln Annibaln Burggrafen v. Dohna, Land„
Voigten, Georgen Rudolphen v. Zedliz, Casparn v. Metzradt,
Bürgermeistern und Rathsmannen zu Görl. denen Jo-
hann Hauffern, Felix Rüdingern, Johann Baptista
Tirsen, Jacobo Bornitio und Tobiasen Sculteto,
besage Originals s. d. Prag 6. Sept. Ao. 1616. Vol. VI.
fol. 95. 96. Vol. IV. fol. 177. 179. 180. 181.

Diesem Commissorial zu schuldigster Folge hat der H.
Director Commissionis unterschiedl. Citationes an

Dritter Commission

die HH. Landvoigten und die von Städten abgesch=
ickten und ihnen allerseits pro Termino den 8. 9.
10. 11. Mart: Aº 1617. benimmt s.d. den 25. Novbr:
Aº 1616. Vol. IV. fol. 183. 184.

Hierbenebenst hat auch der Rath zu Zittau eine C. A.
Inhibition an die Abbatissin zu Marienthal er=
halten, Ihren angemaßeten Bier=Schank einzustel=
len sub signato den 22. Aº 1616. besage Vol:
VIII. fol. 255. Wie denn auch Käyser Matthias an die
Abbatissin zu Marienthal s.d. Prag den 14. Jan:
Aº 1617. Rescript ertheilet gehabt, sich contra Zittau
alles Bierschanks verlangt zu enthalten. Vol: VIII.
fol. 256.

Und überdieses haben der Zeit die Zittauer noch mehr
Brau Turbanten, denn vorhin beschehen, bey der Com=
mission sub 3. Febr: Aº 1617. nahmhafft gemacht
Vol. IV. fol. 185. wie denn solche angegebene Tur=
banten durch eine subsidiarische Citation an HH.
Ländern sub signato den 20. Febr: Aº 1617. citiret
worden, Vol. IV. fol. seq. 200. 201.

Als nun aber die Sachen zum Commissions
Termin den 8. Mart: Aº 1617. citirt gewesen, ha=
ben die vor die Commission citirte Landvoigten
sich unterwunden, die gesammten Land=Stände
des Marggr. Oberl. sub signato den 10. Febr.
Aº 1617., umb Intercession den angesetzten Termin

Continuation

zu prorogiren zu imploriren, Vol. IV. fol. 188. Es haben auch die sämmtl. Land-Stände an die Kayserl. Commissarien sub d. den 16. Febr: Ao 1617. wegen der citirten Quaest. Turbanten eine solche Intercession dergestalt ertheilet, daß, weil die Land-Stände zu dem anberaumten Termin, des 8. Mart: ihres Advocaten nicht würden mächtig seyn können, daß doch der Termin in etwas prorogiret werden möchte, laut des Original-Schreibens Vol. IV. fol. 194. 195. 196., welchem petito der Hr. Land-Voigt, als Director Commissionis, zumahl auf Einrathen des einen Mit-Comissarii Caspars v. Metzradt Vol. IV. fol. 198. aber weit Statt und Raum gegeben, daß der deshalber einen ausführl. Bericht an Kays. Maj., und was Ursachen er den anberaumten Termin zu prorogiren bewogen würde, den 22. Febr: Ao 1617. abgehen lassen, und darauf s. a. Prag den 28. Febr. ein Recepisse und Recognition erhalten Vol. IV. fol. 202. 204. Wie Er denn auch solche prorogation des Termins denen Kayserl. Mit-Commissarius Hr. Johann Kauffern und Felix Rüdingern zu vernehmen gegeben. Actor. Vol. IV. fol. 204. Vol. VI. fol. 297. Es haben aber bey Kayserl. M. sub s. d. 13. Mart: Ao 1617. die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau

Dritter Commission

über solche prorogation sehr. beklagt, dieselbe vor eine procrastination und tergiversation vom Gegentheil angezogen. Vol. IV. fol. 205. 206. 207.

Hergegen haben bey Käyserl. M. die HH. Land. St. durch ihre Abgesandten Abraham v. Nostitz und d. Dr. Abraham Laulen, so münd- als schriftl. ihre Nothdurfft sollicitiren lassen, und solche sollicitation aber s. signato Prag den 21. Mart: Ao 1617. mit solchem Käyserl. Decret und Resolution erhalten.

Das es bey der Käyserl. nunmehr angeordneten Commission verbleiben und die Neuigkeiten und attentata abgeschafft, die anderen aber welche in possessorio und petitorio fundirt, mit allen ihren Nothdurfft gehört werden solten.

Vol. IV. fol: 211. 230. Vol. VI. fol. 97. Und als die Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau, durch ihre Abgesandten zu Prag der Käyserl. M. abermahls eine ganz underthänig. bewegl. Supplication s. d. d. 17. Aprilis Ao 1617. unterth. überreichen lassen, Vol. IV. fol. 214. et seq. usq. 223., gestalt auch dieselbe fol. 223. 224. 225. zu befinden, und nur den dabey erst Abgesandten der Städte mündl. an einem und dem andern Ort sollicitirt. Als haben ihre Käyserl. M. hierauf unter

Continuation

Städten per eine gnädl. Resolution und Decret d. d. Prag den 22. Aprilis ertheilen lassen und denen petitis derer Städte mehren Theils gnädl. deferiret, auch selbige mit anderweiten gnädl. Comissorial verbriefen lassen Vol: IV. fol. 231. 232. Vol: VI. fol. 29. Ihr ertheilt auch darauf d. d. den 8. u. 9. May ao. 1617. eine gedoppelte Kayserl. Commission erfolget nehml. eine Special-Commission zwischen dem H. v. Räder und seinen Lehns Leuten an einem und der Stadt Zittau am andern Theil d. d. 9. May Ao 1617, welche in Originali Vol. VI. fol. 101. und Copialiter Vol. IV. fol. 233. zu befinden.

Das andere ist eine wiederhohlte nochmahlige General-Commission zwischen denen fünf Städten und ihren angegebenen Turbanten, wie zu ersehen aus dem Original Vol. VI. fol. 106. und Copial. Vol. IV. fol. 227. 241.

Und, welche diese Commissiones der Gebühr nach zu expediren der H. Land Voigt als Director Comisionis den 12. Sept. Ao 1617. anberaumet und hierzu auch nicht allein die anderen Kays. verordn. H. Mit Comissarios, sondern auch die HH. Land Stände und die von Städten, sowohl auch den H. v. Radern und seine Lehnsleute eingeladen Vol. IV. fol. 235. 236. 237. 238. 241. den Rath zu Zittau auch Christophen v. Gersdorf zu Weißdorf, besonders auf den 15. Sept. Ao 1617. vor die Commission, geladen lassen Vol. IV. fol. 253. 254. So sind doch dem H. Land Voigt, als Directori Commissionis aber

welche Verhinderungen der Commission abzuwarten
vorgefallen, also, daß der den angesetzten Termin
nicht allein denen HH. Mit-Comissariis, sondern auch
denen Partheyen allerseits abkündigen und die auch
künfftigen fördersamsten Ansetzung eines neuen Ter-
mins vertrösten müßen Vol. IV. fol. 255. Hierdurch
sind die Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban
und Löbau wiederumb verursachet worden, sub s. d.
den 24. Nov: Ao 1617. an Kays. Königl. Majtt. supplican-
do zuwenden und gnädigst. Befehl zu Beförderung der
Comission zu bitten, wie solch ihr Supplicat in Ori-
ginali Vol. VI. Actor. fol. 109. et seq: vorhanden,
und mit mehrern besaget haben auch hierauff von
HH. President und Cammer-Räthen des Königreichs
Böheimb eine neue Requisition an den H. Land-Voigt
s. d. Prag den 16. Dec: Ao 1617. die Commission un-
gesäumt fortzustellen erhalten, wie das Original
besaget Vol: VI. fol. 109. und das Copial Vol: IV. fol:
256. angemercket hat.
Hierbey ist nun dero Zeit mit eingelauffen des Raths
der Stadt Zittau Klage wieder die Abbatißin zu
Marienthal sub 29. Nov: Ao 1617. wegen neuer
Turbation Vol: VIII. fol. 271. Da denn die Stadt ange-
zeigen, was die Richter unter dem Stiffte Ma-
rienthal in Ao 1617. vor ein geschencktes gegen vor-
ige Zeiten zu erhöhen an Bier abgestiefelt Vol. VIII.

Continuation

fol. 276. 277. und hergegen anlag kommen daß im Closter ein besonders starckes Brau-Werck getrieben auch die Bier-Steuer bey der Landes-Hauptmannschafft ezl. Jahr angenommen worden, wie deshalber das Closter die Bier-Steuer-Quittungen von Ao 1610. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. vorgelegt hat Vol. VIII. fol. 265. 266. 267. 268.

Deshalber sich denn der Rath und die Stadt Zittau an das Löbl. O. A. supplicando gewendet hierüber beschweret als über eine Neuerung geklaget und aus dem O. A. Poenal-Inhibition sub 2. Dec. Ao 1617. erhalten. Allhier ermangelt zwar die Supplication derer Zittauer, aber der Extract der aus dem O. A. ergangenen Poenal-Inhibition an die Abbatißin, ist zu befinden Vol. VIII. fol. 257. Es hat auch derer Zeit die Abbatißin zu Marienthal vor das Städtlein Ostriz bey Kayserl. M. intercediret und zugleich an den Vice-Canzler des Königreich Böheimbs geschrieben, solche Intercession recommendiret und gebeten, dem Städtlein Ostriz wegen ihres alten Brau-Urbars ein neu Privilegium allergnädigst zu verleihen Vol. VIII. fol. 277. 278. 279. hat auch darneben an Hauptmann zu Görlitz den 15. Dec: Ao 1617. geschrieben und berichtet, daß das Dorff Blumberg mit dem Bier-Schanck und Bier-Zug dem Städtlein Ostriz gehörig wäre, Vol. VIII. fol. 258.

Dritter Commission

Es hat aber der Rath und Stadt Zittau dem unge-
achtet contra die Abbatißin sich widerumb an den H.
Land-Voigt gewendet, und anderweit eine poenal-Inhi-
bition wieder des Closters Brauwerk zum Verkauf,
schen Verlag ausgewürcket; und allhier vermangelt
des Raths, oder der Stadt Supplicat widerumb die
wiederholete poenal-Inhibition aber ist zu befinden,
Vol. VIII. fol. 259. 260.

Hernach widerumb zu dem Haupt-Werk, oder zu der Ge-
neral-Grenz-Urbar-Commission zu kommen, als der H.
Land-Voigt und Director Commissionis das Monitorium
oder Promotoriales die Commission einsten fortzustellen
s.d. Prag den 16. Dec. 1617. empfangen, und selbiges
samt dem eingeschlossenen Supplicato derer fünf
Städte an Ihro Kayserl. M. s.d. 24. Nov: Ao 1617.
verlesen, haben Ihro Gnaden der H. Land-Voigt und
Director Commissionis alsobalden mit eigenen Han-
den auf das Original solches Monitorii gezeichnet

Daß die Grenz-Urbar-Commission auf den
2. Aprilis Ao 1618. ausgeschrieben werden
solle.

Wie zu sehen aus solchem Original und in denen
Copien annotiret worden Vol: VI. fol. 109. 110. 111.
112. 113. 114. Vol. IV. fol. 256.

Es haben auch noch überdies Ihro Kayserl. M. einen

Continuation

absonderl. Befehl und Rescript s. d. Ebersdorff den 29. Jan: Ao 1618. an Hn. Land-Voigt, die Comission fortzustellen und s. eod. d. eine allergn: Resolution an die 6. Städte ertheilet, daß die Commission fort-stellig gemacht werden solte. Vol. IV. fol. 263. 264.

Die 6. Städte aber haben zuvor unterschiedene Brau-Turbanten specificiret und solche Specificationes schrifftl. übergeben.

Nehml. die Stadt Budißin Vol. IV. fol. 337. 363. Die Stadt Görlitz Vol. IV. fol. 341. Die Stadt Zittau mit 3. Specificationibus Vol. IV. fol. 267. 268. 269. Die Stadt Lauban ebenmäßig Vol. IV. fol. 343. und die Stadt Löbau d. Vol. IV. fol. 345.

Worauf auch der Hr. Land-Voigt als Director Comissionis s. d. den 3. Jan: Ao 1618. die Käyserl. Hn. Mit-Commissarien sammt und sonders, wie auch beyderseits Interessenten von Land und Städten respective gefordert und citirt auf den 2. Aprilis Ao 1618. bey der Comission aufm Königl. Schloß zu Budißin zu kommen, die Sachen zu richten und fort stellen zu helffen und der Verhör gewärttig zu seyn. Vol. IV. fol. 259. 260.

Und als der Rath zu Görlitz wahrgenommen, daß in solchen Citationibus der Ritterschaft bey

Dritter Commission

Hochkirch (: welchen sie unter denen Turbanten mit an-
gezogen :) außengelassen worden, haben sie solches erin-
nert, worauf auch an dieselben die Citation zum 2. Aprilis
decerniret worden Vol. IV. fol. 273.

Imgleichen auch, als der Rath zu Zittaw vorhergenommen
daß der Hr. v. Radern und seine Lehns-Leute, so sie vor
Turbanten angegeben, nit mit citiret worden, haben sie Vol.
IV. fol. 275. s. d. den 1. Mart: Ao. 1618. ein besonder
Memorial deshalben dem Hr. Land-Voigt überreichet.
Worauf auch ermelter Hr. v. Radern und seine Lehns-Leute
s. d. 18. Mart: Ao. 1618. gleichergestalt zur Commission auf
den 2. Aprilis mit citiret worden Vol. IV. fol. 277.

Alß nun der Andere Aprilis Ao. 1618. eingetre-
ten, sind als Kays. Maj. Commissarii der auf-
getragenen Kays. Maj. Commission wegen des
Streits über dem Bier-Urbar zwischen Land
und Städten der Gebühr abzuwarten, uf dem
Schloße zu Budißin erschienen Hr. Carl Han-
nibal, Burggraff v. Dohna, Land-Voigt in Ober-
Hr. Caspar v. Metzradt, Landes-Hauptmann, Hr.
Johann Kanzler und Hr. Felix Rüdinger
beyde Kays. Maj. Appellations-Räthe, Hr.
Scultetus und Hr. Bornitius beyde Kays.
Maj. Räthe und Cammer-Procuratores

Verhör

in Nieder- und Ober-Laußiz, besage Protocolls er-
melten Dr. Bornitii Vol. IV. fol. 291.
Hr. George v. Zedliz aber und der Rath zu Breßlau,
wie auch Hr. Dr. Johann Baptista Hirn haben sich
schriftl. entschuldiget, daß Sie zu solchem Comißions-
Termin nicht gelangen können. Vol. IV. fol. 279. 281. 291.
Wie und bey dieser Commißion die Verhör derer
Partheyen vorgenommen worden, und dieselbigen vorge-
gangen, wie die Verhör von tage zu tage erfolget, solches
alles und jedes ist gar eigentl. und specifice in
dem vorermelten Dr. Bornitio gehaltenen eigen-
händl. Protocolli d. Vol. IV. fol. 291. et seqq: usq 336.
zu befinden. Und, ob zwar auch allhier dieses Pro-
tocoll etwas undeutl. scheinet; so werden dennoch
die dunckeln Wortte ganz klar, wenn sie gehalten
und conferiret werden, mit derjenigen Relation,
welche die Kayserl. Commissarii von dieser Comißion
und derselben Verhör an die Kayserl. M. s.d. den 12.
Aprilis Ao 1618. haben abgehen laßen, und welche
originaliter von allen Hrn. Commissarien mit ei-
gener Hand Unterschrifft und richtig vorge-
druckten Secreten vollzogen Vol: I. fol:
165. et seqq: sammt allen darzu gehörigen Pro-

Dritter Commission

lagen von Litera A. bis S. bestündig ist, und welche
auch, nachdem sie andergereicht von denen HH. Commissa-
rien wohl durchsehen und theils der Orten corri-
giret worden, wie an solchem Concept mit mehreren
Vol. II. fol. 299. et seq: und sonderlich fol: 301. 302. 303.
305. 306. 308. 324. 328. 329. 330. 331. 332. 335.
338. 340. 344. zu ersehen, das dieses Concept der
H. Landes Hauptmann Metzradt mit eigenen Händen
und anderen Orten die anderen HH. Commissarien
verbessert und erkläret haben; welchemnach auch
also das Original und demselben nachfolgende die
Copien Vol. II. fol. 167. et seq: usq 283. Vol. IV. fol: 381.
et seq: usq 407. gefertigt und eine Copia an der Kö-
nigl. Böhmischen Cammer eingegeben, diese aber
bey der Landes Hauptmannschafft in Oberl. be-
halten worden.

Jedoch zu mehrerer Erklärung solches Protocolls ist
bisher kürtzl. zu durchsehen; ist d. Vol: IV. fol. 291.
292. 293. 294. zu ersehen, wodurch denn vor dem
Verhör die HH. Commissarii alle und jede in dieser
Sache eingelangte Kayserl. Commissoriales, Befehle,
Rescripta und Decreta sich deren aller und jeder
wohl zu informiren, in pleno Consessu verlesen
und sodann darauf den 2. Aprilis der Verhör vorgenom-

Verhör

Denn haben.

Da denn die HH. Land, Stände durch Ihren Advocato HH. Dr. Jacobo Schultheßen von Leipzig und Ihren Land„ Syndico Dr. Abraham Nadlern, die Städte aber durch Ihre Abgeordtnete und Syndicos /: welcher wegen Dr. Ambrosius Gedanner, Synd. der Stadt Budißin das Wort geführet :/ erschienen.

Und, als die von Städten von denen HH. Land„ Ständen Editionem Documentorum gefordert, hat sich hierüber ein solch Disputat erhoben, darüber /: iuxta d. Protocoll fol. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. und der 2. u. 3. Aprilis Ao 1618. zugebracht worden.

Wobey denn ganz sonderl. und wohl zu mercken, daß die gesambten HH. L. Stände am 3. Aprilis Ao 1618. bey denen Kayserl. HH. Comissarius mit einer ganz wichtigen Protestation /: welche bis noch in Originali Vol: Actor: IV. fol. 349. 350. 351. 352. vorhanden, und damahls den 3. Aprilis von dem H. Land„voigt mit eigenen Händen registriret worden :/ eingekommen und darinnen sich erkläret, wie weit Sie Ihro Kay„serl. Majt. zu mehr. Ehren und deren HH. Comissarien gebührenden Respect sich gehorsaml. einlaßen, das petitorium aber und ordinarium possessorium ihnen per expressum bedinget und andere mehr vorbehalten haben wollen. Welche Protestation

Dritter Commission

über solches tages des 3. April ad notitiam derer Städte nicht kommen, sondern erst post publicatum Recessum den 7. April communiciert worden, Vol. Actor: IV. fol. 365. 366. 367. 368. 369. 370. Dieser derer HH. Land-Stände Protestation ist auch hernach derer HH. Commissarien Relation inserirt worden und also copialiter befindlich. Vol. I. fol. 208. 209. 210. Vol. II. fol. 222. 223. 224. 225.

Den 4. April d. A.i 1618. ist der Löbau. Streitsache vorkommen, und hat unter andern der Stadt Löbau Litispendentiam opponirt; und ob wohl die Löbauer ihres Theil mit mehrern darzuthun ihnen nützgetragen, vorzubringen seien, dass sie die Löbauer so gar viele Jahr allbereits und sonderlich seider ao 1601. mit ihrem Brau-Turbanten in ganz kostbaren Streit liegen müssen, und ob sie gleich ihre producirte uhralter Privilegia, Kayserl. Befehle, Executoriales, Amtl. Anordnungen, bey nahmhafter Strafe ausgebracht und erhalten wie zu sehen Vol. X. fol. 1. et seqq. usq 22. So hätten sich die v. Schreibersdorf zu Lautitz u. Nostitz von denen HH. Land-Ständen Intercessionalien an Kayserl. M. ausgewürket und eine Commission sub 9. Jul. Ao 1604. gesucht und alsdenn hernach der Stadt Löbau bey Kayserl. M. ein Decret zum Compromiss gesucht, solches auch den 26. 28. u. 29. Jul: Ao 1604. erhalten Vol. X. fol. 22. et seqq: usq 81.

Verhör.

Auch darauf eine summarische Deduction Schrifft mit un-
terschiedl. Beylagen sub A. u. B. et sqq: usq Z eingegeben
Vol. X. fol. 82. et sqq: usq 97.

So hätten doch Ihr Gegentheil solche Weitläufftigkeit mit aller-
hand Ausflüchten und Exceptionen Vol. X. à fol. 97. usq
107. für und gehalten, daß die Stadt Löbau erst den 14. und 23.
19. Aug. Ao 1604. mit ihrer Conclusion Schrifft ~~geb...~~ und
deren Beylagen sub No: I. II. et sqq. usq XIV. einkommen können
Vol. X. fol. 107. et sqq: usq 255. worauff welche sich doch die v.
Gersdorff einer Gegen Conclusion-Schrifft gebrauchet, Vol.
X. fol. 255. et sqq usq 306.

Ob nun gleich darauf die Stadt Löbau wieder Ihre Gegen-
theil und deren attentata ~~offt~~ und viel Executoriales
in Ais 1604. 1605: und auch bey Straffe 500. Ducaten
sub 11. Aug. Ao 1605. erhalten. Vol. X. fol. 352. So hät-
ten doch die Löbauer doch wieder solches noch folgende 1606.
1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616.
1617. Jahre alles fortgesetzten Processus und anhaltend
ungeachtet im geringsten nit, und auch in keinem Wege
erhalten können, daß denen attentatis nachdrückl.
gesteuret und selbige abgeschaffet worden wären,

Dieses hätten also itzgedachte Löbauer Abgeordne-
te mit mehreren vorbringen ~~w~~ wollen, es hätten
auch die Kayserl. Hh. Commissarii solches
wohl angehöret, darwie aber der Theil Herrn,

nen wollen, aller solcher der Löbauer Einwende, indem kurz
und summariter zum Protocoll bringen lassen, daß
die Löbauer der Litispendenz gestendig und die Acta
zu inrotuliren und zum Verschick Rechtens zu übergeben
Vol. IV. fol. 310. 320. 324.

„ Eod. die den 4. Aprilis 1618. ist a meridie der Görl.
„ Syndicus vorkommen, welcher der Stadt Görlitz das privi-
„ legium des Bier Urbars auf 1½ Meilen und anderes mehr
„ gestritten, wie im Protocollo enthalten. Vol. IV. fol:
. 311.

Den 5. April 1618. sind die von Budiß die vorkommen haben
editionem des Gegentheils Documenten urgiret, so-
dann ihre Nothdurfft wider Melchiorn von Löben, Hn. Deca-
num, Heinrich Kantzigen zu Pilß, Otten v. Untzradt
zu Dachrenitz, Kirchenbergs Wittib zu Welke, Martin
Hartmann, Nicoln v. Gersdorff zu Kuhn, Sigmund
Falkenhain zu Radwitz, wegen Zeßdorf, Hanns Georgen
v. Ungradt zu Ober Walkau, Friedrich v. Littiz zu
Rogn, Hanns Wolffen v. Schönberg zu Niedergurick,
Christoph v. Minkwitz wegen Schmochtitz, Kerßko-
witz vorgebracht.

„ Gleichfalls hat eod. die der Rath zu Görlitz sei-
Görlitz 1½ Meilen „ ne Nothdurfft vorgebracht wegen des Privilegii
„ der 1½ Meile It: wider Sigmund von

Verhör

Wanersdorff [?] It: wieder Hochkirch, Lauben [?], Rademeritz, Caspar v. Fürstenau, Reichenau, ~~Oberwittgendorf~~ Oberseifersdorff, Taucheritz, Hermann v. Lindlau zu Guntersdorff, Königshayn, Bürgermeister Hans Heinrich zu Leutersch [?], Bauern zu Kiesslingswalde, Linde [?], Markersdorff Vol. IV. fol. 313. 314. 315. und als der Zittauer gebeten solche Klagen mit ihrem Gegentheil gehöret zu werden, sind sie auch mit denselben verhöret worden Vol. IV. 315. 316. 317. 318. 319. 323.

Wobey dann zu merken, dass die Zittauer juxta Protocollum d. Vol: IV. fol. 318. et juxta Relationem Dominorum Commissariorum, Vol. I. fol. 192. Vol. II. fol. 200. eine Vergleichung angezogen, welche sie mit dem Stifft Marienthal ihres eingenommenen Saltz, Wein, Bier, Schenck und Kretschem Verlags halber getroffen, und darinnen sie sich dessen allen begeben und sich dahin erkläret, weil beyderseits ein Vertrag und Königl. Privilegia vorhanden, dass sie [: das Closter nehmend :] es hinführo, als hiebevor geschehen, nicht anders halten wolten. Aber diese angezogene Vergleichung ist damahls ad Acta nicht gebracht worden, sondern ermangelt bis noch.

Worauff sprache die Herren Land-Stände und Ihr Advocat Dr. Schulters [?], als auch die Städte mit ihren Syndicis weiter mit ihren respo:

Dritter Commission

Nothdürfftig vernommen worden, wie das Protocoll Vol. IV. fol: 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. mit mehrerem besagt.

Sonderlich aber haben selbiger Zeit den 5. Aprilis die Kay. Königl. Commissarii denen HH. Land-Ständen sowohl als denen Städten angesaget, daß sie die Commissarii sich in den Bier-Registern ersehen und die Novitates und Neuigkeiten per Decretum abschaffen wolten, und solte die Execution durch E. Ambt alsobald erfolgen, laut des Protocoll. Vol: IV. fol: 327. juxta Relationem Dominorum Commissariorum Vol. I. fol. 202. Vol. II. fol: 214. Diese Bier-Register aber sind welche allein durchsehen worden, und nach Anleitung ietzo bemeldter Relation Vol. I. fol. 197. Vol. II. fol: 207. und der König. Cammer und Buchhalterey zu Prag und der Land-Hauptmannschafft, als publica Instrumenta denen HH. Commissariis bey der Hand gewesen, mit deren Ersehung auch selbige fast einen halben Tag zugebracht und die Neuigkeiten daraus befunden haben, d. Protoc. Vol: IV. fol. 317. sie wollen allhier bey diesen Actis ermangeln, und sind deren Extract hierbey nicht befindlich.

Den 6. Aprilis aber zu Mittage haben die Kay. Königl. HH. Commissarii beschloßen, einen Recess

Recess 7. April: 1618.

Zu ersehen Vol: IV. fol. 327. fac.b in fine.

Welches, als es die Städte vernommen haben sie sich
so wie wohl aus der der ordentl. Verhör :/ bey Ihro d[er]
Kayserl. Commissarien angegeben und gebeten, daß
doch ihre Deduction an Kayserl. M. sub 9. Jun: ao
1614. und Ihro Kayserl. M. allergnädl. Resolution
darauf sub 2. Sept: 1614., wie auch Ihro Kön. M.
Ferdinandi II. Intercession an Kayserl. M. sub 7. Oct:
ao 1617. in Actis Vol. X. fol. 421. 430. 438. von de-
nen HH. Commissarien möchte in dem Receß dem gestel-
let werden; sind aber hierauf beantworttet wor-
den: Es gehöre solches alles zur Litispendenz mit ih-
rem Gegentheil, welche dem vorhandenen Recesse
schon inseriret worden würde. Hierauf ist solcher
Recess von denen HH. Commissariis abgefaßet, wohl ponderi-
ret, und auch also den 7. Aprilis Ao 1618. beyden Partheyen,
denen Städten und denen HH. Land, Ständen vor-
gelesen und publiciret worden, welche auch beyderseits
der den Abschrift gebeten, Vol. IV. fol. 328. fac.b welches
auch also sub Sigillis et subscriptionibus Commissario-
rum erfolget.

Wie aber dieser Recess und Abschied von Kayserl. Com-
missariis zwischen Land und Städten in der Streitigkeit über dem
Bier. Urbar den 7. Aprilis Ao 1618. ertheilet in seiner In-
haltungen, Puncten und Clauseln von Wort zu Wort gelautet,

auch bis anietzo laute, solches bezeugen und bekräfftigen die Käyserl. HHr. Commissarien selbst Vol: I. Actor: fol. 226. 227. 228. 229. Und ist auch davon beglaubte Copia mehrers zu befinden d. Vol: I. fol. 270. 271. 272. 273. Vol: II. fol: 241. 242. 243. 244. 245. Vol. IV. fol: 353. 354. 355. Vol: V. fol: 243. 244. 245.

Worbey dennoch dieses zu gedencken, daß, als diese Commission vorher von denen Käyserl. Commissarien den 2. Aprilis eiusd. anni gehalten worden, die Priorin und das Closter zu Lauban mit Ihrer Nothdurfft und Exception wider die Stadt Lauban, ingl. Caspar v. Gersdorff mit seiner Exception contra den Rath zu Görlitz, wegen seines Kretschambs zu Lauba sub d. 31. Mart: Ao 1618. und Georg v. Warnsdorff wegen [illegible], auch wieder den Rath zu Görlitz schrifftl. einkommen, Vol. IV. fol: 283. 284. 285. 286. 287. ist fol. 284. solches registriret und von denen Commissariis bey Abfaßung des Recessus mit in Deliberation gezogen worden.

Und, als solcher Zeit auch die HHr. Land-Stände ein Memorial derer Örter, da sich die V. Städte des Marggr. Ober-Gerechtigkeit des Bier-Schancks dem benachbarten Schanck zum Nachtheil angemaßet übergeben, welches Vol. IV. fol. 347. zu befinden, Ingl. auch die Stadt Zittau aufs neue s.

Recess 7. Aprilis Ao 1618.

signato 7. Aprilis Ao 1618. ihro Gräntz Turbanden übergeben, ist solches ebenfalls registriret worden, Vol: I. fol: 257. Vol: IV. fol. 360.

Und dieses sind also die ingredientia Commissionis gewesen, wie solche Commission über dem Litigio des Gräntz Unheils zwischen Land und Städten durch diese wichtige ansehnl. Commission verabhandelt werden sollen und auch von denen HH. Commissariis verabhandelt worden.

Folgen nun nachz. auch Consequentia Comissionis ob und wie weit durch solche Comission das Litigium über den Gräntz Punct zwischen Land und Städten determiniret worden, oder?

Hiervon werden nun erstlich die vielfältigen Protestationes, Reprotestationes, Appellationes, Deductiones und andere Schrifften, welche in grosser Menge bey denen Käyserl. Commissarien, und auch folgends bey der Käyserl. M. und Käyserl. Hoff auch Königl. Böheimbl. Cammer einkommen.

Es hatten die HH. Land Stände insgesamt bey denen Käyserl. HH. Commissariis am 3. Aprilis bey angehender Comission, wegen wieder die von Städten eine wichtige Protestation übergeben und sich darinnen erkläret und werden, und, wie weit, sie sich

Dritter Commission

mit denen Städten über dem Litigio vom Brau, Urbar
einlaßen, und, was sie ihnen per expressum bedinget
und vorbehalten, auch worauf sie alle ihre Tractaten
restringiret und gerichtet haben wollen. Vol. IV. fol.
349. 350. 351. 352. Vol. I. fol. 208. 209. 210. Vol. II. fol.
222. 223. 224. 225. Wie nun diese derer HH. Land. St.
Protestation erst den 7. Aprilis nach geendetem
Commissions-Verhör ad notitiam derer von Städten
kommen, und selbigen communiciret worden: Als über-
reichten hergegen die Städte Budißin, Görlitz, Zittau,
Lauban und Löbau, wieder solche derer HH. Land. St. Pro-
testation sub 8. Aprilis Ao 1618. eine Reprotestati-
on ein und antwortteten darinnen auf alle und jede Pas-
sus der Protestation, daß sie in denen derer HH.
L. Ständen nichts geständig wären, und ein anderes aus-
geführet hätten, Vol: IV. fol. 365. 366. 367. 368. Vol:
I. fol. 230. 231. et seqq. und haben dieser Reprotesta-
tion s. signato den 11. Aprilis der Rath zu Görlitz
noch eine besondere Reprotestation beygefüget Vol:
IV. fol. 377. 378. Vol. I. fol. 248. 249. Vol: II.
263. 264.

Es haben aber wieder solchen von denen Kayserl.
Commissariis über den Litigio des Brau,
Urbars zwischen Land und Städten am 7.

Appellation

Aprilis Ao 1618. publicirten Recess die sambtl. Ihr. Land,
u. St. des Marggr. Obrigk., benebenst denen und Ihrem
Mittel von denen V. Städten beklagten Personen s. a. et
signato den 9. Aprilis Ao 1618. eine Appellation, /: da-
von Original, wiewohl ohne einige Registratur und
praesentatum Vol: Actor: IV. fol. 371. 372. 373. 374.
befindlich :/ eingewendet, welche nach laut derer
Ihr. Commissarien Relation Vol. I. fol: 203. 238. 239. 240.
241. Vol. II. fol. 215. 253. 254. 255. 256. Vol: V.
fol. 389. 390. 391. 392. den 10. Aprilis Ao 1618. ein-
kommen.

Welcher Appellation aber der Rath und Stadt Budißin,
zu alsobalden den 10. Aprilis contradiciret und ge-
beten, solche Appellation nicht anzunehmen Vol. IV.
fol. 375. 376. Vol. I. fol. 242. 243. Vol: II. fol:
257. 258.

In welchem passu denn sich :/ so balden die V. Städte Lau-
ban, die den Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau conjun-
girt und eine ausführliche Deduction übergeben, daß
derer Ihr. Land. Stände Appellation nicht anzunehmen
sey, welche Deduction, ob sie gleich den 20. Aprilis si-
gnirt, dennoch erst den 1. Jun: Ao 1618. denen Ihr.
Commissariis presentiret worden, laut derer Registra-
tur Vol. IV. fol. 409. 410. 411. 412. befindlich. Allein
denn auch diese Deduction copialiter Vol: I. fol:
244. 245. 246. 247. Vol. II. fol. 259. 260. 261. 262.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Dritter Comission

Vol. IV. fol. 421. 422. 423. 424. angemercket worden.

Und, weil der Rath und Stadt Lauban angemercket, das Sie in dem publicirten Recess daß Schultz Wingen=dorff, einst nahe Zehend gehörig, aus dem gelassen und übergangen worden: so haben Sie deshalben bey denen Hh. Commissarien eine Protestation s. signato. des 11. Aprilis Ao 1618. überreichet Vol. IV. fol. 379. 380.

Vol. I. fol. 250. Vol. II. fol. 265. 266.

Christoph v. Gersdorff zu Weigsdorff aber ist mit einer Protestation wieder den Recess einkommen s. d. d. 4. May Ao 1618., welche Protestation Hh. Landes Hauptmann mit eigenen Händen, das Sie den 5. May einkommen indorsirt auch zugleich registrirt hat, wie denn solche der Relation derer Kayserl. Hh. Commissarien mit beygeschlossen Vol. IV. fol: 413. 414. 415. 416.

Und, als die Hh. Land-Stände vermuthet würden, gesucht Ihnen derer Städte Reprotestationes zu communiciren: also haben Sie solches s. d. des 13. Aprilis 1618. wiederhohlet Vol. IV. fol: 407. ~~408~~.

Wie nun durch dieses alles die von Kayserl. M. aller=gnädigst aufgetragenen Commission über dem Litigio des Brau-Urbars zwischen Land und Städten den 2. 3. 4. 5. 6. 7. Aprilis Ao 1618. der

Appellation

Gebühr nach vorsichtig zu haben, die Kaÿserl.
Commissarii und guten, vernünfftigen bedencken
Ursachen vermerden: Also haben sie auch Ihrer Schuldig-
keit zu seyn befunden, von solchen allen und jeden, was
vor ihnen vorgelauffen und verabhandelt wor-
den, der Kaÿ: vnd Kön: Mt. eine gute gründl. Relation
gehorsaml. zu überschreiben, selbige anfangs dem
Protocoll nach zu concipiren, zu übersehen, zu corri-
giren, zu verbessern, und sodann mundiren zu
lassen, eigenhändig zu unterschreiben, mit Ihren
Secreten zu bedrucken, und nit allein der Kaÿserl.
Mt. sondern auch der Königl. Böhmi. Camer einzureichen
und ein Copial beÿ der Landes Hauptmannschafft zu behal-
ten, wie solches allbereits oben mit mehrern an-
gemeldet, und an sich selbsten am tage zu ersehen
ist, wie dann solche sub 12. Aprilis Ao 1618. ab-
gegangen Vol: Actor: VI. fol: 299. et seq. Vol. I. fol:
165. et seq. Vol. II. fol. 167. et seq: usq 283. Vol: IV. fol:
387. et seq: usq 407.

Welcher Relation dann in Beÿsein des H. Land Voigts und H.
Felix v. Rüdingers, des H. Landes Hauptmann Caspar v. Metz-
radt einen Extract aus denen Oberl. Steuer Geld
der Raitungen, wie die Steuer Gelder von Ao 1554.
an bis Ao 1580. abgegeben worden, beÿge-
fügt den 13. Aprilis Ao 1618., welcher Extract O-
riginaliter befindl. Vol. IV. fol. 347. 348. 349. 350.

Dritter Commission

351. 352. 353. 354. Copialibr. Vol: I. fol. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. Vol: II. fol. 276. et seqq: usq. 283.

„Dieser Extract ist vom Hr. Landes-Hauptmann zu dem „puncto des Litigii über dem Lands-Urbar zwischen Land „und Städten eingereichet worden, weil aber aller „zweiffel mit nöthigem [illegible] und Kaysers Ru„dolphi II. von Aufrichtung und Haltung eines vollkom„menen Bier-Urbar-Inventarii gnäd. Commisso„rial und Anordnung (: wie oben bey dem andern Haupt-„Puncte angeführet :) allerdings gemäß gewesen, so ist „anstatt dieses Extracts diesen Actis das vollkom„mene Bier-Urbarium von ao 1554. an bis ao 1618. „gehaltener [illegible] beygebracht und vorgezeiget auch da„mit der oben bey dem Andern Haupt-Punct angezeig„te Defectus der Ober-Lausitz: Landes-Haupt=„mannschafft Bier-Urbarii ersetzet worden.

Und ist schlüßl. zu gedencken, daß die beyden Relationes der von Kayser Matthia II. angeordneten und verrichteten Commissionen, nehml. die erste Relation sub signato den 12. Aprilis Ao 1618. haben also gedoppelt gehalten, und das Original zur Kayserl. Hoff-Cantzley Schlesischer und Lausitzer Expedition eingeschickt; das Copial aber zur Kön: Böheimb: Cammer eingereichet werden sollen, nach mehrern Bericht D. Jacobi Bornitii

andere Relation

Cammer-Procuratoris s. d. 23. Augg. Ao 1618. Vid: Actor: 1. fol. 276. 277. und mag es auch mit Einschickunge der Ersten Relation und deren Original und Copial wohl also gehalten worden seyn.

Wie es aber mit Einreichunge der Andern Relation s. signato des 12. Aprilis Ao 1618. eigentl. daher gegangen, ist mit mehreren aus der an Kayser Ferdinandum II. von denen 6. Städten Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban u. Löbau s. d. d. 10. May Ao. 1630. und des Ihrigen Händlers D. Heinrich Hürtners an höchstermelte Kayserl. Mt. s. eod. d. abgegangenen allerunterth. Supplicato u. gehors. Bericht, und dergestalt zu vernehmen, daß nehml., nachdem die Kayserl. Commissarii den mehrgedachten Recess den 7. Aprilis Ao 1618. noch etzl. tage beysammen blieben, und Kayserl., und Kayserl. und Königl. Mt. solche Ihre Relation allerdengs mit eigener Hand-Unterschrifft und vorgedruckten Secretis richtig vollzogen einschicken wollen; so sey bey Ihnen denen Kayserl. HH. Commissarien die Zeitung und das Schreiben von der zu Prage am 23. Mart: 1618. vorgelauffenen Fenster-Abstürzung der vor Kayserl. Stadt-Halter, Räthe und vornehmen Officianten einkommen, darüber die HH. Commissarii bestürtzt Ihre Relation beschlossen und versiegelt in, daß dieselbige nie an Kayserl. Hoff nach Wien oder nach Prag, da alles in vollem Tumult gewesen

publiciret gehabt, u. darauf wegen Abfassung u. Vollziehung der andern Relation s. d. des 12. April 1618.

gerichtet, sondern allerdings wohl versiegelt bey ihnen denen Städten zu Budißin verwahrl. hinterleget und an jeden an seinem Ort verwiesen; wie solches Supplicat der Städte und Bericht des Ihrigen Händlers mit mehrern besagen, und beydes originaliter zu befinden Actor: Vol: II. fol: 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292.

Und hiermit haben sich also die von denen Röm: Kaysern Rudolpho II. u. Matthia II. allergn: angeordneten Bier-Urbar-Commissiones in allen 3. Haupt-Puncten, nehml: 1.) in puncto Königl. Concessionen über den Brau-Urbar, Kretscham-Verlag und Schank 2.) wegen vollkommener Aufrichtung und Haltung eines Ober-Lausizischen Bier-Urbar Inventarii und 3.) wegen Erörterung des Litigii über dem Brau-Urbar zwischen Land u. Städten geendet;; sind auch bey entstandener und von Tag zu Tage zugenommener Böhmisch. Unruhe die Commissarii nie wieder zusammen kommen, noch von Kaysers Matthia II. einige Reassumtion angeordnet worden indem derselbe mit der Böhmisch. Unruhe überhäufet, auch zur Ruhe weit wichtigern Geschäfften der Consilia und Gedancken richten, und damit als solchen beladen, seyn nun dazu bis er diese Welt durch den zeitl. Todt den 20. Mart: styl. nov: Ao. 1619. gesegnet. Jacobus Schickfusius in Chron: Silesiæ Lib: I. cap. 43. pag: 265.

Folget nun

Was nach geendigter Käysers Matthiae II. Commission und bey entstandener Böheimbl. Unruhe, auch folgender Zeit, wiewohl bey Verpfändung, als hernach bey Verwendung des Marggrafthumbs Ober-Lausitz und bis zu Ao 1668.

Und also

Der Churfürstl. Sächsl. renovirter Zins-Urbar-Commission wegen des Litigii über den Zins-Urbar zwischen Herrn und Städten vorgegangen und noch bey denen X. Voluminibus Actor: zu befinden.

Dass ist plusquam notorium, jedoch auch allhier nothwendig zu berühren, was übergroß grosse Veränderung in dem Marggr. Oberl.

Ober-Lausizische

von der Zeit an, da zwischen Land und Städten der Receß über dem Brau-Urbar von Käyserl. Commissarien den 7. Aprilis Ao 1618. publiciret und die andere Relation davon abgestattet, und vollzogen worden, erfolget sey.

Es hatte bis hieher etzl. Jahr lang Käyser Matthias II. das Marggr. Ober-Lausiz ganz löbl. und wohl beherrschet und regieret und sonderl. zu Hinlegung des langwierigen Streits zwischen Land und Städten 13. Commissoriales Vol. VI. fol: 66. et sqq. ausgehen und also an Ihme nichts erwinden laßen, diesen heftigen Litigium nach Billigkeit und Recht zu entschlichtigen [?], und jedweden Theil bey dem seinigen zu erhalten und männigl. [?] Wohlfarth zu befördern. Und, dieweil Ihro Majt. hohen Alters und abnehmender Kräffte halber die Regierungs-Last zu schwer werden wolte, schreiben Ihro Majt. bey Zeiten Ao 1617. einen Land-Tag nach Prag, designirten Dero Vettern Erz-Herzog Ferdinandum zum Könige in Böheimb, Herzogen in Schlesien, Marggrafen [?] zu Mähren, auch Ober- und N. Lausiz, welcher auch von denen Ständen hierzu angenommen und den 29. Junii: am Tage Petri u. Pauli Ao 1617. solenniter zu Prag gecrönet, folgends

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Veränderungen

im Monath Septbr: solchen Jahres zu Breßlau frey-
willig von Fürsten und Ständen eingeholet und
Ihro Majt. das Homagium geleistet worden.
Wie denn von Breslau Ihro Majt. den 26. Septbr:
Eod. sich in O. und N. Lausitz begeben, gleichfalls
die Huldigung von Land und Städten empfangen,
und sodann sich über Prag wiederumb in die Steyer-
marck gewendet, und zu Grätz den 6. Novbr: 1617.
glückl. angelanget seyn. Jacobus Schickfusius
in Chronico Silesiæ lib. 1. c. 43. pag. 255. 256.
Michael Caspar Lundorpius Actor: publicor:
Part: 1. cap. 4. 5. 6. pag 13. et seqq. usq. 26.

Ob nun wohl also und hierdurch die Stände der
Marggr. Oberl. von Land und Städten ihres und
den [illegible] Kaysers Matthiæ (: welcher den
20. Mart: Ao 1619. verstorben ist :) zukünfftigen
Landes-Fürsten, an König Ferdinando II. wohl ver-
sichert waren: So erhub sich doch zu Prag Ao
1618. eine über alle maßen weit um sich greif-
ende Veränderung, indem theils Stände
der Cron Böheimb allerhand Grava-
mina zusammen gebracht, und solche denen
hinterlaßenen Kayßer- und Königl.
Räthen und Stadthaltern fürgetragen,
auch als die verführet[?], daß Ihnen in sol-

Ober-Lausizische

chen Gravaminibus, solche Räthe und Stadthal-
ter hierinnen haben sie, die Böhmische Stände, sich hierü-
ber also erzeiget, daß sie mit äußerster Gewalt
theils solcher Räthe und Stadt-Halter angefallen,
und aus der Königl. Burg auf dem Prager Schloß
und Königl. Residenz in der Böhmisch. Cantzley
(: und zwar aus der Rath-Stuben, als aus dem vor-
nehmsten Orte, und, woselbsten der gröste Re-
spect und jedermann vor Gewalt gesichert seyn
solte :/ zum Fenster hinaus in die tiefen des Schloß-
Grabens gestürtzet, auch sie loß geschossen, und
um Leib und Leben zu bringen sich unterwunden,
folgends Directores dem gantzen Königreich gesetzet,
das gantze Regiment-Wesen an sich gezogen, Lon-
dorpius d. Part. 1. cap. 9. pag. 30. cap. 11. pag: 44.
cap. 13. pag: 49. cap. 16. pag: 54. 55. und auch in
solche Böhm. Unruhe die der Cron Böhmen incor-
porirten Länder Schlesien, Mähren, auch Ober-
und Nieder-Lausitz mitgezogen und verlei-
tet. Schickfusius d. Lib. 1. Chron: Silesiæ cap.
43. pag: 257. Londorpius d. Part. 1. Actor: public:
cap. 127. pag: 421. cap. 129. pag: 427. 428. 429.
Part. II. cap. 13. pag. 144. 145. 148. 151. also auch
gen, daß Sie sich zu der ihres einmahl angenom-

Veränderung

einem gecrönten und gehuldigten Königs und Landes-Fürstens Ferdinandi II. Abdication und Rejection und neuer Wahl Pfaltz-Graff Friderici Chur-Fürstens zum König in Böheimb und Marggrafen in Oberl. mit verstanden. Londorpius d. Part: I. Actor. public. cap. 22. pag. 87. cap. 82. pag. 242. cap. 122. pag: 408. 411. cap. 127. pag. 421. cap. 129. pag: 427. 428. 429. Part: II. cap. 3. pag. 23. 25. cap. 10. pag: 107. 116. cap. 13. pag. 144. 145. 148. 151. cap. 15. pag. 159. 160. cap. 18. pag. 172. cap. 19. pag. 173. 174. Worauf erfolget daß Sie, die Stände in Ober- und N. Lausitz von Land und Städten aus aufgetragener Commission von Kayser Ferdinando II. durch den Churfürsten zu Sachsen Hz. Johann Georgium den Ersten solches Unheils Ihrer Verbrechung [illegible], mit Heeres-Krafft überzogen, und also lange belägert worden, bis sie sich wiederumb unter die Gehorsamb Kaysers Ferdinandi II. gewendet. Londorpius Part: I. Actor. publ. cap. 127. pag: 421. 422. cap. 129. pag: 427. 428. 429. 430. cap. 135. pag. 441. cap. 136. pag. 442. 443. Part: II. pag. 116. 184. 185. cap. 21. pag. 195. 196. 215. 216. Welcher anlangt die beyden Marggr. Ober- u. Nieder-Lausitz der Chf. Dhl. zu Sachsen Pfandes-weise, hernach nach getroffenem Friedens-Schluss zu Prag und in ao 1636 mit allen

Herrlichkeit, Landes-Fürstl. Hoheit und Nutzung Erb- und
eigenthümbl. abgetretten und übergeben: wie dieses
alles Land kündig und notorium. Hat also das Marg-
Gr. Oberl. nach obig beschriebenem Recess wegen des
Herr- Urbans von Käyserl. Commissarien Ao 1618.
publicirt binnen 4. oder 5. Jahren wohl 5. mahl mit
Käyser Matthia, Käyser Ferdinando II. König
Friderico Pfaltz-Grafen und wiederumb Käyser Fer-
dinando II. auch Churfürst Johann Georgen zu Sachsen
Christseel. Gedächtnüß, die Landesfürstl. Hoheit
und deren Subjection geendet.

So hat es auch nicht geringe Änderung gegeben mit der
Commission und denen Commissarien: die Comission
ist nunmehr wieder reassumirt worden, die Comissarien
auch haben sich gantz geendert.

Der Hr. Land-Voigt Hr. Carl Hannibal Burggraff
zu Dohna, durch die Zeitung von Fenstern und
Stürmen der Käyserl. Stadthalter zu Prag erschreckt,
begab sich alsobalden aus Lausitz in Schlesien auf seine
Herrschafften und liess die Land-Voigtey anstehen.
König Friedrich, Pfaltz-Graff erwählter König
zu Böhmen, Marggraff in Ober- und
N. Lausitz, ordnete auch an seine des Hr.
Burggraffen v. Dohna Stelle in Ober-
Lausitz zu einem Land-Voigt Hr. Joachim Andreas von

Veränderungen

Herr Schlieben x Ob nun gleich dieser Land-Voigt eine sehr wenige Zeit in Oberl. sich sehen ließ, und also baldt vernahm, daß der Churfürst zu Sachsen x sich der Kayserl. Commission unternommen, sich in Böheimb wieder wendete, und also Hr. Carl Hannibal Burggraf v. Dohna wiederumb vor den Land-Voigt in Oberl. geachtet wurde. Londorpius Part. II. pag. 215. 216. Dieweil aber Ihro Chf. Dhl. zu Sachsen x nach glückl. Eroberung der Oberl. und indem sich die Stände derselben an Ihro Churf. Dhl. zu Sachsen ergeben, auf Kayserl. Befehl und Commission sich mit dero Armaden in Schlesien, selbiges ebenfalls zum Kayserl. Gehorsamb wieder zu bringen gewendet, bliebe vorgedachter Hr. Burggraff v. Dohna auf seinen Herrschaften und in Schlesien, und wurde die Land-Voigtey in Oberl. und das O. Ambt durch einen O. Ambts-Verwalter versehen.

Der Landes-Hauptmann Caspar v. Metzradt verstarb nach vollzogener Recess und der andern Relation sub 12. Aprilis Ao 1618. den 15. Jul. ejsd. a. plötzl. Actor: Vol. I. fol. 38. Vol. II. fol. 37. und wurde also noch bey Kayser Matthiae Leben, die Landes-Hauptmannschaft dem Ambts-Hauptmann zu Budißin, Hr. Adolphen v. Gersdorff aufgetragen, und weil der Hr.

Ober-Lausizische

Land-Voigt Hr. Carol Hannibal von Dohna durch die zu Prag entstandene Böhm. Unruhe in Schlesien subsistirte, muste dieser Hr. Adolph v. Gersdorff auch die O. Ambts-Verwaltung auf sich nehmen und war von solcher Zeit an, mit drey sehr wichtigen Expeditionen, des O. Ambts, der Landes-Hauptmannschafft und der Ambts-Hauptmannschafft viel Jahr lang nach einander beladen. Mit denen andern Käyserl. Commissariis ging auch besonders eine Veränderung vor, Hr. Johann Kaufer und Hr. Felix v. Rüdinger über den zu Prag entstandenen Tumult bestürzet, relatirten auch noch Ao 1618. und der Lausitz zu dienen schwiegen, und hielt sich der v. Rüdinger /: sich des Böhm. Unwesens und zumahl der Abdication Ferdinandi II. und Election Friderici Palatini nit theilhafftig zu machen :/ mehrentheils außerhalb Böhmen in Oberl. u. in Meissen bey seinen Leibes Freunden und bey dem Churf. Sächs. Hofe.

Hr. Dr. Johann Baptista Schön, auch Käyserl. Rath und welcher besonders den 23. Mart: Ao 1616. denen andern Käyserl. Commissariis adjungiret worden Vol. VI. fol. 91. 92. 93. 94. ließ sich verleiten theils zu denen aufgestandenen Böhm. Ständen, defendirte derselben Apologiam u. fertigte zu Nürnberg die Böhm. Deduction

Veränderungen

Und, da zu Prag vom Pfaltz-Churfürsten und den Böhmen
die Schlacht verlohren wurde, salvirete sich jener nach Hol-
land, und erlangte zu Leyden eine Profession. Hr. Dr.
Jacobus Bornitius Kayserl. Rath und Cammer-Procura-
tor in Oberl. Commissarius und Actuarius in der Kayserl.
Cammer-Unter-Commission ließ sich bereden, nebst
Zuwenden des vom Pfaltz-Churf. Friedrichen, als erwählten
König zu Böhmen und Marggrafthums in Oberl.
zum Land-Voigt in Oberl. geordneten Land-Voigt Herrn
Joachim Andreas Schlick, die Kayserl. Cammer-
Procuratur-Bestallung bereit zu legen, den Pfaltz-
Churfürsten Friedrichen vor einen rechtmäßigen König
in Böhmen und regierenden Landes-Fürsten in
Oberl. zu erkennen, und nahm von demselben
die Cammer-Procuratur in Oberl., schriftl.
Bestallung an. Als aber der Chur-
Fürst zu Sachsen das Marggr. Oberl.
als Kaysers Ferdinandi II. Vollmächtiger Com-
missarius wieder eroberte, wurde er Dr. Borniti-
us mit Arrest beleget und muste er vor einer
gnädl. Pardon erkennen, daß ihm sowohl seiner
Kayserl. Bestallung entsagt, nicht
allein aller seine Kayserl. Bestallungen
und Instructiones, sondern auch diejenige,
so er vom Pfaltz-Churfürsten empfangen

Zur Churf. Sächß. Cantzley originaliter einliefern müsten, und in den übrigen in Obrig. und Sächß. ihm privatim zu leben, in Ansehung seines hohen Alters, gedultet wurde. Und also wurde die von Kayser Matthias weyl. aus höchstvernünfftig angeordnete Commission über dem Bier-Urbar-Litigio zwischen Land und Städten terminiret und kamen von derselben die hierzu verordneten Commissarii gantz und gar ab.

Die Stadt Zittau zwar hielt s. d. d. 25. May u. 1. Jun: Ao 1618. bey der Kayserl. Commission an, daß zwischen Ihr und dem H. v. Redern und andern fernerweit Termin angesetzet werden möchte. Vid: Actorum IV. fol: 149. Es mochte aber hierauf bey dissolvirter Commission keine Resolution zu erfolgen. Dessen aber ist folgender Zeit das Litigium über den Brau-Urbar zwischen Land und Städten wiederumb hervor kommen, und zwar folgender maßen:

Dannenhero in und allerwege die Stadt Camentz und derselben Bürgerschafft durch attentata und turbationes Ihrer Nachbarn an ihrem Brau-, Maltz und Bier-Urbar gantz hefftig gedrücket und beschweret worden, dannenhero Sie dann auch neben denen andern V. Städten Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau bey Kayser-

Reassumtiones

Ferdinandi I. Maximiliani II. und Rudolphi II. Regierung und bis zu Ao 1614. über die Turbationes ihrer Nachbarn, worüber die Abbatißin zu St. Marienstern ganz wehmüthigst geklagt und die Kayserl. Commissiones mit fortgetrieben, hierüber aber von Ao 1614. an in solches Unvermögen gerathen, daß sie zu Beförderung solcher Kayserl. Commissionen einige Unkosten ferner zu beytragen können und also der ihnen ob handen stehenden großen Beschwehr und Hemmung ihrer Brau-Nahrung halber sich mit hertzl. Seufftzen in Gedult fassen müssen.

Nachdem aber von Ao 1620. das Marggrafth. Oberlauß. mit aller Herrlichkeit, Landesfürstl. Hoheit und Nutzung durch Verpfändung an Churf. Durchl. zu Sachsen, hochseeligster Gedächtnüs gelanget, und Ihr und der Stadt und Bürgerschafft zu Camenz von Tage zu Tage Ihre Beschwerungen im Brau-Urbar, zumahl mit dem Closter Marienstern /: in welchem die Abbtißin die ihren Brau-Urbar zu großer Ihrer der Stadt Beschwerungen dem Closter, [illegible] gar [illegible]:/ sich vermehret und gehäuffet: Als ist Sie die Stadt und Bürgerschafft nothl. gezwungen worden Churf. Durchl. zu Sachsen etc. demüthig. unterth: und gehors. s. d. den 10/20 Jan: Ao 1625: anzuhalten und wieder des Closters

und der Abbatißin Attentata in Hemmung der Stadt
und Bürgerschafft Brau, Nahrung, Bier Verkauf, und
Nahrung zu suppliciren Vol: VIII. fol: 177. 178. hat auch
zugleich sub eod. d. dem Chur. Sächs. Landv. Haupt-
Mann von solcher ihrer Beschwer Bericht gethan
d. Vol. VIII. fol. 197. und sonderl. angezogen daß
der Closter Voigt in Marienstern denen Closter-
Unterthanen verbiete, sich einigen Bier-Einkauf etc.
bey der Stadt Camenz zu erholen. Vol. VIII. fol. 183.

Worauf denn Chur. Durchl. zu Sachsen als Landes-
Fürst gnädigst der Fr. Abbatißin zu Marienstern
bey Vermeidung 100. Ducaten Straffe anbefohlen,
ihre Unterthanen vom Bier-Einkauff in der Stadt
Camenz nit abzuhalten, nach mehrern besag der Reco-
gnition aus der C. B. Canzley sub signato 26.
Febr: ao 1625. ertheilet Vol: V. fol: 383. und auch
des Hr. Landes Hauptmanns Inhibitio sub eod. sign.
Vol. VIII. fol. 198. Ungeachtet dessen hergegen der Fr. Abba-
tißin zu Marienstern wider solche des Hr. Landes-
Hauptmanns ad instant: der Camenzer ausgebrach-
te Inhibition sub 17. Mart: ao 1625. eine Deduction
eingeschicket Vol. VIII. fol: 198. 199. et seq: hat solche
Deduction von Puncten zu Puncten der Rath
ausführl. widerleget s. d. den 24. Mart:
ao 1625. d. Vol. VIII. fol: 204. 205. et seq:

Reassumtiones

also, daß Ihre Churf. Durchl. s. d. Dreßden den 7. May
ao 1625. zu einer gnädig. Resolution zwischen der Ab-
batißin und dem Rath Verhör zu pflegen, anzuordnen be-
wogen worden, worauf auch der 7. Nov: ao 1625. zu einem
Verhör anberaumet. Als aber der Abbatißin dieselbe
nimmer erschienen, haben Churf. Dhl. s. d. den 14. May
ao 1625. eine solche gnädig. Resolution ertheilet, daß
das O. Ambt die Sachen dahin richten sollen, damit die
Stadt Lauban in ihrer erlangten hergebrachten Pos-
seß nit turbiret würde. Vol. VIII. fol: 218. 219. 220.

Weil auch ao 1628. die Bauern den s. d. 7. April. ao 1618.
publicirten Commißions Receß zuwieder, von theils ihren
Nachbarn nun in ihrem Bier, Urbar turbiret
worden: als haben sie sich dieserhalben an Löbl. O.
Ambt zu Budißin gewendet, und von selbigem s. d.
10. Febr: ao 1628. wieder die Turbanten Rudolp-
hen v. Gersdorf zu Euwalde, Heinrichen v.
Nostitz zu Klein, Sohra und Wolffen v. Schön-
berg zu Schönbach Befehl erhalten, daß
sie bey Vermeidung 200. Ducaten toties quoties
alles unziemlichen Bier Einführens
sich gänzl. enthalten, auch ihren Vorrat,
ehemaln drey [?] zu thun schaffen, und anderer [?]
gen sollen. Vol. V. fol. 167. Dienst [?] 1628.

Litigii Reassumtio

Ferners ist auch Ihro Käyserl. Majtt. Käyser Ferdinando vorgetragen worden wie, daß dero Vorfahr, Weyl. Käyser Matthias II. eine vornehme Käyserl. Commission über dem Litigio des Gerad. Erbes zwischen Land und Städten des Marggr. Oberl. halten lassen, welche Comission umb 2. Mens. April Ao 1618. mit dem Schluß und einer Relation bestanden, welche auch die da-mahls verordneten Käyserl. Comissarii vorher bel, unterschrieben und besiegelt hätten. Als sie aber solche an Käyserl. Hoff schicken wollen, wären sie durch den im Martio aō 1618. zu Prag entstandenen Tumult bestürzt gemacht worden, also, daß sie die Commissarii von einander, und ein jeder zu dem seinigen sich begeben, vorher aber solche Relation wohl versiegelt bey dem Rathe zu Budißin verwahrl. beygeleget hätten. Worauf denn Ihro Käyserl. Majtt. Käyser Ferdinandus II. bewogen worden, dero Wohlbestalten Reichs-Hoff-Rathe Hr. Justo Ebe-harden (: welcher vormahls Stadt-Syndicus zu Zittau und also der Oberl. Sachen wohl kundig gewesen :) aufzutragen, solche Relation der Käyserl. Comissarien de aō 1618. aus dem Deposito zu Budißin zu erheben und Ihro Käyserl. M. vorzutragen: Welches denn auch von Ihme Hr. Reichs-Hoff-Rathen Ebe-hardten am 6. April aō 1628. geschehen. Vid. Actor: II. fol. 287. 2c.

so der Kayserl. Commissarium Relation sodann haben
also sol Ihro Kayserl. M. zu dero Appellation Cam-
mer nach Prag bringen, darüber deliberation halten,
und von dero HH. Appellation-Räthen ein Gutach-
ten stellen laßen, welches auch endl. sub 9. Aprilis ao
1630. erfolget ist, wie an seinem Orte ferner gemel-
det werden soll. Vol. V. fol. 9. 10. 11.

Unterdeßen haben selbiges 1628. Jahres den 29. Jun: die
Städte zu Löbau einen Convent gehalten, und über der
Bier-Urbar-Sache dergestalt Deliberation gepflo-
gen, daß sie recapituliret, was maßen nach der
publication des Recessus sub 7. April ao. 1628. die die
Städte auf einem Convent zu Löbau kurz darauf,
nehml. den 17. Aprilis zusammen kommen, und weil
damahls die Budissinenses berichtet hätten, wie
die Land-Stände bey denen Kayserl. HH. Comissari-
en eine Appellation eingegeben, als wäre damahls
beschloßen worden, daß der Syndicus von Budißin
Dr. Hartmann, Syndicus von Zittau Hr. Rindler, und Hr.
Winkler von Löbau Stadt-Schreiber, ein ausführl. Schrei-
ben an der Kayserl. M. und die Böhm. Cammer
aufsetzen und die Appellation hintertreiben
sollen. Wobey den Dr. Philipp zu
Görliz ein schriftl. Gutachten dem Con-
vent zu Löbau überreichet, wie und
auf was maße die Brau-Sache zu reassumi-
ren, und was dabey zu bedenken Vol. V. fol. 5. 6. 7.

Litigii Reasumtio

Auf diesem Convent zu Löbau 29. Jun: aō 1628. gehalten, hat die Stadt Zittau unter andern wegen ihrer Turbanten vorbringen lassen, ihre Turbanten wären 1. der Hr. v. Rädern und dessen Fr. Mutter 2.) Bernhardt von Kluxe zu Dürr-Hennersdorff 3.) die v. Nostiz zu Ruppersdorff und Oderwiz 4.) das Closter Marienthal hätte zwar unterschiedl. mahl turbiret, doch nachgehends, weil es wäre schimpflich(?) halber nit denominiret worden. Vol. V. fol: 64.

Es hat sich aber folgenden 1629. Jahres der Rath zu Zittau wieder dieses Closter gar anders stellen müssen, denn, da hat nehml. Reminiscere aō 1629. die Abbtißin zu Marienthal an Kayserl. M. Kayser Ferdinandum II. eine ganz demüthige Intercession /: wie von dieser aō 1617. an Kayser Matthiam auch geschehen :/ abermahls vor das Städtlein Ostriz gethan, solch Städtlein mit dem Brau-Urbar auf die Kirch-Dörffer des Closters Marienthal zu privilegiren Vol. VIII. fol. 262. Welchem aber der Rath zu Zittau, sobald er hiervon Nachricht erhalten, bey Ihro Kayserl. M. widersprochen, auf welches denn s. d. Wien den 18. Aprilis 1629. eine Kayserl. Resolution und Befehl an den Hauptmann zu Görlitz des Innhalts erfolget ist:

Daß selbiger in der Sachen Erkundigung einziehen und der Sachen Beschaffenheit Ihro Majtt. zu Hand der Böhm.

sub Imp: Ferdinando II.

Hoff- u. Cantzley-Acten berichten solches Vol. VIII. fol. 264.
Es hat aber der Rath zu Zittau ihrer Sachen und so viel
bey der nahe zu nehmen, vermeinten an Kayserl. M. s. d. den
10. May ao 1629. suppliciret, denen Ostritzern kein
Privilegium der Stadt Zittau zu Nachtheil allergn:
zu ertheilen; hat auch darauf s. d. den 6. Jun: ao 1629. ei-
ne gnädige Resolution der vorigen zwar allerdings
gleiches Innhalts, jedoch an den Hn. Landes-Hauptmann
in Oberl. erhalten d. Vol. VIII. fol: 281. 282. 283. Wel-
ches, als es die Abbatissin inne worden, sie deshal-
ben bey dem Landes-Hauptmann s. d. den 24. Jul:
ao 1629. Ansuchung gethan, ihr dasjenige zu communici-
ren, was bey Kays. M. der Rath wieder sie sup-
pliciret gehabt, Vol. VIII. 285. Welches, als sie
es erlanget, ist darauf fernere Suchung einigen
Privilegii unterwegen blieben.

Folgenden 1630. Jahres haben die Kayserl. Hn. President
und Appellation-Räthe zu Prag ihr Gutachten
und Bedencken (: welches sie über der Kayserl.
Commissarien Relation sub 12. Aprilis ao 1618.
de puncto Litigii des Brau-Urbars zwischen
Land und Städten des Marggr. Oberl. abfassen
sollen :) collegialiter berathschlaget, abgefasset,
und sub 9. Aprilis ao 1630. ausgefertiget,
lieget, wie solches von Wort zu Wort Vol. Actor.

Litigii Reassumtio

V. fol. 9. 10. Vol. II. fol. 216. 316. zu befinden.

Es ist auch von ihnen denen Hh. Praesident und Appellation-Räthen solches Gutachten von Prag den 10. Aprilis ao 1630. nach Wien an die Böhm. Hoff-Canzley verschicket und daselbst eingeliefert worden.

Weil aber Ihro Kayserl. M. dero Zeit nicht in der Hoff-Stadt zu Wien, sondern zu Regenspurg auf dem Reichs-tage gewesen, sind die Acten zwar dahin verschicket worden, haben aber sobalden es expediret werden können. Vol. V. fol. 11.

Nach ausgefertigten und überlieferten diesem Gutachten der Appellation-Camer zu Prag an Ihro Kayserl. M. nacher Regenspurg, hat solches an einem Theil Balthasar Hofmann von Hofmannsdorff, welcher sich von denen Hh. Land-St. des Marggr. Oberl. zum Agenten und Gewalthaber am Kayserl. Hoff bestellen lassen: so bald Er von dieser Auslieferung und der Appellation-Camer Gutachtens etwas erfahren, solches alsobalden von Wien aus zu wissen gethan. Vol. V. fol. 18. am andern Theil haben die 6. Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau s. d. den 10. May ao 1630. an Ihro Kayserl. M. Kayser Ferdinandum II. eine allerunterth. Supplication abgehen lassen, und solche auch sub eod. d. mit einem

sub Imp: Ferdinando II.

absonderl. Schreiben an den Obristen Canzler des König-
reichs Böheimb Hn. Graf Wilhelm Slawata der Kayserl.
M. nicht vorzutragen gewusst und gebeten und in supplicatio-
ne mit mehrern angeführet, in was terminis die Kays. König-
lichen Unter-Commission Mens. Aprilis 1618. bestanden,
und, dass hierüber von denen Kays. Königl. Commissarien dazu-
mahl eine Relation abgefasset, beschlossen und besie-
gelt worden, welche aber der Zeit, und als bey denen
Commissarien zu Budissin die Zeitung und Schrecken
von der zu Prag vorgelauffenen Abstürzung deren
Kayserl. Stadthaltern vom Fenster aus dem Schloss
in den Graben, erschollen, die Kays. Königl. Commissarien
also bestürzt gemacht, dass sie solche Relation zu
der Kays. Königl. Hoff-Canzley nicht überschicket, son-
dern verwahrl. bey dem Rathe zu Budissin hin-
terleget hätten, und darauf jedweder deren Com-
missarien an seinen Ort verreiset wäre. Und
weil hiernächst ganz traurige Zeiten und Veränder-
ungen erfolget, dass die Sache nicht hätte fortgetrieben
werden, und sie die Städte sich auch nicht unterstehen
dürffen, die bey ihnen zu Budissin verwahrl.
hinterlegte Commissions-Relation ohne
Abforderung und Insinuation deren
Hn. Commissarien der Kayser- und
Kön. M. zu fernerer allergnädigst Anord-

ung einzuschicken; Nunmehro aber nu denn daß d. A[nn]o
1628. Ihrer Kayser. u. Königl. M. Deroselben
Reichs-Hof-Raths Hn. Justo Gebhardten gewesenen
Letzlich ertheilet obangeregte der Kayserl. HH.
Commissarien hinterlegte Relation abzufordern, und auch Sie die
Städte solche versiegelte Relation, allerdings,
wie sie hinterleget worden, wohlgedachten Hn.
Reichs-Hof-Raths gegen einen Schein an 6.
April A[nn]o 1628. ausgeantworttet und Sie die Städte
auf gehaltenen Nachfrage berichtet worden wären,
daß solche Relation, nicht nur Ihro Kay. Kön. M.
allerunterthänigst überreichet, sondern auch von Derosel-
ben der Böhm. Hof- und Appellations-Cammer
zum Gutachten übergeben und auch solches Ihro
Kayserl. M. nunmehro zugefertiget worden wäre,
Als hätten Sie die Städte Ihro Kayserl. M.
allerunterthänigst angelanget, dieselbe obgedachte Re-
lation und Gutachten Ihr vortragen zu lassen
geruhen, und durch einen Kayserl. allergn. Ausspruch
und Decision, Ihnen deren Städte Beschwerden
allergn. abhelffen wolten, worbey sie denn auch
zugleich einen Extract überreichet, und Ihro Kay.
Kön. M. bey dem Landkaufen wie ein großes
Interesse abgegangen, und wie solches zu des Landesfürsten
Nutzen zu verbessern wäre, nach weitern Inhalt
solcher Supplication s. d. Budissin den 10. May

ao 1630. und deren Beylagen, welcher zu folge s. d. 30. Jun:
1630. Ihro Kayserl. M. bestallter Herren, Händlern D. Hein-
rich Büttnern an Ihro Kayserl. M. absonderl. geschrieben
und dieses deren Städte Supplicat recommendiret, oder
supplicando vorbeten gehabt hat, wie solche Supplication
und die Beylagen mit mehrern besagen, und in Origina-
li Vol: Actor: N. fol. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290.
291. 292. befindl., auch die Ocular-Demonstration
des grossen Abgangs an dem Kayser- und Königl.
Interesse wegen des überhäufften Landbrauens absonderl.
d. Vol. N. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304.
enthalten.

Alß nun die V. Städte Budißin, Görlitz, Zittau,
Lauban und Lobau diese Supplication noch in Deli-
beration gehabt, und dieselbe noch nicht völlig zu
Pappier gebracht, haben dennoch hiervon die Hh. Land-
stände etwas Nachricht, wiewohl allerdings mit
Ungrunde erhalten; sintemahl Ihnen denen Hh. Land St.
vorgebracht worden; ob hätten die sämtl. von VI.
Städten Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Ca-
menz und Lobau bey Kayserl. M. um eine aller-
gnädl. Commission wiederumb angesu-
chet und gebeten, wären auch dieselben
also versichert worden, daß eine solche
Commission erfolgen solte.

Litigii Reassumtio

Derowegen die Abgeschickt. Personen des Land-Stan-
des beyder Fürstenth. des Marggr. Ob. Laus. durch
solchen ungleichen Bericht verleitet, s. d. Budissin
den 12. Junij: ao 1630. ein Schreiben an H. Otten v.
Nostitz Deutschen Vice-Cantzlern im Königreich Bö-
heimb abgehen lassen, und gebeten, daß diesem derer
Städte Gesuch, Ihren derer Land-Stände ungehört
nit deferirt werden möchte. Haben auch zugleich an
obgedachten Ihren Bestallten und Agenten am
Kayserl. Hoff Balthasar Hoffmannen von Hoff-
mannsdorff s. eod. d. des 12. Jun. ao 1630. nach
Regenspurg geschrieben, umb zu gleichen Zweck alda bey
Kayserl. Hoff zu negotiiren, besage Extracts
von beyden Schreiben durch den Churf. Sächß. Geheimen
Cantzlern H. Dr. Büttnern gefertiget und dem
Vol: Actor: V. fol. 16. 17. inserirt.
Es hat auch zu gleicher Zeit s. d. Budissin den
16. Jun: ao 1630. Fr. Anna Nostitzin Wittwe zu
Colbnitz wegen Ihres Kretschmars und Bier-
schanks zu Cunnewand wieder den Rath zu
Budissin bey Ihro Kayserl. M. supplicirt, Ihr
solch Berechtigkeit vor sich und künfftige
Besitzern zu confirmiren; nach mehreren besa-
ge solches Supplicati, welches originaliter

Sub Imp: Ferdinando II.

Vol. II. fol. 293. 294. vorhanden, darbey aber nie zu befinden
ob ihnen petito deferirt worden.
Sonsten aber hat s.d. Regenspurg den 20. Jul. ao 1630.
denen HH. Land-Ständen des Marggr. Oberl. vermel-
ter derselben Bestallter und Agent am Kayserl. Hoff
Balthasar Hoffmann geantwortet, dass denen nie al-
so, dass wie Ihnen denen HH. Land-Ständen fürge-
bracht worden wäre, bey Kayserl. M. die Städte in
Oberl. über den Bier-Urbar eine Commission
wiederumb angeordnet mit HH: gesuchet haben solten;
Er Hoffmann hätte sich deshalber bey dem HH. Vice-
Cantzler und HH. Secretario Volterodten/ als welcher
verlängst diese Sache zu referiren anvertrauet worden,
zum fleissigsten erkundigt: ob denn seithero
von denen von Städten wieder die HH. Land-St.
in der Bier-Urbar-Sachen, seit der zu zuvor ge-
haltenen Commission von neuem etwas resusci-
tirt worden wäre? Und darauf hätte der HH.
Vice-Cantzler Ihme zur Antwort gegeben, dass
Er sich dessen nicht zu erinnern wüste, dass jemand
von Städten in solchem Passu bis anhero bey
Hoffe etwas tractiret haben solte; dies aber
werde noch wohl embsig sollicitiret, damit
dasjenige Gutachten, welches von der
Königl. Böhm. Appellation aus den

Litigii Reassumtio

Commissarien Relation gesprochen worden, dannenhero es
referiret werden möchte: Und solches hätte Ihn Hoff-
mannen auch der Secretarius Volckmar gleichfalls
berichtet, und darneben angezeiget das er mit sei-
ner Relation vorlängsten fertig gewesen,
wäre aber, so offte er es im Rathe referiren wollen,
anderer Geschäffte halber bis zu anderer Zeit ver-
wiesen worden.

Dieses hat also mit mehrern Worten erwehnter Hoffmann
denen HH. Land-Ständen s. d. Regenspurg den 20. Aug.
aō 1630. geantwortet und zugleich erinnert, daß,
weil Er vermerckete, daß das Gutachten
derer Kayserl. Appellations-Räthe nicht vor die
HH. Land-Stände seyn würde, so solten sie, die HH. L.
Stände ihre Nothdurfft bey Zeiten bewerben, oder
jemanden ihres Mittels nach Regenspurg ablegiren,
welcher berichten könte, wie es mit der Comission
und der Kayserl. Relation daher gangen.

Vol. V. fol. 18. sq.

Worauf ihm Hoffmannen sie die HH. Land-St.
oder Ausschuß-Personen /: wie aus dem Schrei-
ben an Hn. Vice-Cantzler d. Vol. V. fol.
21. 22. abzunehmen :/ zugeschrieben und unter-
getragen haben mögen bey Kays. Maj. zu sup-
pliciren, weil ihnen denen HH. Land-St.
ihre beysammen gehabte Acta durch Comm-

verdorben, Ihre Advocaten, und welche Ihres Mittels guten Wissenschafft von der Sachen gehabt verstorben, Sie aber dennoch solche Ihre Acta und Documenta wieder zusammen zu bringen, das Ihnen doch etwas Frist und Zeit von Kay: Maytt. verstattet, und Sie mit einigem Decreto hauptsachen übereilet werden möchten. Immassen den dieses auch also bey Ihre Kay: Maytt: ermelter Hortmann im Nahmen derer HH. Land Stände allerunterth: supplicirt und darauf s. d. den 27. Aug: ao 1630. ein Kayserl. Decret des Innhalts erhalten:

Das Ihre Kayserl. Mt. in die Anschiebung der mit denen VI. Städten habenden Streitigkeit über den Land Urbar allergn: wollen bewilliget haben, jedoch auch, das d. i., die Land Stände, ehe der zu Beybringung derer angezogenen Documenten ehestens bedacht seyn solten.

Welches Kayserl. Decret denen HH. Land St. also s. d. 28. Aug: 1630. wohlgedachter Hortmann überschicket. Vol. V. fol. 17. 20. Es sind auch hernachmahls die Abgesandten derer HH. L. St. beyder Crayße sub datis den 30. Octbr. ao 1630. mit einer allerunterthänigsten Supplication an die Röm: Kayserl. Maytt. und mit Schreiben an den HH.

Litigii Reassumtio

Obristen Canzler, Hz. Vice-Canzler des König-
reichs Böheimb einkommen und haben ex iis-
dem rationibus, erlittenen Brandes, abgestor-
benen Advocaten und Ihrer Mittel Verlus-
ten, und, daß sie in kurzer Zeit ihre Nothdurfft
zu behaupten die bedürffenden Documenta noch nie
hätten zusammen bringen können, nochmahls gebeten
sie zu vertretten, daß Sie von ihrem Gegentheil
denen Städten mit Anbringung eines praejudicirz.
Decreti oder sonsten übereilet, sondern mit Ihrer
Nothdurfft gäntzlich gehöret, auch zu deren Einbrin-
gung, bis solange Sie die hierzu bedürffende Acta
und Documenta zusammen gebracht und genug-
same Nachricht, wie es um diese Sache allent-
halben bewandt, erlangen hätten, noch weitere
dilation und Anstand allergn. ertheilet wer-
den möchte. Vol. V. fol. 21. 22. 23.

Und hierauff sind anderz. die HH. Land-Stände in Oberl.
im Land-tage Oculi des 1631. Jahres mit einer
Supplication an Ihro Kayserl. M. einkommen
derselbigen eine Protestation und Deduction
wieder den Recess derer Kayserl. HH. Comissarien
/: am 7. April aō 1618. publiciert :/ einver-
leibet und wieder die V. Städte in Oberl.
ein solch petitum eingerichtet die Toller-
Acker-Commission gäntzl. zu cassiren, und den

„ bey Ihrer Possess des Bier, Urbars und Kretzschem,
„ Verlags zu schützen. Wie solches deren gesammten
Ihr. Land„ St. des Marggr. Oberl. Original-Sup-
plication Vol. I. fol. 278. 279. 280. et seq. 297. und die
Copia Vol. V. fol. 24. 25. 26. et seq. biß 38. mit mehrern
besaget.

Und obwohl hierauf Kayser Ferdinandus II. s. d. Wien den 15. Jul. ao 1631. ein allergnädigst. Rescript an Ihr. „ Praesident und Appellation-Räthe zu Prage abgehen „ lassen und über weiters nachmahls ein besonders „ Gutachten wegen derer Bier, Urbar„ Differentien zwischen denen Land„ Ständen des Marggr. Oberl. und denen Städten Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau des Bier, Urbars und Kretzschem„ Verlags halber zu stellen und Ihro Majt. einzu„ reichen allergnädigst begehret hat, wie solches Kayserl. Rescript in Originali Vol: I. fol: 298. 299. und in Copia Vol. II. fol. 3. Vol: V. fol. 40. zu ersehen.

So ist doch dergl. anderweit Gutachten derer Kayserl. Ihr. Appellation„ Räthe bey„ diesen Actis nicht zu befinden. Und mag wohl seyn daß solches alles durch den zwischen Kayserl. Mt. und Churf. Durchl. zu Sachsen kurtz darauf er„ folgten Krieg und die von Churf. Dhl.

Litigii Reassumtio

Nachdem am 7. Septbr: ao 1631. ganz sieghafft
bey Leipzig wieder die Kayserl. und Ligistische Ar-
mee erhaltenen Schlacht und Victorie gänzl. ersiegen
und liegen blieben. Gestalt auch hierauff durch den
zu Prag getroffenen Friedens-Schluß, Haupt und
gerichteten Neben, Receß, auch die darauff in ao
1636. erfolgte würckl. Tradition des Marggrafth.
Oberl. an Churf. Durchl. zu Sachsen und dero
H. Erben, die Sachen und beyderseits
Stände in Oberl. durch Gottes Gnade in einen
ganz andern Stand kommen und gelanget
sind, worauff sie auch biß noch der Gnaden,
gütige Gott allergnädigst schützen und erhalten
wolle.

Auß diesem ist nun ferner zu wissen, daß Churf.
Durchl. zu Sachsen s. d. Freyberg am 21. Aug.
ao 1638. dero Geheimbden Rathe Hn. Dr. Jo-
hann Georg Oppeln gnädigst aufgetragen und an-
befohlen bey der Kayserl. Böhmischen Hoff-Cam-
mer und Hoff-Canzley sich auß denen Städten
des Marggrafth. Oberl. Budißin, Görlitz, Zittau,
Lauban und Löbau an Ihro Churf. Durchl. s. d. den 19.
Aug. ao 1638. abgegangenes suppliciren anzumelden
und diejenigen Commissions-Acta und darzu ge-
hörige Schrifften zwischen denen Städten und dem

Land- Rain- streitigen Grund- und Zins- Urbarkeite-, ver ergangenen abzufordern und zu Churf. Durchl. Geheimbden Canzley einzubringen welches auch also von Ihme dem Hn. Hof. Rathe Hn. Dr. Oppeln gebührender ver- richtet ein Supplicat zu Prag gehöriger Orten ein- gereichet und darauf die Acta mit aller Zugehör ausgeantwortet worden, mit dieser Erklärung, daß zu Prag in keiner Expedition ein mehreres, so in dieser Sachen ergangen, nicht zu befinden wäre.

Vol. 1. fol: 300. 301. et seq. usq. 308.

Welcher Zeit auch M. Aug. ao 1638. hat sich anfangs der Rath der Stadt Löbau über die in der Curie Wegen des Löbau. Weich- bildes benachbarte von Adel, wegen unbefugten Land- Grundes Kretscham Ver- lags und Bier- Verschenckens etc., gegen Churf. Durchl. beklaget und daneben gebeten, die hierbevor in solcher streitigen Grund- Erbar- Sachen er- gangenen Acta bey der Königl. Böhm. Hof- Canzley abfordern, und die gesprochene sententiam decisivam publiciren zu lassen, immittelst aber solchen ihren Turbatoribus durch ein ernstes Poenal-Mandat zu inhibiren, daß sie sich solches unbefugten Land- Grundes, Kretscham- Verlags und Bier- Verschenckens außer ein und des andern Dorffs enthalten solten. Es haben auch hierauf die Löbauer von

Litigii Reassumtio

Churf. Durchl. eine sehr gnädl. Resolution erhal-
ten, dass quoad punctum publicationis decisionis
Ihro Chf. Dhl. gebührende Verordnung zu thun
nicht unterlassen wolten, quoad punctum aber
eines poenal-Mandats und Inhibition an die
Land. Turbanten, haben Ihro Chf. Dhl. dero vol-
mächtigen Land-Voigte in Oberl. H. Dietrich v.
Taubern gnädl. anbefohlen, an die ritterschafft gemachten
von Adel ein Patent auszufertigen, und sie von
aller Eingrieffe bis zu Austrag der Sachen ernstl.
abzuhalten. Vol. II. Actor: fol: 305. Welchem gnädl.
Befehl zu schuldigster Folge der H. Land-Voigt den-
ben s. a. Budissin den 5. Sept: ao 1638. auch
ein Mandat abgehen lassen, wie zu sehen Actor:
Vol: V. fol. 179. 180.

Nachdem aber darauf wenig parition geleistet,
und die Turbationes (: der Bürgerschafft zu Löbau
anziehen nach :) continuiret worden, haben sich bey
Chf. Dhl. zu Sachsen dann der Rath zu Löbau
mit Assistenz des Cammer-Procuratoris
im Marggr. Oberl. beklagt und einen gnädl.
Befehl an Ihr. Ambts-Hauptmann in Oberl.
zu Budissin, Heinrichen von Metzradt sub
signato 31. Jan: ao 1642. erhalten,
welcher, nachdem ihm das Churf. Rescript
erst ao 1643. eingeliefert worden den 16.

Febr: a[nn]o 1643. durch ein Patent abermahls die Bier-Turbanten von allen attentatis abgemahnet hat, wie das Original andeutet Vol. V. fol. 137. 138. et seq. usq. 146.

Ferner so hat solches 1643. Jahres der Hr. Landes-Haupt-mann, Hanß Wolff v. Gersdorff dem Zollbereiter ein Patent und schriftl. Vollmacht ertheilet, diejenigen Kretschmer und Unterthanen auf dem Lande (:so Zittauisch Bier zu schencken schuldig und verbunden, aber doch solchem zuwider anderer Herrschafften Bier geschencket, auch selbsten gebrauet:) alles das Bier, so solche Kretschmer eingelegt oder eingeführet hätten, in denen Kellern und Scheunen zu versiegeln und zu verwahren, auch solches der Landes-Hauptmannschafft zu fernerer Verordnung zu berichten sub sign. den 10. Febr: a[nn]o 1643. Vol. VIII. fol. 92.

Als nun auch dem E. Rathe zu Zittau die obigen erwehntes Patent sub 16. Febr: A[nn]o 1643. die Stadt Löbau denen von ihnen angegebenen Bier-Turbanten insinuiren laßen, haben Christoph v. Gersdorff auf Kuttin, Tschirschlau, Carl von Roppau auf Nostitz, Hanß Wenzel und Christoph, beyde Gebrüdere v. Gersdorff auf Nisseitz, Radmeritz und Koblitz, Nicol v. Gersdorff auf Schöps und Glossen, Hans v. Gersdorff

Litigii Reasumtio

Christof v. Schweinitz auf Hennigsdorff, Hanns Caspar v. Klüx auf Rachwalde sich s. d. den 10. Augt. ao 1643. an Churf. Durchl. supplicando gewendet, Litispendentiam vorgeschützet und sich auf der Käys. Commissarien Recess s. d. Budißin ao 1618. gezogen und dabey angeführet, daß die von Ihro Chf. Dhl. ausgewürckte gnädl. Rescripta per falsa narrata und per sub- et obreptionem erhalten worden wären, derowegen gebeten den Rath zu Löbau wegen der Litispendenz dahin zu bescheiden, daß Er seine Nothdurfft im Stande des Rechtens und gehörigen Orten ausführig machen solte, besage solcher Supplication in Originali Vol. 1. fol. 309. 311. et sqq: usq 320.

Und mit eben dergl. Memorial, Supplication und Exceptionibus sind auch die andern in der [illegible] bey der Stadt Löbau gesessene von Adel s. d. Budißin den 10. Augt: ao 1643. in dem O. Ambt einkommen besage Vol. V. fol. 204. 205. et sqq usq 250.

Es haben sich aber der Rath zu Löbau hierauf s. d. den 11. 21. Octbr: ao 1643. abermahls an Chf. Dhl. zu Sachsen supplicando gewendet und in specie angezogen wie sie von Sigmunden v. Gersdorff zu Kittlitz, von Müller zu Rosenhayn, dem Bellwitzischen Richter und an-

den mehr so gar endgegenseint in ihrem Bier-Urbar turbirt würden, und um gnädigstes Einsehen und Schutz, auch den, neben gebeten dem Cammer-Procuratori gnädigsten Befehl zu ertheilen mit erwähnten Städten ernach-drücklich einzuschreiten. Vol. V. fol. 147. 148.

Haben auch hiermit von Ihr. Chf. Dhl. zu Sachsen ein wiederholtes Rescript erhalten, jedoch am 20. May Ao 1644. gnädigsten Befehl an Landes-Hauptmann erhalten, wie er um solche Turbationes eigentl. berichten, und dießfalls Erkundigung einziehen, durch den Cammer-Procuratorem die Städte nach Befindung einzuschreiten, und nachmahls die vom Adel und eingesessene des Crayses von aller turbation gäntzl. abzunehmen. Vol. V. fol: 149. 150. 211. 212. 213.

Folgends haben Mens. Jul: 1645. sich die Bürger der Stadt Zittau des Bier-Urbars halber über den Adel im Zittauischen Weichbilde und die [illegible] und Herrnstädtler Richter beklaget, und ihre Gravamina bey der Landes-Haupt-Mannschaft eingegeben Vol. V. fol. 215. 216. 217. 218. 219. Vol. VIII. fol. 93. 94. 95. sind aber der-maßen mit keinem sonderl. Bescheid versehen worden.

Und, weil die Stadt Löbau von ihren Nachbarn, dem vom Adel mit dem Bräu-Urbar von Tage

Litigii Reassumtio

Zu Tage mehr und mehr gedrücket worden; als hat
sie die Noth gedrungen s. d. den 6. Nov: ao 1645.
ebenmäßig Churf. Durchl. unterth. und demüthigst
anzuflehen, die Turbationes alle nun zu specificiren
und zu suppliciren, daß Ihro Churf. Durchl. Dero
Wohlbestallten Vollmächtigen Hr. Land-Voigt benebst
dem Hr. Landes-Hauptmann gnädigst auftragen wol-
len, denen so überhäufften und theils ganz neuen at-
tentatis zu steuren und zu wehren, haben auch hier-
auf ein ganz sonderbahres gnädigst. Rescript und
Commissorial mit ganz wichtigen Clausulen /: die Pa-
tenta und Inhibitiones wieder die Turbanten zu
erneuern, der Turbation halber eigentl. Erkundigung
einzuziehen, von denen Delinquenten die verwürkte
Straffe einzubringen, keine fernere Turbationes
zu verstatten, sondern Rath und Bürgerschafft
bey ihren Privilegiis zu schützen und anderes
mehr :/ s. d. Dresden den 18. Jan: 1646. erhalten
Vol. V. Actor: fol: 171. 172. 173. 174. Welches auch
den Ihrigen Syndico Dr. Schüttern bewogen
daß er solches Churf. gnädigst. Rescript son-
derl. zu betrachten, seine Ursachen und
Gedanken zu Pappiere gebracht hat. d. Vol:
V. fol: 176. 177.

sub Serenisso Electore Saxon:

Es hat auch ao 1645. den 6. Dec: bey Ihro Churfl. dem H. Land-Voigt der Rath zu Budissin bloss per modum denunciationis sich über Fr. Annen Marien, gebl. Lörin, Nicol v. Gersdorff zu Kemnitz, nachgelassene Witt-we, und Hannss Albrechten zu Kuckel einen Pauer-Mann unter Hannss Adolphen v. Haugwiz, wegen un-zuläßl. Bier-Schancks beklagt. Worauf auch Ihro Churfl. der H. Land-Voigt der Gersdorffl. Wittwe Inhibi-tion sub 21. Dec. ao 1645. gethan, zugleich aber auch ei-nen Termin auf den 15. Febr: ao 1646. anberaumet, welches alles die bey der O. Ambts-Cantzley vorhero zwischen gehaltenen Acta mit mehrern besagen werden.

Hierbenebenst aber haben Ihro Churfl. eine ausführl. Conferenz mit dem Herzog. Cantzler Dr. Gärtnern gehalten und sich von dem Bier-Urbar-Streit und dessen Decision wohl und sattsam informiren las-sen Vol. VIII. fol. 97. 98. 99. [illegible] 108. Vol. V. fol. 176. 177. 178.

Und dergl. völliger Information von Ihro ein-wieder Ihre Nachbarn und umbliegende vom Adel, so viel lange Jahr geführten Process, er-haltenen Decretis, Sententiis und ganzen Actis hat Ihro Churfl. dem H. Land-Voigt, [illegible]

Litigii Reassumtio

Hat Kräutern v. Callenberg sub 19. Febr: ao 1646. per modum supplicationis auch abgestattet, der Rath zu Löbau und, selbe Information mit vielen Beyl. sub Lit. A.B. et sqq. bis lit K. beständig Vol. V. fol. 153. 154. et sqq. usq 175.

Diese Information derer Löbauer von ihrem Litigio mit ihren angegebenen Turbanten, und die darüber von Ihro Gnaden dem HE. Land-Voigt erforderten Conferentien mit dem Herrn Cantzler Dr. Büttnern, haben Ihm D. Büttnern Anlaß gegeben sich nicht allein ex Actis derer Löbauer, und was in ihren Differentien ab ao 1638. bis 1646. vorgelauffen summariter, sondern auch generaliter zu extrahiren, was in denen Käyserl. Vier- Urbar- Acten und Commissionibus ab ao 1603. bis ao 1630. verhandelt worden. Vol. V. fol. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 71. 72. et sqq. usq 137. it. 179. 180.

Nachdem denn also die V. Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau seider dem Majo ao 1630. conjunctim bey dem vormahls ventilirten Streit des in Käyserl. Commission erhaltenen Recessus sub publ: 7. April ao 1618. nichts gethan, sondern solches Litigium über 15. Jahre ruhen lassen: also haben sie ao 1646. bey gehaltenem Convent zu Löbau wiederumb vor nöthig be-

standen, die Erörterung solchen Recessus und dessen Execution ietzo nur zu urgiren. Haben also Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen etc. hochverord. Statthalters s. d. Bu-dißin den 9. Mart: ao 1646. mit Producirung des Recessus de 7. April ao. 1618. angelanget, weilen Ihro Chf. Durchl. die sämmtl. Acta und Actitata aus Käyserl. Böhmisch. Hoff. Canzeley vorwichener Jahre abfordern laßen, Sie gnädigst geruhen wolten, die Sache des fördersamsten in reiffe gnädigst Erwegung zu nehmen, und Sie die Städte mit einer erfreul. gnädigst Resolution zu versehen. Vol.: Actor. II. fol. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. Welches Ersuchen denen VI. Städten Ihro Chf. Durchl. also registriren und zu nächstkünfftiger Deliberation beylegen laßen.

Auf oben beruhrte Supplication, Imploration und Information derer Lebauer s. d. d. 19. Febr. ao 1646. beschehen, sind auch Ihro Gnaden der Herr Land-Voigt bewogen worden, sub signato Budißin den 23. Jul. ao 1646. ein gantz ernstl. Mandat und scharffe Inhibition atque clausula an die Lobauische Turbanten ergehen zu laßen, wie solches originaliter Vol. V. fol. 221. 222. 223. 224. befindlich. Es ist aber

Litigii Reassumtio

hernach /: wiewohl allhier dieselbe die Acta man-
geln :/ dieser absq clausula abgegangenen
Inhibition halber ein Termin zwischen denen
angegebenen Turbanten und dem Rathe zu Lobau
von Ihro Gnaden dem Herrn Land-Voigt anberaumet, sol-
cher Termin aber von solchen Beklagten von Adel
s.d. 26. Oct: ao 1646. abgeschrieben worden.
Actor: Vol. V. fol. 200. 201. 202. 203.

Es sind auch Mens. Nov: 1646. bey Ihro Gnaden dem Herrn
Land-Voigt der Rath zu Görlitz wieder Ihre und ge-
meiner Stadt Brau-Turbanten klagbahr wor-
den, wie dieselbe die Acta bey der O. Ambts-
Canzley besagen worden, und haben s.d. den 10. Nov:
ao 1646. durch Herrn Jürgen Gündler angelanget bey Ihro
Gnaden zu befördern, daß solchen Brau-Turbanten
/: welche sie nahmentlich specificiret :/ gesteuret
werden möchte. Vol. VIII. fol. 57.

Also sind auch M. Febr. ao 1647. bey Ihro Gnaden
dem Herrn Land-Voigt die gesammten Bürger
zu Görlitz, so sich des Brau-Urbars an-
maßen wieder ihre und gemeiner Stadt Brau-
Turbanten klagbahr worden, wie die Acta
in der O. Ambts-Canzley besagen
worden, und haben ebenfalls s.d.
den 15. Febr: 1647. dem Herrn Jürgen,

sub Serenisso Electore Sax.

Händler angelanget bey Ihro Hochl. dem Hl. Land-
Voigt zu befördern, daß solchen Turbationibus im
Bier-Urbar gesteuert werden möge. Vol: VIII.
fol. 49. 50.

Ursach, daß solche recommendationes bey dem Hl. Land-
Voigt vom Herrn Händler zu thun gesuchet worden,
ist gewesen, daß Ihr. Durchl. zu Sachßen s. d. Dreß-
den den 18. Jan: ao 1646. die Bier-Urbar-Sache
dem Hl. Land-Voigt Hl. Curt Reinicken v. Callenberg
und dem Hl. Landes-Hauptmann, Hanns Wolffen
v. Ihrosdorf zugleich aufgetragen gehabt, solche
Bier-Urbar Sachen aber wegen des Hl. Landes-Haupt-
Manns seines ob sich habenden Kriegs-Commissariats
halber nit jederzeit abwartten können, dannenhero
der Hl. Herrn Händler seine Vices vertreten
sollen.

Wie nun Ihr Churf. Durchl. Christm. gedacht-
muß mit dero gnädigst. Resolution, auf die von
denen V. Städten s. d. den 9. Martii ao 1646. an-
gerichtete suppliciren etwas verzogen, sind solche
V. Städte wiederumb auf dem Convent zu Löbau
Raths worden, durch besondere Abgeordnete so-
wohl, als schrifftl. bey Ihr Churf. Durchl.
wiederumb anderweit anzuhalten, haben
auch zugleich Ihro Churf. Durchl. Hl. Hl.
Geh. Räthe in einem absonderl.

Schreiben angelanget, vor Sie zu intercediren, daß
die Hauptsache mit gnädig. Decision und Erkännt-
nüß versehen werden möchten. Hierbey auch so wie
auch vorhin ao 1646. geschehen i/ anzu-
halten weil die Hh. Land. St. eine Schrifft
s. d. Oculi ao 1631. zu denen Acten ge-
bracht, solche aber dem Gegentheil. Görl. ihnen nie
communiciret worden, solche Schrifft ab Actis
zu removiren, oder in sententionando zu übergehen-
hen. Haben aber durch Ihre Abgeordneten den
Churf. Hh. Geh. Räthen Copiam der Intimati-
tion der Gegentheil. Hh. Appellation Räthe
insinuiren lassen, alles beydes s. d. den 16. 26.
Febr: ao 1647. in originali Vol. 11. fol. 313. 314.
315. 316. 317. 318. zu befinden.
~~Sie~~ haben aber hinwieder an Ihre Churf. Durchl.
alsobalden und s. d. den 10. Mart: ao 1647. die Hh.
Land. St. suppliciret von solchen Sachen und sie
wenden denen Städten ihnen Abschrifft wieder
zukehren zu lassen, sie mit Ihrer Nothdurfft
darauf zu hören, und zuvor nichts decretiren
zu lassen, Sie wären denn mit solcher Ihrer
Nothdurfft sattsam vernommen worden, und die der
Land. Stände inmittelst bey Ihren Rechten zu schützen,
Vol. 11. fol. 323. 324.
Vorhin ist gemeldet worden daß Ihro Churf.

sub Serenissimo Electore Sax:

der H. Land-Voigt zwischen der Stadt Löbau und Ihren Turbanten einen Termin 7. Octbr: ao 1646. angesetzt gehabt, welcher aber von solchen angegebenen Turbanten abgeschrieben worden: Hierdurch sind die Löbauer verursachet worden, bey Ihro Excell. dem H. Land-Voigt ao 1647. anderweit umb Ansetzung eines Termins anzuhalten, wie solches die Acta bey der O. Ambts-Canzley mit mehrern besagen werden.

Und hierauf haben sich auch Ihro Excell. bewogen befunden, denen Partheyen dem Rathe der Stadt Löbau und denen von Ihnen angegebenen Turbanten, einen Termin auf den 12. Aprilis ao 1647. zu bestimmen, und hierzu Citation denen Interessirten insinuiren zu lassen. Es ist aber solcher Termin bald darauf bis auf den 20. May ao 1647. prolongiret worden. Vid. v. fol: 225: 226. 231. 232.

Demnach hiernächst die H. Land-V. auf Ihr s. d. dd. 20. May ao 1647. beschehenes Einwenden, wieder derer Städte Bericht und Churf. Durchl. Geh. Canzley Copiam erhalten gehabt, sind sie auch solches derer Städte sub datis den 9. Mart: ao 1646. und 16. 26. Febr: ao 1647. Vorbringen und Begehren, mit einer Gegen-Supplication s. d. den 5. April ao 1647. ein-

Litigii Reassumtio

" kommen, und haben sich darinnen auf die Decisionem Ferdinandinam de ao 1544. /: davon die " Extract beygelegt :/ und an Ihro Käyser Ferdinando II. s. a. Oculi ao 1631. eingereichte und " füh┐g. Deduction, und Supplication, /: so sie noch einsten ganz integre producirt :/ gegründet. Darbeneben angezogen, es wären die in ao 1615. und 1617. deputirten Käyserl. Comissarien rebet obreptitie von denen Städten ausge-bracht worden, und ihnen denen Ihr. Land" Ständen unbewust, wie es um die von denen Käyserl. Ihr. Commissarien ao 1618. an Käyserl. Hoff ab-gestattete Relationes und Berichte, und stammet auch um die zwischen der Stadt Löbau und Ihren benachbarten zu Prag bey der Böhm. Hof" Cantzley ergangene Acta beschaffen. Bitten demnach Ihro Kl. Mt. ehe und zuvor die Acta complet und die Relationes derer Käyserl. Comissarien als richtig vollzogen, vorgezeiget werden mögen, /: so mit keinem Decreto über" eilen zu lassen, Vol. II. fol. 325. 326. et seqq. usq. 357. hiernächst sind auch Ihro Churf. Ihr. Land, Voigt sub d. den 8. Jun. des 1647. Jahres die bey der Stadt Löbau gesessene von Adel, und als brau" oder Bier. Verlagsbauden von ermelter Stadt Löbau belangete Landsassen mit

 76

einer ganz ausführlichen Deduction, und vielen unter-
schiedlichen derselben Beylagen sub Lit. A. B. C. et sqq.
usq lit: S. bemerckt einkommen und wieder deren
Löbauer Ansprüche, die von ihnen vorgelegten vorge-
schützte Litispendenz und interponirte Appellation
wohl zu erwegen, die deshalb vorgebrachte Deduc-
tion ad Acta registriren zu laßen, und Ihro Chf.
Durchl. data occasione vorzutragen, daß ihnen mit
Inhibitorial-Mandaten zuviel geschehen sein,
Vol. V. fol. 314. 315. 316. et sqq. usq 394. gebeten,
welches denn auch also ad Acta registrirt wor-
den. Ob aber darauf einiger Bericht an Ihro
Chf. Durchl. von Ihro Gnaden dem H. Land Voigt ab-
gegangen; solches werden die Acta in der O. Ambts
Canzley zeigen, und weisen.

Und, nachdem ich D. Benjamin Leuber in ao 1648.
M. Jul. von Ihr. Chf. Durchl. H. Vater Churfürst
Johann Georgen zu Sachsen Christseel. Ge-
dächtnüß zur Cammer Procuratur in Ober-L.
gnädigst bewerben, und in Bestallung ordentl.
genommen ao 1649. aber von Ihrer Churf.
Durchl. H. Johann Georgen zu Dresden
und in Oberl. unvermuthet worden
Ihr. Churf. und des Landes fürstl. In-
teresse wegen der verfallenen Stück,

Litigii Reassumtio

sen /: derein theils Turbanten nach Anleitung
des Recessus de publicato 7. Aprilis ao. 1618.
schuldig wären :/ in Acht nehmen, setc: Als habe
ich solches meiner Pflicht gemäß zu seyn erachtet,
und habe verfallener Straffen halber vor dem
Löbl. O. Ambt zu Anfange ao 1650. theils Tur-
banten durch den Ambts-Fiscal belangt. Es
ist auch hierzu Termin angesetzt und sind die belan-
gten ordentl. vor dem Löbl. O. Ambt zu erscheinen citirt
worden wie solches die Acta bey der O. Ambts-
Canzley mit mehrern besagen werden.

Es hat sich aber hierauf H. Hanns v. Hartwig
v. Nostiz Landes-Eltester zu Schönlitz, wegen des
v. Uchtritz des Kretschmers und Holtzkirche halber
/: welchen der Rath zu Lauban unter die Turbanten
mit gezogen und welcher auch in vorerwehnten Recessu
de 7. Aprilis 1618. mit begriffen :/ angenommen
und bey der Landes-Hauptmannschafft einer weit-
läufftigen und sonderbahren Deduction sub 15. Febr.
ao 1650. eingegeben, wie solche Vol: Actor: V. fol. 270.
271. et seqq: usq 283. befindl. Es ist mir aber
solche Deduction zu wiederlegen und zu verla-
ssen, ehe es communiciret worden, denn bald von
Churf. Durchl. zu Sachsen gnädl. Erstlich

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Stadt Görlitz Uniwersytet Wrocławski

und Bericht an Ihro Gnd. den H. Land-Voigt er-
gangen, und von Ihro Gnd. solcher gnädl. veränderten
Bericht eingeschickt und darauf von Ihro Churf. Durchl.
gnädl. Resolution erwartet worden.

Hierauf denn die H. Land-Stände s. d. Oculi ao 1650.
bey Ihro Churf. Durchl. wieder mich und den Ambts-Fi-
scaln in das beschehenen klagen und Imploriren des E.
Ambts wegen einiger nach dem Recess de 7. Aprilis ao
1618. verwirckter Straffen, auch mit unterschiedl.
wichtigen Exceptionibus, wie aus dem Original Vol:
II. fol: 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. und
dem Copial d. Vol. II. fol. 366. et 370 zu ersehen ein-
kommen und erhalten, daß Ihro Churf. Durchl.
Dero Vollmächtigen Land-Voigt s. d. Dresden
de 28. Mart: ao 1650. gnädl. um Bericht und
den in solcher Sachen angesetzten Termin anzu-
nehmen rescribiret haben.

Welchem gnädl. Rescripto zu gehors. schuldigster folge
an Ihro Churf. Durchl. auch Ihro Gnd. der H.
Land-Voigt solchen Bericht sub signato den 23. 13.
Jun: 1650. benebst 48. Beylagen erstat-
tet haben.

Immaßen denn solcher Bericht originaliter Vol: Actor:
II. fol. 376. 377. 378. befindl., die Beyl. aber

auch unterwegen bey Churf. Sächs. Geh. Canzley / oder der O. Ambts-Canzley Zweiffels frey, bis noch vorhanden seyn werden.

Und also soviel habe Gnädigster Churfürst und Herr Ew. Churfürstl. Durchl. und denen wegen, denen 10. Voluminibus deren Kayserl. Zins-Urbar-Commission-Acten von dem Litigio zwischen Land und Städten über den Brau-Urbar, Kretschams-Verlag und Zins-Schank unterth. gehorß. zur Information zu berichten, Ich mit genauer Mühe und öfftern pervolvirung derer Acten, unbequemer Verlesung derselben Schrifften /: wozu ich geraume Zeit anwenden müßen :/ zusammen bringen und aufsuchen können.

Von dem Landesfürstl: Interesse.

Und alldieweilen Ew. Churfürstl. Durchl. in dero gnädg. Comissorial an den H. Ober-Hoff-Marschallen und Vollmächtigen Land-Voigt, auch wohlbestalten Landes-Hauptmann des Marggr. Oberl. und meine des Camer-Procuratoris wenige Person s.d.d. 17. Dec. ao 1668 unter andern auch dieses gnädg. befohlen:

Landesfürstl: Interesse

Daß Ew. Churf. Durchl. Interesse wie weil solches mit einlauffe, und darbey /: bey diesem Litigio über dem Fund, Ufer zwischen Land und Städten :/ stünde, wie genau und fleissig erwogen und unterth: gehors. berichten sollen.

Und wie dann es zweiffels ohne hochgedachter H. Ober Hoff Marschall und Land Voigt und H. Landes Hauptmann, auch wohl Ew. Churf. Durchl. Hz. Hof- und Cammer Räthe von mir erfordern und begehren werden, Sie allerseits und einem und den andern, was von solcher Ew: Churfürstl: Durchl: Landesfürstl: Interesse wie doch offt und viel solches bei dieser Sachen versire, ich bey diesen Kayserl: Commissions Actis vermercket hätte, gehorsamst zu referiren und anzudeuten.

Also kann ich es mehr nicht vor Ew. Churf. Durchl. vor allen Dingen unterth: gehors: zu protestiren, daß solche Observation und gute Ergründung der Landesfürstl: Interesse mir ein allzu hohes, wichtiges Werck, zu dem mein geringer Verstand, wenige Übung und mangelnde Erfahrenheit sich nicht hätten erstrecken, und welches eine solche Sache, so vornehmlich von Ew. Chf.

Landesfürstl: Interesse

Durchl. Hochverordneten HH. Obr. und HH. Stände, Rä-
then zur Hand genommen tractiret und ausgebracht
seyn will, und darinnen ich zum Höchsten mir noch,
weiß nicht zu thun vermag, denn meine gering
geordneten auch meiner schwacher Pflicht nicht zu ver-
bergen.

Und solchemnach befinde ich in meiner Wenigkeit, daß
zu guter Ergründung solches Ihr. Churf.
Durchl. Landesfürstl. Interesse man vor allen
Dingen ein gewißes Principium worauf
der Brau-Urbar zu gründen, haben müße, da-
nehmlich. ob es und wie weit es sein Verbleiben
habe, bey denjenigen Maxima, welche Kayser Ru-
dolphus II. und Kayser Matthias II. beständig ge-
führet haben nehmlich:

Daß der Bier-Urbar 1.) ein Königl. Re-
gal sey und daß den sich 2.) niemand, er sey
auch, wer der wolle unterziehen
könne, Er habe denn hierzu eine Königl. Speci-
al-Concession, und daß 3.) außerhalb
derselben und ohne derselben ausdrückl. Vorge-
hen solcher Bier-Urbar durch keinen Be-
lehnung und Concession derer [illegible]
erworben aber auch nicht durch einige Ver-

jährung und praescription erlanget werden
können.

Und diese Maxima ist bey Kaysers Rudolphi II.
Regierung mit solchen rationibus in Schlesien und im
Glogauischen bekräfftiget worden, das soviel die Er-
lohnung derer Aembter betreff., stünde in der Haupt-
Leute Macht nicht mit des Landes Fürsten Re-
galien einigen freyen Willens zu gebahren, sondern
die Regalia wären des Landes Fürstens
Reservata absolute.

So möchte auch keine praescription des Zins,
Urbars halber wieder den Landes Fürsten
dennoch nie behauptet werden, weilen zu ei-
ner solchen praescription contra den Landes Für-
sten der casus immemorialis temporis et centum
annorum erfordert würde. It: das binnen
solcher Zeit des Landes Fürsten wegen und
sonsten von niemanden, demjenigen so sich
mit der praescription behelffen wolt,
widersprochen worden wäre.

Nun hätte der Zins Urbar Streit nicht nur vor 10. 20.
30. 40. 50. sondern weit mehreren Jahren angefangen
und würden wohl nimmermehr in Actis 1603. 1608.
1612. p. Leute zu befinden seyn welche des
alters wären, das sie attestiren könten wie

Landesfürstlich

ob von solchen erhobenen Bier-Urbar Streit mit einem und dem andern Kretscham im vergehenden Seculo und e. g. von ao 1450. bis 1550. gestanden, und dieser, oder jener Kretschamb in quieta possessione des Bier-Schanks absq ulla contradictione, gelassen worden wäre.

Möchte also einige exceptio praescriptionis wieder den Landes-fürsten nimmermehr und in aeternum nit behauptet werden.

Dieses sind also derer Röm. Kayser und Könige zu Böheimb ihre fundamenta, wegen ihres Königl. Böhm. Regals genommen videantur in Vol. VI. Commissoriales D. Matthiae fol. 71. 72. 91. 92. 93. D. Rudolphi II. ad Glogovienses Vol. V. fol. 550. 551. 552. 555. 555. 556. 557. Und obgleich hier von außerhalb der Cron Böhmen sich befindende Rechts-Gelehrte ein und erhalten, und in Zweiffel ziehen, ob der Bier-Urbar ein Königl. und Landesfürstl. Regal sey? So ist es doch genug, daß der Bier-Urbar im Königreich Böhmen vor ein Regal gehalten werde. Und wird die Cron zu Böheimb am besten, was und welches sie in ihrem König zu Regal halten, bekennen und erkennen sollen: Hieraus ist zu sehen und zu auß dass, und ausländ. vorbringen, und

Interesse

[illegible] wie die blinden von der Farbe urtheilen.

Und hierbey will es das Ansehen haben, daß Ihr. Churf. Durchl. schwerlich zu rathen seyn wollen, von dieser vom Kayser Rudolpho II. und Kayser Matthia II. gesuchten Maxima abzuweichen, und darinnen in viel, oder wenig Änderung, zumahl ohne Vorwissen oder Bericht an Ihre Kayser. und Königl. Majtt. und von derselben erfolgten Erklärung, zu treffen.

Alldieweil Ihr. Churf. Durchl. Hochgeehrtester Hr. Vater, Christseel. Andenckens, mit einem solchen obbeschriebenen Regal von Kayser Ferdinando II. zwar erbl. jedoch zu Lehen, das gantze Marggr. Oberlaus. umbfangen, und auch Ihr. Churf. Dhl. selbiges bis noch also zu Lehen tragen.

Ob nun wohl in diesen Voluminibus Actorum einzige Nachricht nit zu befinden, wie hoch eine und die andere Concessio Regia vor 70. 80. und mehr Jahren, und in obigen Seculo gehalten, und was deshalben der Kayser- und Königl. Böhmi. Cammer gezahlet worden: so werde ich doch glaubwürdig berichtet, ob solten die Kayserl. zu dem Pragerischen Friedens-Schluss und Neben-Recess

Landesfürstl:

de ao 1634. und folg. Tradition de ao 1635. und 1636. deputirte Commissarii solche Concessiones Regias auf ein Zeitlang hoher gesuchet und gerech, tet haben.

Und zweiffels ohne auch dis, ob itzo. von Städten noch unterhalten seyn werde, was deshalben vor eing. Jahren Ihr. Chfl. Durchl. damahliger Cammer Praesident H. Dietrich v. Werthern an die gesandten Städte, sowohl und als einen Vorschlag wegen Execution des Recessus de 7. April ao 1618. discursive gebracht hat. So werden auch solches theils der Städte in ihren Memorialen noch wohl haben.

Welchem allen nach ich bis noch dafür halte, daß bey an diesem Passu Concessionum Regiarum und derselben Ermangelungen Ihr. Churf. Durchl. Landesfürstl. Interesse am meisten, höchsten und gewissesten zu suchen, der Kayser. und Königl. Cammer in ais 1615. 1616. 1617. und 1618. gehabten Intention, so deshalben die so genandt dero Ober Lands Stände und anderer Privilegien examiniren lassen, wie Vol. IX. fol: 1. 2. et seq. biß 163. abzunehmen, sowohl auch zu geschehen, solche Concessiones Regia in gute Richtigkeit, und deren Ermangelung zu gewissen

Interesse

Anschlag und deshalben einen gewissen Taxa in Ihr. Churf. Durchl. Renth Cammer oder Landes Haupt-mannschafft einzubringen, hiernechst auch solchen Ihr. Churf. Durchl. Oberl. Landes Hauptmann-schafft ~~Lion.~~ Ämbter. Inventarium, und dero Be-bern unter andern auch deren Ursachen halben anzusehen wie es mit den unter denen Stifftern und Clöstern gelegenen Kretschmern beschaffen von wenne dieselbigen ihre Concessiones zum Schenk und Brand Werck haben: da sich denn zweifels frey, ihrer wohl etzl. finden werden, welche sich auf einige Concessionen der Abbatissinnen und Stiffts-Vorstehern (: wie vormahls in Schlesien geschehen, von Kayser Rudolpho II. aber vor Unkrafft würdig erkannt worden Vol. I. fol: 533:) beruffen werden. Und gleiche Unkrafftwürdige Kretschmer werden sich auch wohl finden unter denenjenigen, welche den Titel deren Frey-Kretschmer führen, das sie ihre Kretschmer-Ge-rechtigkeit nie immediate vom Landes-Fürsten, sondern auf andere Weise erlanget haben.

Welchen denn auch folgende diejenigen bey zu gesellen, die bey denen Städten mit besondern Brand Werck und Schenck, Häusern sich durch

Landesfürstl:

allerhand unzuläßige Mittel [illegible] angez. Jahre
hero aufgezwungen haben.
„ In Summa, ich bleibe in meiner Wenigkeit noch darbey,
„ ob sey Ihr. Churf. Durchl. Landsfürstl. Interesse
„ am vornehmsten, bey denen ermangelnden Lands-
„ fürstl. Concessionibus und der Revision des Gen:
„ Bier-Ueber-Inventarii zu suchen und zu finden.
Nächst diesem ist vor angez. Jahren öffters und
vielfältig in Consideration kommen, auch von
denen Städten jedtzeit Kayser Rudolpho II. und
Kayser Matthia II. supplicando mit inserirt wor-
den, der Abgang derer Kayserl. Bier-Steuren,
„ Faß- und Scheffel-Gelder, so sich bey den conti-
„ nuirl. Landtagen in denen VI. Städten ergeben,
welcher auch der Zeit /: da sonsten bey der Königl.
Böheimbl. Cammer zu Prag, als auch bey der
Oberamtl. Landes-Hauptmannschafft die Bier-Ueber-
Inventaria und Bier-Gelder Raitungen von
Jahren zu Jahren völlig und richtig beysammen
gewesen :/ nicht liquid gemacht werden können,
Demnach aber aus diesen Actis nicht zu ersehen
daß solches der Zeit geschehen, und nunmehro auch
solches liquid zu machen, ob fast ein unmögl.
Ding und Ihr. Churf. Durchl. mehr

nachtheiligen, denn mögl. Werk zu seyn scheinet.
Also lässet man die Beobachtung dieses Interesse
bis zur Erbl. Tradition des Marggr. Th. billig fahren.
In dem übrigen den Abgang des Landesfürstl. In-
teresse, wo nicht genau, doch beyläufig beyzubringen
scheinet nit ungegründet zu seyn, wenn der Kayser
Ferdinando II. ao 1630. den 30. Jun: Vol. II. fol:
295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. ~~303.~~ 304. über-
reichten also getitulirten Ocular-~~Inspection~~
Demonstration nachgegangen, und 1.) bey der
Churf. Sächs. Landes Hauptmannschafft und
Bier Steuer Registern annotirt worden
seyn, und von Zeit der Erbl. Tradition und von
ao 1636. 1637. et seqq. von Jahren zu Jahren und
jedes Jahr besonders bis hieher und ins 1670. oder
1671. Jahr von den gesambten Land Stande
/: und also sowohl bey denen, die das Bier brauend
berechtiget, als bey denen die es nit befugt seyen
Bier Steuern abgegeben worden und einkommen.
Und 2.) wieviel eine jedwedere von denen
Städten Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz
und Löbau an Bieren zu verbrauen, und
wieviel sie von ihrem Schutt Werk zu Schoss
steuer Theile abzugeben gehabt haben, hergegen

Landesfürstl:

aber an Steuern eingeräumt liegen und an Schoß,
Zoll und abzutragen gehabt haben.
Welches denn also bey denen vorbesagten Städten
an guter Abstattung deren Landesfürstl:
Einkünfften und Steu-Steuren zurück blieben
wären.
Diese bey denen VI. Städten zurück bleibende Anzeigen
und die von denen gesambten Land-Ständen und Land-
sassen eingegebenen Steu-Steuren gegen einander ge-
halten werden, summariter und eigentl. zeigen
weisen wie von Jahren zu Jahren, und endl. in was
großen und hohen Summen das Landesfürstl.
Interesse geschmählert worden.
Und, weil dieses geschmählerte Interesse in andere weise,
als in Aufnehmen gebracht werden kan, es werde denn
denen /: Ihrem eignen Vorgeben nach :/ mit Ab-
schaffung des Land- Standes und der der würckl.
Execution geholffen: Also will solchem nachfolgen,
weil hierzu einige würckl. Execution noch nie vorhan-
den, daß solches nach der Ihr. Churf. Durchl.
Landesfürstl. Interesse in zieml. Aufnehmen zu
bringen, es noch etwas Anstand werde haben müssen.
Es will auch solchemnach folgen, daß inmittelst
Ihr. Churf. Durchl. Landesfürstl: Interesse

Interesse

mit Revision derer Landesfürstl. Concessionen
zum Brau, Urbar und des General-Biers,
Urbar, Inventarii gar wohl befordert werden
können.
Insonderheit aber halte ich in meiner Wenigkeit dar-
für, Es könnte nützlich eine gewisse Brau-Ord-
nung bey Land und Städten abgefasset, des
Brauens Termins halber ein gewisses bestimmtes
Gesetz, und Ihnen der Werth determiniret geschehen,
die Bräuer auf dem Lande, so wohl als in denen
Städten gehalten, und die Übertreter exempla-
riter bestraffet, auch solche Brau-Ordnung jährl.
und jedweden Jahres besonders revidiret würde
/: Inmaßen Ihr. Churf. Durchl. Hochlöblichen
Ihro Räthe noch weiter befunden haben :/
daß hierinn Ihr. Churf. Durchl. Landesfürstl.
Interesse wohl zu befördern.
Soviel denn auch endl. die in dem Kayserl. Com-
missarien Recess de 7. Aprilis Ao 1618. gesetzten
Strafen betrifft, kommt dabey Ihr. Churf.
Durchl. Landesfürstl. Fiscalisches Interesse
auch in sonderbahre wichtige Consideration. Die-
weilen aber die Hochl. Land u. St. Ihr. Churf. Durchl. Marggr.
Oberl. anführen daß solcher Kayserl.
Commissarien Recess von ihnen durch Appella-

Landesfürstl:

tion von seinen verbündl. Recht und Macht suspendirt
und seithero noch nicht restituiret worden, wann und
von welcher Zeit an solcher Recess einige ver-
bündl. Recht und Macht haben, und ob einiger Land-
Stand und Landsaße, und zu welcher Zeit, in
welchem Tag und Jahre er dawider verbrochen
und einige Straffe verwirket haben solle.

Und auch hierneben wohl zu bedencken wäre
gleich ausgeführet werden solte, daß der be-
sagte Recess in denen Jahren 1619. 1620. oder
folgender Zeit seine verbündl. Recht und Macht
ergriffen und theils Turbattum ihre Straffen
vor 50. 40. 30. etc. Jahren abzuführen schuldig gewe-
sen,

Ob Ihr. Churf. Durchl. nun gewiß der bewegl. Ur-
sache willen zu rathen sey, daß Sie sich solcher
verfallenen alten Straffen annehmen solten.

Also kan ich auch in diesem Passu in meiner Wenig-
keit nichts anders befinden, denn daß von solchen
verwirkten Straffen noch zur Zeit kein Schluß
zu machen, sondern dieselbe Ihr. Chf. Dhl.
Landesfürstl. Interesse bis nach mehrer
Ausübung der Sachen auszusetzen und

Interesse

vndt zu stellen sey. Welches also jn-
deß einigem Saniori Consilio und bessern Ra-
tionibus dero wenigsten vorgegreiffen, sondern
mich denenselbigen gäntzl. unterwerffen, Ew.
Churf. Durchl. ich nebst meiner obigen Infor-
mation undt schuldigster Pflicht unterth. gehors.
vortragen sollen, Ew. Churf. Durchl. hiermit
zu guter beständiger Leibes Gesundheit und
glückl. Regierung Göttl. Schutz und Schirm,
und mich darbeneben zu Dero Churf. Gnaden
unterth. gehors. befehlende.

Datum Budissin den 20. Jul: Anno
1671.

Responsum

Der Löbl: Universität zu Prag
wegen der
zwischen denen Hochl: Land-Ständen des Marggraffthums Ober-Lausitz
und
denen Wohllöbl: Sechs-Städten
anhängigen Brau-Urbar-Processes

Responsum Pragense

in Brau- Urbar- Sachen des Marggfth. Ober-Lausiz de a° 1722.

Wir Decanus, Senior und andere der Kayserl. und Königl. Carolo-Ferdinandeischen Universitat zu Prag J.U.DD. und Professores Regii Publici et Ordinarii, resp. Ihro Kayserl. u. Königl. Majtt. Räthe, der Hochlöbl. Pragerischen Erz-Bischöffl. Consistorii Assessores, geschworne Lander-Advocati, wie auch Regii Fisci Adjuncti, im Königreich Böheimb,

Haben Uns beyliegende von denen Löbl. HH. Land-Ständen des Marggfth. Oberl., durch derselben Syndicum Hn. Christian Salomon, zugeschickte Deduction, samt denen nachfolgenden darinnen enthaltenen 15. Frage-Stücken, welche doch füglich bis auf 8. können reduciret werden, worauf dieselbige ein Responsum Juris cum rat: dubitandi et decid. verlanget, als nemlich:

1. Woher die Städte Bier zu bräuen u. auszuschencken berechtiget u. ob solches als eine Städts. Nahrung, sowohl inn- als außer der Stadt auf fremden Gründen zu treiben denenselben jure proprio et privative zustehe?
2. Ob Bier bräuen und Bier schencken in dem Marggr.

Etwas ein Regale Principis seye? und wie? wann? und wodurch eine Sache zum Landes-Fürstl. Regal werde.

3. Ob die Brau- und Schank-Gerechtigkeit, wann solche von denen Bürgern in Städten u. von denen Landsaßen, oder sonst von Privatis beständiger Weise exerciret wird, ein Regale genennet werden könne?

4. Ob ein Landes-Fürst denen Landsaßen auf ihren, auch binnen der Meilen gelegenen Land- u. Ritter-Güthern das Recht zu mälzen, Bier zu brauen u. zu schencken, wider den Willen derer Städte rechtmäßig verleihen könne?

5. Ob, wann jemand auf u. mit seinem Guthe zugleich mit dem Brau-Urbar, oder mit der Brau- u. Schanck-Gerechtigkeit beliehen ist, solcher Lehn-Brief die Krafft eines Privilegii in sich enthalte? u. ob der Lehn-Brief von denen Landes-Fürsten selbst, oder aber nur von dem Praeside Curiae Feudalis unterschrieben seyn müße?

6. Ob und durch was vor eine Verjährung ein Landsaß die Bier-Schanck-Gerechtigkeit binnen der Meile wider die Städte erwerben könne?

7. Wie und woher, wann es wegen des Bier-Brauens u. schenckens auf dem Lande zur Ersitzung der Meilen kommen solte, der Terminus a quo, oder der Anfang des Laufs, herzunehmen seyn würde? Und letzl.

8. Ob und auf Königs Ferdinandi I. Decision, so unterm 8. Febr: 1544. ergangen, denen Städten exceptio desertae litis zugegen stehe?

Collegialiter vortragen lassen, u. nach fleißiger

Erwegung alles dessen, was pro et contra ange-
führet werden möchte, bestunden, und

Quaest: 1. ad quaest: 1.) Woher die Städte Bier zu brauen u. auszu-
schencken berechtiget? u. ob solches, als eine Bürger-
Nahrung, so wohl in, als auss der der Stadt Gründe zu trei-
ben, denenselben jure proprio et privative zuständig?

So wollen wir vor Erörterung obgesetzter quaestion nur vo-
allen nicht supponiret haben, daß deme hier Orts nichts strei-
ten wolle, ob? und was für weise die Bürgerschafft in
denen Städten u. Vorstädten, das Bier zu brauen u. auszu-
schencken, Recht u. Macht habe? weil denn nun solches die HH. Con-
sulenten weniger nicht (?) sondern angefochten (?), sondern allhier
und dieser Haupt-Sache, zwischen denen HH. Land-St. u. Städ-
ten controvertiret wird: ob denn der Bürger-Stand
auf dem Lande u. denen binnen der Meile gelegenen
Stiffts- u. Ritter-Güthern, das Stadt-Bier zu theilen (?)
Bann (?) auszuschencken, cum Jure alios et quidem in spe-
cie Praelatos, et Nobiles Dominos fundi prohiben-
di befugt u. quo titulo erwehnter Bürger-Stand
sothanes Vorrecht sich zueignen könne?

Nun seyn quoad Membr: 1. die Rechts-Gelehrten darüber nicht einig.
Treutler, aus welchem sich in gegenwärtiger Materie gar vie-
le beziehen, scheinet hierauff, als sich selbsten zu widersprechen,
da er Consil. 107. No: 102. also schreibet: Soviel die Städte betr.
ist kein Zweiffel, dass dieselbe das Brau-Recht anders nicht,
als ex Concessione Principis et N.B. provisione Juris Saxon: haben,
Immassen denn sie das Brau-Recht, vorstz. zu einem Pri-

vilegio macht, welches anders nicht, denn aus einer ehren-
dero. Schenck u. Bezeugung des Landes-fürsten er-
worben wird, u. es (dennoch) gleichwohl darum, vor ein, solches
Recht ausgeübet welches aus Versehung des Sachsen Rech-
tes, einem jeden Bürger frey u. offen stehen soll;
da denn jedermann zu stehen wird, daß diese gegen ei-
nander streitende dinge seyn, denn eines allein
mehr das andere hingegen nicht seyn muß, denn sol-
ches, welches von der Gnade und Freygebigkeit der ho-
hen Landesfürstl. Obrigkeit dependiret, jederman,
gen, nun jeder nothwendig bey derselben sup-
plicando einkommen muß, dessen man nicht
nöthig hat in Sachen, die einem jeden von dem
Gesetze erlaubet worden.

Superfluum enim est, hoc precibus postulare,
quod jam lege permissum est.

L. un. Cod. de Thesaur.

Andere sind daher der Meinung: Gärten u.
brauen, seyn eine denen Städten eigenthüml. zugehörige u. von
der Stadt-Gerechtigkeit abhangende Nutzung, et quod
quantum attinet ad jam dicta maxime de Jure Saxon.
cives fundatam habeant intentionem, als da, und

Schöpfer. p. 1. cap. 2.

Marschham in Tr. von Meilen-Recht cap. 1. in pr.

Bornit. de rer. sufficient. Tit. 2. cap. 16. vers.
unde Ragotbar.

Franc. Schmid Vol. 2. cons. 20. n. 42.

Müller in Struv: Exercit: 23. Lit. 13.
Tit: 1. Lit: Z.
Titius lib. 8. cap. 4. de municip:
Zahn. in Tr. de Jurisdict: et Jure municip.

Rat: dubitand. und zwar dero sich hauptsächl. ... denn

1. 1mo aus daß Jus commune Saxonicum, Landr. lib. 3. art: 66. und der daselbst angewiesene glossam, welche besagt: quod singulae civitates fundatum habeant de jure privilegium, ne infra milliare circumcirca habeatur vinum, vel cerevisia extranea venalis, et ne fiant braxia, aut decoctiones ejusmodi, und deswegen denenselben und jeder Stadt, vermöge deren Gerechtigk. u. Rechte, soweit ihr Gebiethe Gerichts-Zwang haben solle, zu deren ... Bekräfftigung

2. 2do gehöret dem Weich-Bilde unter der Rubric: ob Edelleute auf ihren Lehn-Güthern mögen bier brauen u. schencken lassen? bekanntl. Ausspruch des Leipziger Schöppen-Stuhls, worinnen der Ritterschafft, sonderlich in der Meilen, wegen des Weich-Bildes, Bier zu brauen, und das durch sich, oder ihr Bauer, ihren Leuten, oder andern Vorbeygehenden, bey ... zu verkauffen, oder auszuschencken untersaget wird, gemeiniglich in faveur der Städte allegiret wird. Wie denn auch

3. 3tio verschiedene von dem durchl. Chur-Fürstenthumb Sachsen ausgebrachten Constitutiones, die denen Städten ausdrückl. favorisiren, als da ist das von Chur.

Fürsten Moritzens de ao 1551. Donnerstags nach Kilia-
ni, beschehene Ausschreiben, worinnen obgedachter Durchl.
Churfürst nach dem Vermelden, daß sich theils vom Adel
des Bier, Brauens, Maltz-Machens unterfangen, bald
daraus anbefohlen hat, daß sich ein jeder Prälat,
Herr, Ritter, oder vom Adel, auch die Bauern, oder andere
auf denen Dörffern, solcher N. bürgerl. Nahrung
gänzl. enthalten solten, ingl. die von Churfürst Augusto
verneuerte Ordnung de ao 1555. sub Rubr: Brau-
en, schencken u. andere bürgerl. Nahrung auf dem Lande
d. des Mältzens und Brauens, verbo, denen Städten ihre
Handel u. Nahrung damit entzogen und andere dergl. mehr
in Corpore Juris Saxonici enthaltene Stellen ubi vid. p.
1066. in Erledigung derer in ao 1653. u. 1657. beygehalte-
nen Landes Zusammenkünfften, von übergebenen Gebrechen
Rubr: von Justitien, daher sub Grav: 118 in forma
libris: Weilen Handthierungen, Kauffmannschafften
und Handwercke zu treiben, desgl. Mältzen, brauen.
u. Schencken, eigentl. denen Bürgern in Städten
N. zu Erhaltung des bürgerl. Standes [illegible] sein,
derohalben [illegible] zugeeignet auch der-
selben Wesen und Wohlstand darauf gleichsam
gegründet, die Prälaten, Grafen, Hl. u. von
Adel, sowohl unsere Aembter u. andere
Vorsteher, Gerichts Hl., Bauern u. Dorff-
schafften, sich solcher bürgerl. Handthierung ze.

hiervon gar nachdrückl. Erinnerung thun, und von dem Marg. Chr. Brandenb. ... des aͦ 1675. den 30. Novbr: ergangenen Churf. Patent durch ein Munde sichert: Weilen dadurch nur allein die bürgerl. Nahrung bey denen Städten gehemmet It: in fin: in f: und ihre Unterthanen, welche sich des benöthigten Bieres in denen Städten zu erholen schuldig, daselbst hinweisen. Welcher Textus, das Bier brauen, die den Städten, dann u. Mältzungs-Gerechtigkeit dem Bürger-Stande so klärl. zu zueignen scheinen, daß selbige schwerl. abgeleinet werden können, wie denn solches fast als ein generales Principium behauptet werden will, indem, daß auch in denen anderwärtigen Land-Rechten das Brau-Recht denen Städten zugeeignet wird, gleichwie aus der Landes-Ordnung der Marck Brandenburg bewähret.

Schepliz part: 4. Tit: 17. referens constit: Elector de aͦ 1538. u. von Bayern das Bayer. L. Recht P. 3. cap. 13. bringet der denen Städten u. Märckten allein das Brau-Recht zugeeignet seye, womit übereinstimmet die Anhaltl. L. Ordn. tit: 25. von Brauen, Schencken u. andern bürgerl. Nahrung §. Dieweilen denen in f: Dieweilen denn brauen schencken, Kauffmannschafft, Handwerck treiben u. dergl. zu bürgerl. Nahrung gehören, dadurch auch die Städte erhalten werden müssen, ob weniger die Magdeburg. Policey-Ordn. c. 4. §. 1.: so wollen

Wie it: die Fürstl. Mecklenburg. Policey-Ordn: de ao
1562. dan also die Brau- u. Schenk-Urbar, als nur dem
Stadt-Recht eigentl. anhangende Sache, fast durchgehend
den Ämtern auch, gewehret werden will, wie auch vorwerts erhel-
let aus der von Ihro Röm. Kayserl. Rudolphi Imi s. d.
Prag ao 1579. an den Herzog Julium von Braunschweig, er-
gangenen gar nachdrückl. Erklärung, wie zu finden bey
dem Goldasto p. 2. der Reichs-Satzung p. 326. in forma-
libus, daß Hochgedachten Herzogs Vorhaben auff seinen
Ambthäusern zu weilen Kauff-Bier brauen zu las-
sen nicht statt habe, weilen dadurch dem armen gemei-
nen Mann u. Bürger seine Nahrung abgestricket
würde. Über dieses

Rat: dubitandi 4.

4.to/ annoch von Seiten derer Städte militiret, daß
eine jede Stadt zu diesem Ziel u. Ende gestifftet u. ange-
ordnet wird, damit ein jedweder darinnen alles haben
könne, was sowohl zur Nothdurfft, als auch zur Bequemlich-
keit eines vergnügten Lebens gerichtet ist, den das Wesen
einer Stadt darinnen bestehet: quod sit societas plu-
rium vicinitatum perfecta, quae habet omnia, qui-
bus opus est ad vitam beatam. Aristoteles I polit.
cap. 2. solches aber ohne Speis u. Tranck unmögl. zu
haben, mithin an denen Orten, wo kein Wein angebauet
wird, das maltzen u. brauen der Gemeinde unentbehr-
lich, sonderlich, wann aus Landesfürstl. hohen Vorlaubs,
einem Orte die Stadts-Gerechtigkeit verliehen,
daselbst auch denen Bürgern u. Einwohner sich aller

solcher Mittel, welche den Abgang der nothwendigen Nahrung
zu verhütten u. die bessere Mittel, nach eines jeden Nothdurfft
u. Verlangen herzuschaffen zulänglich, als da seyn: backen,
brauen, mältzen, Handthierung treiben etc. sich zu gebrau-
chen vergünstiget seyn muß.

Cum fine concesso, concessa censeantur media
arg: l. 2. ff. de Jurisdict:

Wenn aber auch ein jeder Prälat, Hr. oder Ritter-
stand, seinen Unterthanen in seinen Dörffern oder Vor-
wercken den Bier-Verlag haben und sich derselben zum
Verlag u. Verziehung des Bieres bedienen wolte, so
würde nichts gewisser erfolgen, als, daß die Städte,
weilen ihr Bier keinen Abgang habe, sondern ein jeder zur
nechstgelegenen Bier-Schanck-Stadt gehen, weder die Grosse Steuer
zum theilen Land mehr hinein gebracht werden würde, noth-
wendig ihren Bier-Schanck aufgeben, und, weilen sich aus
solcher weise, mit dem, quod pertinet ad vitam beatam, sich
kümmerlich zu ernehren könten, bevorab, da in vielen Orten
eine große Anzahl Bürger, ja offtmahlen gantze Städte sich
einig u. allein von dem Brau-Wesen ernehren thun, dieselben
nach u. nach mit denen Dorffschafften [illegible] zu Grunde gehen
müsten, wo denn die Verstellung dieser Städte, den Ruin des
gantzen Landes unfehlbar nach sich ziehen würde, woraus des-
to mehr hervor scheinet, wieviel daran dem publico gelegen,
damit denen Städten der Bier-Schanck sehr gestärcket,
als durch die in der Nachbarschafft liegende Dörffer nicht
Nieder gedrücket werde, anderwegen ohnedem

Rat: dubitand. 5.

5.to) sowohl in denen gemeinen Sächs. Rechten, als auch in den Sächs. Ld. Landtags Ordn., denen andern Städten, den Bürgerstand ausgenommen, aller Handel u. Wandel verbothen, gestalten der Clerisey ohnedem sich alles trafico vermöge denen Canonischen Rechten

Cap. Negotiationem et cap: fornic dist: 88. ne avocetur à divinis Cap: fin: de dist: 88. et Cap. 6. p ne cler. vel monachi.

folglich auch des Bier brauens, Schenkens, als einer ihrem Stande unanständigen Handthierung sich zu entschlagen gar billig obligiret ist. Braxatio enim quoad Clericos non est modus acquirendi honestus, cum sapiat mercaturam et negotiationem clericis interdictam.

Schöpfer Tr. de jure braxandi p. 1. cap: 2. num. 315.

gestalten solches in specie verbiethet die Chursächs. Land. Ordn. de a. 1580. Tit: vom Leben u. Wandel der Pfarrherrn. §. Es sollen auch in v: Es sollen auch die Pfarrern aller unehrlichen Handthierung, wie auch des Wein u. Bier Schenkens sich gänzlich enthalten; Von dem Adel zeigen die allgemeine Sächs. Rechte nicht weniger ein anderes, wie auch sich selbiger seinem Adel. Wer nun u. Wandel nach, von seinen Ritter-Güthern unterhalten, und aber sich dieser und Gewinnsüchtige denen Städten zu Schaden gereichende Handelschafft vermischen sollen,

benimmt.

L. Nobiliores 3. Cod. de comerc: et mercat:

l. 6. Cod. de dignit:

u. zwar mit dieser beygefügten Haupt-Ursache, ut inter plebeos et negotiatores facilius sit emendi vendendiq comercium, mit welchen die Chur-Sächß. L. Ordn. sub Rubr: von brauen, schencken u. andern Bürgerl. Handthierung auff dem Land. enthaltz. L. Ordn. Tit: 25. §. dieweil. Magdeburgl. Policey-Ordn. cap. 4. p. 5. §. So wollen Wir u. andere mehr, so in specie von dem Bier-Brau- und Schenck auf dem Lande reden, einhellig übereinstimmen, also zwar, daß ein Ritter, welcher im Handel u. Wandel sich betreten läßt, sich dadurch seiner Adel. Privilegien u. Freyheiten verlustig machen thue, wie zu sehen auch von Henrico Aucupe Ao 938. auffgerichteten Turnier-Ordn. art: 11. wie folget: Welcher von Adel geboren und herkommen wäre, der seinen Stand verkehrt, denn im Adel. Stand hielte, sich von seiner Adel. Renten, Güthern u. Gülden, die ihm sein Mann und Lehn-Dienst, Lohn, Rath-Sold, Ritter-Sold oder Eigenthums Jährl. ertragen mag, sondern mit Kauffmannschafft wechseln, fürkauffen u. dergl. daher nähren oder sein Einkommen mehren wolte, dadurch NB. sein Adel geschwächet u. verachtet würde, wo er auch seinen Gutsnachbarn u. Unterthanen ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wolte, derselbe, so der

Stück eines oder mehr übersehen, u. darwider thun würde, soll im Turnier nit zugelassen werden.

Mit denen Kriegs-Leuten hat es eben die Bewandnüß

L. un. Negotiationes ne militent.

Denen Bauers-Leuten, sie mögen binnen der Meile oder außer der Meile ansäßig seyn, wollen noch weniger die Rechte, Gewerbe u. Handlung zu treiben gestatten, quia nullibi rusticis jura comercii et ac civitatis concessa reperiuntur, commerciorum vero jura sunt privilegiata, ac non nisi iis concessa, qui exercendorum mercatuum licentiam Principis indultu et autoritate meruerunt.

L. un. Cod. de Nundin.

Carpzov. p. 2. Cons. 6. def. 5.

Zumahlen, da der Bauersmann sich seines Pflugs u. Ackerwercks nehren soll. Weil nun obbesagter maßen, denen übrigen Ständen sämmtl. ihre Verrichtungen angewiesen, hingegen die Handlung verboten; so ist handgreiffl., daß die Bürger in denen Städten die Handthierung, worunter backen, brauen u. Bier-schencken gemeinet wird, mit Fug Rechtens sich zueignen thun, damit unter geistl. Standes-Personen, Adel, Soldaten, Bürgern u. Bauern ein Unterschied gehalten, u. ein jeder bey seiner Nahrung, die ihm gebühret, verbleiben möge, welches, wenn es also geschieht, alles wohl zugehet nach dem Spruch:

Ubi Rusticus est arator, Parochus orator, Nobilis bellator, Civis mercator, ibi DEus est fundator.

Ob nun zwar auch dieses u. mehr dergl. pro zum Vortheil denen Städten angezogen werden können, die von selben prætendirte Brau- u. Schank-Gerechtigkeit, als ein Consequenz des Stadt- u. Bürger-Rechts ihnen eigentl. zukommen scheinet; So ist dennoch dieses von denen Städten vorschützende [illegible], samt sie auch vor extra moenia das brauen Bier auszuschenken, Handwerke zu haben u. andere Nahrung zu treiben, zu verbieten hätten, keine ordentl. Stadt-Gerechtigkeit, sondern alles dieses ihnen auch einen absonderl. Titul zu erweisen obliegen thut. Anerwogen

Rat: decid. 1. 1mo das Jus Civitatis denen allein nicht mehr geben kann als, daß sie von ihrer Gemeinde den benöthigten Trank ordentl. sämmtl., oder sonderlich sich versorgen oder damit untereinander die nöthige Vereinigung zu thun Macht haben, nicht aber daß sie andern, so zu ihrem Mittel nicht gehöret, ihr Bier allein zu kaufen oder selbsten keines zum feilen Kauf zu brauen zu dürfen, aufzudringen berechtiget seyn, denn, wenn das Bier-Brauen und Zwangs-Gerechtigkeit ein proprium und necessarium annexum des Stadt- u. Bürger-Rechts seyn sollte; so müßte das Jus civitatis sich weiter als die Stadt u. Bürgerschaft erstrecken. Welches ja nicht seyn kann, denn entweder soll dieses Jus privativum braxandi als ein effectus Juris Civitatis, oder als ein accessorium, oder als ein Theil ex toto complexu Juris civici gehalten werden; das erste ist unwahr, quia effectus non debet excedere virtutem suæ causæ

eaque limitata limitatum producit effectum
L. in agris 16. de acquirend. rer: Domin: et ibi DD. juxta vulgata

Da nun das Stadt-Recht nur auf die Bürger u. deren Handlungen, it: die Städte u. Ihre incorporirte Gründe gerichtet.
arg. l. 2. et l. 87. ff. de V. S.

So kann auch der effectus des Stadt-Rechts, nehml. das jus prohibendi ultra moenia et continentia urbis, vi juris civitatis nicht extendiret werden; Viel weniger kann Stadtz. Dritte denen das jus prohibendi, als ein annexum accessorium verstattet werden, weil dann wo das principale, d. i. die Jurisdictio Civica der Stadt mangelt nicht, wird das accessorium noch viel weniger statt finden. Nun ist auf denen Güthern derer Prælaten u. HHn. u. Ritter-Stands keine jurisdictio civitatis gegründet, da diese selbst ein[illegible] gut, u. noch in altiori gradu, als die Städte selbst qualificirte Land-Stände seyn u. dannenhero weder rat: sui, quia par in parem non habet imperium.

L. 4. ff. de recept: arbit.

multo minus inferior in superiorem weder rat: subditorum, weilen, so darüber selbst gemeiniglich mit denen hohen u. niedern Gerichten beliehen seyn, auch die Bier-Schank-Gerechtigkeit, (also ein accessorium, wer sine principali nicht bestehen könnte, dahero die HHn. L. St. weder vor sich, weder vor Ihre Unterthanen verbunden,

daß sie sich von denen Städten vorschreiben laßen sollen,
wo sie ihr Bier zu nehmen, oder, daß sie das ihrige nicht feil
haben mögen: So kann dannenhero auch nicht gesaget werden, daß
dieses Jus prohibendi als ein Theil der Städtl. Gerechtigkeit
einverleibet, sinte[mahlen] Alldieweilen, wann dieses wäre, alle
Städte solche Gerechtigkeit ihren Nachbarn u. denen um-
gränzenden Örtern, die Schenk-Gerechtigkeit zu verwehr-
en haben würden, quod est falsissimum, angesehen
viele große Reichs-Städte, wie Land kündig, dennoch leiden
müßen, daß auch vor ihren Stadt-Thoren der Wein- u.
Bier-Schank von ihren Nachbarn getrieben werde,
wann denn jura civitatis in longe excellentiori et per-
fectiori gradu denen Reichs-Städten, als denen Munici-
pal- oder Land-Städten mitgetheilet worden, so ist ja
wohl lächerl., wann jemand das jus braxandi et pocillandi
auf dem Lande privative ex ipso jure Civitatis her-
leiten wolte, und sonsten die Stadt Camenz ihre
vollkommene Stadt-Gerechtigkeit nicht haben würde, weilen
derselben dieses Meilen-Recht nicht zukommt, welches wiederum
eine handgreifl. Unwahrheit ist; u. weiteres folget,
daß allein solche jura in concesso generaliter jure civita-
tis enthalten seyend, sine quibus non potest stare
Civitas. Nun aber kann eine Stadt gleichwohl
absolute bestehen, wann schon anderen vor
der Stadt ihr Brau- u. Bierschenken zu
treiben vergünstiget ist; sondern an denen die

Städte ihr genugsame Subsistenz haben, daß die Bürger
frey und ungehindert ihre Nahrung u. Handwercke treiben
mögen, daß also, wann die Städte weiter um sich greiffen,
u. ihren Nachbaren wehren, keine Handthierung zu treiben,
sondern backen, brauen u. andere Nahrung alleine sich
zueignen wollen, solche mehr aus einer Gewinnsucht
als einer Nothwendigkeit, sich einer unbefugten Gerech-
tigkeit zu impatroniren suchen, welches blos ex jure
civitatis zu beschönigen ein hartes u. unbedachtes Be-
ginnen ist; wie

Rat: decid. 2. 2.do) aus denen klar abzunehmen ist, daß Stadt-Recht
haben, u. das Stadt-Recht andern umbliegenden
ihre Nahrung, it: Bier- u. Wein auszuschencken verbieten
zu können, 2. Himmel weit von einander unter-
schiedene Sachen seyn, massen das erste est forma
dans esse civitati, das andere aber accidentale ist,
wie obgemeldet, à separatis autem nulla est
illatio.

2. si maritus 10. Cod. de donat. inter vir: et uxor: So ist auch

3. 3.tio) weder in Jure communi, weder in Jure Saxonico
communi fundirt, daß Bierbrauen u. Bier-schencken eine
denen Städten eigene u. privative zugehörige Nahrung,
wie gleichwie in Beantwortung derer Rat: dubitandi
klärlich hervor kommen solle, u. kann man solches

4. 4.to) Ex prima origine civitatum gar füglich darthun, ex ori-
gine autem sua, quamcunq rem metimur.

Arg. l. 1. § 2. ff. de orig. Jur. ibidem Baldus et DD.

Nun ist der erste Anbeginn aller Städte derinnen u. daher bestanden, daß viele von unterschiedl. Familien u. Gemeinschafften zusammen getreten, sich mit einander vereiniget, unter einem gemeinschafftl. Recht u. Regiment zu leben, einander zu Beförderung ihres Nutzens u. Frommen zu verhelffen u. zu Erhaltung des gemeinen Wohlstands gleiche Bürde zu tragen. Nun, wie hat eine solche Verbündnüs diejenigen verstricken können, welche außer dieser Gemeinde bestehen u. sich derselben nicht mit theilhaftig machen wollen? und immassen, solches denn denen in der natürl. Vernunfft gegründeten Rechten zuwider, so besagen:

quod res inter alios acta, aliis nec obsit nec prosit, quod factum cuiusque suum, non alteri nocere debeat, quod alteri per alterum deterior conditio non debeat inferri.

daß jus civitatis denen der Bürgerschafft incorporirten Mitgliedern eine Gerechtigkeit zulegen können, dadurch denen übrigen, so mit ihnen nicht ein Corpus u. Gerechtigkeit haben, ihre habende Gerechtsame entzogen werde, also, daß denenselbigen ihre natürl. Freyheit benommen, selbst die Früchte ihrer Güther ihres Gefallens nicht nutzen, sondern die Bürger allein den Nutzen fremder Güther ziehen u. mit ihrer Bereicherung den Land-Mann nach u. nach aussaugen mögen.

Da nun diese dergl. Edicts Folgerungen der ersten Stifftung derer Städte gemeinden u. mehren Verstandt spectato jure et cursu ordinario widerstreben: so lässet man hier Orts urtheilen: Ob ex ipso jure Civitatis einer Gemein-Gerechtigkeit ausserhalb der Stadt, denen innbeliegenden ihre Nahrung zu vertreiben, ferner gelimitet werden können, welches juxta deducta wohl nicht admittiret werden mag; Im übrigen ist was Eingangs hingegen angeführet werden wollen, diesem allen gar nicht hinderlich; denn

Resp: ad Rat: dubitandi 1.

1.mo in Jure communi ein denen Städten zugehöriges eigenes, selbständiges Jus prohibendi, respectu derer in ihrer Nachbarschafft innerhalb der Meilen wohnenden, sowohl Standes-Personen als gemeinen Leut nirgends befindlich.

Es allegiret zwar die Glossa des Sächs. Land-Rechts

Lib. 3. art: 66. den

Bartol. ad l. fin: Cod. de Colleg: lib. 11.

et DD: in cap: ubi periculum §. porro in verbo Territorium und

andern text, allein in allen diesen Rechts-Stellen wird des Meilen-Rechts, oder etwan einer denen Städten zugehöriger Gerechtigkeit mit keinem jota gedacht, daher wir auch dem Bartolo sine lege loquenti dießfalls nicht beystimmen können.

Nam sine lege erubescimus loqui Nov: 8. cap. 5. neque quidquam temere et absq; lege asserere possumus.
arg: l. 5. Cod. de repud: ibi nulla Juris constitutio.

Das gemeine Sächsische Recht aber belangend, seyn darin folgende formalia im obcitirten 66. Art: zu lesen, im Lateinischen Text: non licet castrum vel forum aedificare, nisi octo stadia distet ab alio; im Teutschen aber lauten die Worte: Man mag keinen Marckt bauen, dem andern auf eine Meile zu nahe, die Glossa hingegen giebet daraus diese Ausslegung, habent singulae civitates fundatum de Jure hoc privilegium, ne infra milliare circumcirca habeatur vinum, vel cerevisia extranea venalis, aut, ne fiant braxia aut decoctiones hujusmodi neque habitare permittantur artifices vel mechanici in villis adjacentibus.

Was für ein fundament aber eine solche Auslegung zu machen ist gar leicht zu schließen, wenn man den Grund-Text mit obangeführter Glossa zusammenhält, da denn einem jeden gar bald daraus und augenblicklich begreiflich wird, daß keine Stadt oder Marckt bauen, und Brodt backen, oder Bier brauen u. ausschencken, keine Synonima, wohl aber ganz differente dinge seyn, daher man nicht von einem zum andern argumentiren kann.

Similium enim idem est Judicium per l. non possunt 12. ff. de L.L. non autem separatorum.

Arg. l. naturaliter 12. §. nihil commune ff. de acquir. poss:

Denn, wer wolte also schlüßen: Es ist verbothen eine neue Stadt der andern auf eine Meile zu nahe zu bauen, ergo ist verboten auf dem Lande Bier zu schencken. Und eben dieses würde möchte man auch sich gar Städt. Seiten ein Recht machen wollen, daß keiner auf dem Lande Häuser aufbauen dürffe. Weilen also der Grund Text von keinem Verbot, oder etwan denen Städten, innerhalb der Meilen, wie behauptet werden will, eigentl. zustehenden Bier-Schanck Gerechtigkeit handelt, auch eine weit andere Ursache ist, warumb das Sächs. Land-Recht die Erbauung einer neuen Stadt innerhalb 1. Meile, der andern Stadt zu nahe, nicht zulaßen wollen, als diese ist, daß, dieweilen in den Fall da eine der andern in einer so geringen distanz zur Seiten angeleget würde, das Land solche mit genugsamer Zufuhr u. Lebens-Mitteln nicht versehen könnte. Welches sich auf den binnen der Meilen anlegenden Bier-Schanck nicht appliciren läßet; so sehen wir gar nicht wie man sich von Seiten derer Städte eine [illegible] u. nahrhe

glossam, welche sich der Unwissenheit derjenigen Zeit, in welcher selbige zusammen gesetzet worden, da die wenigsten der Lateinischen Sprache recht kundig gewesen, zum Vortheil dero Städte, darinnen die glossatores selbst Bürger waren, nur gebrauchet, zum fundament einer solchen wichtigen u. dem gantzen Lande gantz nachtheiligen prætension legen dürffen, ohne zu betrachten quod glossa, ut et alii Juris Doctores secundum ea, quæ ad stabilienda dicta sua, in medium producunt, Juris fundamenta sint æstimandi et interpretandi juxta D.D. et textus, quos citant. Modest. Pistor. p. 2. q. 56. num: 79

Da nun die Jura allegata ex Bartholo ad casum præsentem gantz ungereimt angezogen worden, kann ebenfalls, tanquam corruente fundamento, das super ædificatum nicht bestehen, welches in obgemelter Stelle (von einer gantz andern Sache disponiret) zu nehmen, da der Erklärung der glossæ mit dem Grund-Text keines weges zutrifft, da denn mehr dem Gesetze selbst, quam glossæ fallaci geglaubet werden muss, cum ridiculum sit allegare glossam, ubi Textus habetur

Gail. lib. 1. Observ. 153. num: 8.

Finckelthaus. Observ. 24. no. 22.

Carpzov: p. 4. Constit. 35. dub. 11. no: 11.

cum veritas sit in textu, opinio tantum

in glossis, ideoq unus textus mille glossis præferendus est

Sandbeck. de feud. p. 9. no: 108. in fine

Cothm. Vol. 5. Resp. 14. n. 54.

Finckelthaus. Observ. 32. no 10.

Weder sie tanquam homines privati das Sächs. Recht authentice u. gesetzmäßig interpretiren können, als welche dazu, weder Kayserl. noch Landesfürstl. Vollmacht gehabt haben, ohne welche die Auslegung eines Rechts Gelehrten kein Recht machet.

Cum interpretari legem solius Principis sit.

L. sacratissimæ 9. Cod. de ll.

überdies, da derselben die berühmtesten Autores, ja die Interpretes Juris einen schlechten Lob u. Credit beylegen wollen, immaßen den von der Glossa des Weichbilds angemerket bezeuget

Heigius p. 1. q. 3. no: 66.

quod ejus in multis causis fides valde lubrica et in historia manifesta ignorantia u. von der Glossa des Sachsen Spiegels

Fachsius in Consil. 2. n. 77. Vol. 2. post cons. Modest. Pistoris

daß die Glossa u. allerley additiones, die darinnen geschmieret, nicht authentisch seyn u. sowohl von der Glossa des ob erwehnten Sachsen Spiegels als des Land Rechts.

Conring. de orig. jur. german. cap. 29. circa fin:

daß darinnen viele Fabeln enthalten seyn, u. müßte man die Glossa selbst ihre eigene Schande entdecken, indem dieselbige

artic: 19. lib. 1. des Sachsen Spiegels
in v: Da böse Leute die Rechte mit falschen Deutungen sehr
verkehret haben ihre Autores falscher Deutungen beschuldiget,
dannenhero dieselben bey Gericht kein Gehör zu verstat-
ten, es sey denn, daß selbige in specie, oder ausdrücklich
per modum legis, oder tacite, durch eine bewährte Obser-
vanz u. Gewohnheit recipiret worden.
Arg. l. 38. ff. d. LL.

Dannenhero hier Orts ohnmöglich die Städte zu erwei-
sen haben werden, daß die Landschafft, oder die Landesherren
des Marggr. Oberl., die Glossen des Land R., u. in
specie die Glossen ad Art: 66. lib. 3., als ein jus reci-
piret haben u. gesetzt daß obberührte glossa bewähret
wäre; so ist dennoch damit nicht ausgemachet, daß das Bier-
brauen u. die benachbarten Schenk-Städte damit
belegen, eine sua natura, Bürgerl. Nahrung seiende, mas-
sen dieses die glossa selbst widerspricht da sie saget,
quod singulae civitates fundatum habeant de jure
hoc, NB. privilegium, ne infra milliare circum cir-
ca habeatur vinum vel cerevisia venalis.

Wann nun die Städte dieses Recht ex privilegio ha-
ben; so haben sie diese Gerechtigkeit nicht ver-
möge ihres Stadt-Rechts, sondern aus einer abson-
derl. Begnadigung der hohen Landesfürstl.
Obrigkeit zu genießen, dannenhero andern nicht
gönnig seyn wird, daß sie dergl. thun können, daß sie

das Stadt-Recht, sondern einem jeden aus Ihnen obliegen
wird, zu erweisen, daß Sie hierüber vor sich ein eige-
nes privilegium erhalten haben, nam quae specialiter
quibusdam constituta sunt civitatibus ad genera-
litatis observantiam non pertinent.

L. 3. Cod. d. ll.

worvon unten ein mehreres gehandelt werden wird.
Eben so wenig ist pro rat: dubitandi

Ad rat: dubit: 2.) 2.) allegirtes Urthel, auch des Leipziger Schöppen-Stuhls
hier nicht zu attendiren, dann dergl. praejudicata die
Kraft u. Würckung eines Gesetzes nicht haben können.

Tot. tit. Cod. Res int. alios acta vel judic: aliis non noc.

Über dem allen die Gewalt autoritate Principis de
jure respondendi u. denen allgemeinen Sächs. Rechten in-
maßen vergünstiget worden, u. weniger selbe denen Land-
schafften, welche zu der Zeit derer eingegangenen Rechts-
Sprüche unter einer andern Regierung u. Botmäßig-
keit gestanden, ihre Tendenz und u. Gemeinschaft übertragen
können, u., wenn hiernechst autoritate praejudicatorum der-
gl. Rechts-Sache entschieden werden solte; so würden ge-
wisslich das, vor etl. Jahren in Faveur des Dom-Capi-
tuls zu Hildesheim, wider die Stadt Hildesheim in
pto des Bier-brauens u. schenckens in contradicto-
rio von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als dem höch-
sten Reichs-Gericht ausgesprochene Urthel in Termi-
nis, wie folget:

Daß das brauen per se et sua natura nicht privative an die
Städte gehöre, sondern dem Adel auf dem Lande, geist- u. weltl.
Standes in suo competire, u. ohne desselbigen Consens, ihme durch
prohibitiones nicht genommen werden könne, weilen solches von
Ihro Kayserl. M., als höchsten Ober-Haupt des Röm. Reichs
selbsten ratificiret u. in dero Nahmen ausgesprochen
worden, das ohne dem nur Ausspruch des Leipziger Schöppen
Stuhls in vim juris angefochten werden können: so stünde
Resp. auch dies ad rat: dubit.

ad rat. dubit: 3. 3.tiam) ob citirte Chur-Sächß. Land-tags-Schlüsse
u. Chur-Verordnungen ihre richtige Ableitung. alldiewei-
len selbte theils vor der Zeit da das Marggr. Oberl.
annoch mit der Cron Böhmen vereiniget gewesen,
in denen Chur-Sächß. Landen emaniret, mithin, wei-
len die Oberl. salvis suis privilegiis, worinne,
zu der den 30. May 1635. geschloss. denen Prager
Friedens, und eines darinnen befindlichen bedungenen
Cessions-Recesses an das Chur-Hauß Sachsen gedie-
hen, die darinnen befasste Land. N., keines weges
binden thun; theils auch, wenn deren etwelche
a dato der an Chur-Sachsen beschehenen [illegible]
ung, zum Vorschein kommen, solche vermuthl. [illegible]
[illegible] anderer, dann in denen Sächß.
Chur-Landen, als woreinnen die L. N. ihre
Gravamina vorgetragen, werden pu-
bliciret worden seyn; soviel aber die an

30. Nov: 1675. abgekündigten Patentes betrifft, obwohl darinnen in accessu gedacht wird, daß durch den von einigen Landsassen, ja auch Bauern auf ihren Rit-ter- und andern Güthern eigenmächtig unternommenen Brau-Urbar, in denen Städten die Bürgernahrung gehemmet werde, so ist dennoch klar zu ersehen, daß

1.) die formalia nicht in parte dispositiva, sondern narrativa derer obgemeldten Patenten eingerückt seyn u. damit lediglich, was die unter den von andern sich angemaßten Bier-Schank klagende Parthey angebracht haben, wiederholet wird, verba autem narrativa non inducunt dispositionem,

Cap: si Papa 10. de privileg: in 6.to

Cap. 3. X. de fid. Instrument: tametsi sint prolata a principe super talibus rescribente

Alexander Consil. 112. vers: accedit confirmat:

Cravetta de antiqu. tempor. P. 1. No: 9.

um desto weniger auf solche hier Orts zu reflectiren ist

2do.) solche nicht a legislatore, sondern nur von dem Ober-Ambts-Verwalter, dem die Gewalt nicht Gesetze zu geben, oder zu erklären, sondern nur blos administratio ex

exercitium Jurisdictionis u. in vorfallenden Policey-
Sachen, potestas exequendi eingeräumet ist, denen Patenten
inseriret worden, u. wenn auch dieses zugegeben wird, kann den-
noch

3tio) denen HH. Consulenten nicht beygetretten Patentes
[illegible] in Bier-Sachen, indem ungeachtet unter der darin-
nen angenommenen Straffe diejenigen, welche sich nächst den
Bier-schanck u. Verlag angemaßet, davon abzustehen,
u. ihre Unterthanen N.B., welche sich des bedürffenden
Bieres in denen Städten zu erholen schuldig, dahin zu ver-
weisen vermahnet worden; so ist dennoch der Inn-
halt nicht absolute auf alle Ritter u. Geistlichen oder
Land-Güther binnen der Meile, sondern nur auf diejenigen,
welche sich nächst unrechtmäßig den Bier-Urbar ange-
maßet, u. auch alle ihre Unterthanen insgemein, sondern
allein diejenigen, welche sich bedürffenden Bieres in denen
Städten zu erholen schuldig, ubi particula, quae suum
antecedens restringit, seu, ut loquuntur, ejus natura
est restringere DD. ad L. cunctos populos Cod. de sum.
Trin: et L. omnes populi 10. ff. de just: et jus.
ge deutl. gerichtet, u. über dieses hauptsächl. diejeni-
gen betrifft, so weiß und anderes aus dem Lande ge-
brachtes Bier ihren Unterthanen verlegen, da denn, weilen
solches in denen privilegirten Stadt-Kellern ausgeschen-
cket wird, wann auch durch andern hinein geführet werden
dürffte, nachg. wohl denen Magistraten
die davon kommende und zu Bestrei-
tung der gemeinen Lasten gewidmete Nut-

zung entgehen, mithin die Bürgerl. Nahrung denn also,
dienlich, so dem ganzen Corpori civico zu gute kom-
met, deswegen billig zu nennen, weil nachgehends der
Bürgerschafft, deren Onera zu bestreiten, über den
Hals fallen, darunter einen umstände. Der beiden
nun den, auch der oben angeführte anderwärttigen
Statuten, worinnen das brauen u. Bier ver-
schenken, vor eine Bürgerl. Nahrung geachtet wird,
zu antwortten hält man vor unnöthig, sondern man
läßt dieselbe an ihrem Ort gestellet seyn u. mögen
selbige jedes in seinem Lande insoweit gelten, soviel
sie können, jedoch derselben Würkung bis in Oberg.
sich zu erstrecken kann per L. fin ff. de jurisdict:
Was aber das von Ihro Mayst. dem Rudolpho II. an
Herzog Julium von Braunschweig abgelassene Re-
scriptum betrifft, darauf wird die antwort bis ad
Resp. rat: dubitand. 5.tum remittiret.
ad rat: dubit. 4.) ad 4.tum) Ergiebet sich ex supra dictis in ratione
decidendi 1ma, daß der Bier-Urbar cum Iure alios prohi-
bendi mit dem Stadt-Recht keine nothwendige Verbind-
nüß habe, u. daß eine vornehme u. volkreiche Stadt
gar wohl bestehen können, auch deren viele würckl.
bestehen, wann schon dieselbe auf dem Bier-Schenck-
kein Monopolium haben und, wenn auch dieses zuge-
standen wird, daß sich ohnmaßen die Städte
durch den Bier-Urbar, da sie allein mit selbi-
gen umbliegende zu versehen berechtigt seyn, stetig.

Nutzen schaffen; so würde es dennoch gar zu weit gesucht,
wenn die Bürgerschafft in denen Städten alles dies,
woraus, sie per fas, den Gewinn ziehen können, zur Bürgerl.
Nahrung machen wolte, das Stadt-Recht soll anders nichts
geben als, damit ein jeder ungehindert, seine Nahrung trei-
ben, nicht aber denen andern, die seinige zu treiben hin-
dern solle, wie den dieses in der natürl. Vernunfft ge-
gründet ist, dass ein jeder ~~wol~~ erste mit dem seinigen
ihme selbst u. seinem Hauss einen Nutzen zu schaffen suche,
ehe denn er andern denselben zukommen lasse.

arg: l. 6. Cod. de <u>servit:</u> et <u>aqua</u> ibi Impera-
tor <u>crudelem</u> vocat, qui <u>rivos</u> <u>alio</u> <u>derivat</u>,
cum agros suis siti sinat emarcescere

mithin eher zu glauben, dass da ein Landes-Fürst einem
Ort das Stadt-Recht verliehen, er die natürl. Billigkeit
beobachtet als zu praesumiren ist, dass der durch Er-
bauung der Stadt-Gerechtigkeit, zugleich allen be-
nachbarten ihre Nahrung abschneiden u. entweder
das Brodt geben hingegen solches einem andern
und insonderheit Unterthanen entziehen wollen
u., wenn auch die der Städte, dass andere in ihrer
Nachbarschafft eben also, wie sie Bier brauen oder bier
ausschencken, oder wegen der geminderten
Zufuhr des Getreydes, Weitzens oder Ger-
sten in der Nahrung einen Abzug leiden
müsten, wär dennoch solches per acci-

denn 2. hätten sich derentwegen die Städte keines Un-
willens zu beschweren: Licitum enim est cuilibet subsi-
stenti in re sua, suam utilitatem promovere, et al-
ter per consequentiam, inde privativum incomodum
sentiat.

arg. L. fluminum 24. §. fin:
L. Proculus 26. ff. damn: infect:

Da hingegen falls das Brau-Urbar allein denen
Bürgern ex jure civitatis proprio, jedennoch solt,
diejenigen Bürger, welche von diesem Bier-Schanke
nichts participiren, wieder jene, welche die Brau-Höfe
haben, u. derentwegen ihnen den Nutzen allein zueignen,
mit größerem Fug sich beschweren können, dieweilen
sie das Bürger-Recht eben so wohl, denn jene erwor-
ben haben, u. einer nit mehr, als der andere Bür-
ger seyn kann, dennoch nit eben so gut, als jene das Bür-
ger-Recht zu genüssen haben, da jedoch Rechtens ist, quod
inter aequales jura debeant esse aequalia

§. 1. Instit: de societ.

et quod Regula correlativorum sit regula pa-
rium

L. Julianus 13. §. si procurat 20. ff. de action.
empt:

neq paria ejusdem corporis membra diverso jure
censeri debent.

L. 1. et ibi Bald. Cod. si Rector provinciae
Dec. Consil. 151. no. 51.

Hinwiederumb Stücke tragen nach dem Sprüch. Worte einer, bey Krappen;

Resp: ad rat: dubit: 5:

Wann ferner in obigen rat: dubitandi 5. von denen Patronis der Städte angebracht werden will, da sie alß schon den: dem Geistl. und Adel. Stand, wie auch Soldaten u. Bauern ist Bier brauen u. schencken zu laßen verbothen, ergo gehöret solches denen Bürgern zu, u. ist deren eigentl. Nahrung; Was die Soldaten u. Bauern angehet weilen die Hh. Consulenten sich vor selbige zu interessiren keine Ursache haben, wollen wir hier Orts mit Stillschweigen vorbey gehen und nur dieses, ob. und wie weit es denen beyden Hh. Ständen nehml. dem Geistl. u. von Adel das Bier Schanck in Rechten verbothen, genauer untersuchen. Wahr ists, daß der Clerisey die Handthierung, laut denen Canonischen Rechten verbothen ist, dennoch finden sich viele berühmte Autores, als

Haunoldus Tom. 4. de Justit: tract: 10. no 283.
Molina Tr. de Justit: dis. 342. n. 13.
Laym. Theol. moral Lib. 3. tr. 4. cap. 17. §. fin: num: 40. in fine.
Less: Lib. 2. de Justit: no: 6. in fin:

und andere dieser Meinung, daß der Geistlichkeit Ihnen persönl. sich im Handel u. Wandel einzulaßen verbothen, nicht aber, wenn sie solches durch andere verrichten läßet und versehen: quia tunc cessat ratio prohibitionis fundata, partim in avocatione a cultu et officio divino, partim in indecentia,

nam, quando lex prohibens vel improbans actum, respicit qualitatem exercentis, facere non censetur, qui facit per alium.

arg: L. humilem. Cod. de incest. nupt:

L. quae adulterium Cod. ad L. Jul. de adulter: ubi per se vina potantibus praebere, vile ac servile habetur: quando vero domina cauponae, id ipsum facit per ancillas, adhuc matris familias nomen et decus retinet, et est textus in Clement 1. ubi negotiationibus et comerciis secularibus publice insistentes, wodurch solches der Geistlichkeit zu einer Verkleinerung angezogen werden könnte, juxta ea, quae habet.

Tiraquell: de nobilit: Cap. 27. n. 7.

absonderl., da dieses zu thun einer rechtmäßigen Ursach ermangelt, oder ob ein Landes Brauch ist

Pirhing: ad lib. 3. tit. ne Clerici vel Monach.

Molina cit. ante concl: eadem

Und, wenn man auch je der Geistlichkeit, so gar per intermedias personas das Handthieren verwehren wolte; so scheinet dennoch, daß von der auf seinem Grund u. Boden gewachsenen Weizen u. Gersten Bier brauen u. ausschencken zu laßen, eigentl. vor kein Gewerb u. Handelschafft angesehen werden müße

Is enim negotiari proprie dicitur, qui merces acquirit eo animo ac destinatione ut easdem integras iterum lucri gratia vendat

Klock: de contribut: Cap. 12. n. 265. et seq: Scaccia de Comerc. §. 1. q. 1. no: 12.

Daher ein solches, der von seinem eigenen Gewächs Art,
und in eine andere gestalt bringet u. nachgehends ver-
kauffet, vor keinen Handelsmann passiret.
L. legatis 65. ff. de legat. 3.
Es seye dann, daß man solches pro quadam negotiatione
oeconomica halten wolte,
juxta sacr. Fr. de commerc: S. 1. Q. 7. ampl. 11.
n. 7.
Welcher Meinung beypflichtet
Pirhing L. cit: n. 5.
ubi a Regula prohibente clero negotiationem excipit,
si cerevisiam ex hordeo vel tritico propriorum agrorum
conficiant, vel ex propriis vineis vinum exprimant et
postea cerevisiam vel vinum cum lucro vendat, hæc
enim sunt Clericis et religiosis licita, cum sint fructus
vel quasi fructus propriorum agrorum; und wird hier
Orths die in rat: dubitandi angezogene Churf. Landts
O. de ao 1580. der Clerisey nicht præjudiciren, maßen
dieselbe die Lausiz unter Chur-Sachsen nicht gehöret, auch
selbige darinnen zu dato publiciret worden, und selbige
schon ao 1635. in quieto exercitio solches Bier-Schanks ge-
wesen, und mehr vermöge der in obgedachten Pragerischen
Frieden ausdrückl. eingedungenen compactatorum, dabey
geruhig u. ungehindert gelassen werden muß. Ferner
werden finden wir nicht, wo denen HH. von Adel und
der auf dem Lande wohnenden Ritterschafft
das Bier brauen und damit ihre Wirthshäuser
verlegen zu lassen, verbothen seyn solle. und gemein

wollen die Aut: widriger meinung den Adel aus dem gemeinen Kauffhandel ausschließen und in specie ex

L. Nobiliores 3. Cod. commerc: et mercat:

und der sub Henrico Aucupe aufgerichteten Tournier-Ordnung ein groses Werck machen, allein ist fast eine bey allen Rechtsgelehrten angenommene Meinung, daß diese constitutio nicht crude de quavis mercatura zu verstehen, wie unter andern

Jacob Madel Consil. 43. n: 1.

bezeuget, da er schreibt: quamvis textus in L. Nobiliores velle videatur, quod exercens mercimonium amittat nobilitatem, declaratur tamen per textum in L. nequit. 6. Cod. de dignit: lib. 12. ut solum procedat in mercimoniis et officiis illius textus et glos: ubi dat Exemplum, de iis, qui oleum, salem et ejusmodi, minutatim vendunt, idem sentit.

Tiraquell. de nobilit: cap. 7. n: 14.

seu, quando quis artem, vel opificium exercet tabernam instituendo, merces in hunc finem emendo, ut minutatim vendantur.

Johann Marquard. de jure mercator: lib. 1. cap. 10. à n. 70. usq 85.

oder deutlicher zu reden, so ist eigentlich dieses Gesetze de monopolio zu verstehen, wie subjecta ratio nicht undeutlich anzeiget, sc: ut inter plebejos negotiatores facilius sit emendi vendendiq commercium. denn dieses betrifft die Krämer, Höcker und andere Verkäuffer, so Wein, Getraÿde, Salz und

andere nothwendigen Lebens-Mittel auffkauffen, damit sie
wiederumb selbe zum theuresten verkauffen, u. sich da-
mit bereichern können, die Freyheit deren Commercium denen
gemeinen Bürger-Leuten, welche alle Vivres kauffen
müssen, etc. allermeisten schwehr machen. Nun aber ists nicht
die Clerisey, weder der Adel, welche dem gemeinen Mann
in denen Städten, durch Auskauffung der Gersten, oder
Steigerung des Biers, eine Theurung verursacht, dann solche
durch Ausstoßung ihres Biers, eher die Wohlfeiligkeit zu
wege bringen, sondern es seyn die Gewinnsüchtigen Bür-
ger, die das Bier-Monopolium in denen Städten sich zu-
eignen u. also, wann wieder den Land-Adel dergl. Rechts-
Stellen von Seiten der Städte auf die Bahn gebracht
worden, selbige sich mit ihren eigenen Waffen beschädi-
gen, angezogenes gedachtes Gesetz nicht allein die Adels-
Personen, sondern auch die wohlhabende Bürger einen denen
Städten nachtheiligen Handel zu vermeiden verant-
wort und verpflichtet ibi ex patrimonio ditiores
ergo, wann solches de quovis Commercio u. besonders
auf den Bier-Urbar zu verstehen, eben die reichesten
Bürger, welche die Bier-Höfe in denen Städten an sich
gezogen, u. dadurch den armen Handwercks-
Mann in der Stadt nicht weniger, als die in der
Stadt mit Pferdt u. Fuhr kommenden Bau-
ers-Leuten, indem sie auch einen ihnen selbst
gefälligen Preiß, Hopfen, Weizen, Gersten

und Holz taxiren, das ihrige abdrucken, vor allen ihren Bau- Wesen niederlegen müssen, gleichwie Besold wohl angemerket.

Faber Comment: de jure cerevis: Cap. 6. § .15. in fine

Da doch bald darauf sich auf deren Städte Seiten gelencket, da er spricht: satius esse ut urbibus relinquatur cerevisiae vendendae facultas. Allein, wer den völligen Inhalt obgedachter Paragraphi, nebst allen Umbständen überleget, wird daraus ohnschwehr ein weit anders schliessen und gestehen müssen, daß selbiges von der in Städten übl. Handthierung, nie aber von der Land- Wirthschafft, wozu der Bier- Schanck gehöret, zu verstehen ist. Also wird auch hier orts die wieder den Adel u. Ritter- Standt, als wenn selbige durch den ihnen vindicirten den Bier- Schanck sich ihrer Tournier-Freyheit verlustig machen solten, angezogene Tournier-Ordnung mal à propos allegiret, denn

1.mo ist in der obgedachten Tournier-Ordnung und die Kauffmannschafft, u. was derselben anhängig ist dem Adel untersaget worden: jam vero ex agrorum vel vinearum proventu negotiari non est proprie mercatura sed emere et minutatim vendere, quod procul dubio indignum nobilitate est, inquit: ...

Klock: de contrib: cap. 12. n. 158.

mithin ist diese Ordnung tanquam odiosa auf Einschränkung
des Brau-Urbars nicht zu extendiren, annebens ist

2do. Was zu einem dem Adel anständigen, oder unan-
ständigen Handel gerechnet werden solle, nach eines jeden
Landes Art u. Gewohnheit zu entscheiden: Consue-
tudo enim est optima legum interpres, dahero wohl ge-
schlossen

Mynsing: Decad. 15. Resp. 1. no 75.

Stemmatis natalitii privilegia nobiles non excidunt
quando consuetudine receptum est, ut cerevisiam
coqui ac divendi faciant, welches ebenfalls statt
hat wenn auch von Alters ein solches denen Rittern
nicht zulässig gewesen wäre, indem nichts unge-
wöhnlich ist, daß die Sachen quae natura non sunt
inhonestae vel turpes, als, da ist Bier brauen
verkauffen u. ausschencken zu lassen, durch das
alte Herkommen u. Observanz leichtlich eine Verän-
derung geschicht; si quidem leges et mores suum ha-
bent cursum et factum, ut quod quandoq. inhonestum
visum est, deinde honeste fieri putetur.

Heigius part: 2. Q. 29. n. 81.

Nun aber braucht dieses keines Beweises, sondern leuchtet von sich
selbst allenthalben in die Augen, daß numehro wohl gar gekrö-
nte Häupter sich die Handlung zueignen, wie von Frankreich

Spanien u. Portugall weltkündig ist, ja auch hiesige Lande zu kommen, haben Ihro Kayl. Mt. Selbsten als König in Böhmen, das Monopolium salis Ihnen vorbehalten von Ihro Eigenen debyt. bezeuget

Knipschild: de jur. et privil. civitat. lib. 5. cap. 22. n. 20.

Daß Sie vor den Nutzen des Saltz-Handels u. in specie des Brau-Urbar allein an sich ziehen u. daraus ein großes Einkommen gewinnen, andere regierende Herzogen und Fürsten zu geschweigen, deren eine nahmhaffte Menge, welche sich der Bier-Schanks-Gerechtigkeit als eines Wirthschaffts emolumenti zu ihrem Vortheil bedienet, schon vor mehr denn 1. Seculo, der berühmte Herzog Julius von Braunschweig u. Lüneburg Wolffenbüttel. Theils in seiner s.d. 30. Octbr. 1576. ausgegebenen Verantwortung, auch das von der Stadt Braunschweig von der Kayl. Mt. Rudolpho IIdo ergangene Rescriptum dehortatorium angeführet hat u. zu finden in dem Historischen Bericht derer Braunschweigl. Händel.

part: 1. Sect: 3. Cap. 7. pag: 507 et 570:

und zeiget ob die Herrschafft, daß im gantzen Königreich Böhmen, Mähren, Schlesien, u. andern Län-

den, jenen Wir selbsten Fürsten, Prälaten,
HH. u. Ritter auch ihren Beambten, Verwaltern
u. Güthern Bier brauen u. schencken lassen, ohne
daß entweder Ihnen selbst ein Scrupel, oder ie-
mand anders mache, samt solches den Glanz ihrer
Hoheit verdunkeln, oder der Würde Ihres Standes
etwas benehmen solle. Ja es ist die freye Reichs-
Ritterschafft selbst, wie notorium durch Ih-
ren vortrefflichen Kayser confirmirte Privi-
legia öffters dahin befugt, daß Sie nicht allein
vor ihre Haußhaltung, sondern auch vor ihre Unter-
thanen u. Schenck-Stätte, Bier brauen mögen, u. was
noch mehr ist, werden sowohl in der O. u. N. Lau-
sitz, als in denen andern Sächß. Landen
die HH. u. Ritter mit der Kretschmer-Gerechtig-
keit belehnet u. thut sich ihnen zu dessen Gewerck-
schafft der Lehn. H. verbinden, welches nicht geschehen
könnte, wenn der mit solcher Gerechtigkeit belehnte
Cavalliers derselben ohne Verletzung seiner Ehre,
nicht genießen dürffte, oder die angeführte gemei-
ne Rechte u. Tournier-Ordnung zu der heutigen Zeit
hierinnenfalls noch in viridi observantia gehalten
würde; Was ferner in eadem ratione dubitandi
ex Sanctione Augusti Electoris de ao 1555:

sub Tit: von brauen, schencken u. andern Bürgerl. Handthierung auf dem Land erweiset worden, u. andere daselbst citirte statuta principalia betreff. davon haben sich die HH. Stände der Oberl. nie zu beschweren. Da nun solchemnach außer Zweifel gemacht worden, daß die Bier- Schenck- Gerechtigkeit auf dem Lande

ex jure civitatis weder de jure communi Cæsareo noch de jure antiquo Saxonico, welches in der Oberl. recipiret, denen Städten privative zukommen thue.

so folget nothwendig, daß die vor controvertirende Städte ihr pretendirende Gerechtsame ex jure speciali, sive per modum privilegii, sive consuetudinis, aut præscriptionis aut conventionis erworben haben müßen. Allein dem Hauptsache dieser 2 Fragen entstehen dürften: Ob? und wie ein solches Jus u. Recht sich durch ein Privilegium oder Verjährung acquiriren laßen? machen, was d. Löbl. Herkommen u. Gebrauch anlanget, solches sich hernach von selbst ergeben wird, u. zwar das erste nemlich Ob? u. wie solches Recht durch ein Privilegium erhalten werden können?, leidet einen gar großen Anstand,

An Jus ad solas civitates restringendi per Privilegia probari possit?

1.mo) Weil das Bier brauen per se, et ex natura sua de jure naturæ einem jeden erlaubet, cum sit specificatio, quæ ratione naturali dicitur permissa non tantum ex propria, sed et aliena materia.

§. 25. Justit: D: R: D:

Hinwegnehmung der Gebührenden unter die unmittelbahre Leibes- und Lebens-Nothwendigkeit gehörig ist, quod autem ad Corporis ac vitæ nostræ et proximi necessitatem pertinet id unicuiq non permissum modo esse debet, sed et comendatum.

Arg: L. jur: 1. §. Jus naturæ 3. ff. de justit: et jur:

Denn es seinen gebrauchte Dinge nach eigenem Gefallen zu verkauffen zu verhandeln u. zu verschenken wem er will u. wo, hin er will, de jure gentium einem jeden allerdinges unverwehret ist, cum sit effectus dominii, quod cuiq Dominorum illibatum est relinquendum.

§. fin: Justit: de his, qui sui vel alien: jur:

Denn zu folge der Gesetze erklären, esse iniquum, non relinqui liberis et ingenuis hominibus, liberam rerum suarum administrationem et alienationem.

L. dudum 14. Cod. de contrah. emt:

Ja es gar Gott selbsten solches vor billiget, da er gesprochen.

Matth: 20. V. 5.

an non liceat mihi quod volo in rebus meis? Ueberdiß dieses muß das Bier schenken u. kauffen in supposito derer Städte ad Comercia gezogen werden, diese aber gehören zum Völcker-Recht.

L. Ex hoc jure 5. ff. de justit: et jur:

Was aber zum Völcker-Recht gehöret, dasselbe einem jedweden von Rechtswegen frey bleiben soll, das also hierdurch dem keiner vor dem andern etwas vorbehalten ist. Jus enim gentium omni humano generi comune. Nun ist hingegen klaren Rechtens, dass eine

Landes-Obrigkeit, weder in dem Jure der Natur, noch in
dem Völcker-Recht, und das mindeste aufzuheben oder zu ver-
ändern befugt seyn, vielweniger, weder durch einiges Privi-
legium, die VI. Städte dahin begnadiget werden können, daß
ihr Bauchbierte und Macht haben sollen, mit ihren von
denselben eigenen gewisse gebrauten Biere ihr Dörfer,
Häuser u. Schenck-Stätte zu verlegen, u., daß die weder
ihre eigenen Unterthanen, selbige ihr Stadt Bier zu neh-
men u. auszuschencken gezwungen seyn sollen, insonder-
heit, da von Seiten derer HH. L. St. eben das Argument,
was vornehmlich der HH. u. Ritter-Stand im Königr. Böhm
denen Königl. das Meilen-Recht praetendirenden Städte
entgegen gesetzet mit Fug vorgetragen werden könne,
nehml.: daß die freye HH. und Ritterschaft seyn,
und, daß sie allerhand Nutzungen ihrer Freyheit, wie sie
solchen immer erdencken mögen, zu ihrem Vortheil
u. Frommen, mit ihrer Güter sich gebrauchen können
indem Sie freye adel. Güther besitzen, darinnen ihnen
keine Gräntzen gesetzet oder Ziel u. Maaß vorgeleget,
und was Sie deshalb aus denenselbigen thun
solches aus ihrer rechtmäßigen Freyheit zu thun befugt
seyn, was den Ihnen derer Städte Begnügen, weder ihre
freyen Güther, weder auch die Königl. Guten ihren Gü-
thern schädl. seyn können. Dieses seynd die forma-
lia beyder HH. Stände, welche zu finden in den
von König Uladislao ertheilten Entscheid
zwischen denen Ständen des Königr. Böhm
~~[illegible]~~ sub Lit: A. beyliegenden Extracts

ex libro privilegiorum Regni Bohemiae descripto in pergameno. A° 1547 die Martis post S. Martini ex Archivo Regni.

So ist auch ferner zu erwegen, daß

3.tio das Monopolium in denen Rechten unter schwe-
rer Straffe verbothen, u. ein solches ad eigenmächtig
weder durch ausgebrachte, weder durch künfftighin aus-
gebracht werden mögende Rescripta zu treiben zu-
lässig, textus expressus.

L. un. Cod. de monopolio.

Nun aber wäre dieses von denen V. Städten sich allein
anzumaßen der Bierschanck ein rechtschaffenes Monopolium,
welches um desto weniger gestattet werden könte,
dieweilen

4.to Ehe u. bevor oberwehnte wegen des Bier-
Urbars u. des darneben praetendirenden Meilen-Rechts
streitende V. Städte zu solcher Begnadigung gelangen können
ja ehe denn selbige in rerum natura waren, die der Orten u.
selbigen Gegenden besessene Ritterschafft in würckl. Be-
sitz u. unwidersprechlichen Genuß, omnium jurium do-
minicalium, mithin auch des schon damahlen Bier-Brau-
ens u. ganz ungehemmten Bierschancks gekommen;
Sintemahlen, wann man auch die erste Fundation dieser
beyden Marggr. der O. u. U. Lausitz, welche nach einhelli-
gem Geständnüß derer bewährtesten Geschicht-Schrei-
ber Schwaben gewesen, wie dafür halten,

Mannlius in Deigmate Lusat: cap. 5.

Beckmann. Disputat: chronograph: de Lusat: §. 3.

Christian Nostiz in historia Lusat: §. 9.

u. andere, von welchen der berühmte Tacit., wie von allen deutschen Völkern insgemein.

de mor. german: cap. 16.

gemeldet: Nullos Germanorum populos urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes, colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit, mit Stillschweigen vorbeygehen, und nur von Henrico Vogl. König, welcher um das Jahr 920. oder, wie andere zehlen 924. die in der O. u. N. Lausitz wohnende Sorben, und andere Wendische Völker zu paaren getrieben, u. daselbst Geronem Grafen v. Stade u. Merseburg, einen der berühmtesten Feld-Obersten seiner Zeit, zum ersten Marggr. verordnet, den Anfang irgend einer Obrigk. u. derselben politischen Verfassung zu rechnen will wird sich alsobald äußern, daß damahlen kein einziger von denen ietzigen nach dem Weichbild-Recht [illegible] stehenden Städten, sondern nur die Sächs. Noblesse gewesen welche mit obgedachten Heldenmüthigen Marggr. in diesem Land, den Grund zur teutschen Freyheit u. allgemeinen Sicherheit gelegt, u. der Christl. Religion den Weg gebahnet hat, deren denn auch viele tapfere Ritter u. Kriegs-Männer, wie solches rühmet:

Helmoldus L. 1. Chron: Slav. cap. 21. no 5.

darüber das Leben eingebüßet.

Fabricius Lib. 2. orig. Saxon: p. 66.

Nachdem aber die vornehmste und Edelste der Teutschen Nation, welche ihr Landes-Leute immer außgerottelt durch die stete Kriege u. Schlachten aufgerieben oder doch das ihrige mit den Waffen ansehen müssen, ist auf Befehl des Kaysers das durch Kriegs- u. Waffen-Macht unter seine Botmäßigkeit verfallene Land, zur Belohnung ihrer treuen geleisteten Dienste, denen wohlverhaltenen Rittern eingeräumet u. selbe nach teutscher Art damit zu Lehen mit dem Beding belehnet worden, auf daß sie das hartnäckigte Wendische Land-Volck, welches, wiewohl nach so vielen erlittenen Niederlagen, dennoch bey der ersten, u. besten Gelegenheit das Joch abzuschütteln, u. von dem Christl. Glauben zu ihrer alten Abgötterey herüber zu treten, geneigt war, im Zaum halten u. auch erscheinenden Noth-Fall das Land gegen die einfallende Reichs-Feinde beschützen helfen solten, u. das [illegible] also bezeugen

Goldastus Lib: 1. de Regn. Bohem. cap. 16.
Schacher de Rom Glebae adscript: §. pen: in form. antiqu. et recent: Lusat: March: cum Misn: conjunct:
Leuber in Princ. Saxon: Lusat: ex Manuscript: p. 3.

welcher vermeldet, Henricum Germaniae Regem, nobilitatem Saxonicam in Lusatiam misisse, ut feuda et praedia Venedorum vacua occuparet.
Denn es hatte der Marggraf Gero, die Ihm an,

trauete Macht u. Stärcke, so ehezeit würde die unruhigen
Wenden in beständigem Gehorsam halten können, wenn
er nicht eine beständige Kriegs-Macht zur Hand gehabt
hätte.

Stryck. in dissert: de feud. Lusat: cap: §. 8.

Daher geschehen, daß die damahlen zu Bezwingung des Lan-
des hierein gebrachte Ritterschafft, die ihro untergebenen
unbändigen Wenden, weil sie so offt revoltiret u. im-
mer nach der alten Freyheit geschnappet, nicht viel
besser, als die Römer ihre Sclaven nach dem gemei-
nen Völcker-Recht tractiret, welches deutl. aus dem
berühmten Scribenten Witekindo.

Lib. 3 annal: in f:

Rex Henricus Sclavos, qui dicuntur Lusichi
N. ad ultimam servitutem coegit, abzunehmen
seyn wird. Ob aber damahlen die in vollkommenen
Besitz des Landes eingesetzte Ritter bey denen von Jahr
zu Jahr anhaltenden Feldzügen, da sie andern die Wirth-
schafft übergeben müssen, eine so einträgliche Nutzung,
als der Zins-Urbar giebt, denen dürfftigen Untertha-
nen gelassen haben, u. so viel eher durch die Zucht zur
Wirthschafft bestellte Intendanten durch Verbrennung
des jährig vorräthigen Getreydes ihnen selbsten
die Einkommen zugeeignet haben werden, solches
scheint vernünfftiger zu seyn, nicht viel Umschweife
wird zu gebrauchen:

Nam, qui sibi nequam cui bonus? werden die, so
solches damahlen ohne Juristen thun
können, weder ihnen die aus dem Wittekindi

ehen u. Heinr. Wittinischen hauses, nach absterben des Marggraffen Geronis folgende Landes HH:, welche ob-neben u. zwar vor andern Ditmarus der Jüngere wie auch Dedo I. et 2.dus ihren Sächs. Adel sonderl. mit gnaden zugethan gewesen, vermehret haben werden sondern, weil sie mit Beystandt derselbigen viele Jahre lang die harten Kriege gegen die Wenden u. Pohlen geführet.

Curaeus in Chron: Siles: p. 1.

um die Ritterschafft zu künfftigen Unternehmungen be-hertzter u. willfähriger zu machen, u. derer Treu sich noch ferner zu versichern, sie mit mehreren Freyheiten u. Gerechtigkeiten begabet u. begnadiget haben, wohl wissende: quod fideles Vasalli sint Reipublicae sustentacula et columnae, quare et inter ordines provinciales primum locum habent.

Ludwig: dissert: de different: jur: commun: et Lusat:

Dass also schon zu der Zeit die Lausitzische Ritterschafft ihre Verdienste bis auf die höchste Stuffe erhoben, mithin ihre Gerechtsamen zur gäntzl. Vollkommenheit gebracht, da noch keine von denen 6. Städten zu dergleichen den Grund legen können, wie aus diesem gar leicht zu ersehen, daß die Stadt Budissin oder Bautzen, welche doch unter ihnen die Haupt- u. älteste Stadt passiret, Urkund ihrer eigenen Jahrbücher, erstl. Ao 958. vom Böhm. Hertzogen Wayland der ihr das Stadt-Recht zuwege gebracht, mit Mauern u. Thürmen versehen worden; Nachdiesem Görlitz Ao 1131. ut habent Annales Gorlicenses teste Manlio per Lusat:

Lib: 3. Cap: 28. §. 8. von Sobieslao II. do
Herzog in Böhmen p Zittau von Ottocaro Pres-
mislao 3. König in Böhmen, wie auch einer in dasi-
gem Raths Haus Archivo befindl. alten Chronica
Joannis Gubini zu ersehen seyn soll, um das Jahr
1255. nach Zeugnüs Dresseri, Reineccii, Duglossi
aõ 1174.

Lauban nach anmerckung derer mehresten Scri-
benten aõ 1180., oder als eine Stadt 1264. von Ottone 3.
Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg
nach des Grosseri Laußiz. Geschichten p. 3. p. 80.
erbauet u. mit Stadt Gerechtigkeit begabet wor-
den. Von wem u. wenn?

Löbau vulgo die Liebe, ihren Ursprung bekommen,
dieses weis man nicht eigentl. zu benennen
u. soll diese unstreitig die älteste unter denen VI.
Städten seyn.

Grosser cit. loc. p. 3. pag 83.
Mannlius Rer: Lusat: Lib. I. c. 2. citans
annales Zittavienses de Urb: Lusat:

Wenn Frencelius wiederspricht u. derselben die Stadt
Laußen an alterthum vorgezogen haben will, da man
auch bey anmerckung der Zeiten Lettern hervorleuchten thut,
damit zu allen Zeiten, ehe denn die Städte empor gekommen
an Ort u. Stellen, wo nunmehro die Städte erbauet,
nur einzelne Herbergen oder Dörffer, auch wohl gar Ed,
ihre Wüstungen gewesen, mithin sich von selbsten zeiget
daß die Ritterschafft frey u. ungehindert auf ihren Ritter-
Sitzen u. unter ihren Unterthanen als Grundhh. sich allerdings,

bestreiten bedienet, und denenselbigen vielweniger einen andern zu laden nit schuldig gewesen: So scheinet es wohl, als habe in der Landesfürstl. Gewalt u. Macht niemahlen gestanden, denen unter ihren Schutz neulich erbauten Städten, solche Privilegia u. Freyheiten zu ertheilen, wodurch dem Adel seine durch viele Dienste von ihnen u. deren Vorfahren, theuer erworbene Freyheit u. Nutzung seiner Güther so merckl. geschmählert werden solte.

Neque enim Princeps potest eripere Jus alteri quaesitum L. 3. Cod. de rescind. vendit:

neque sine culpa devestire, quos antea investivit.

1. Feud. 7. cap. un:

folgends werden denen Städten einigerley Privilegia ertheilen, wodurch denen von der Clerisey u. dem Adel einiges Nachtheil entstehen möchte, als denen durch die wohl mehrentheils ex causa onerosa erworbene Begnadigung ihrer Gerechtsame zu dem Bier-Schancke bestätiget gewesen.

Siquidem non est Majestatis proprium auferre concessa

Auth: de referend. palat: in Princ:

Und wann denen hierinnen etwas denen Städten verliehen wäre, solches gemäß denen Rechten, welche sprechen:

Quod Rescripta contra Jus elicita, quae alium laedunt ab omnibus judicibus debeant refutari

L. 7. Cod. de precib: Imp: offerend.

vor null u. nichts zu achten wäre, u. dem zu folgen

u. so weit solches der Clerisey u. Ritterschafft ihr Schank-
Recht auf ihren Güthern untersaget, dadurch denen Städten
zu keinem Vortheil angedeyhen mag: cum habeatur pro
non ente, cujus nullae sunt qualitates, et quia effectum
non sortitur, denen Hhz. Land. St. auch keine Hinderung
machen kann, ungesehen damit dadurch denen Städten
statt. hätte auffgeholffen werden mögen.

Neq enim debet unum altare detegi, ut alterum splendidius co-operiatur

Can. Immolans 2. et sqq. XIV. q. 5.

und, wenn ja dergl. etwas zu verleihen, der Landesfürst
befugt gewesen wäre; so scheinet auch

5.to) daß Supplicanten, wenn sie um dieses Privi-
legium, bey Ihro Kayserl. M. in Böhmen gelanget, in ihrem Libelle
erinnern sollen, oder doch in dem Privilegio ausdrückl.
enthalten seyn müssen, daß gegentheil. L. Stände schon
von undenckl. Jahren im würckl. Besitz ihres Bier-
Schankes gewesen, denn sonsten dieses wieder dieselbige
von keiner Krafft u. Würkung seyn mögen.

Arg: Cap. 31. X. de privileg:

sondern pro subreptitio zu halten, quod in Materia gra-
tiae ipso Jure nullum est.

L. tres tutores 35. in fin. ff. de administr:
et peric. tutor: et

Cap. non potest 21. de praebend. in 6.

Wie denn nicht zu vermuthen, daß diese hohe Fürstl. Obrigkeit,
wenn derselben dieses vorgebracht worden, ihnen über ein so un-
billiges Ansinnen eine willfährige Antwort von sich ge-
geben haben würde, daher, da auch de facto
etwas zu ihren Vortheil rescribiret, mehr ex im-

portunitate supplicantium also nachtheilig erhalten zu seyn erscheinet juxta

L. un. cod. de petit. bonor. sublat. ibi:

quia plerumq ita in nonnullis causis inverecunda petentium inhiatione constringimur, ut etiam non concedenda tribuamus, nec rescripto quidem nostro adversus formam latae legis loci aliquid relinquetur.

Dabey erscheinet ferner

6.to) daß die HH. E. R. dadurch auf keinerley beschweret worden seyn, daß sie u. bevor Ihro Königl. Maj. zu Böhmen oder andere Landes Fürsten ein solches Privilegium wodurch dem dritten ein gantz grosser Nachtheil erwachsen könne, wie ihre Orth die Kauff Städten in ihrer Nachbarschafft privative zu treiben erlaubet sein, übergeben ist, zu ertheilen belieben, die Interessenten welche aus Verleihung ebenen Privilegii einen ewigen Schaden u. unersetzl. Schaden oder Benehmung ihr zu besorgen gehabt darüber gehöret hätten, vernommen werden müssen.

Hoc enim est recepti juris in omni actu, qui praejudicium inferre alteri potest, debere citari eum, cui praejudicium generatur.

text. in L. Nam ita divus 39. ff. de adopt.

Gabriel commun. opin. lib. 2. concl. 1.

Terminaus in practic. cap. 4. tit. de citat.:

quod et locum habet in his, quae facit Princeps

Bald. in L. sic Imperialis fin. no. 3. ibi

debet tamen pars citari Cod. de L. L.

Cum, ne quidem Princeps aliquem inauditum spoliare possessione sua possit.

Clement. Pastoralis de re judic.

ac in specie de privilegiis super jure privato imper-

tinentis tradit.

Alexander Consil: 11.

Modestinus Pistor. Consil: 38. Libr. 1. n. 15.

und da anders vornehmen wird, keine Landesfürstl.
Verleihung in vim privilegii bestehen kann. Nam sicut
non omnis vox Judicis sententia est, sed illa solum, quae
causa cognita et actis intervenientibus ex breviculo
descripta recitatur, nec vim habet, si inauditis iis,
quorum interest, nec servato juris ordine fuerit pro-
nunciata

Tot: Tit. cod.

Comminat: Episc: program.

Also ebenfalls keine Orte die Ausländische u. ohne Vornehmung
dero Landes F. und deren Städte einseitiges Anbringen etwan
verliehenen Concessiones u. Gnaden Briefe den Nahmen, weniger
die Würkung eines privilegii denen Impetranten zuwegen
bringen können, es seye denn, daß die ihre Privilegien sich
rühmenden Städte dargethan hätten, daß vor Ertheilung ihrer
Privilegien, den angemaßten Bier, Schank u. das
prätendirende Zwangs Recht aus dem Lande u. binnen der
Meilen betreff., denen benachbarten Land Städten des
Städtl. Verlangen communiciret und sie dargegen
mit Nothdurft gehöret worden seyn u., wenn
auch alles dieses beij Seiten gesetzet seyn
solte, kommet dennoch

7mo) die Sach auch darauf an, ob, wenn
Ihro Königl. M. in Böhmen, oder andere Lan-
des Fürsten u. Marggrafen, denen Städ-
ten in der Lausitz ein Privilegium des Bier-

Schenks halber verleyhen wollen, derselben Intention u.
Meinung dahin gegangen wäre, daß dieselbe der den allein
privative berechtiget seyn solten, wenn ihnen beyge-
bracht worden wäre, daß die geistl. HH. Prälaten, wel-
chen schon die Rechte, cum summa sit ratio quæ pro
religione facit vor andern Stand favorisiren, u. darneben
eine so große Anzahl der Ritterschafft binnen der Meile
Ihre Rittersitze, Dörffer u. Schenk-Stätten, mit allen
ordentl. emolumentis von undenkl. Jahren und vor
Erbauung dieser Städte besessen, und noch würckl. zur
Zeit dieser ergangenen Privilegien in Besitz derselben
wären. Denn, da die Rescripta eines jeden Landes
Fürsten, etiamsi rescribat in materia, in qua pro volun-
tate sola potest alteri jus acquirendum afferre, also
auszulegen seyn, ut ne tertio quo ad id præjudicetur
nisi expressa in privilegio derogationis mentio fi-
at.

Cap. 3. X. de rescript:

und nach obgemeldten Rechts-Stellen, wie viel-
weniger kann hiero erstl. einigen denen Städten gegebenes
privilegium, zum Præjudiz, denen in so langwieriger
possession ruhig gesessenen L. Ständen gereichen und
verstanden werden: Cum enim Princeps justitiæ
plenus non iniquus præsumendus.

Decianus Libr. Resp: 25. n. 14. Nec
unquam existimetur ejus animi et inten-
tionis, quod juri alterius derogari velit.

L. Nec avus 4. Cod. de emancip: Liber in x: ubi nec in cujusquam injuriarum, tribuere beneficia moris est nostri. Dahero alle Befreyungen und Begnadigungen entweder diese heilsame clausulam: salvo jure tertii ausdrücklich in Mund führen, oder, wo sie nit ausgedrücket, dennoch die Rechte dieselbe pro expressa gehalten haben wollen

L. 2. ff. Ne quid in loc: publ. et
L. quoties 2. Cod. de prec. Imp. offerend. Canon dicenti 16. XXV. q. 2.
Jason ad L. fin. ff. de constit: Princ:
Reinking. de Regim. sec. et Eccles. Lib. 2. et 3. cap. 8. num: 37.
Gail: Lib. 2. Capt. no: 14. et
Schrader de feud. pag. 5. cap. 2. num: 42.

Also, daß es bey denen Rechts-Gelehrten eine gemeine Regul worden, quod quotiescunq Princeps aliquid dat vel confirmat illud semper intelligendum salvo jure tertii

Fichard consil: germ. 81.
Scharffius consil: 10. num. 32. cent: 3.
Gylmann Tom. 7 pag. 1. Voc. 1. num: 221. et
D. D. communiter.

Da nun ein jedwedes Privilegium einig u. allein von dem Willen u. Meinung des Landesfürsten vollkommene Kraft und Würkung erlanget, hingegen aber, laut angezogener Rechte nicht praesumiret werden kann, daß Ihro Königl. u. K. M. als gnädigster Landesfürsten u. Margg. in der O. u. N. Lausitz und derselben Vor-

fahren Meinung, erachtet werden, gemeinet seyn ~~deren~~ Hh. Prälaten u. Ritterschafft Freyheiten, Wirthschaffts-Nutzungen und Jura dominicalia zu kränken, sondern jederzeit in ihren Rescriptis und Privilegiis auszunehmen, und vorzubehalten, wie sie denn wollen; so ist gar wahrscheinl. daß jene denen Städten vielleicht aus einer Übereilung, od. wenigstens wegen vielfältigen Anlauffs, erteilten Privilegia, oder auch die von Städten darüber nachmahlen erhaltenen Confirmationes keines weges zu Schaden derer Landst. u. R. ausgeleget werden, eine der izt gedachten Herrsten Intention widrige Wirkung nach sich ziehen können.

Arg: L. legata inutiliter 17. ff. de legat: 1.
L. cum tale 72. §. fin: ff. de condit: et demonstrat:

bevoraus, da

8vo) die Hh. L. R. sich nicht bloß auf ihre vor denen Städten erworbenen Privilegia, sondern zugleich auf das Jus gentium, vermöge dessen bona et opera hostium de victorum fiunt capientium § 17. Instit: de R. D., sich rechtmäßig fundiren können, welches Recht das Margg. Oberl. aus freyen Willen, u. damit es nicht, wie vor Alters geschehen, der Zankapfel würde, warum die benachbarten Fürsten darinne zu schützen u. dadurch das Land unter sich verheeren u. verwüsten möchten, u. aus einmahl einen gewissen Landes-Fürsten, der es schützen könnte, zu haben, zur Zeit Joannis IV. Luxenburgs Königs in Böhmen an solbige Cron beständig gekommen, u. mit solbiger vereiniget worden, die von Hh. L. R. nicht verkürzen, sondern solbige bey allen hergebrachten Freyheiten, Privilegien, Rechten u. Gerechtigkeiten zu lassen, bey ihrem Königl. Thron, Treu u. Glauben versprochen, auch solches vor recht u. billig erkant, wie aus

dem Herrn Lunick

Tom. 4. System: Sax. Dom.

vom aō 1319. von obgedachtem König Joanne abgegebenes Rescript zu ersehen in folgenden formalibus:

Joannes Dei Gratia &c.

Sane Marchiæ Lusatiæ incolæ se et sua una cum tota Marchia et provincia Budissinensi nostræ ditioni spontanei submiserunt; Igitur jure soli æquum est et rationi consentaneum censemus, dictos incolas talium prærogativarum privilegiis insignis et recompensare, ut ipsi de nostræ Majestatis dominio possint gratulari, utq. N. Barones, Nobiles, vasalli, dictæ provinciæ et incolæ, se nostro gaudeant subesse dominio.

Dannenhero die Hz. L. St. ihre dieselben blos allein ex beneficio Principis u. derer Könige in Böhmen gndt. erlangen, mithin ihnen auch von denenselben, laut des alten Spruchs: quod non posuisti, non tollas keines wegs entzogen oder geschmählert werden können, wie Sie dann vermöge ingedachter Urkunde solches zu thun niemahlen im Sinne gehabt haben u., wann auch

9no) posito non concesso die von denen Städten erhaltene Majestäten oder Begnadigungs Briefe dieses nach dem buchstaben enthalten solten, daß die Impetranten außerhalb ihrer Ring-Mauern, u. außen Land binnen der Meilen, ihr Bier auszuschencken befugt oder derselbst den Ausschank eines fremden Biers zu gestatten, keines wegs schuldig seyn sollen; hingegen darinnen nie ausdrückl. derer Hz. Prälaten u. Ritterschafft, Schlösser u. Ritter-Sitz u. eigenthüml. Güthern gedacht worden wäre, könnte dennoch krafft dergl. Privilegi-

in der Ober-Lausitz obgemeldeten beyden Stände, auf ihren Gütern nicht eingestellet worden: quia generalis concessio non extenditur ad ea, quæ non est credibile, Principem in specie non fuisse concessurum, vel quæ difficilius concedere solet.

Arg: L. 1. Cod. quæ res pign. oblig. et late Card. Tuschius Tom: 14. lit: G. concl. 31. per tot. et in Rescriptis personæ digniores et majores

Gestalten sind erst die Hh. Prælaten u. Ritterschafft sind, sub generali clausula non intelliguntur includi.

Arg: cap. sedes 15. X. de Rescript:

Indem dieselbigen in denen Rechten pro ambitiosis, mithin dem publico gar nachtheilig zu seyn gehalten worden; als durch welche der Bürger dem höhern u. Adelstand insgemein zu prævaliren sich unterstehet, mithin auch alle Wege von R. W. einzuschräncken.

Cap. 4. X. de præbend. in 6.

zu wie die heilsame Intention der glorwürdigen Landesfürsten in Verleihung dergl. Privilegien, gegen die Städte immer gehabt haben mögen; So hat sich jedoch

10.mo) wahrnehmlich in der That befunden, daß Verleyh. Privilegia andere nur in denen Städten als Eintrachtigkeit, Zwietracht, Aufruhr und Empörungen gezeuget, gleichwie denen Städten Görlitz u. Zittau, anderer zu geschweigen, u. zwar jener ad 1527. test.

Meist: in Annal: Gorlic:

Dieser aber schon Ao 1367, wie Grosser in denen Lausitz. Geschichten pag: 87. u. Manlius lib: 6. cap. 26. §. 22. in ihren eigenen Ring-Mauren begegnet ist, da und die

Bürger untereinander, die demnechst als gleichen Standes sind
zu erdulden können, daß einige den Brau-Urbar allein genüssen
u. die anderen davon ausgeschlossen werden sollen, wie solte
um E. Höhern E. St. eine solche Freyheit denen Bürgern, wodurch
solche Prälaten als denen HH. u. Ritter-Stande, der Bürgerschafft
nachgesetzt (: da doch ein jeder Bürgersmann in seinem Hauß al-
le Sicherheit u. Freyheit genüßet :) selbst hierentgegen denen
Bauern gleichgehalten, u. fast dem Zwang u. Botmäßigkeit
derer Städte unterworffen werden, zu empfindl. zu
Hertzen gehen, solches von selbigen zu vor eine Beschimpffung
angenommen, u. durch die daraus entsteh. Weiterungen
Verbitterung alles guten Vernehmens, nachbarl. Vertrauens
u. Eintrachtlichkeit zwischen dem Land und Städten, worauf den
noch die allgemeine Wohlfarth beruhet, auf einmahl getrennet
werden, gestalten denn fast in allen Landen
wo die Fürsten dergl. Privilegia denen Städ-
ten zugestanden, von vielen Jahr 100. bis auf die heu-
tige Stunde, zwischen denen höhern Ständen und
Städten blutige Tragoedien, gefährl. Befehdungen,
Verdrießlichkeiten u. ein ewiger Zank und Hader, ver-
ursachet worden, wie davon zu ersehen.

Grosser Lausitz. Geschichte p. 5. cap: 8. in not: lit: B.

Carpzov. Analect: Fastor: Zittav: pag. 4. Cap: 4. §. 2.

Weingart: Fasc: div: jur: Vol: 2. pag. 264. 265. et seqq:

Wenn denn in denen allgemeinen Geschäften selbsten oft

tes geschieht ut a judicio discordet effectus, & quod credebat
conjectura prodesse experimento inveniatur inutile
Nov: III. u. dannenhero selbe von dem Gesezgeber vernünff-
tig zu wiederruffen u. abzustellen wären, u. dieses umb so meh-
rers mit denen obenden exorbitanden u. odiosen Freyheiten
denen Städten u. Zünfften, nachdem die Erfahrung gezei-
get, dass dieselbige dem gemeinen Wesen mehr Schaden
als Nuzen gemachet, ohnumbgänglich zu verstehen wäre,
u. alles dieses, wie obgemeldt, gereichet zum Besten
derer Ihro E. M. ein noch erheblicheres Interesse, wenn
II.do sowohl deren Städte, als E. M. Herrschafften u.
Unterthanen, wie nicht weniger beyderseitiger Ver-
lust u. Gewinn in unpartheyl. Ansehen gesehen möchte,
und so wirdt man vor den Unterthanen vernünfftiger, u. in der
natürl. Billigkeit am besten bestehen, da denn sich
iedermänniglich zeugen würde, dass der mit denen
Städten innerhalb der Meile angränzende Geistl.
u. Ritter-Stand, wenn selbe um den streitigen
Bier-Urbar auf ihren Dörffern streiten,
nicht anders, als um die Nuzung ihres eigenen
Grund u. Bodens u. aberwendeten Wirthschaffts-
Erträgniss den verlangen, da hingegen die Bürger
in denen V. Städten den Nuzen eines fremden
Grund u. Bodens sich anmaßen wollen,
dass die Hh. Prälaten und des Landes
Adels Unterthanen auf das natürl. u. allgemei-

re Völcker-Recht, welches einen jeden mit dem seinigen nach Belieben schalten u. walten zu lassen, u. ohne verletz. Schaden des nächsten seinen Nutzen damit zu treiben verstattet, sich lediglich gründet; da hingegen die Anforderung derer Städte, sich auf ein abgenöthigtes u. einseitig fremdes gebrechtes Recht beziehen will, daß beyder Land-Stände Gesuch auf dahin gehe, der Freyheit ihrer Güther sich zu versichern, da hingegen derer Städte Meinung ist, derer HH. Prælaten, u. mitliegenden Land-Adels Dörffern u. Unterthanen eine schwehre Dienstbarkeit aufzubürden, mithin, daß derer ersteren Ansinnen in Rechten favorable, welche jederzeit vor die Freyheit stehen, et pro libertate prædiorum præsumunt.

L: fluminum 24. §. fin: L: ædibus 4.
Cod. de servit: et aqua
Menoch: Consil: 395. num: 2. Vol: 4.

Hingegen derer letzteren tanquam odiosum in denen Rechten nie gebilliget wird, u., daß letzt. die L. Stände sich eines unrechtmäßigen Vorgehens derer Städte durch welches dieselbigen ihnen von demjenigen, was einem jedweden frey stehet zu verdringen trachten, sich zu entbrechen u. ihre bisherige Possession zu erhalten trachten, ihre Widersacher hingegen ein schnödes Recht an statt der Billigkeit auszuwürken, und unter dem Deckmantel immer weiter um sich zu greiffen sich unterstangen. Ob nun zwar vorhergehende rationes dubitandi, so in faveur derer HH. Præ-

latum d. E. N. würde die von denen Städten etwan aufzu-
weisen habende Privilegia, opponiret werden möchten
von einiger Importanz u. Wichtigkeit zu seyn scheinen;
jam notabene So befinden Wir dennoch quoad membrum primum, ohnbe-
dacht, wenn die controvertirende Oberl. Städte, authenti-
sche Privilegia aufzuweisen hätten, dieselbige zwar wie
der diejenigen welche vor Erbauung, oder dabey bewirckte,
dargethane privilegirung derer obgedachten Städte,
das Brau-Urbar als eine freye Nahrung getrieben, ihre
beständige Krafft u. Würckung haben würden, hingegen aber
selbige denenjenigen, welche in legitima possessione des
Brau-Urbars cum jure prohibendi gewesen, oder solches
per investituras et privilegia schon erworben
gehabt, unpraejudicirl. seyn, und zwar quoad 1.mum
lässet sich es nicht in abrede stellen

1.mo) daß ein jeder Landes-Fürst berechtiget ist, u.
bey diejenigen Handlungen seiner Unterthanen
welche in dem Gesetze der Natur nicht gebothen,
weder verbothen, sondern der freyen Willkühr
der Menschen anheim gestellet seyn, gesezmäßige
Ordnung einzuführen, wodurch die sonsten unbe-
schränkte Freyheit gemindert u. eingezogen
wird, quicquid natura nec jussit, nec prohibuit,
sed inde terminatum reliquit, id lege positiva
prohibitum, potest praecipi vel prohibere ita.

Ziegler. de jure Majest. lib. 1. c. 5. §. 48.

Denn ohne dieses einem Landes-Fürsten u. Oberhaupt ja nichts übrig wäre, worüber er Gebot u. Gesetz vorzu-schreiben mächtig seyn würde, immaßen über diejenigen Werke u. Geschäffte, welche durch das natürl. u. göttl. Gesetz ihre Richtschnur haben, keine Landesfürstl. Hoheit frey getrie-ben, sondern dessen bloße Vollziehung zu beobachten, u. dessen Übertretern zu straffen hat. Nun ist wohl nirgends in obgemeldten Rechten ausgemacht, wer be-nanntl. backen, brauen, Handthierung treiben u. andere der Gemeinde nothwendige Verrichtungen versehen soll; dahero einer jeden hohen Obrigkeit derowegen überlassen werden muß, eine Ordnung zu machen, kraft welcher eine jede Gemeinde u. Land-schafft nach Nothdurft versehen werd, die Unterthanen u. Bürger untereinander sich redlich nähren können u. keiner dem andern in seiner Nahrung beeinträchti-ge, welche, wie nun auch jede Landes-Obrigkeit in der-ley Fällen, dessen generale Ordnung machen kann; so sehen wir es, weswegen Volkes zu abzuwen-den, durch absonderl. Privilegia, quæ et ipsa sunt lex privata, da sonsten einer jeden Person und Gemein-de Willkühr gelassenen Freyheit, Ziel u. Maaß setzen könne, damit auf diese Weise die ge-meine Wohlfarth, welche durch eine gute Ordnung alleinig zu erhalten befördert würde.

Publica enim utilitas facit salva justitiae norma facultatem illam naturalem, quia, quae ad finem juris, qui tali circumstantia est salva et conservatio civitatis sunt necessaria, ad ea Princeps jus et facultatem dirigendi habere intelligitur. Dannenhero hier auch denen Städten ein Privilegium, den Bier-Urbar außerhalb der Mauer, binnen der Meilen, zu exerciren, von denen vormahligen Königen in Böheimb, als Landes-Fürsten des Marggr. Oberl. gegeben worden, wie derselbe vor null u. nichtig so wenig angesehen werden könnte, als die denen Zünfften in allen Städten ertheilte Privilegia, wodurch nur denen in die Zunfft genommenen Mit-Gliedern, wieder die Pfuscher an Ort u. Stellen, wo man dieserhalb keine Zunfft-Gerechtigkeit, oder etwas besonders verordnet, sondern einem jeden Handwerck offen stehende Freyheit ihrer Kunst, aliis exclusis zu üben erlaubet wird, einer Ungerechtigkeit beschuldiget werden können, u. so wenig, als das Verboth der Jägerey auch auf eignen Gründen, Fischerey u. unzehlig anderer Freyheiten, so anfänglich durch das Völcker-Recht jedermann unbenommen gewesen, nachgehends aber, u. noch anietzo, ohne Erlaubnüß der Landesfürstl. Obrigkeit, welche ihren Land-Adel damit zu belohnen pfleget, sich keiner anmaßen darff, etwas unrechts enthalten, son-

dem hiernechst solcherley Freyheiten, welche ohnedem
Sachen liberae facultatis waren, zu einer absonderl.
Gerechtigkeit gediehen, u. in gewisse Ordnung gebracht:
also hat ebenfalls das Brau-Recht-wegen nach dem no-
alten Stande des Völcker-Rechts, da niemand mehr,
denn der andere befugt gewesen, einem od. etwelchen
in einem Lande, wie denen Städten mit Willen der Landes
Fürstl. Obrigkeit geleget werden können, woraus
es nunmehro nicht mehr res merae facultatis ist
sed pronoviter et positiva lege constituto Jure spe-
cialiter, et privative Civibus ex privilegio competente
zu erkennen wäre; weil denn

2.do solche Privilegien und Obrigkeitl. Verordnungen,
ein mehreres, denn eines jeden privati Wille u. Be-
willigung wircken mögen: Cum lex sit actionum nostra-
rum Domina et nihil amplius velle possimus, quam,
quod facere jure, et conventione non prohibemur.
Wann denn eine privat-Person dadurch, daß sie auf
des andern gethanes Verboth stillschweiget, mit der Zeit
solches Rechts, etwas solches, was liberae facultatis
gewesen, ferner zu thun verlustig machet.

L. 7. ff. de divi et tempor. praescript.

und a fortiori nur jedes durch ausdrückl. Pacta und Ver-
träge sich dessen begeben mag: so ist noch weniger zu
zweifeln, daß durch Gesetz u. Privilegia des Landes-Fürsten

dieße Freÿheit nicht einem zugeleget, dem andern aber
exigente sic bono ordine eingeschräncket u. untersaget
werden können, abzunehmen; da

3.tio) denen Städten auch in denen gemeinen Rech-
ten selbst sehr viele favores mit getheilet worden,
et illarum causæ habeantur favorabiles.

L. Respubl. 4. Cod. quib. ex caus. maj.
L. 3. Cod. de jur. Reipubl.

Daß also auch nicht weniger in casu quaestionis, wenn
die Städte durch ein Privilegium des Landes-Fürsten,
einigen Vortheil oder den Genuß über ihre Nachbarschafft
zu genießen hätten, selbiges ihnen zu vergünstigen
seyn würde, immaßen an der Erhaltung u. Em-
porbringung derer Städte, dem Publico auch hauptsäch-
lich gelegen u., wenn sie durch Vergnädigung derselben
denen benachbarten Landsaßen ein sonst zufälliges Ge-
winn entgehen möchte, selbigen jedoch hinwiederumb
indem sie ihren Zuwachs und Vortheil haben, zu der benach-
barten Stadt mit geringern Unkosten zuführen, u. allda
dergl., wenn solche Victualien zum theuersten versil-
bern können, dieser durch das Städt. Privilegium ent-
gehende Bier-schancks-Nutzung durch einen mercklichen
Gewinn, anderwerts ersetzet wird; was aber
quoad membrum 2dum diejenigen HH. Prälaten u. L. St.
angehet, welche den Bier-Schanck tanquam jus formatum
cum jure prohibendi alios intrudere ex Privilegio, oder

andere rechtmäßige Weise, wo dem etwan vorwirt. Städt. Privilegio, oder nachgehends erworben haben, dar, umselbigen kann durch solches in nichten praejudiciret werden, wie und dann die rat: dubit: allegirten Recht Stellen erschüttert werden, immaßen kein Landes Fürst seinem Unterthanen ein Jus legitime acquisitum, anders als ex causa necessitatis publicae nehmen mag, hac enim seclusa valet regula: id quod nostrum est, sine facto nostro ad alium transferri non potest. L. 11. ff. de R. J.

et obtinet dictum Antonini: Nemini hominum Jus suum detrahendum

§. fin. Instit: de his, qui sui vel alicujus

u., wann auch auß einem dem publico zustehenden Noth, falle denen privatis etwas entzogen werden müste, solches ihnen ex publico zu vergütten.

Arg: L. venditor. 13. §. 1. ff. commun: praed.
L. 11. §. 22. ff. ne quid. in loc. publ.
Angelus in L. Turres Cod. de oper: publ.
Vasqu. L. 1. controv. 6. n. 2.

Allein, ob ein solch Jus quasitum ex prae existentia der Land. ständigen Hh. St. dargethan werden möge, läßet sich beurtheilen aus deme, daß vor Alters verfassung der Städte die Obrig. von wegen der u. vielfältigen feindl. Einfällen und verderbl. Empörungen fast immer ein Theatrum belli gewesen, ueber die damahligen

Landes Einwohner, und also genannte Sorben, welches
nach Zeugnüß
Wittik. L. 2. Annal. Saxon.
gewesen genus durum, et laboris patiens, victui levissimo
assuetum, und nach Art ihrer Nation, gestalten Dubra-
vius histor: Bohem. Lib. 1. von allen Sarmatischen
Völkern vermerket non statis perpetuisque usi sunt
sedibus, sed ut invitavere pabula vel ut cedens et
sequens hostis exigebat, ita res, opesque secum trahe-
re solebant contra habitantes bellatores liberi, sich
wenig umb die Aufnahme d. Güter bekümmert
haben, sondern nur jeder mit seinem Brodt vor
vorlieb genommen, u. demnach sie auch unter das Joch
gebracht worden, von ihren Herrschafften, welche mit ih-
nen, wenig Frucht dero angesuchten Geschicht Schrei-
bern, hart verfahren, wenig Gelder in der Scheune zu ver-
schossen gehabt haben werden. Dahingegen, nachdem
die Herrschafften sowohl aus Liebe zu ihrer Nation,
als wegen dero selben Fruchtbarkeit u. Treue zu Erbauung ih-
rer Dörffer u. Güther, teutsche Einwohner hinein zu zie-
hen getrachtet, ihnen zweifels ohne die Vernunfft gegeben
das Gemeindland mit diesen Leuten gleichsam umbgehen
u. einen jeden, so gut er gekonnt, sich zu ernähren, mithin ent-
weder sich selbsten zu Hauß seinen Brodt zu bauen, oder
von seinen Nachbarn vor Entgelt zu nehmen, vorzüglich dem
nun dieses wozu denn ebenfalls der point d'honneur bey denen Herr-
schafften etwas beygetragen haben mag, bedungen, nach genugsamer
Verbesserung derer Unterthanen die Wirthschafft zu steigen,

bey so gestalten Sachen ob gar bald geschehen können, daß
die Landes Fürsten bewogen worden, alles in eine genauere
Policey u. Verordnung zu bringen, u. dem zufolge außbrin-
gung derer jüngst angehenden Städte ein u. anderes zu
veranstalten; Mit denen Sächß. Landen aber, hat es eine
andere Bewandnüß gehabt, maßen als derinnen, wie
glaubwürdig erzehlet.

Wittekindus lib. 1. Annal.

der Sieghaffte Kayser Henricus wahrgenommen, daß Ihr die
gleichsam mit einer unglaubl. Furie der Völker in Teutschland
nach eigenem gefallen einbrechende Hungarische Kriegs-Macht
in seinem offenen Land nit aufhalten konte, demnach er
Städte zu erbauen u. Vestungen anzulegen beschloßen, darauf als,
sobald zu derer selben Erbauung u. Besazung den 10.ten Mann
von jeder Gemeind aufgeboten, dergestalt daß eine jede
die Ihrige in der Stadt beköstigen solte; so ist sich nit zu ver-
wundern, daß nun das Land dieser Last baldigst zu überhe-
ben unterschiedl. Mittel an die Hand genommen u. unter
welchen auch den Bier-Brauen u. Meilen-Recht zum Vortheil
derer Bürger u. Städte hervorgesuchet worden
dergl. Stadt-Maxime in der Lausitz, allwo das Land-
Volk mehrestentheils in unruhigen Sorben bestan-
den, anfängl. einzuführen gar gefährl. u. respectu
derer Ankömmlinge aus Teutschland nit rath-
sam gewesen wäre, welchemnach auch die oben
angebrachte rat: dubitandi, so viel selbige
primum punctum berühren zu antworten.
Es ist das ad

1.mum angebrachte Fundament secluso prohibitione juris positivi wahr, gestalten denn gleichfalls eine specificatio, so zum theil Manns geschicht, jederman so lange frey stehet, bis durch die hohe Obrigkeit ein anders verordnet wird, ad

2.) zeiget sich ebenmäßig die izt gedachte Antwortt; denn ob wohl das Comercium zum allgemeinen Völcker Recht gehöre, wollen dennoch in selbigen circa personas, res, tempus et modum, so in specie ausgenommen; so bleibet einer jeden resp. Reipublic u. hohen Landes Obrigkeit nach Erkenntnüs u. Gelegenheit der Zeit, Orts, Art u. Eigenschafft ihrer Unterthanen u. andrer Umstände anheim gestellet, darinnen gewisse Zeit und Maaße vorzuschreiben. Arg:

L. dudum Cod. de contrah: empt: ibi nisi lex specialiter quasdam personas hoc facere prohibuerit

u. solches ist ebenfalls de effectibus dominii zu verstehen. Gleichwie gar wohl angemerket:

Titius in Coment: Juris Romano-Germanici lib: 3. Cap. 14. in fin: in §: Saepe etiam jura ejusmodi nihil aliud sunt, quam partes et effectus dominii certe jus braxandi seu coquendi cerevisiam, tale est lex positiva dominium non restrixit;

ad 3.) so ist auch das 3. das Monopolium, welches

L. un. cod. de monopol.

verbothen, von keinen solchen, welches dem gemeinen

Wesen zu Schaden gereichet zu verstehen.

Marquard de jur. mercat: L. 4. cap. 7. per tot: so durch den in gegenwärttigen casu denen Städten keinen derweile erlaubten Bier-Schank, als denn von dem Landes-Fürsten, eine gewisse Ordnung u. Maass gegeben worden, es geschicht es wäre denn, daß dieselbe dessen sich mißbrauchet hätten, weniger könnte ad

4.) vermeldeten Privilegio, da es also sich befinden möchte, im Wege liegen, daß die Herren des H. L. N., ehe denn die Städte erbauet oder diesen Bier-Urbar u. Meilen-Recht erlanget, auf ihren Dörffern d. Weinzehend oder Bier ausschencken lassen; sintemahlen hierauf in rat: decid. in fine geantworttet u., wenn auch einen, oder ander Herrschafft eine Schencke, oder Wirths-Hauss aufgerichtet, dieses vermuthl. tanquam rem liberae facultatis citra prohibitionem aliorum, gethan u. in dem übrigen thun können, allein, nachdem ein Landes-Fürst derley actiones durch Gesetze u. Privilegia eingeschrencket u. daraus eine Gerechtigkeit gemacht, wo hier Orts vielleicht durch Privilegia u. rechtmässigen Titulos sich nicht legitimiren kann, sich davon zu enthalten, sondern unverwindet mit Fug Rechtens sich zu beschweren, als ob dadurch ein jus quaesitum benommen seye, denn die Befugnüss solche praemissa zu thun nicht länger währet als bis selbige durch Gesetz, oder hohe Obrigkeitl. Verbot aufgehoben wird, u. unangesehen

Hertius de Super: territ: §. 54.
Mevius p. 1. dissert. 6.
Rosenthal de Feud. cap. 5. concl. 26. n. 1.
Koppen dub. 1. decis. 19. n. 5.
Hering. q. 11. n. 76.

einer widrigen Meinung sind; so ist dennoch durch obangezogene Rechts Gründe erhärtet, daß in der Sachen einen Landes Fürsten, eine Gewalt u. Macht nicht strittig zu machen: cum in iis non tollat jus formatum, et perfectum, sondern quod Privilegiorum, et gratiarum potestas tota sub Principis arbitrio sit, et sicut in causis beneficiorum, summi Pontificis juxta

Panormit: cap: ea, quæ in fin: ∞: de re judicat: Sic et in ejusmodi temporalibus Principis liberrima sit voluntas.

Guido Papa Consil. 65. Num. 9.

Und, daß jederzeit ein Landes Fürst vor sich die in Rechten gegründete præsumtion hat, daß Er alles dessen, was Er von Ambts wegen thun kann oder nicht, die beste Wissenschaft habe Arg: L. cum fratrum 46. ff. de acquis. hæred. et juris et legum præ cæteris notitiam habeat, utpote, qui omnia jura in scrinio pectoris sui habere intelligitur.

Cap. 1. de Constit: in 6.

ad 5.tum ergiebet sich von selbst, daß im Fall die Städte in Ansehung einer Begnadigung wegen des offterwehnten Fischerey- u. Mühlen Rechts haben, diejenigen, welche entweder durch Lehn-Briefe gewisse Privilegia, oder durch rechtmäßige Verjährung in specie

den Bier-Schank privative erworben, wenn selbiges ohne Verantwortung ausgegeben worden, solche denenselben nachtheilig seyn können, im übrigen aber auch von nöthen gewesen in bullis privilegiorum ausdrücklich zu vermelden, dass selbige auch diejenige, welche vor Ertheilung derselbigen binnen der Meilen Bier ausgeschenket verstanden werden sollen, massen per solum exercitium actus liberae facultatis possessio non acquiritur, u., weilen also diese kein jus possessionis gehabt, daher ihnen keines genommen worden, weder durch ein Privilegium, dadurch dieses Recht anderen privative geschenket, etwas unrechts geschehen können, gleicher maßen hätte

6. Rati: dubitandi in diesem Falle ist gebräuchlich, daß der Landes-Fürst, ehe denn Er denen Städten ein Privilegium verliehen hätte, alle diejenigen, so vorhero von denenselbigen, binnen der Meile Bier geschenket, citiren u. darüber anhören lassen sollen, quia ubi Privilegium conceditur, nec moris nec juris est, ut quis citetur, cum hoc sit donum superioris.

Baldus ad L. cum ita divus 39. num. 2. ff. de adoption.

et actio supremae potestatis, quam alterius contradictio nequit impedire.

Albert: Brun: Concil: 1. num: 71.

Indem die dawieder klagende Parteyen lediglich aus ihren bisherigen actus des Bier-Schanks sich wenden beruffen haben, welches ihnen jedoch contra voluntatem Principis eben so wenig würde geholffen haben, als es jemanden helffen möchte, wann er, da ein Landes-Fürst die bishero frey gelassene Jagd

oder hierdurch Jure Regalium an sich ziehen wolte, der-
selben einwendung zu darthun wolte, daß der längst vor
dieser Zeit noch gezeuget oder in einem ~~Stifts-~~ Kirchen
Verbrechens dergleichen gehabt hätte. Pcto

7.) ad rat: dubitandi gesaget worden wolte, samt
solche privilegia ex intentione Principis auf den in denen
Herrsch. d. Ritter. Güthern eingestellten Bier- Schank
zu extendiren wären; da ist zwar an ihm, daß in
Privilegiis, wie auch hier erstehend worden, auch die
Worte ~~dieses~~ Privilegium wohl acht zu geben seyn, daher,
wie oben dergl. Bier- Urbar- Sache zwischen denen HH. u.
Ritter- Stand ~~einer~~, dann denen Prager u. andern
Königl. Städten des Königreichs Böheimb andern
Theils ~~unter~~ Regierung Königs Wladislai Streit vor-
gefallen, beyde höhere Stände wider die von denen
Städten ihnen entgegen gesetzte Königl. Privilegia
woraus die letzteren eben das Meilen- Recht behaupten
wollen, zu mercken geantwortet: daß darinnen allein
von denen Bauers- Leuten, und aber von denen HH. u. Ritter-
Stande Meldung geschehe, wie zu ersehen ex libro privilegio-
rum vers: Wieder diesen Punct haben HH. u. Ritter-Stand
supra citato, allein im Fall die Wort der Städt. Be-
gnädigung also geschehen seyn möchten, daß binnen der Mei-
le alleinig das Stadt- Bier, oder kein anderes, als
Stadt- Bier ausgeschencket worden solte,
würde dadurch aller Bier- Schank, welcher zur Zeit
des Privilegii schon erstanden gewesen und per modum
propii juris von denen benachbarten er-
worben, würcklich untersaget worden seyn.

Quia generalis negativa exceptionem non admittit.
L. hoc genus 106. ff. de condit: et demonstrat:
et ibi D.D.

und dahero privilegium tanquam ambitiosum zu achten ist, weil man dadurch die Städte bloß einen ihnen von Landes-Fürsten verliehenen Erhebung, nicht aber eine Superioritaet zu vindiciren verlangen würden, welche dieselbe bey denen Ständen sectione legitima acquisitione zu haben absolute nicht schuldig gewesen; Dannenhero ad 8.) nicht zu attendiren, als wäre, wie daselbst gemeldet wird, die Ritterschafft ex Jure Gentium tanquam jure belli das Eigenthumb derer Unterthanen u. aller Herrschafft. eigen zu gestellen, indem 1.) bis dato noch eine schwehre Frage ist: ob die Lau. jezz. Unterthanen tanquam victi jure belli der Ritterschafft unterworfen, mithin qua tales, ihnen una cum feudis beneficii loco geschencket worden, oder aber, ob sie ihre Güther selbst dem Landes-Fürsten selbst zu Lehen aufgetragen? gleichwie

Ludwig: Dissert: de differ: jur: comun:
et Lusat: differ: 1.

behaupten will; es können auch die privat: Personen jure occupationis sich solche zueignen, Ihnen u. Erben aber fället dem regierenden Landes-Fürsten anheim.

L. 20. §. 1. ff. de captiv: et post Lim:

wozu die unterth. Bauren gehören

habentur enim pro parte fundi L. 15. Cod. de agric.

und, wenn der Land-Adel sich auf den Besitzung [?] beziehen wolte, als, wenn dieselbe tanquam pars

geblüt dadurch untergeben, könte dieses principium den-
nen von teutschen Geblüt gebohrenen Landes-Einwohnern,
welche man dazumahlen mit Glimpf und Verheißungen
ins Land ziehen müssen, nicht applicirt werden, diewei-
len zu der Zeit diese neue ankommende Coloni gar schlechten
Lust, die Lausitz zu bewohnen, würden bekommen haben,
wenn die Herrschaften alles u. jedes, woraus sie einen
Nutzen an sich hätten ziehen wollen. Die Antwort

ad rat: dubit: 9.) ist in vorhergehenden allbereits
gegeben worden, u. ist noch mehrers ex rat: decid. abzu-
nehmen, daß solches in casu, wo die HH. Prælaten
u. Ritter den Brau-Urbar, als rem liberæ fa-
cultatis genoßen, nicht statt habe, wohl aber
in casu opposito, wie die

ad rat: dubitandi 10.) wegen des Bier-Schan-
ckes in denen Städten entstandene Verordnungen
betrifft, ist hieraus nicht zu schließen, daß
denen Städten keine Befreyungen hätten gegeben
werden sollen, denn dieselbe von auswärtigen
Bürgern, welche sich denen von der Stadt Obrigkeit
wegen des Bier-brauens gemachten Ordnungen eigen-
mächtig widersetzet erwiesen u. angeklaget
worden, wie zu sehen bey

Manlio Comment: rer: Lusat. p. 4. c. 4. §. 1.

Carpzov: Analect: fastor: Zittav: p. 4. c. 4. §. 1.

Dahero von Kaysero Carolo IV. solche und benannt-
lich des Zittauischen Magistrats Decreta in Ju-

dicio contradictorio gebilliget u. gehandhabet und, da auch
Veranlaßung, eben dieser Brau-Verordnungen, einer aber,
mahliger Unordnung in denen Städten sich entz. konnen, von
der dem Nachfolger Wenceslao Kayser u. König in Böheimb,
davon die vornehmsten Rädleinführer ao 1414. in Budißin
hingerichtet worden. Belangend aber die beyden höf.
von Land. St., hätten dieselbe wegen dieses Brau
Uebersetz. minder die Städte, worinn ihnen durch deren
Privilegium, als exercitium facultatis liberæ vorgehen.
tet, keine Jalousie zu tragen, da ihnen diese entgehende
Nutzungen durch anderwärttige wegen der Nachbarschafft
einlauffende Vortheil, u. die durch die Städte in gefährl.
Kriegs-Läufften, ihnen zu statten kommende Sicherheit
ersetzet worden: also ist

11.mo) u. letzt. das argumentum ab æquitate
et præsumtio allein nicht zulängl., æquitati enim
tum demum defertur, cum est evidens, nec enim
omnia æqua sunt, quæ æquitatis haberit imagine
Gilcken. ad L. 17. Cod. de Ss. Eccles: num:
16. et 17.

Denn unter dem Schein einer derg. vorschützenden Æqui-
tät alle Regalia u. Privilegia, so der Landes-Fürst in re-
bus adiaphoris aut liberæ facultatis ertheilet, annulliret
werden müsten, gestalten auch præsumtio cessat,
cum habetur veritas; Wofern erfahrl. die
Städte, die ihnen in Sachen des Meilen-
rechts ertheilte Privilegia zu gebrau-
chen hätten [illegible] und aber die und das Meilen,

Recht streitende V. Städte dergl. Privilegia haben, u. wie ferne Inhalts derselben seyn mögen, nun solches, cum sit res facti, ist uns unbewust, u. ist bey weitem damit nicht ausgemacht, daß wie vor Recht erlanget, somit ein Landes-fürst auf eine gewiße weise dergl. Privilegia verleihen können: quia quod est possibile, non ideo verum esse praesumitur, nisi probetur.

Bald. in repetit. L. 32. num: 113. ff. de L.L.
et a possibili ad inesse non valet consequentia

Und obwohlen die Lausitz. Scribenten von einer u. andern Stadt dergl. Privilegia rühmen, als von der Zittau

Carpzov. p. 4. cap. 4. p. 158.

daß Sie von denen Königen zu Böhmen u. Röm. Käysern Wenceslao, Sigismundo, Uladislao, Ferdinando I. Maximiliano II. u. Rudolpho mit dem Ober u. Erbrecht privilegiret worden, u. von der Stadt Görlitz, Grosser Lausitz. Geschichten pag. 81., denen einen von Käyser Carolo IV. sub dato Prag ao 1356. Indict: L.X. V. Id. Maji proximen obgedachter Stadt nebst andern Freyheiten auch die Gewalt keinen schädlichen Tier Schenck innerhalb der Meile zu dulden, mit Gelegenheit seyn solle, allegiret, so ist dennoch, weilen davon keine authentische Urkunden zu Gericht gekommen, einem solchen Testimonio domestico kein Glaube zuzustellen.

Inzwischen ist, ob die Städte durch absonderl. Privilegien das praetendirte Meilen-Recht behaupten möchten, pro et contra erwogen worden, welcher dieselbe aber mit solchen nicht auskom-

man könten, dürffte gesagt werden, obgedachte Städte
den streitigen Brau-Urbar, können der Zeiten u.
doch eine Verjährung behaupten möchten: und daran
daran konnte gezweifelt werden, sind Ursachen, die,
weilen die Städte etwan sich darmit behelffen könten,
samt ihre benachbarte Hh. L. N. u. ihren Dörffern,
kein Bier in vielen Jahren schencken lassen, dererselben
Unterthanen aber mitunter den ihr Bier aus der
Stadt abgeholet u. in deren Herrschafftl. Kretschmern
ausgeschencket hätten, folgends die Hh. Nachbarn durch
den ihres Weile unterlaßenen Schanck ihren dererselben
Recht stillschweigend vergeben und renunciiren, die hin-
gegen durch diese so lang verübte Bier-Einlegung u.
Patienz deren Herrschafften sich dieses Recht erworben
hätten.

Arg: L. si quis diuturno 10. ff. si servit: vindic.
L. 10. et 13. Cod. de servit: et aqua

andern Theils aber gesagt werden könten, quod in actibus
liberæ facultatis, quo pertinet libertas omnis faciendi,
quod sin suo.

L. 21. Cod. Mandat:

u. folgends exercendi braxaturam, et jus epocillationis,
exercitium vel omissio actus ex parte unius alteri neque
jus tribuat, neque omittendi id unquam præjudicet.

Berlich: II. Concl. 3. no: 8.

sed sicut illi à mera voluntate pendent, neque ante exerci-
tium suum existunt, indeq nulla eorum est pos-
sessio

Innocent: ad Cap: IX. de caus. possess. et prop:

Ita etiam non usu non omittantur, nec praescriptione per altum nobis eripi possint, cum ei, quod non est, non possit praescribi.

L. 2. ff. de via publ. et L. 2. 3. de R. J. in 6.

ne quidem tempore imemoriali

Klock: Tom: 1. Cons. 18. num: 35.

und also hat geantworttet der JC. in

L. Fluminum 24. §. Fin: et

L. Si in meo 2. ff. de aqua et aqu. pluv. arcem, in casu simili, da ein Nachbar auß seinem Grunde, ich einen Zieh-Brunnen gegraben, der den Quellen oder andern durch meinen Grund gehen, auch sich derselben 30. biß 40. Jahr u. länger bedienet, ich aber nachmahlen selbst durch Grabung eines Brunnens dieses Waßer und meinem Grund zurück gehalten, daß dem ungeachtet ich die längste Zeit das durch meinen Grund rinnende Waßer mich nicht gebrauchet, darumb mein Nachbar mit nichten befugt, mit einer Verjährung mich zurücke zu treiben, eo quod, qua Dominus fuerim, usus jure meo, quo, quod hactenus usus non fuerim, in libertate mea positum erat et post utens jure meo injuriam non faciam.

L. 55. ff. de R. J.

daß demnach dieß, obschon vielleicht die HH. E. N. sich viele Jahre lang des Bier-Schanks in denen vor der Stadt liegenden Dörffern u. Vorwerken u. gebrauchet haben möchten, derowegen Ihnen dem, noch keine Verjährung im Wege stehen würde.

Allein, ob schon die Städte sich durch eine Praescription den Bier-Urbar binnen der Meile acquiriret haben können, ist denen Rechten nicht zuwider; denn entweder haben die HH. Consulenten den Bier-Schank, auf ihren binnen der Meile gelegenen Güthern, tanquam actu liberæ facultatis, d. i. als eine natürl. u. ungehinderte Freyheit zu exerciren gehabt, solches aber sich nicht bedienet, sondern die Städte sich derselben auf ihren Güthern angemaßet u. die Unterthanen das Bier zum Schank abholen u. auf ihren Kretschamen ausschenken laßen; so haben sie davon zwar ihre Gerechtigkeit in hac hypothesi nicht vergeben können, wann aber da sie anderwärttig solches fürnehmen, oder selbst hätten wollen brauen laßen, die Städte ihnen solches verwehret u. die HH. C. M. dazu, durch die von Rechten erforderte Zeit still geschwiegen u. geschehen laßen, daß ihre Unterthanen solchem Verbot mittlerzeit folge geleistet hätten, nach diesem würde zweifels ohne die denen HH. Consulenten zustehende Freyheit verlohren gegangen seyn: contra actus enim meræ facultatis non praescribitur, nisi concurrat prohibitio cum acquiescentia prohibiti L. 45. ff. de usu cap.

L. 7. de divers. tempor: praescript:

Cothmann l. Consil. 7. num: 11.

per solum enim actum prohibitionis cum patientia adversarii prohibens constituitur in quasi possessione ff. si servit: vindic:

Bartolus in L. sicut 8. §. sed si qu. 3.

Schneider in §. ult: num. 7. Instit: de servit:

Da aber die [illegible] der Stadt [illegible] E. E. Rt. Ihren Brau-Urbar, als ein eigen u. besonders acquirirtes Recht gleichfalls ein Freyheit [illegible] gehalten [illegible], die darum ein jeder, sich bewerben kan [illegible] solches nit anders, als an gewisser Zeit Ort u. Stelle, wie und wann [illegible] kann, weilen als dann dergl. [illegible] u. dem anhängigen Schenk-Recht ad res meræ facultatis nit gehöret, daher es mit solcher Gerechtigkeit keine andere Beschaffenheit, als mit allen dergl. Privilegien u. Rechten, [illegible] welche [illegible] durch eine besondere art etwas non tantum in suo, verum etiam in alieno vorrichten zu können, ihme die Macht u. Freyheit erwirbt, in quibus amittendis non requiritur, ut aliquid inhibitum esse oporteat sed simplex non usus per tempus legitimum, cum quis uti posset, et alterius alterum id non habere intersit, sufficit.

Arg. L. 1. ff. de nund.
Cap. accedentibus 15. X. de privil. et excess. privil.
L. si ea 7. Cod. de his, qui accus. non poss:
Novell: 89. cap. fin:
[illegible] de non usu juris venandi
Carpzov: p. III. Constit: 32. def. 18. de non usu jur. furni
Gail. 110. num. 1.
Carpzov. p. II. Constit: 3. def. 23. et de jure molendinorum habendi
Richter dec. 6. bezeuget, quæ cum jure molendini, ut et coquendi cerevisiam, paris sunt juris
Lyncker in resp. 63. num. 86. relato apud
Schöpfer. in addit: ad mater: jur: cerev:

Welches eben also vor sich gehen thut, ehe, daß der, so ein [illegible] es einen solchen præscribiren will, den Contre-Part seines Rechts, sich zu gebrauchen, [illegible], imputet

sibi, quod jure sibi quaesito tam diu non sit usus, cum negligentiae fructus sit damnum.

L. 78. §. 2. de legat: 1.

Quia enim acquievit, nec contra factum alterius protestatus est, ille jus prohibendi in alterum accedente tempore transtulisse censetur.

Arg: L. 28. De V. S.

Dannenhero, wenn die in dem Bezirck u. Weichbild der VI. Städte innerhalb der Meilen wohnende HH. Prælaten u. Ritterschafft ihren Bier-Schanck entweder jure Feudi, privilegii, oder auf andere rechtmäßige Wege erlanget, desselben aber in der zu Recht angesetzten Zeit sich nie bedienet hätten, würden ohne zweiffel diese berechtigte Städte ihnen denselbigen auch ins künfftige, posito, daß Sie kein Bier, als nur in ihrer Stadt und derselbigen angehörigen Wirthshäusern, ausgeschencket hätten, einzustellen u. zu verbieten gnugsam befugt seyn, potest enim per non usum jus unus amittere, quamvis id alius non acquirat. Damit sie jedoch gewinnen würden, daß wegen überhandnehmender Zufuhr umliegender Schanck-Städte, die Stadt-Biere einen großen Abgang haben thäten, im Fall aber, wenn über obiges in besagter hypothesi die innerhalb der Meile begütterte HH. Stände zugelassen, daß die Städte auch auf deren Grund u. Boden ihr Stadt-Bier ausschencken möchten, ohne dawieder ihre Jura sich zu reserviren; so würden dadurch selbe denen Städten quasi possessionem eo ipso eingeräumet haben; haec enim constituitur per patientiam, cum alterius exercitio qui autem dis patientiam suam declarat, de patientia convictus est.

L. 4. §. 27. et fin: ff. de usurp. et usucap:
ac patientia satis evidens haberi debet, quandoquis usum sui juris ab altero exercitum non interpellat.
Galvanus Cap. 12. de usufr: num. 2. Et cap. 53. in fin:
Ohne, daß die Städte ratione bonae fidei vel tituli sich einer weitläufftigen Tourir Beweises bedürfft hätten, quia haec post 30. annos, annum et diem ex lapsu tot annorum praesumuntur.

Carpzov: p. II. Constit: 3. def. 7.
Scharff: Cons. 32. num. 15. et Cons. 62. num: 4. ubi bona fides allegetur.
Coler. cap. fin: num: 31. X. de praescript:

Nach iezt gemachter Unterscheidung brauchen die Fürzugeben, wohnte rat: dubit: keiner fernern Erledigung, maßen, wenn erwiesen werden solte, daß die HH. L. M. des streitigen Bier-Schanckß, als einer eigenen u. besondern Gerechtigkeit wider sich angenommen, hoc casu wäre denen Rechten zuwieder, wenn sie dieselben etiam per solum non usum verlohren hingegen die Städte durch Unterstützung ihres Stadt, Biers und denen Gerechtigkeit. Schanck-Häusern sich derselben versichert hätten.

Wann aber dieselbe in libertate naturali geblieben, wäre dieses, gleichwie obgemeldet, nicht zulänglich. etc.

Bißhero ist die Frage erörtert worden: ob in materia der Bier-Schancks-Gerechtigkeit von denen Städten zum Grunde die Verjährung vorgeschüzet werden können,

ten noch eine größere Schwierigkeit entstünde, da
gefraget würde, was vor eine Verjährung hierzu
erfordert werde: auch Ursachen wohl Zweifel vorstellen
möchte: ob nicht die Bier-Schancks-Gerechtigkeit ein
Landesfürstl. Regale sey?

Weilen aber in der folgenden Question dieses seine Er-
läuterung finden soll, daher wollen Wir hier Orts
davon praescindiren, u. nur sehen ob die wegen ihres
Meilen-Rechts sich beschwerende VI. Städte solches auch ei-
ne Verjährung entkommen lassen, u. dadurch sich hindern
werden? Dieses muß der noch erst die Acta zeigen; so
viel wenigstens und außerdem bekannt ist dürfften die auch
diesen Grund nicht so sehr als auf ihre vorgegebene Pri-
vilegia bauen, angesehen die denen Städten gar zu ge-
nau auf den Dienst wartende Hn. v. N. sie öffters,
u. richtigen Possess des eigenen Brauen-Bier-Schancks
gelassen haben werden, indem die Görlitzer ao 1495.
von ihren eigenen Pfarrh. Herrn Böhmen, zwischen
ihren Ring-Mauern, wegen des Bier-Schancks
nicht ungefochten geblieben, u. wie ihre eigene
Stadt Annales berichten, nach vielen angewandten
Unkosten, denselben nebst seinen Diaconis, so-
wohl seine vorige Freyheiten, als ihre abgenomme-
ne Pfarr-Ämbter nebst Schaden und Unkosten
restituiren müssen.

Manul: rer: Lusat:
Lib. 6. cap. 130.
Carpzov. in Analect: fastor: Zittav: p.4. p. 159.

Dergl. der Stadt Budissin auch eben dieser Ursachen mit ihrem H. Dechand, Augustino von Ottersberg ao 1609. in gerichtl. Zwistigkeit verfallen Grosser Lausiz. Geschichte P. 4. pag. 8. u. kann ingleichen ermeldeter H. Autor p. 1. pag. 299. wo erscheinet, das die Brau. Gerechtigkeit fast durch alle Secula zu allerhand Mißverständnüß zwischen dem Land u. St. Gelegenheit gegeben habe, gestalten nach Zeugnüß d. Manlii

Lib: 6. R. L. cap. 32. §. 2.

schon zur Zeit Caroli IV. wegen solcher Brau u. Schenk Gerechtigkeit, zwischen beyden Partheyen sich eine Irrung hervorgethan, welche von selbigem 1374. zu Nürnberg am Tage St. Dionysii durch eine ergangene Declaration entschieden worden; allein dieses alles nur die Ritterschafft u. Stadt Budissin betroffen haben, u. sich auf einen zwischen der Noblesse und Stadt geschlossenen Vergleich, in pto dessen ins künftige zu halten beliebten Meilen-Rechts beziehen, das der eben und diese Zeit, nehml. ao 1368. die Zittauer mit der Fr. Abbatissin von Marienthal wegen des marckt. Flecken Ostritz angebunden, u. derselbst verschiedene eigenmächtige Gewaltthaten verübet ist unter anderen eben wegen des Bier-Urbars geschehen.

Grosser p. 1. pag. 85.

Von dannen bis anhero ist obgemelte Streitigkeit von Zeit zu Zeit immer ausgewickelt u. bis auf heutige Stunde rege gemacht worden, da bald eine Stadt mit denen andern Städten u. benachbarten L. St. bald die Städte sämmtl. mit denen HH. L. St. in Corpore in gross. der Weitläufftigkeit verfallen

desgl. aº 1496. zwischen der Stadt Görlitz u. denen 5. andern Städten, besonders Camenz, Lauban u. Löbau mit welchen es die umliegende Ritterschafft gehalten sich ereignet hat, da die erstere sich eines von Carolo IV. empfangenen Meilen Rechts u. derenen privative berechtigten Bier Schancks, wenigen eines von Georgio von Podiebrad erklärten, nachgehends von Matthia Königen in Hungarn erneuerten privilegii, der den Schrancken der Bannmeil überschritten, sich zu prævaliren gesuchet auch die Sache es gar auch eine von der Stadt Zittau denen Görlitzern angekündigte Fehde u. gewaltthätige Repressalien ausgeschlagen; worauf zwar die Görlitzer im folgenden Jahre einen Ausspruch von Könige Uladislao erhalten haben sollen, sed adversante et impediente Nobilitate, verba sunt

Mannlii R. L. lib. 6. cap: 134.

hactenus quietam hujus juris possessionem non sunt adepti, nec post Uladislai tempora unquam ejus rei fecere mentionem.

~~Wider~~ Da sie aº 1530. mit denen übrigen Städten gegen die Land-St. wegen des Brau-Wesens causam communem gemacht, solches Privilegium vorgezeiget haben, wie zu sehen bey dem

Mannlio l. c. et
Meister: Annal: Görlic: p. 22.

als erhellet und: permissum est cuiq, ut biberet quidquid palato ipsius gratum esset et solvere posset: der denen H. die HH. L. St. ihre gerechtsame ut haben, Städten erstern, erhellet und denen, was

Mannlius R. L. lib. 6. cap. 141.

vermerket, der den Worten daselbst in terminis also:

lautum Decr. Ao 1509. Nobilitati totius Lusatiæ superioris magna lis fuit cum Civitatibus de Privilegiis harum, aliisq rebus etc N.B. lata quidem est à Rege Wladislao sententia contra Civitates, sed hæ nullum ejus exemplum legere voluerunt, totum negotium aliqualiter silentio, seu dissimulantes, ita tamen, ut interim nihil sibi extorqueri paterentur, donec successu temporis, intercessione Regis Poloniæ Sigismundi ad Wladislaum Regem, nec non Procerum quorundā Regni retractionem sententiæ illius impetrarent, N.B. tametsi non sine pecuniæ interventu ad 30. florenorum millia utrinq in eam litem insumpta annotatum reperio, postea Ferdinando regnante Ao 1530. majore multo quam ante contentione eandem controversiam Nobiles renovarunt.

Wann demnach wieder die Städte das Urthail ausgestellen u. sie retractionem sententiæ durch Geld ihnen zu W., zu bringen müssen: so ist leicht zu schließen, daß ihre Privilegia u. angemaßete Tervoir [?] gründe auf schwachen Füßen bestanden seyn.

Ob nun zwar Grosser Lausitz. Geschichten p. 1. pag: 123. vorgiebet, daß Ao 1521. unter König Ludovico durch Vermittelung damahls Durchl. Hz. Land Voigts zwischen beyden Theilen ein Vergleich gestifftet u. von I. K. M. Vollstaller [?] ger: bestättiget worden.

So kann dennoch dieser autor gar nicht ablehnen, daß durch unständiges sollicitiren der Hz. L. St., um die Städt. Privilegia, wo nicht gar zu hemmen, jedoch wenigst einzuschränken unter Ferdinando I. dahin die Sache gediehen, daß der Autor

König Ludovico gemachte Vertrag zwischen der Ritterschafft
u. denen Städten, u. beyde Partheyen ad viam juris verwie-
sen worden; gestalten sie nach deme, vor dem Königl.
Hof= u. Gerichte zu Prag wieder einander mit Eingebung
ihrer beyd. Schrifften rechtl. verfahren u. sich durch ihre
Deputirten u. Advocaten 4. gantzer Wochen daselbst
mit einander gar hefftig u. mit der grösten Verbitter-
ung überworffen haben, bis endl. die Sache auf einen
beyden Partheyen annehmlichen Vergleich, welchen Sie doch
selbst durch einen 1534. neu aufgerichteten Vertrag
wiederumb cassiret, angekommen ist, welcher letztere,
unter sulchen u. leidentlicheren Conditionibus bestan-
den seyn sollen, den 15. 7br: itztgemelten Jahres zu Wien
zur Königl. Confirmation gebracht worden

Grosser. loc. cit.

Dennoch aber in obgemeldeten Vergleich noch nicht alle
streitigen abgethan worden; so ist durch Intercession
des Ertz=Hertzogs Ferdinandi ao 1561. den 20. Nov: ein absonderl.
Receß, krafft dessen die inmittelst erhobenen Beschwerden u.
noch unabgethane Irrungen beygeleget worden, errich-
tet, dass davon das Diploma in 2. gleichlautenden Libellen,
deren eines dem Land=Voigt u. das andere denen ~~[illegible]~~
Ständen zugestellet worden ausgefertiget sey.

Grosser p. 1. p. 195: et p. 3. pag. 56.

Allwo er der Ferdinandischen Constitution auf den
28. Febr: des 1544. Jahres zurück siehet mit dem Zusatz,
dass selbiger der Zeit allein einmüthige fundament, wo-
nach man sich bey der Zeit [illegible] gerichtet
worden wäre; allein, wie gemeiniglich . der

der Eigenung weder Ziel noch Maaß zu geben lässet, also ohn=
ungeachtet dieser heilsamen hohen Landt-Obrigkeitl. Verord=
nung geschehen, daß gleich beym Eintritt des 17. Jahr 100.
die alten Mißhelligkeiten u. Spaltungen wegen des Brau=
Urbars wiederumb angesponnen u., da die Zittauer u.
andere Städte bey Kayser Rudolpho II. u. Matthia des=
halber klagbahr einkommen, hierauf von beyden Ao 1615.
an die innerhalb der Meile liegende Herrschafften u.
Dörffer ein scharffes poenal-Rescript ergangen u. da=
durch zu dem langwierigen Brau-Urbar-Process
zwischen denen HH. v. R. u. denen Städten, so bereits
über ein Seculum gedauert u. noch in lite schwebet,
Anlaß gegeben worden.

Carpzov. analect: fastor: Zittav: p. 4. c. 4. § 6. p. 161.
u. ungeachtet die beyden Marggr. O. u. N. Laußitz durch
den Prager Friedens-Schluß u. einem absonderl.
Neben-Recess an das Chur-Hauß Sachßen sub titulo
feudi abzutreten u. zu übergeben versprochen u. im
Jahr 1636. den 24. April: darauf die würckl. Übergabe
geschehen, ist dadurch diese Litispendenz nicht unterbrochen,
sondern so gar in dem 1673. den 30. Nov. ausgegebenen
Brau-Urbar-Patent darauf gar deutl. reflectiret wor=
den; Ja es hat der Ruhmwürdigste Churfürst Georgius III.
umb die verdrießl. Wurtzel alles Mißtrauens
zwischen dem Land u. denen VI. Städten auszurotten
ao 1688. zu Ausgang des Mart: besondere
Commissarios ernennet, welche diesen in ei=
nen fast ewigen Streit verwickelte Rechtssachen gütl.

anderimander zu tragen, sich äusserst bemühen sollen,
weilen dennoch wie

Grosser lib. cit: p. 1. pag: 300.

versichert, die Städte vornehml. Görlitz u. Zittau
von ihren vi Privilegiorum ihnen vermeintl.
competirenden Rechten, etwas ihrem Gegentheil zu
remittiren, und zu bringen getrauen, auch beyde Princi-
pal-HH. Comissarii unterschiedene Vorschläge verliehen hat
der heilsamen Churf. Intention ihren Endzweck
und erreichen können. Ob nun wohl, gleichwie ex pro
et contra angeführten rationibus bey dem berühmten

Klockio Tract: de contrib: c. 20. n. 428. et sqq.

zu ersehen, dem Gutachten eines Richters anheim gestellt
ist; ob u. wieviel er in diesem oder jenem Fall denen
Geschicht-Schreibern trauen u. glauben möge, weilen denn
noch denen angezogenen Zeugnüssen, so aus der
Städte eignen Jahr-Büchern u. Archiven entzogen,
u. deren A. A. bey ihnen angesehene Bür-
ger sind, in vielen denselben widersprechen, u. eben-
sowohl die Privilegia, als die Bezeugung cum sit
facti, factum autem non praesumitur, sed proban-
dum est.

L. 1. Cod. de probat.

durch starcken Beweis von Seiten der Städte
erschüttert werden müssen; so erhellet, daß denen HH.
Consulenten praesumtio juris um so viel mehr zustat-
ten komme, je mehr die Rechte der natürl. Freyheit
favorisiren, u. klar ausgemachet ist, quod, quae
in naturali facultate consistunt, mutata
non censeantur, donec contrarium probetur,

quælibet enim res in eo Statu ac conditione dura-
re præsumitur in qua ante fuit.

L. 22. ff. de probat:

So hätten jedoch die HH. Consulenten, als welche nach einem
so langwierigen Processe zweifels ohne die Acta, welche
vormahlen verhandelt worden, u. daraus, sie die funda-
menta ihres gegensatzes würcklich zu ersehen bekommen,
bey der gestalt wenn sie uns dieselbigen, insonderheit
den von Grossero angezogenen Ferdinandeischen Recess,
si quis talis sit, weil wir solchen nach langem forschen
nicht auszutreiben vermocht, zu unserer mehreren Informati-
on zugeschicket hätten: nisi enim adsit fundamentum
facti, nullum potest bonæ allegationis artificium sup-
poni.

Speculat: §. 1. de Disput. et allegat: Advoc.

Quæst: 2. an braxare et propinare sit Regale Principis

Wornach wir nun gelangen ad quæst:
2.dam) Ob Bier brauen, u. Bier schencken ein
Regale Principis seÿ? u. wie? wann? und wodurch
eine Sache zum Landesfürstl. Regal werde? da die Unter-
thanen nachdem sie die längste Zeit solches nicht gebrauchet
u. gleichsam stillschweigend derselben sich begeben, mitt-
lerweile aber der Landesfürst selbst an sich gezogen,
hingegen denen Unterthanen, sich solches zu enthalten
eingebunden, diese aber vor undencklichen Jahren darzu
stille geschwiegen, u. dann die folge, damit gleichs-
falls zu finden gewesen, wie bekanntl. von der
Wilden Fahen u. Jagden Gerechtigkeit dafür hält.

Jacobin de S. Georg.

Zoanettus de Pußlic: venat: no: 48. et 90:

in andern A.A. welche anziehet und folget.

Harprecht ad §. 12. & 13. Instit: de R. D.

Allwo Er in quasi possessione temporis immemorialis dieser Erwerbung hauptsächl. Meldung thut, auch welches und Kürtze halber beziehen wollen.

So halten wir doch das Unterschied davor, u. daß ein Landes-Fürst um eine Sache zu einem Regal zu machen, solche Umbschweiffe zu gebrauchen nicht von nöthen habe, wohl aber ein Unterschied zu machen sey inter modum constituendi Regale et inter ipsam acquisitionem seu translationem Regalis constituti. Das erstere belangend, da man de constitutione Regalium eines Souverainen Fürstens reden will, so seyn selbige absonderl. u. so weit als sie unter die Regalia majora gezehlet werden, tanquam partes Majestatis seu totius potestativi, oder wenigstens tanquam effectus necessarii ex suprema potestate promanantes, u. als Rechte, welche in die Regierung u. den Statum publicum einlauffen, zugleich mit der Souverainitet der Ober-Herrschafft, dem Vorsteher u. Ober-Haupt einer Republique, ein vor allemahl zugestanden worden, umb sich selbiger nach erscheinenden Vorfall u. Gelegenheit der Zeit, zum Besten derer ihme anvertrauten Unterthanen gebrauchen zu können u. nicht ein nothwendiges daß einem Landes-Fürsten erstehen u. angenommen man hätte, u. dieser ihm erst durch eine unendl. Zeit die Regalia erwerben müste.

Statim enim ac per subjectionem civium Majestas in Principem subjectionem acceptantem, transferetur, censetur imperantis Imperio subjecta libertas, ita ut eidem denegari non possit facultas Civibus aliquid injungendi

Puffendorff. de J. N. et G. Lib. 7. cap. 3. §. 1.

u. nach dem Ausspruch Ulpiani

L. 1. de constit: Princip.

Lege, quæ de Imperio facta est, populus Ei, id est Principi et in eum, id est populum ipsum omnem potestatem contulit. Weilen aber andere de majoribus Regalibus zu ordnen, steht es bey dem Volck, es möge in corpore, oder Mann für Mann genommen werden, woferne es sich in ipsa constitutione Principatus ein u. anderes nicht ausgenommen, des künfftigen seinem souverainen Ober-Haupt ein Jus Majestaticum zu disputiren nicht mehr zuzulassen: cum volens formam principatus visus fuerit voluisse consequentia ad talem formam; So erhellet dann sub Principatu tacite continere Regalia probat.

1. feud. cap. 14. de feud. March: in princ.

Peregrinus de Jure fisc: lib. 1. tit: 2. n. 76.

Rosenthal de feud. conc. 13. et 14.

u. ergiebet sich auch der Vernunfft: Nam propositum sese alteri subjiciendi fuisset inane, si occurrente casu v. g. legis ferendæ Cives sibi retinere vellent potestatem disponendi circa negotia civitatis, nec unquam finem civitatis Princeps valeret assequi.

Thomas. in dissert: de praescript. Reg. ad Jur. subdit: non pertin: §. 7

Dannenhero regulariter Principi omnia Rega-

lia permissa censeri debent, quoad quaedam eorum
Statibus reservata non docetur.

Langud: in not: ad Cocej: J. P. c.21. §.3. n.3.

Und eben eine solche Bewandtnuß hat es mit denen geringeren Regalien, welche zu einer Landts. Fürstl. Cam-mer Nutzung gehören; massen ein jeder Landts-Inhaber, nachdem er sich u. das seinige von seinem Landts-Fürsten erkennet, daß, gleichwie gewöhnlich u. Landts-Stand geschehen kann, demselben dazu einen willkührigen Beytrag, jedoch, wenn selbiger auch eine Weise, wie es billig, seyn kann, einzurichten zu leisten u. abzustatten sich willig finden muß. Wann also bey der ersten Verfassung einer Landts-Regierung keine andere Compactata, Landts-Vereinung gemacht, krafft welcher zum Exempel, eh der Landts-Fürst eine Anlage auszuschreiben, oder ein u. anderes zu veranstalten schlüßig werde, er vorhero die Stände zu Rath zu ziehen u. ihren vorherigen Beystimmung bekommt, es lediglich auf den Willen u. Gutbefinden des Landts-Fürsten an, ober dieses oder jenes von denen sonst gemeinem Gebrauch bis dahin gelassenen Dingen zu einem emolumento Camerae ziehen u. ihme vorzubehalten belieben, u. weilen ihme erlaubet, jure naturali et gentium permissivo, wie, solches die Rechts-Gelehrten zu nennen pflegen, aliquid addere vel demere

L. 6. ff. de Justit. et Jur:

Beschließet es hier Vell: Legislatori, quod fieri

non valet prohibuisse sufficiat. Gleichwie in casu simili geschlossen.

Bornius in dissert: de eo quod justum est circa molendin: §. 2. et seq:
in verb. Quod si notam et characterem inquirimus, ex quo aestimare possimus, an aliquid ad Regalia minora pertineat, vel non; Voluntas summi Imperantis fundata in ratione aliqua utilitatis publicae rem totam conficiet, ohne dass die Unterthanen sich darüber beschweren können eo, quod Princeps videatur operam suam addixisse subditis pro Regalibus

Matth. de afflict: ad Rubr: Quae sint Regalia.
u. ihnen viel leichter fället, dass eine Freyzügigkeit, oder sonsten ein zugestandener Abzug ihnen entgehe, als, wenn sie an statt dessen, den Beutel ziehen, u. von ihrem Vermögen u. Baarschafften, eine große Geld-Anlage thun müssten. Wie denn ein Regal zuweilen einem souverainen Haupt, zuweilen auch dessen Vergünstigung, auch andern, welche über sich eine höhere Botmäßigkeit erkennen, zugeeignet werden mag; wenn ad modos derivativos sive ad modos, Regale jam constitutum acquirendi, gleichwie es die Reichs-Fürsten, Stände u. andere Besitzern bekommen; so giebt es dazu zweyerley Wege: Der erste ist die ausdrückliche Verleihung des Regals, der andere die Verjährung.

Cap. super quibusdam §. praeterea X. de V. S.
Die vornehmsten Wege u. Weise der Verleihung wird gemacht durch eine Belehnung, u. solche ist entweder

univerhable, wo jemand mit der Landesfürstl. Obrigkeit, wormit die Regalien in einem Begriff verbunden, oder welche, wie

Ertel. in Theatr: Superior. apparat. 2.

ausfagt : in se virtualiter continet etiam Regalia von Ihro Kays. Maj. belehnet wird. Dahero entstehet quod apud immediatos Imperii status Regalia et Superioritas territorialis concidant et in sensu vulgi commisceantur.

Rosenthal de feud. cap. 3. concl. 13.

Licet ea certo modo discrepent, nec continuo, qui Regalia, idem etiam jura territorialia habeat.

Cravetta consil. 973. num. 15.

Sixtin: de Regal. Lib. 1. num. 17.

oder aber wird jemand allein ohne Land u. Leut mit einem oder andern Regal begnadiget u. in solchem Falle werden dergl. Regalia gleich denen Privilegiis angesehen:

Regalia enim, qua talia ossibus quasi principalibus dignitatis semper adhaerent et ab hac separari nequeunt.

Dahero in dergl. Belehnung u. Begnadigung deutlicher zu reden: exercitium, emolumentum, vel comoditas Regalium, quae alias jure superioritatis Principibus competunt einem Lehn-träger, oder damit begnadigten Person, nicht aber das Regal selbst mit getheilet werden

Ziegler de jure Majest: Lib: 1. cap. 3. num. 17.

Knichen de jure territor: cap. 1. num. 125. et seqq.:

u. diese auch ohne territorio verreicht werden können,

quæ tamen sic concessa, absq ratione adimi nequunt.

Titius vom Land Recht pag. 169. §. 13. n. 3.

Daß allein solche Regalien, quorum usus absq majestate vel superioritate competente esse potest, denen Unterthanen mitgetheilet werden können, welche keiner Landes-Fürstl. Obrigkeit, qua tales fähig seyn, alldieweilen demnach in dieser Verleihung, wo das Jus exercendi Regale noe Principis verliehen wird u. durch die Natur u. Eigenschafften eines Regalis wo zuwieder laufet, auch die tägl. Erfahrung zeiget, daß Comites Palatini seyen actus Regalium majorum exerciren, welche doch nur von privat-Personen zu rechnen u. nirgends ein Territorium aufzuweisen haben; daher wo kein Rechts beständiges fundament darzuthun ist, warumb die meisten, ja fast alle Regalia nicht per Privilegium denen privatis überstanden werden, so kommen mögen. Was den andern Weg, die, so in ihrer Substanz u. Würklichkeit gedachte ~~Regalia~~ Regalia zu gewinnen, benanntl. die Verjährung betrifft; so hat solche zu ihrem Grunde investituram præsumptam, vel Concessionem Principis tacitam, allein demnach ein Unterschied zu machen, ob solche præscription deren Regalien von einem Unterthanen wieder den Landes-Fürsten, oder von einem Neuen Unterthanen wieder den andern gesuchet werde, angesehen in 1.mo casu

Titius vom Lehn Recht cap. 12. §. 15.

Thomasius in dissert: de præscript: regalium ad Jus subd. non pertinent.

behaupten wollen, daß zwischen den Landes-Fürsten

u. Unterthanen keine praescription Platz, sondern d. Jenen
aus folgenden Rechtl. Gründen.

1.mo) Ist sie die Verjährung eingeführet in poenam negligentiae possessionem alterius non interrumpentis, dergleichen Bestrafung aber sey kein Landes-Fürst unterworffen, cum in eo cesset vis legis coactivae. –

2do) könne kein Unterthan citra crimen laesae majestatis eines Regalis sich anmaßen; so folglich auch

3tio) sobald die Unterthanen sich eines fürstlichen Botmäßigkeit unterworffen, alle die Regalia ex Commercio et dominio privatorum abgesondert; daher könne denen, vitio materiae keine Veräußerung, mithin auch keine Verjährung vollzogen werden, quia alienatio et praescriptio sunt ejusdem conditionis, naturae et potestatis.

L. alienationis verb: 48. in princ: et §. 1. ff. de V. S.

4to) sind wären alle u. jede Verjährungen juris positivi civilis, oder doch juris canonici. Nun sey weder dem einen noch dem andern in rebus temporalibus ein Landes-Fürst unterworffen u. dergleichen

5.to Zu Abschneidung vieler Weitläufftigkeiten, die Verjährung in seinem Land eingeführet, könne ihme dennoch selbige, in so weit solche ihn, u. seine Jura betrifft, nit entgegen gesetzet werden.

Cum actus non operetur ultra Intentionem agentis; so ist dannoch eine fast allgemeine Meinung derer Rechts-Gelehrten, daß auch ein Regal wider den Landes-Fürsten, durch eine von undenckl.

Jahren her bracht possession, u. daraus gegründete Verjährung erlanget werden können, u. wird bey selbigen pro generali regula gehalten: quod quaecunq alias praescriptioni obnoxia non sunt, illa tamen praescriptione immemoriali acquirantur.

Carpzov: Jurispr. forens p.2. def.25.
Hopp. ad Instit: de usu cap. §. res fieri 4.

Ob nun zwar die mehreste von allen die in A.A. ex Jure Canonico et civili ad hunc passum allegirte Jura von keiner sonderl. Erheblichkeit seyn, weilen dennoch in casu praesenti nur de praescriptione Regalium, quoad usum, commoditatem, et exercitium die Frage ist, nicht aber de praescriptione, quae pertinet ad ipsum jus Imperii sive ad ea, quae Principi debentur, hac enim nulla praescriptione tolluntur.

Covarruv: p.2. §.2. de praescript: num.7.
Bald: ad L. competit. Cod: de praescript: 30. annor.

Als wohin alle die obangezogene Thomasiani. rationes dubiti gerichtet seyn, u., da wir gantz gern zu geben, dass die jure civili vel statutorio eingeführte Verjährung contra intrinseca Majestatis ad statum publicum nit zugelassen werden.

Hugo Grot: de J.B. et P. Lib.2. cap.4.§.12.

So halten Wir dennoch dafür, dass durch dergl. Regalia quorum usus, exercitium et emolumenta ex Privilegio Principis subditis concedi solent, wieder den Landes-Fürsten

durch eine Verjährung, auch von einem Unterthanen ihm erworben werden könnte.

Hugo Grot: loc. cit: §. 13.

ubi ait, ea quae separari naturaliter a natura summi Imperii, aut saltem cum aliis communicari possunt omnino subjacent legibus populi cujusque civilibus, quae de usucapione ac praescriptione factae sunt, cum enim praescriptio eum in finem sit introducta, ut per eam tanquam pacto tacito jura immutentur et pacta, quatenus non derogant Majestati, ipsum Principem ligent ipseque iisdem utatur contra subditos non immerito quoque eis subditum contra se uti patietur.

Mejers in disput. de Jur. Lipat:

Diesemnach wird ein Landes-Fürst nicht aus seinem eigenen, sondern aus dem natürl. Recht, quod vult pacta servari verpflichtet seinen Unterthanen ein von undenckl. Zeiten [illegible] u. [illegible] [illegible] Regal [illegible] zu [illegible], den; Massen durch eine so geraume Zeit, als da ist tempus cujus initii memoria non extat, inducitur conjectura naturalis consensus.

Hugo Grot: loc. cit: §. 8.

ibi credibile non est, quemquam ejus quod vult, longo tempore nullam plane edere significationem idoneam, et cum tempus memoriam, quasi infinitum sit moraliter, ideoque ejus temporis silentium possit inducere conjecturam rei habitae pro derelicto, multo magis haberi debet pro tacita Concessione Privilegii Zünfften, da derer Gerechtigkeiten

der Landes-Fürst seinen Unterthanen zu überlaßen volle Macht hat, alldieweilen selbige nach der geschehenen Verleyhung oder Vergebung die eigentl. Form eines Regals und künfftig nicht mehr erhalten, weder als Regalia geachtet werden können. Quamprimum enim Regale Majestatis deserit viscera, non alia ejus est conditio, quam aliorum jurium, quae privatis et subditis competere possunt, et semper etiam tum excepta intelligitur superioritas.

Ziegler Tr. de Jur. Majest. lib. 2. cap. 6. n. 5.

u., daß auch gar die Nutzungen derer Regalium von denen Regalien selbst abgesondert werden können, also zwar, daß denen Unterthanen, ohne Verleyhung des Regals selbsten, die Nutzungen davon einzunehmen erlaubet u. zugestanden werde, kann gar leicht exemplo usus fructus erkläret werden; Denn gleichwie der Commoditaet, so ein usufructuarius hat, von ihm an einen andern künfftig überlaßen werden kann.

L. 3. §. 2. L. 8. ff. de usufruct.

ungeachtet derselbe ipsum Ius usufructus keinem andern abtreten dürffe.

§. 3. Instit. de usufruct.

Non enim valet cessio, valet tamen concessio

Carpzov. p. 1. Constit. 32. def. 21. et p. 2. Constit. 20. Defin. 16.

ad eundem modum auch: Ziegler loc. cit.

Commoditas et jus percipiendi emolumenta ex vectigalibus (: idem est aliis :) concedi a Principe subditis potest, ut tamen ipsi non acquirant

simul Regale, neque per modum Regalis concessis juribus utantur, womit übereinstimmet.

Malzius in Tr. de Majest: Imperat: prologom. cap. 3. §. 11. n. 4.

Da er spricht: Regalia Fieri jure Majestatis spectant ad Imperatorem, vi solutae potestatis instituuntur, licet iis institutis eorum comoditas, ad alterum transferri possit, tamq ut non jus Majestatis, sed, ut alii reditus possideantur, pariter, ut a laicis jus Decimarum,

Und auch solche Dinge haben die Röm. Kayser deutscher Nation, da sie denen Fürsten u. Ständen ihre Landschafften zu Lehen gegeben, einige besondere Rechte, so sie Regalia seu Jura Regni genennet, Ihnen vorbehalten.

Vultejus Coment: de feud. lib. 1. c. 5. n. 6.

sed succedente tempore, nachdem, da sie sich der Landes-Fürstl. Hoheit angemaßet, istorum Regalium comoda ad Principes et status transierunt.

Malz. loc. cit. §. 12.

Da nun per Concessionem Principis expressam solche denen Unterthanen, juxta deducta verliehen werden können, scheinet einer fast unnöthigen Weitläuffigkeit ähnlich zu seyn, im Fall iemand nach einer von undencklichen Jahren her bewährten Verjährung, die Macht solche zu üben, u. zu genießen, denen so viel Jährigen ruhigen Besitzer abkennen wolte.

Da dasz nach Meinung aller Rechts-Gelehrten, immemorialis temporis praescriptio vim habeat Privilegii ab Imperatore expresse et certa scientia concessi.

Rolland a Valle Constit: 66. num. 6. lib. 2.

Bocer. in Tr. de Regal. Cap. 2. n. 590. et seq.:

Item vigorem habeat constituti

L. hoc jure 3. §. ductus aquae 4. ff. de aqua quotid. et aestiv.

et idem valeat, quod pactum sive contractus

Bald. Cons. 185. lib. 1.

Matthe. de afflict: in cap. un. §. signis per 30. annos Tit. si de feud. defuncti contentio sit.

u. nach Ausweisung aller natürl. Rechte, expressi et taciti idem sit Judicium.

L. cum quid 3. ff. si certum petatur.

u. ... unserer Meinung auch in dem A. A. de A° 1548. §. Wann auch ... §. wo aber innerhalb ... ... befestiget, hingegen die darauf von H. Thomasio hervorgesuchte Antwort, als ob, da Ihro Kays. Maj. samt dem Reich die von andern Fürsten ... Stände, ... Jahren zu keiner Reichs-Tag ..., oder andre Stände ... Actus beym Reich ... hätten, zu vindiciren wollen, mithin ad agnoscendam immemorialis temporis praescriptionem sich schuldig ..., ... solche Verbündnisz ob deficientem inter Imperatorem et Status nexum imperantium et parentium

nie ex vi legis, sondern bloß ex pacto herrühre. Erstens in Rechten nicht Zulänglich, dieweilen selbiges nur ein voll pro principium supponiret. Anderntheils etiam ex supposito, daß die Reichs-Abschiede, als ein allgemeines Gesez, gleichwie sie in Wahrheit, sollen angenommen werden, Wolte zwar nicht weniger ex se, sondern ex principio juris naturæ dictante: turpe esse caput, membrum non conveniens, zu Forthaltung seines Gesezes verbunden würden, ergiebt sich dennoch die Unerheblichkeit dieser Einwurfs vorgeschützten rat: dubit: von selbst, denn

1. Die Ursach der von Rechten eingeführten Verjährung, die über Menschen Gedencken sich erstreckenden Zeit, darinnen nicht hauptsächl. bestehet, daß die Nachläßigkeit des sorglosen u. schläffrigen Eigenth. gestrafet sondern auch daran, daß der gemeine Ruhestand erhalten werde, et ut aliquando certa sint rerum dominia, woran dem Fürsten selbst am meisten gelegen, als dem Ober-Haupte; übrigens

2.do) gesagt werden mag, daß derselbe ein crimen læsæ Majestatis begehe, welcher in Meinung, er hätte solches mit guten Willen u. Wissen des Landes-Fürstens sich die Nutzung eines Regalis bona fide zueignet; dessen auch 3.tio) wohl ein Unterthan fähig seyn kann, massen er dadurch keine fürstl. Hoheit zu haben affectiret: Vult enim uti re concessa, ut utilis Dominus, non autem tanquā Dux vel Rex, aut Princeps.

Vid: Anton. de Petra de potest: Princip. cap. 21. n. 36.

u., wenn schon

4to) weder Jus Canonicum, weder die Käyserl. Rechte einen Souverainen hierinnfalls Ziel u. Maaß setzen können, so kann dennoch solches der Allerhöchste tanquam autor juris naturæ, welcher ihn verpflichtet die Gerechtigkeit u. allgemeine Ruhe als ein Oberhaupt durch seine eigene [illegible] Leib und zu [illegible]. Da nun ein Unterthan unmittelbahr von seinem Landesfürsten durch Verjährung einer undenckl. Zeit ihme ein Regal zu wege bringen können, so ist viel weniger daran zu zweifeln, ob vermittelst solcher præscription nicht ein Stand oder Unterthaner wieder den andern zu forderung solcher Regalien, quæ formata sive separabilia von denen Rechts-Gelehrten genennet werden, sich bedienen könne. und allein kann strittig gemachet werden, ob eben eine solche von undenckl. Jahren hergebrachte Verjährung darzu erfordert u. ob nicht durch eine kürzere geschehen möge. Das erste will behaupten

Proierus de Regal. Cap. 4. n. 54.

Dessen argumenta Stryckius in Volum: Nov. in dissert: de Jure Pontif. cap. 2. num. 25.

Worauf wir uns hier rechts beziehen, sattsam wiederleget, u. ist hiernach allgemeiner Lehre derer Rechts-Gelehrten, auch so gar sine titulo præscriptio longissimi temporis zulänglich.

Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 5. n. 175. et A.A. ab eo relati

Klockius de contribut. citans Bartol.

ad L. 4. §. fin. num. 4. ff. de public.
Mingius de superior. territor. cap. 2. n. 26.
citans Covarruv: p. 2.
Relect. cap. malæ fidei §. 3. n. 5. et plures
alias

Ja, wenn der Besitzer einen rechtmäßigen titulum hat, ihm die praescriptio longi temporis, das Recht zu denen ab-werffenden emolumentis eines in der zur Recht gewährten Zeit genoßenen Regalis tanquam ex privilegio beyzulegen kan.

Rosenthal. de feud. cap. 5. Consil. 17. n. 1. et
Sixtin: loc. cit:

Sintemahl, da die Regalia von der höchsten Obrigkeit an andere gewidmet, selbige ihre Natur u. Eigenschafft verlohren, u. anderen denen privat-Personen zugehörigen Gerechtigkeiten gleich gehalten u. angesehen werden mußen

Hopp. Instit: Lib. 2. tit. 6. verb. res fisci

Welche sich gleich wie andere Iura incorporalia durch die ordentl. Verjährung einer von undenckl. Jahren her verfloßenen Zeit, etwas ausserordentl. ist u. viele wieder den gemeinen Lauff derer Rechte streitende singularitaeten in sich begreifft; so muß selbige stricte genommen u. derselben Nothwendigkeit alleinig contra Principem restringiret werden; was aber andere angehet, wieder selbige der in gemeinen Rechten eingeführten praescription ihre Würckung zu laßen: Principes igitur Imperii Comites, Baro-

nes u. andere E. N., wenn sie unter einander zu rechten haben, quia privatorum loco habentur, mit der in gemeinen Rechten ausgemessenen praescription, wie obgemeldet, sich zu behelffen haben, tum enim non interest Principis, a quo suum Regale exerceatur, utrum ab eo, cui ipsemet concessit, an ab alio, qui istud acquisivit à privilegiato per praescriptionem; Da hingegen dem gemeinen Wesen viel daran gelegen, damit nicht die Regalien, als welche denen privat-Personen einzuräumen zu verleihen u. unter die Hände zu geben nicht rathsam ist, durch eine schlechte Weise, gleichwie die ordentlichen Rechten ausgemessene Verjährung ist, dem Landes Fürsten entzogen, u. gleich andern Sachen, welche ohne Unterschied in liberrimo Commercio schweben u. dem gemeinen Mann unverwehrt, u. ohne einige ihnen entgegenstehende praescription werden können, denen privat-Personen gleichfalls zu einem Eigenthum eingeräumet werden mögen. Dieweilen denn aus obangezogenen Rechts-Schlüssen ausführlich gemacht worden, wenn u. auch wie und wer weise eine Sache zum Fürstl. Regal gemacht, u. wie selbiges erworben werden können, wird sich gar leicht ergeben. Ob denn die Brau- u. Bier-Gerechtigkeit in dem Marggr. Oberlaus. vor ein Regale zu halten seye? Denn, weil juxta deducta eine Sache, welche in pura facultate naturali bestehet, der Gewalt u. Disposition des Landes Fürsten untergeben ist, also denenselbigen Dero innen Ordnungen u. Gesetz, Ziel

u. Maaß zu fangen, von hohen Ambts u. Rechts wegen gebüh-
ret; so ist einig u. allein hier Orts zu sehen, ob in denen
besagten Marggräffl. Stadtfischereyen der Bier- u. Brau-Urbar-
keit bis dato in der Sphaera seiner natürl. Freyheit gelas-
sen, ~~oder~~ aber, ob es der Antwortern schon ein od. ander
hohe Landesfürstl. Verordnungen ergangen seyn? Wann
und einer ausdrückl. Erklärung von denen Königl. Kays.
, von d. Königen in Böheimb Rudolpho II. et Mat-
thia, gleichwie Marsmann in seinem Tractat vom
Meilen-Recht p. 2. cap. 5. vorzeiget u. zwar von erste-
rem s. d. 30. Nov: ao 1603. in folgenden Terminis:
Dass Bier brauen ein Regale summi Principis sey,
dessen niemand absq. expressa concessione summi Prin-
cipis fähig sey, noch darwieder in æternum was præ-
scribiren könne. Vom Kayser Matthia aber s. d. Prag
den 22. Mart: ao 1616. mit nachfolgenden Worten:
Und aber unter solchen unterlandenen Streit unser
eigenes Interesse merckl. benachtheiliget u. impu-
gniret wird, sintemahl NB. das Brau-Urbar unser
Königl. und Landesfürstl. Regal ist, dessen
sich ohne unsere u. unserer hochgeehrten
Ihr. Vorfahren gegebene ausdrückl. Privilegien
oder Concessionen anzumaßen niemand
befugt ist, viel weniger einige præsumtionem
possessionis darwieder mit Recht u. Bestand
zu allegiren hat. Wann, sagen Wir, dergleichen Re-
scripta vorhanden seyn solten; So wär-

der Bierschenk so wie in beyden Marggrafthümern der Brand. Urbar u. Bier-
Schank unter Fürstl. Marggräfl. Regalia gezehlet werden
müssen, wobey jedoch wohl zu beobachten, daß die obgedachten Re-
scriptis [illegible], samt das Wort: Regale, ut tale, quod nunquā
sine principali dignitate esse, nec alicui dari posse asseruimus,
verstanden werden müsse, hintanzuhalten

1.mo) ist zu glauben, daß die obgedachte Käyserl. u. Chur-
würdigl. [illegible] die immemorialem praescriptionem wie-
der einen ex privilegio jemand verliehenen Bier-Schank
sintemalen dieser kein Regal mehr ist, [illegible] woll-
len: haec enim nunquam per legem vel statutum
licet utatur verbis generalissimis, submota vel exclusa
intelligitur.

Felin: in Rubr. n. 18. et cap. fin: colum. 6.
de praescript: et
plures A. A. relati ab Harpprecht.
Instit: de R. D. §. ferae n. 122.

Und, weilen diese formalia hier verbo dispositive
et per modum rat: decid. dem Rescripto eingerückt,
ist hieraus mens Rescribentium, daß oberwehnte
beyde Käyserl. Majestät ausdrückl. vor ein Regal gehalten
haben wollen, u. zwar vor ein solches, darwieder kei-
ne Verjährung laufen solle, noch könne, klärl.
abzunehmen.

Nun ist oben schon gedacht in was maßen
und Verstandt die Regalia nicht praescri-
biret oder alieniret werden können,

als erhellt: wenn durch selbige Iura soli Imperatori vel
principi competentia verstanden werden; gestal-
ten hier Orts gesucht, die obenerwähnte hohe Monar-
chische Meinung und dahin gegangen, daß sich keiner ei-
genmächtig et jure proprio den Perlen Fischer u. die Perl-
fischereÿ Gerechtigkeit und künstligen zu treiben unterste-
hen solle und unter diesem nichtigen Vorwende samt
die Treibung des Perl-Arbeits annoch eine res liberae fa-
cultatis wäre, damit sich schützen wolle, daß der in diesem
Brauch u. Übung von undenkl. Jahren, ehe denn selbige pro
Regali gezogen worden, gewesen wäre, von welchen
denn die hochverlauchten Hertzog. gebieten gar billig restri-
biren, daß nun solches, wider des nachgehends zum Nachtheil
des Hertzog. u. Landes Fürstl. Regalis et privilegia confe-
rendi, u. Hoheit nie praescribiren können,
gleichwie solches in denen gemeinen Käyserl.
Rechten schon längstens ausgemacht: Si quidem
ea, quae consistunt in nuda et mera facultate
nec consuetudinis nec praescriptionis nec praescriptio-
nis effectu et jure tingi possunt.

L. viam publicam 2. ff. de via public:

Knichen de super. territor: Cap. 3. no: 248.

u. wird diese Intention u. Meinung durch die
in Rescripto Matthiae beygefügte Ursache
ibi: u. aber unter solchem entstandenen Streit
unser eigen Interesse merkl. vernachtheilet
u. impugniret wird, deutl. erläutert:

Denn, da niemand contra alios privilegium allegantes verwi-
sen kann, daß Er post illorum privilegia von undenckl. Jahren
her, den Brau-Urbar exerciret, oder auch dasselbe privative
vel ex pacto cum vicinis, oder durch rechtmäßige Verjäh-
rung an sich gebracht, mithin sie durch ihre Nachläßigkeit, sich ihres
Privilegii verlustig gemacht, dadurch verlieret der Landes-Fürst
gar nichts, weil dem ihm daran wenig gelegen, ob Titius oder
Cajus ihme die Bier-Taxe entrichte, u. einer sowohl, als der
andere ex Privilegio Principis eine Gerechtsame zu haben
sich rühmet, u., wenn die formalia beyder Rescripte
Rudolphi, u. dem Buchstaben nach verstanden werden sollten,
dürften daraus gar ungereimte Folgerungen heraus
kommen. Da ja Kayser Rudolphus II. sich selbsten
widersprechen würde, da Er d. d. Prag den 4. Aug:
Ao 1579. an Herzog Julium zu Braunschweig rescribirt, daß
unter Fürsten u. Hh. das Bier brauen zu feilen Kauff, oder
wie andere Handthierungen, nicht allein ungewöhnl., son-
dern auch fast unanständig u. schimpfl. ist, wenn
denn, daß das exercitium des Brau-Urbars ein Landes
Fürstl. Regale sey, durch das obgedachte d. d. Prag den
30. 7bris Ao 1603. ad instantiam der Stadt Lauban
emanirte Rescript höchstgedachten Kaysers Rudol-
phi verstanden werden sollte, wie könnte solches
denen Fürsten und Hh. unanständig fallen? sol.
hinnach obgedachte Rescripta allein
de jure super eo collectas u. Bier-
Tax zu legen;
It: darüber Gesez u. Verordnungen zu machen,

weilen solche ad supremam Principis potestatem gehören,
it: concedendi Jus braxationis et epocillationis, und a-
ber de ipso exercitio vel emolumento, dieses Rech-
ten verstanden werden müßen, gestalten noch zum
Überfluß das den am 30. Novbr: a° 1675: publi-
cirten Brau-Urbar-Mandat, worinnen nur das ei-
genmächtige Unternehmen der ienigen, so sich auf ihren
Ritter- u. anderen Gütern den Brau-Urbar anmaßen, ge-
ahndet, hingegen aber diejenigen NB., so das Brau- u. Schank-
Recht rechtmäßig acquiriret oder dasselbe in legitima
possessione stehen, oder in der Litispendenz in der all-
gemeinen Bier-Urbar-Sache gehörig seyn, absonderl. aus-
genommen worden, abzusehen u. zu schließen, daß
wie ehemahls in dem Brau-Urbar, die Verjährung statt
finde, mithin, daß derselben usus et exercitium die
Natur u. Eigenschafft eines Regalis an sich nicht enthalte
deßen man ebenfalls im Königreich Böhmen selb-
sten, wohin jedoch die beyde Marggr. der Laußitz incorpo-
riret gewesen, aus der erneuerten Königl. L.
Ordn. Quaest: 66., welche aus der alten ex Lib. T.
VIII. genommen ist, einen klaren Beweis daraus ziehen kan
woselbst die Gerechtigkeit, Bierschencken
und Wirths-Häuser zu haben, auch
durch eine 30. jährige Verjährung zu acqui-
riren gestattet wird, welches andere, ut de

ipso exercitio seu emolumentis hujus juris obgedachter maßen ex tacita Principis concessione zu verstehen ist, denn eine Sache zum Regal zu machen, allein in eines Fürsten Willen u. Gewalt bestehet, jedoch muß eine gesetzmäßige Verordnung, oder Constitutio Principis mit einem bloßen asserto nicht confundiret werden; hierauß denn ohne fernere Weitläufftigkeit

Qu. 3.) Ob die Brau- u. Schenk-Gerechtigkeit, wenn solche von denen Bürgern in Städten, u. von denen Landsassen u. anderen privatis auf ihren güthern berügter Weise exerciret wird, ein Regal genennet werden könne? mit folgender distinction aufgelöset werden kann, daß dergleichen Ort u. Stellen, ubi Jus braxandi per prohibitionem aut consuetudinem facultatis naturalis esse desiit et uni competere coepit, mithin zu einem Regal gezogen worden, oder, in Ansehung des Landes-Fürstens, in so weit er die Macht hat, Bier zu brauen u. zu schenken, einem zu vergönnen, vor ein hohes Regal, hergegen respectu derer Unterthanen, welche mit dem Gebrauch allein entweder mit oder ohne Bann-Recht, ihr gebrautes Bier zum feilen Kauff auszuschenken, begnadiget worden, nur vor ein dingl. oder persönl. Recht secundum tenorem Privilegii angesehen werden muß, d. u. also schließet:

Stryck. in Vol. Dissert: Francofurt: Disputat: inaugur: ad Jus Lubecense Cap: 7. n: 46. in Formalibus, wie folget:

Quantum vis Civibus Jus braxandi concedi possit, ut in aedibus suis cerevisiam coquant, vel si isto Privilegio fruantur, ut aliis vendant, non tamen propterea sequitur, eos esse Regalium capaces, cum hic distinguendum sit inter personam Jus braxandi conferentem et accipientem. Nam respectu Superioris Regalibus, respectu inferiorum Juribus realibus accenseri potest, fast auf eben solche weise redet obcitirter Autor in dissert: de jur. furnorum

Cap. 1. num: 20.

u. hieraus nichts neues oder ungereimtes entstehet, dass eine Sache, indem sie auf einen andern kommt, ihre qualitaet verändert; gestalten dieses ebenfalls in vielen andern Fällen zu geschehen pfleget, als z. E., da ein Eig. seine Sach nuzet, ist der ususfructus pars Dominii u. geschicht diese Nuznießung jure Dominii, da er aber dieselbe einem andern zu nuzen u. zu genießen giebet, hat diese solche Nuznießung jure servitutis

Zoezius ad ff. de usufr: no: 3:

andere zu geschweigen, solchemnach aber die Gewalt, durch welche ein Landes-Fürst, auf das Bier eine Tax schlagen, oder einem privative selbiges zu treiben, gnädigst gestattet, von Seiten desselben ein Regal, hingegen in Ansehung dessen dem,

der solches erlanget und ein privilegirtes Recht zu nennen ist u. wort und gantz u. gar nicht, dass

Maurit: posit: jur: feudal. decad. 6. num: 7.

Knipschild de Jur. Civit: Imper. lib: 2. cap. 4. n. 30.

mit Berello u. andern, welche citiret

Klock Tom. 1. Consil. 22. n. 67. et 75:

das Widerspiel behaupten u. der Meinung seyn, als ob auch denen Privat-Personen die Regalia mitgetheilet werden können, denn solches der Etymologie derer Regalien, sowohl auch deren Definition zuwieder ist, der ersten zwar, weilen selbige a Rege, oder der Königl. Gewalt den Nahmen hernehmen quia, ut Majestas facit Regem, ita, quod Rex Jure Majestatis facit, Regale dicendum est, atq inde Regalia dicta, quod soli Regi sive Imperatori proprie competant, et ab eodem solo conferantur

Vultej. de feud. lib. 1. cap. 5: ~~no~~: 6.

Wie denn die Regalia an sich selbst anders nichts seyn quam summae Majestatis partes actiones civium dirigendi et cum exteris de negotiis publicis propria autoritate tractandi ad obtinendos civitatum fines.

Thomasius in Disp. de praescript: Regal: ad jur. subdit: non pertinen.

Dergl. von privat-Personen nicht gesaget

werden mag, juxta deduct. Qu. praeced. Folget also

Quaestio IV. Ob ein Landes-Fürst denen Land-Sassen, auch ihnen auch einigen der innerhalb der Meile gelegenen Land- u. Ritter-Güthern, das Recht zu maltzen, Bier zu brauen u. zu schencken, wider Willen derer Städte rechtmäßig verleihen könne? Da scheinet

1. daß, woferne in der Wahrheit bestehet, daß die Städte von denen Königen in Böheimb u. Marggr. zu Laußitz mit dem Bier-Schanck innerhalb der Meilen privilegiret, solches nunmehro ihnen nicht benommen, weder durch eine neue zu machende unter denen benachbarten L. St. welche, in Holtzung gemindert oder verschräncket werden könne, denn 1.) quaecunq privilegia sub fide publica et nomine dignitatis Principalis concessa sunt, durare semper debent.

Arg: L. mortuo 6. ff. de Iudic. ita ut teneatur quoq successor, privilegia ab antecessore collata servare

Hahn ad Wesenbeck. de Const: Princ. maxime si Civitatibus concessa sunt.

L. Vectigalia et ibi Bald. Cod. de Vectigalib. et commiss:

Everhard Consil: 18. n. 5.

Siquidem Privilegia sunt leges, tametsi uti-

litate privata, autoritate tamen et quoad causam efficientem publica, cum sit proprium Imperii et Principatus dare Privilegia, hæc autem sunt perpetua.

Cap. si gratiose de Rescript. in 6.

2do werden die Städte vorgeben wollen, daß sie ihre Privilegia gegen verschiedene denen Königen in Böheimb zur Zeit der Noth, etc. in schweren Kriegs-Läufften vorgestreckte Geld-Summen, ebenfalls auch in remunerationem ihrer in verschiedenen Belagerungen bezeigten tapferen gegen-Wehr u. treuen Dienste, it: Ausrottung derer Raub-Schlößer erhalten haben, weilen also dergl. Privilegia, tanquam ex Contractu quæsita zu achten, mithin denen Städten durch dieselbe ein Jus quæsitum erwachsen, welches ihnen nicht entzogen

Baldus in L. si patris Cod. unde Liberi

werden ohne Kränckung ihrer Gerechtsamen, solche denselben benommen, weder etwas dergl., wodurch in dem Bezug ihres ehemahlen erworbenen Privilegii beeinträchtiget würde, jemand andern zugeeignet werden mag. Nam Princeps adstringitur observare suos Contractus etiam cum subditis initos non tantum vinculo obligationis naturalis, sed et civilis, ut vult

Vasquius Illustr. Q. Q. lib. 8. c. 3. n. 1. et 2.

mehr, wo dieses nicht wäre, keiner sich auf des Fürsten und Landtäg. Wort verlassen u. so fort Credit aller Commercii sowohl derer frembden

als seiner Unterthanen beraubet seyn müste, es

würde würde

3.) dadurch die Würde u. Hoheit eines Lan-

des Fürstens verletzet, daferne derselbige in

Wiederaufhebung seines Privilegii, sein gegebenes

Wort zurück ziehen solte: Debet enim Princeps

esse imobilis, sicut lapis angularis et polus in coel

nach dem Spruch:

Bald: Consil. 327. n. 4. Vol. 1. et Aut:

citati apud Kockel. de Privileg: lib:

3. cap. 7.

et habere unam linguam et unum calamum se-

cundum illud, quae processerunt de facie mea, non

faciam irrita, u. einem jeden Landes-Fürsten, als

welcher Majestät Gottes auf der Welt vorbildet, billig zu-

geeignet werden solle, weil Decius spricht:

L: Nemo potest. ff. de R. J.

semel locutus a Principe beneficium esse munificum.

Ob nun zwar, u. im Fall die 6. Lausitz. Städte, auch ihre von

denen vormahligen Königen in Böhmen u. Marggr. der

Oberl: erhaltenen Privilegia fahren ließen, u., damit die

nachgehends denen binnen der Meile begüterten Hh. v.

A. erhaltene Privilegia u. Lehn-Briefe zu entkräfften, su-

chen möchten, solchennach würde inter Privilegia pure gratis

et per modum precarii concessa, et illa, quae ex causa

onerosa et per modum Contractus data, der

unbezweifelt beliebte Unterschied zu beobachten seyn;

Denn diese ohne gar erhebl. u. triftige Ursachen, als da seynd die unumbgängl. Noth, oder unentbehrl. Nutzen des gemeinen Wesens, nicht mehr wiederrufen, oder durch anderwärttige Verbindungen verschränket u. vermindert werden können: quia Jus per ea quaesitum est subditis, quod eidem non est auferendum etiamsi id Princeps magno suo commodo facere posset

L. fin. Cod. de locat. praed. Lib. XI. et
L. 1. Cod. de fund. rei privat. Lib. XI.

gestalten ein Landes-Fürst von solcher Verbündniss sich nicht entbrechen kann, ohne augenscheinl. Gefahr u. Nachtheil seines Staats, indeme keiner mit einem Landes-Fürsten sich einlassen, oder auf dessen Zusage bauen könnte u. folgends derselbe von allem Commercio sowohl deren Unterthanen, als deren Frembden ausgeschlossen wäre, der unglückseeligste Mensch auf der Welt seyn würde: fiet enim omnium exul, qui est omnium Praesul, ut loquitur

Baldus in L. Principis ff. de L. L.
Rom. in Consil. Quaerit. primo 352.

Jene aber, sie mögen genennet werden, oder, wie sie immer wollen, verliehen seyn, gar leicht, d. nach Belieben u. Gutbefinden des Landes-Fürstens, auch ohne Ursach wiederumb aufgehoben, mithin auch einem andern mitgetheilet werden können: Cum sapiant naturam precarii, hoc autem talis sit, ut illud concedens sic det, quasi tunc recepturus, cum sibi libuerit precarium solvere.

L. 3. 2. ff. de precar.

Also hat der Landes-Fürst sich bey Wiedereinziehung derselben und Zuerkennung derer etwas seiner Hoheit unanständiges begehe, oder Jemand, cum utatur Iure suo an seiner Gerechtsame etwas verkürze, zu unternehmen, da die vorige Verleihung des Privilegii in denen Schencken einer blossen Freyheit u. Erlaubnüs geblieben non transivit in dominium subditi, sondern dieselbe jederzeit in dem blossen Willen des Landes-Fürstens, welcher nach eigenem Willkühr verändert werden kann, bestanden ist.

Felings ad capit: Novit: num: 10. X. de Iudic.

Zoës ad ff. tit: de constit: princ. n. 30.

u. obwohl ein Dritter durch ein rechtzeitiges Erworbenes Privilegium zu Übung des Bier-Schancks gekommen: Non tamen Ius suum habet ex Iure communi sed ex beneficio Principis, quo frui amplius non potest, quam quatenus et quamdiu id Principi placet.

Bornius in Dissert. de eo, quod justum est circa molend.

Dahero diejenigen, die nur solcher Weise zum Exempel mit der Bier-Schancks-Gerechtigkeit in einem gewissen Bezirck privilegiret, sich nicht beschweren könnten, da jemand andern

dergl. Privilegium, auf seinem grund u. boden den Bier-Schanck treiben zu können, vergünstiget würde wodurch ihm die Zuträglichkeit seines Bier-Schanckes geschmählert würde, da solches der Landes-Fürst ihm wohl gar wiederumb hätte benehmen können.

Bornius loc. cit: n. 11.

ohne daß in posteriori Rescripto vel investitura des vorhergehenden auch mit dem geringsten Wort zu gedencken von nöthen gewesen seye,

Quia in toto Iure generi per speciem derogatur
Cap. 34. de R. J. in 6. et
Cap. 1. de Rescript:

Wann dann der Städte ex causis onerosis oder zur Vergeltung einiger ansehnlichen Verdienste: quia et haec titulo oneroso dicuntur habere.

Tapia ad L. fin. ff. de constit: Princ: p. 2. cap. 9. n. 6.

eo, quod antidora potius pretium, ac mercedem, quam libertatem contineat.

L. hoc jure gentium 19. §. 1. et
L. Aquilius Regulus VI. ff. de donat:, qualia juxta regulam sunt irrevocabilia.

Bald. in L. qui se patris Cod. unde liberi

den Bier-Schanck binnen der Meile privative zu treiben Privilegium erhalten, u. erst nachgehends, solche andern, auch entweder durch neuere als ältere Concessiones oder belehnungen bestättet worden wären; könnte solches, weilen es dißfalls nicht mehr in der macht u. gewalt des Landes-Fürsten gestanden, dadurch zu verleihen, denen Städten

nicht praejudiciren, sondern dieselbe bey ihren Privilegio gehandhabet u. erhalten werden müße; Es wäre denn zu erweisen, daß der status rerum sich verändert, cum possit ex nova causa superveniente revocari Privilegium etiam ex causa onerosa concessum, ex eo, quod omnis dispositio tacitam clausulam, rebus sic stantibus semper habeat.

2. cap. 1. X. de cognat. spirit:
1. cap. suggestum X de decimis

Daferne aber gedachtes Privilegium dem Herrn [illegible], gantz u. allein künfftighin zugehörig, [illegible] den Bier-Schanck, denen Städten nur precario et mere liberaliter ertheilet worden wäre; immaßen solches inderzeit zu verringern, einzuschräncken, ja gar abzustellen, dem Landesfürsten frey u. von Rechts wegen unverwehrt zustehe.

Cravett: de antiquit: temp: 2. p. 1. part. princ. num. 28.
Anton Gabriel Lib. 1. tit: de jur: quaesit: non toll. concl. 6. num: 20. et concl. 7. thes: 13.

In diesem Fall würden sich obermeldete die nach Ihnen denen anliegende Schl. C. N. vergünstigte und den Bier-Schanck betreff. Privilegia gelten laßen müßen.

Arg: quod quisq Juris
damahlen, cum per talem concessionem redeatur ad Jus
commune, ad quod facile et prompte conceditur regres-
sus
L. si unus 27. §. pactus ne peteret
2. vers. quod et in specie ff. de pact:
Hingegen, wo die Städte, Güter als die HH. L. St. ihre eben-
falls nach der obgedachten distinction verliehen, u. die Ent-
scheidung der Sachen gesuchet worden, allein die vollkommene
Erledigung dieser Frage beruhet auf dem Laut u. Innhalt
derer von denen Städten angezogenen Privilegien, und
würden wir hierüber unsere rechtl. Meinung deutl. zu
erklären wissen, wenn wir dieselben Originalia
oder wahre Copien zu Gesicht bekommen hätten.
Wenn aber die Städtl. Privilegien unrichtig seyn solten,
würden die Städte desto weniger, die denen Städten ertheilte
Privilegien, durch ihr Widersprechen zu hemmen, befugt
seyn; weilen ein ohnedem andere und diese Bergk. u. Bier-
Schanks-Gerechtigkeit, als ein Regale Principis zu ge-
niessen sich anmassen thun, u. weilen schon ex supra de-
ductis erweislich gemachet ist, daß ein Landes-
fürst ex iis, quae sunt liberae facultatis, sich
ein Regale zu eignen, u. einem, oder meh-
rern solches per modum Privilegii zu genies-
sen geben möge, diesemnach wird die Erledigung folgender

Quaest: 5.te) Ob, wenn Jemand auch u. mit seinem Guth zugleich mit dem Brau-Urbar, oder mit der Brau- u. Schank-Gerechtigkeit cum jure alios prohibendi beliehen ist, solcher Lehn-Brief die Krafft eines Privilegii in sich enthalte, u. ob der Lehn-Brief von dem Landes-Fürsten selbst, oder aber nur von dem Praeside Curiae Feudalis unterschrieben seyn müße?

Ad membr: 1.) keine Schwürigkeit haben, denn da nach schon in denen obigen Resolutionibus abgethan, daß ein Landes-Fürst die emolumenta seines Regalium zu Lehn geben möchte, und weniger gezeiget worden, auf was Art u. Weise der Brau-Urbar zu einem Regal rechtmäßig gemacht werden können: so ist noch eine unnöthige Frage: Ob iemand mit solcher Brau- und Schank-Gerechtigkeit beliehen, dessen Lehn-Brief die Krafft eines Privilegii dies. Stück er-fordert werden

1.mo) daß die Sache, welche verliehen wird
sit in hominum commercio
L. sed Celsus 6. in Princ.
L. qui officii &c. §. qui nesciens 1.
ff. de contrah. empt.

2.do) daß der Privilegiant in der Sache, worinnen er das Privilegium geben will, solches zu thun Macht habe, und der privilegiandus solcher Begnadigung fähig, oder doch dazu fähig gemacht werde.

tex. in cap. dudum 31. ad fin. X. de decim: 3.

3.tio) die Einwilligung sowohl dessen, der das Privilegium verleihet, als desjenigen, dem solches verliehen wird, und

4.to) daß durch Mittheilung des Privilegii niemand an seiner Gerechtigkeit verletzet und gekränket werde. L. 4. Cod. de emancipat. liber:

Wo nun diese 4. Requisita vorhanden, da muß nothwendig das Privilegium seine Krafft u. Würckung haben; quia, quando causæ omnes ad effectum requisitæ intervenerunt, effectum ipsum consequi necesse est, wie bey denen Philosophis von einer ungezweifelten Sache gemeldet wird, u. wenn dem also ist, daß nun jedes Privilegium seine vollkommene Krafft gewinnet, warum solten durch eine rechtmäßige Belehnung, worinnen der Lehn-Herr u. Lehn-Träger sich Contract-Weise mit einander verbinden, u. der erste deutl. benennet, was er vor Herrschafftl. Grund-Freyheit, Herrlich- u. Gerechtigkeiten in Ansehung deren von seinen Lehn-Trägern versprochenen Treu u. Diensten, sie denselbigen übergeben, einem verleyhungs weise erhaltenen Privilegio nit gleiche Krafft haben? Zumahlen, da aus obgesetzten assertis erhellet, daß ein Privilegium, bey weiten, den Verleyher desselben nit so starck, als ein Lehens-Contract binden kann, als zu dessen Festhaltung der Lehn-Herr durch Recht u. Gericht angestrenget, auch nach beschehener Verleyhung anders nit, als ob Feloniam vel culpam Vasalli einzuziehen u. zu wiederruffen erlaubet ist.

1. feud. 1. §. 1.

Junct: tit. 4. in princ. et 1. feud. 7.

Folgl., da durch ein privilegium jemand die Bier-Schenck-Gerechtigkeit mitgetheilet werden kan, solches aber ohne durch eine Belehnung geschehen mag, allwo denn der Belehnung entspringende Lehn-Brief dem damit Beliehenen einen vollkommenen Beweis abgeben wird.

Instrumento enim investiturae status et fundatam habet intentionem, qui investiturae innititur.

1. Feud. 2. et 4.

Zum andern ist, wenn darinnen des Bier- u. Brandtweins, oder Schenck-Gerechtigkeit sich privative bedienen zu können, nicht gedacht worden.

Richter Vol. 2. Consil. 184.

Immaßen die Schenck-Gerechtigkeit per se Jus prohibendi alios nicht in sich schlüßet, welches auch aus der vorhergehenden [illegible] sondern auch eine absonderl. Weise erworben werden muß.

Schöpfer in addit: ad mater. jur. cerevis:

Obs. 359. Restrictio enim libertatis est facti et odiosa admodum, adeoq. non praesumenda, folglich da auch jemand mit der Bier-Schenck-Gerechtigkeit beliehen wäre, illa concessio pro privativa habenda non esset.

Soviel aber anlanget das andere Membrum, wohingegen ein solcher Lehn-Brief von dem Landesfürsten selbst unterschrieben seyn müsse, oder an dem genug sey, daß selbter von dem Praeside, oder Vice-Praeside Curiae Feudalis unterschrieben u. mit dessen Ambts Siegel bekräfftiget sey? Da scheinet zwar sonsten die allgemeine Regul derer Rechten

welche saget, quod quis per alium facit, per se quemlibet fecisse videri pro affirmativa zu, streiten, et quod factu ministri habeatur factum Principis

L. 1. ff. de offic. Proc. Caesar.

Francisc. Baptista Costa de facti scient.

Inspect: 41. num. 1.

Myler Hyparchol. cap. 10. n. 24.

sunt enim Ministri vice Principis ejusq imago et umbra.

Mev: Consil. 110.

Darneben seyn die HH. Land-Voigte, als welche Lehn-Probste und dem Marggr. Albrecht vermöge der von

Ludwig: dissert: de different: Jur: feudal: commun: et Lusat:

allegirten Instruction, dahin bevollmächtiget, daß die Verleihung und Vergünstigung, wie auch den Lehnbrieff zu geben, und weniger zu Veräußerung der Lehn Consens ertheilen können, daher zu folgen zu vermuthen, daß dieselbe den Lehn-Brieff durch Vergünstigung eines neuen Bier-Schanckes zu verbessern Gewalt u. Macht haben werden; zumahlen, da den Landes-Fürsten, durch die geschehene Einwilligung zur Veräußerung des gantzen Lehn-Guthes, ein weit größeres Nachtheil, denn durch Vergünstigung des privat oder privilegirten Bier-Schanckes zu entstehen pfleget; diesem demnach, ungeachtet, befindet sich keines Weges, daß dem ob gedachten [illegible] von Landes-Fürsten verordneten Lehn-Probst solche Macht haben solle, daß [illegible] in seiner Instruction davon nichts gemeldet; jemand bey Reichung eines Lehen von neuem einen [illegible] privative Bier-Schanck zu zugeben können, [illegible], vermöge der heutigen

beyde in beständige Observanz gekommene Landes-Verfassung keinem den Bier-Urbar zu treiben berechtiget ist, wovon er damit nicht absonderlich beliehen, mithin obwohl dem Land-Voigt in generali, die Verleihung der Lehen eingeräumet worden, Selbiger dennoch niemanden mit der Bier-Schanks Gerechtigkeit, und zwar also und dergestalt, daß er solche privative treiben möge, wo sich belehnen können wird.

Si quidem in generali concessione specialiter exprimenda non continentur juxta vulgata

Sixtin. de Regal. Lib. 1. Cap. 5. n. 96.

So ist auch der Bier-Urbar und Schank-Gerechtigkeit nach Innhalt derer obgedachten eingegangenen Rescripten zu einem Landes-Fürstl. Regal gezogen worden, mithin selbige ohne ausdrückliche Erlaubnüß, derer zu der Zeit Könige in Böhmen, als Marggrafen derer beyden Lausizischen Lande, keinem Menschen zugewendet werden können, indem selbte die Gewalt solche, nach Recht per modum privilegii zu ertheilen, ihnen allein vorbehalten haben wollen: Sicut enim legem condere solius est Principis, ita et dando Privilegia eandem restringere et relaxare, inferiori neutiquam permittitur.

Cap: cum inferior: X. de major. et obed.

Clement 2. de Elect:

Da nun eines Hochgeehrten verordneten Land-Voigts Instruction dahin nicht lautet, jemanden mit dem Bier-Urbar zu privilegiren, und diesem zu folge der gemeine Rechts-Spruch: quod quis per alium facit etc: von sich selbst hinweg fället, sondern ein Land-Voigt in der Oberlausitz bloß auch ein schon vorhero zum Lehen gemachtes Lehn-Guth, die Belehnung ertheilen,

nicht aber auch nur etwas zu Lehen machen kann.

Arg. 2. I. Feud. 6. et

Cap. ex parte 2. X de feudis.

Vielweniger in die Landesfürstl. Regalien eingreiffen, hingegen sich jederzeit nach dem Innhalt deren ersten Lehen-briefe verhalten u. davon im geringsten nicht abweichen soll.

Arg. 2. Feud. 18. ibi

propter tenorem investiturae, prima enim investitura est basis et fundamentum, ut ejusdem tenor recentioribus praevaleat, et caeterorum in sequentium norma sit, quae in omnibus controversiis feudalibus potissimum inspicienda est.

Bursat: Lib. 2. Consil. 143. n. 93.

Schrader de feud. p. 5. cap. 2. n. 31.

quia posterioribus investituris feudum non noviter conceditur, sed idem, quod initio constitutum est, tantum confirmatur.

Dannenhero, falls der Land-Voigt eine vorhin nicht erlangte Bier- u. Schenk-Gerechtigkeit in einem von ihm ausgefertigten Lehn-Brieff ertheilen wolte, ein solches ihme als ein überschrittenes Beginnen, billig [illegible] werden dürffte.

Vultej. de feud. lib. 1. cap. 7. n. 105.

Rosenthal Cap. 6. concl. 69. n. 14.

Struv. Syntagm. I. F.

woraus ferner zu ersehen kommt.

Quaestio 6. Ob? u. durch was vor eine Verjährung ein Land-sass die Bier-Schenk-Gerechtigkeit wieder den Inhaber erwerben könne? Dennoch, wie wir schon bey der Beantwortung der vorhero aufgeworffenen Fragen, klärl. dargethan haben,

daß jemand auch die Regalia durch die Verjährung gewinnen
könne, u. so gar die Dominial-Rechte, solche der Verjährung un-
terworfen seyn, siehe

Capit: Caroli VI. art: 21.
Ziegler de jur. Majest. lib. 1. cap. 3. n. 57.
Struv. J. P. cap. 26. §. 82. p. 1317.

Da so gar die Iura territorialia, gleichwie jene bey dem be-
rühmten Klockio

Consil: Tom: 1. Consil. 22.

citirte Rechts-Gelehrten einhellig dafür halten, auch die acquisitio
der Bier-Schanck-Gerechtigkeit de genere permissorum ist, allein
alles dasjenige, welches in Rechten nicht verboten, zugelassen

Cap. 2. X. de Transact.
Lex mutus 43. §. 1. ff. de procurat:

u. nicht herzu kommet, daß, wenn gar aus dem Kg. Andeutung
dieses Rechts

L. omnes 4. Cod. de praescript: 30. annor:

nullum jus privatum, aut publicum extinctum, quacunq in
causa vel persona 40. annor: jugi silentio moveri debeat
folglich, quando est affirmativum nothwendig durch die Ver-
jährung einem andern angedeihen muß; Zumahlen, da
ein solches Recht, welches durch Verjährung zu erhalten, eben
so beständig, als das durch Verträge u. Privilegia erhalten
werden möge. Siquidem juxta comune DD: effatum, quod
est quaesibile privilegio, est etiam quaesibile praescriptione
cum Privilegium et praescriptio a pari procedat,
modo personae conditio non obstet.

L. 3. §. aquaeductus ff. de aqu. quotid:
et aestiv:
Schrader de feud. p. 10. num. 238.
Klock. de Contrib. cap. 16. sect. 2. n. 13.

u. nun die Städte selbsten den quaestionirten Brau-
Urbar per viam Privilegii zu haben vermeinen,

mithin zugeben müßen, daß selbiges eben sowohl durch die praescription denen L. M. zu theil werden können, all dieweilen longissimi temporis praescriptio einer Investitur gleich zu achten.

Jason in L. 2. num. 192. Cod. de Jur. emphyt:

Maßen denn Kayser Matthias in seinem untern 9. Novbr: 1618. an die zur Brau-Urbar-Sachen verordnete Comission abgelaßenen Rescripto in Iure cerevisiario acquirendo, selbst der Verjährung Statt giebet, da Er gnädigst resolviret, daß die Comission nur auf kundbahre Neuerungen gerichtet, diejenigen aber, so in petitorio, oder possessorio quacunq ratione fundiret, und solches gebührend auszutragen vonnöthig, darbey geschützet werden sollen, nicht minder die ao 1675. den 30. Nov: in dem Churfl. Marggr. publicirten Patentes, die auf ihren Güthern den Bier-Schanck exercirende Stände bey ihrer ruhigen Possession zu schützen befehlen, consequenter agnita possessione legitima, tanquam medio genugsam zeigen, daß legitima praescriptio tanquam finis auch in dem Brau-Urbar Statt habe. Und ist es verwunderlich gar, wo, die schon in obigen angezogenen Rescripta Rudolphi II. s. d. Prag. den 30. Novbr: 1603. u. Kayser Matthiae s. d. d. 23. Mart: 1616. worinnen vermeldet wird, als sey der Brau-Urbar, ein Königl. u. Landesfürstl. Regal u. könte dannenhero keine praescriptio possessionis mit Recht u. Bestand allegiret werden, dann in supposito, daß diese Rescripta würckl. also sich verhalten, dennoch, weilen keine gegen einander streitende Dinge bestehen können

Sed concordanda Jura juribus
cap. cum expediat. 29. de elect. in 6.

Es wird einem jeden die gesunde Vernunfft geben daß obbemeldte Rescripta nicht so, u. nachdem äußer-
~~[struck through]~~ Buchstaben genommen werden müßen, denn son-
sten ja so viele bis auf die heutige Stunde, wegen des kün-
nen dreymeile praetendirten Bier Schancks anhängig ge-
machte u. schon über 1. Jahr 100. währende Processe à li-
mine Judicii hätten abgewiesen werden müßen, weder
die 1618. verordnete Commission obgesagter maßen
instruiret, weder das aō 1625. ergangene Brau-
Urbar Patent, wie doch geschehen, stylisiret u. ein-
gerichtet werden können, weil aber darinnen das bene-
ficium possessionis denen außen Land binnen der Meile wo-
nenden verstattet ist, also auch die obgedachte Rescripta
einen weit andern Verstand haben müßen, als nehmlich:
daß keiner das Brau-Urbar qua Regale et Jure proprio be-
sitzen [illegible] aber also, als, wenn niemand solches tanquam emo-
lumentum et fructum feudi ex praesumta Investitura
mit Recht gebrauchen könte; also macht nichts zur Sache, daß
hier Orts die Verjährung wieder die Königlichen privi-
legirte Städte laufen u. behauptet werden solle

Nam, cum et contra Principem praescribatur, ut late pro-
bat Covarruv. ad cap. possessor. p. 2. §. 2. num. 3
Jason. ad l. Imperium num. 20. ff. de Jurisdict.
et Aut. ibi citati

So werden die Städte wohl ohne es geschehen laßen müßen, daß die
mit Ihnen benachbarte E. M. [illegible] schwinde selbige der Verjährung

bedeuten, darwieder selbst keine Rechte privilegiret seyn, sondern das Widerspiel ausdrückl. besagen

L. si finita 15. §. si de vectigalibus 25. ff. de damn: infect:

L. fin. Cod. de S.S. Eccles:

L. omnes Cod. de praescript: 30. annor:

Es wäre denn, daß man ex textu

L. 9. ff. de usurp. et usucap.

worinnen enthalten: quod res publicae civitatum non possunt usucapi, die imprescribilitaet wieder die Städte behaupten wollte; Weilen aber hier Orts um keine zum gemeinen Brauch u. Nutzen gewidmete Sachen, sondern um die auf frembden Grund u. Boden zu treiben praetendirte Brau- und Schenk-Gerechtigkeit gestritten wird, kann obcitirter Lehrsatz denen Städten schlechten Vortheil zu wege bringen. Daher zu sehen, ob sie nicht etwann die von denen L. St. ihnen entgegen gesetzte Verjährung aus der Ursachen, daß die in denen Rechten ordentl. erfoderte praescriptions-Zeit, wieder sie nicht statt finde, von sich zu wälzen befugt wären, wozu die obgedachte schon ad quaest: 1.) aus der Glossa Iuris Sax: u. der Textus aus der von dem Churfürsten im Augusto 1555. aufgerichteten Landes-Ordnung tit: Brauen, Schenken p.p. worinnen auf dem Lande keinen Kretschmar zu halten erlaubet, es sey denn, wer einen Kretschmar ausgezeigt oder habe das Brauen u. Mälzen p. N. über Menschen-Gedenken u. verwährte Zeit rechtl. hergebracht, dem nach aber Glossa Iuris Saxon: schon in Quaest: 1.ma beantwortet vorgedachte L. Bud. aber in dem

künftig zu der Zeit tanquam extra territorium niemand finden könne, mithin in casu praesenti nichts beweiset, daher obged. Städte nothwendig ein anderes Mittel zu ergreifen, u., wann Sie hierinnfalls etwas auszurichten, vor sich zu haben vermeinen, entweder die praescriptionem centenariam, oder wenigstens quadragenariam anzuziehen haben werden; gestalten das erstere, vermöge deren Kayserl. Recht

ex lib. ut inter Cod. de S.S. Eccles.

klärl. behauptet zu werden scheinet, woselbsten verordnet, daß wider Kirchen, Spitäler, milde Sachen, u. Städte in denen Dingen, so denselben geschenket, vertauschet oder in letzten Willen vermachet worden, keine andere Verjährung, denn von 100. Jahren laufen solle, u. ungeachtet dieses, so weit es die Kirchen u. milde Sachen betrifft nachgehends per auth.

quas actiones

u. die damit übereinstimmende Novell. 131. Cap. 6. corrigiret; So ist dennoch daselbst der wider die Städte laufenden Verjährung im mindesten nicht gedacht worden, woraus denn folget, quod illud, quod non est mutatum, stare non prohibeatur.

L. 27. Cod. de Testam.

Wie denn unter denen Rechtsgelehrten ausgemacht ist, quod si quaedam inter se aequiparentur, et postea non nulla tantum ex iis corrigantur, reliqua, quae expresse correcta non inveniuntur, sint antiquae dispositioni relicta.

Gloss. in §. fin. Instit. qui et ex quib. caus. manumitt. non poss. et L. praecipimus Cod. de appellat.

Nachdem, wenn in Sachen ein lex correctoria ergehet, derer eine so und eben der Ursache, wie die andere privilegiret, die nachmahlen geschehene Veränderung, in einer zur andern nicht gezogen werden kann, nach dem allgemeinen Rechts-Spruch:

Quod omnis correctio sit odiosa, et quod sit restringenda, favores autem ampliandi

Cap. 15. de R. J. in 6.

Dieses zwar Principium, worauf sich

Lauterbach. ad ff. de usurp. n. 41.

u. die von ihm allegirte Rechts-Gelehrten fundiren, als nemlich:

quod centenaria praescriptio ad quadragenariam fuerit redacta in praescriptione contra ecclesias, ergo multo magis in praescriptione rerum ad civitates pertinentium, in correctoriis keinen Stich haltet,

Nachdem bey Privilegirung derer Gottes-Häuser, Spitäler u. anderer milden Sachen Favor religionis, bey denen Städten aber Favor utilitatis publicae zum Fundament geleget, dabey aber dieser Unterschied gemacht werden muß, daß weilen derer Gottes-Häuser u. milden Sachen eine Menge worden, der Kayser Justinianus nachgehends wahrgenommen, daß die gar zu weit ausgedehnte Zeit der Verjährung bey denenselben dem Publico gar leicht eine unerträgliche Menge derer Processe auf den Hals ziehen könnte, derogestalt Beschwerlichkeit

ob mit denen Städten nicht hat; Dahero auch die obcitirte Novella correctoria auf die Städte mit nichten auszudehnen ist; ob aber hiesiges Orts, da von wegen der Zeit binnen welcher, ob in dem Marggr. Oberl. der bier-schank durch Verjährung zu gewinnen? angefraget wird, die Verordnung observiret

L. ut inter C. de SS. Eccles.

Zur Cynosur dienen können, daran kan nicht ohne Ursache gar sehr gezweiffelt werden, dann obwohl in denen Sächs. Churl. Landen die Verjährung wieder die Städte auf 31. Jahr 6. Wochen 3. tage limitiret worden.

Carpzov: p. 2. Constit: 6.

Weilen dennoch aus der beym Carpzov angeführeten gegengründ, sothaner Verordnung Augusti Churfürstens in Sachsen zu ersehen ist, das selbige auf die bis dahin übliche Judicatur derer Schöppen-Stühle, u. nicht auf das alte Sächsische Recht ihren Grund leget. Dahingegen aber ein solcher brauch u. altes Herkommen, die Einwohner dieser beyden Marggr. Ob. u. Nied. Lausitz gar nicht angehet: sed cum sit consuetudo juri communi contraria, quantum fieri potest strictissime interpretanda, nec ad casus alios et similes neque de loco in locum extendenda sit

Bald. in Authent: qui rem. circ. fin. et Jason. de SS. Eccles.

Carpzov. p. 2. Constit: 51. def: 2. num: 4.

u. nebst diesem eine bey denen Sächsischen Rechts-Gelehrten bewährte Meinung ist,

daß durch die Sächß. Verjährung der 31. Jahre 6. Wochen u. 3. tage diejenige Verjährung, so nach gemeinen Rechten in sonderbahren Fällen, binnen gewißer Zeit eingeführet, aus Sächß. Foren nicht aufgehoben.

Quia nova Constitutio non trahitur ad casus speciales in Jure antiquo comprehensos, ne per illud afferatur privilegium à Jure communi concessum

Heig. p. 1. q. 16. num. 43.

Carpzov. p. 2. Constit: 3. def. 14.

So erscheinet daraus der Schade, so zu [illegible] sind, sonst würde die Stadt einiges Recht zu praescribiren, eine 40. Jährige Zeit unumbgängl. erfordert werden. Diesem aber ungeachtet wird es hiesiges orts bey der praescription des Sächß. Land-Rechts, als 30. Jahr u. tages sein Bleiben und Bewenden haben müßen, und Ursachen, weil erstens nunmehr gewiß diß, daß in denen alten Sächß. Rechten wornach sich die O. u. N. Lausitz regieret u. zweyerley Verjährung eingeführet u. in üblicher Observanz gewesen, nemlich diejenige, so in Jahr und tag geendiget wird, wodurch die fahrende Haab u. Güther sich verjähren und diejenigen, welche binnen 30. Jahr, Jahr u. tag vollendet wird, wodurch die unbewegl. Güther sowohl, als actiones et jura praescribiret werden

Land Recht lib 1. art. 28. in princ. junct. art. 29. et Glos: lib. 1. art: 28.

Carpzov: p. 2. Constit: 3. def. 30.

Andertens ebenfalls unläugbar, daß doch das Jus commune in Deutschland u. folgends in der Oberl. bekandt worden, welches erst

im 1400.ten Seculo geschehen, daß alte Sächs. Recht derselben
würckl. in Schwange genommen u. also:
cum receptio Juris communis sit subsidiaria und selbigen nur die lezten Stelle gelaßen worden.
Ludwig: dissertat: de different: jur: commun: Feudal. et Lusat. different: 2. in fin.

Daß Vorsteren so lang die Oberhand behalten und denen zu folge gesprochen werden müße, bis jene aus denen gemeinen Rechten gezogene exceptiones u. per modum Privilegii eingeführte Verjährungen, als diejenige ist welche in Faveur derer Städte bis auf eine 100. Jährige Zeit ausgesezet u. die hiervorts allegirte Juris communis receptio rechtmäßig erwiesen, maßen die Vernunfft von selbsten weiset quod regula et quidem tenaciter sit inhaerendum, donec exceptio probetur.
Bald. in L. si tutor in fin. Cod. de serv. pign. dat. manum et A.A. citati à Thabor Thesaur. comm. cap. 30. n. 6. de Regula

Drittens erhellet aus obangezogener Churfürstl. Verordnung, daß, da der Churf. Sächs. Legislator die gewöhnl. Sächß. Verjährung auch wieder die Städte solänglich zu seyn gebilliget, u. wo Recht erkannt [illegible] nicht auf die bloße Observanz, sondern zugleich auf jene erhebl. Ursache welche bis dahin die Schöppen Stühle wo die im Sächs. Recht ausgesezte Verjährung, in denen die Städte betreffenden Fällen, zu sprechen bewogen, sein absehen gehabt hat; dannenhero Viertens, wenn die obcitirte

L. ut inter Cod. de S. S. Eccles.

nicht ebenhin übergangen, sondern mit weitern Be-
dacht durchlesen wird, befindet sich, dass dieses Gesetz in folgenden
4. Fällen redet:
1.mo da jemand eine Stadt zu Erben eingesetzt oder
2.do derselben in seinem letzten Willen etwas verschafft oder
3.tio was bey Lebzeiten per modum legati oder fidei-
commissi verschenket, oder
4.to eine Sache verkäufflich überlassen, und dieselbe wieder
denselben u. N. dessen Erben einen Anspruch formirt, dass
alsdenn diese pretension sich nur ehe denn nach 100. Jahren
praescribiren lasse, hingegen in übrigen Fällen, da eine Stadt
auch derenthalben wieder einen dritten Recht suchen wolte,
selbte sich mit der gemeinen 30. oder 40. Jährigen Praescripti-
on begnügen lassen müsse
Berlich: Concl: pract: 8. num. 4. et Aut: ibi relati
So nur weniger und denen ausdrückl. formalibus des
Gesetzes handgreifflich zu erkennen ist.
§. 1. ibi in his autem omnibus casibus etc. It: in verbis
nulla alia exceptione temporis inhibenda, sive contra
primas personas, sive contra haeredes vel successores eo-
rum, moveatur Lasse sich
Zahn de Jur: et Jurisdict: municip.
weswegen obige Casus pro examplificatione zu nehmen,
dieweilen denn hier Orts keiner von diesen Fällen vorhanden
erfolget dass die im gemeinen Rechten, recht circa imobilia et Jura
realia verordnete praescription wieder die Stadt,
zu dem eingewendet L. N. die Bier, Schank-
Gerechtigkeit, binnen der Meile, wieder selbige

durch solchane Verzäunung erworben können, hingegen die an-
längl. etwan in contrarium vorgebrachte rationes dubit-
en sich selbsten wiederleget worden; solchemnach wir
und ferner schreiten

ad Quaest: 7.) Wie u. woher, wenn es wegen des Bier-
brauens u. Schenkens auf dem Lande zur Messung der Meil
kommen solte, der Terminus à quo, oder der Anfang des Meil-
raumes zu nehmen seyn wird. Vor Erörterung dieser Frage
muß in casum pessimum supponiret werden, als wenn
die controvertirende V. Städte ihre angemaßte Privilegia
des Meilen-Rechts betrl., würkl. erwiesen hätte, quo sup-
posito es darauf ankommen würde, ob u. besagtgemelte Städte
gar zu weit um sich gegriffen, u. so würkl. über die Gränze ge-
schritten sich gelüsten lassen. Nun ist zwar solches aus den
bürgerl. Rechten, weilen darinnen wegen Abmessung einer
Meile, nichts oder wenig gedacht wird, nicht zu decidiren, u.
und darinnen allein gefunden wird, daß nach der alten
Römer Maaß, die Länge einer Meile 1000. Schritte aus-
gemachet habe.

L. Itinere 7. juncta L. mille passus
154. ff. de V. S.

Allwo auch die Glossa ad d. L. zugezeiget, daß jeder
Schritt aus 5. Fuß, jeder Fuß aber 15. Finger breit
gerechnet werde, da man aber nach dem alten Sachsen-
Rechte hier Orts zu verfahren hat, gleichwie solches ex
Rescripto Ferdinandi I. confirmatorio eines der Stadt
G. mit ihren benachbarten ao 1563. getroffenen Ver-
gleichs bestätiget wird.

Marsmann Kurzer Begriff des Meilen-Rechts
p. 1. cap. 3.

So ereignet sich dennoch ebenfalls ein Zweifel, wie viel Ruthen nach diesem Recht eine Meile in sich enthält; denn obwohl der von denen alten Schöppen zu Leipzig ergangener Aus-spruch, so nach dem Weichbild sub Tit: ob Edelleute auf ihren Lehn-Güthern mögen Bier brauen, die Sächsische Meile aus 80. Gewende, und ein jedes Gewende aus 80. Ruthen, u. jede Ruthe aus 7½ Ell. gerechnet haben will, annebens gedeutet, dass man die Meil Wegs nicht über Quer-Feld, wo kein Recht-Steigen, sondern nach denen gemeinen Strassen, Fahrwegen, da man selbige durchzugehen und zu fahren pfleget, messen solle, erwähnt auch bezeuget, samt des bräuchlichen, dass man das Messen mit einem Rade, welches 7½ Ell. im Circul hat u. darinnen 1. Nagel, dadurch man die Ruthen u. Gewende aufs beste geschlagen werden, verrichten thue, auch mit diesem sowohl die Glossa
Zobelii latina ad Art: 80. des Sachsen-Spiegels
als die Sächsischen Rechts-Gelehrten insgemein übereinstimmen
Wehner pract: Obs: Lit: M. verbo Meilen,
Carpzov: p. 4. Cod. ult D. ult. num. 2.
Schneider ad §. 3. Instit: de excusat: tutor.

Also zwar, dass in unterschiedlichen Rechts-Collegiis darauf consulendo reflectiret u. in denen Dicasteriis also gesprochen wird, mithin ob der Ge-sehen gewinnen will, samt von dieser Meinung nicht abgewichen werden müsse, aus Ursachen: Quia opinio communis propemodum consuetudinis autoritatem habet.

Bald. in cap. Ne imitaris X. de consuet:

Barbosa Lit: 13. cap. 25. axiom: 8.

Absonderl. da dieses Meilen-Recht denen Städten zum Besten, u. dieselbige bey ihrer Nahrung zu erhalten gemeint, und u. daher man sich die Meinung machen sollte, daß solches eher zu dererselben Frommen u. Nutzen erweitert, als eingeschräncket werden müste: eo, quod summus favor utilitatis publicae moveat, aut cogat jus dicentes a regulis juris communis recedere.

Gail. lib. 2. Obs. 56. num: 3.

Dennoch aber gedachte Meilen-Rechnung denen alten und neuen Geometris gantz unbekannt, weder in denen Sächs. Rechten, ihren eigentl. Grund hat, sondern nur aus denen Gutachten derer alten Schöppen zu Leipzig herstammet, welche kein Gesetz machen u. geben können, sondern die selbsten in einer Sache, so außer ihrer Profession gewesen, zu judiciren sich angemaßet, ihnen das Sprichwort: Ne sutor ultra crepidam, billig entgegen gesetzet werden, keineswegs aber auf ihr Gutachten Jemand sich verlaßen mag: Nam, qui extra limites suae artis judicium fert, autoritatem nullam habet.

Arg: L. 12. ff. de stat. Hom.

Und, was die Glossa anbelanget, selbige, wie sehr sie immer von

Wesenbec. p. 1. Cons. 2. num: 85.

Bruckmann Vol. I. Cons. 2. num. 68.

gepriesen wird, jedoch keinesweges vor ein Evangelium passiren kann, gestalten ex Revolutione Quaest: 1.ma und von selbiger zu halten, wohin Wir uns der Kürtze halber beziehen wollen, ersehen werden kann; zu geschweigen, daß, wenn

daß, wenn der im Sächsischen Spiegel gemeldeter Art, die Meilen pro 60. Gewände u. 1. Gewende 60. Ruthen à 7½ Ell. zu meßen, nachgegangen werden solte; eine solche Sächsische Meile 27000 Ell. 54000. Für die aber 86⅔ Stadia, das ist 4 $\frac{8}{25}$ Stunden ausmachen, vermöge deren Städten, durch derley noch ein spatium, welches sich nach dem gemeinen Maaß der Meilen auf etwas mehr, als auf 2⅚ Meile erstrecket, zu wachsen, da hingegen die mit deren Städten angränzende L. R. [: indem sie sich mit ihren Juribus an einander stoßen, u. sich gleichfalls zusammen schlagen :/] so gar in die Enge getrieben seyn, daß fast kein Flecken übrig bleiben würde, worauf der Landmann seine Nahrung verschaffen, oder ein Land-Stand, einen Genuß seiner Lehn und eigenthümlichen Güther, einzunehmen vermöchte. An statt, daß dieses so nachtheilige und gar exorbitante Privilegium [: wenn je solches in rerum natura ist :] vermöge deren natürlichen Rechte strictissime eingeschränket werden solte, solchemnach gehet dahin unsere gutachtliche Meinung, daß in gegenwärtigem Falle, worauf das gesehen werden müste, quod retro in ejusmodi casibus observatum,

L. 37. ff. de L. L.

Und, daß dasjenige wovon sonsten hier solte, daß die vorbesagten Meilen beschriebene Abmeßung mit dem Rade, welche der nicht durch den gemeinen Wahn, als durch recht unterstützte Computation absonderlich eingeführet, noch weniger in eine beständige Observanz gekommen wäre, als denn solches einem hocherleuchteten Schiedesrichter und Bekänntniß des Geschickten. Richter

Ambts anheim gestellet werden, ex generali regula, quod cum lex aliquid requirit, et certum non determinat in Jus dicentis potestate sit, quid certum praestituere

Arg: L. 1. §. 2. ff. de Jur. de libr.

und wird zu Entscheidung dieser Sachen auf die Vorstellung deren wohlerfahrenen Landmesser

Quibus tanquam peritis in arte sua credendum

und welche in dergl. Streitigkeiten fällen zur Hand zu nehmen die Rechte selbst einrathen.

L. 8. §. 1. ff. in Regund.

wohl ein guter Schein, denn auf deren alten Schöppen zu Leipzig, oder anderwerttiger Rechts Gelehrten ungegründete Meinung, beygemessen werden könne, der, wenn auch dieselbe einig werden können, die länge einer mittelmäßigen Meile als das sicherste Mittel vorzuschlagen wäre.

Arg: §. Instit:

quib. ex caus. manum non lic.

L. antiqui 3. ff. si pars haered.

Das aber das andere dubium von wannen? et a quo termino die Abmeßung solcher Meile zu machen? Da finden sich zwar die Meinungen unterschiedlich, maßen

Speidel voce Meile et

Matth. Coler. Decis. 215.

den Anfang von denen äussersten Stadt Thoren genommen haben wollen, dieweilen das Meilen Recht denen Städten zugeeignet, und als ein Privilegium locale angesehen, u. derohalben von dem Ort, wo die Stadt ihren Anfang u. Ende hat, angerechnet werden müsse, cum Principium cujusque rei potissima pars sit, u. in denen Abmeßungen

extremum cujusq. rei, gleichwie das äusserste Thor der Stadt ist zu beobachten sey, dahingegen andere die Ausmessung der Meile von denen letzten Häusern derer Vorstädte, anzufangen, einrathen wollen

Ziegler. de Jur. Majest: Lib. 1. cap. 43. n. 15.

unerwogen das Meilen-Recht nicht dem Orte u. Stelle derer Städte, sondern denen Bürgern zu gute verliehen, dannenhero dieses Privilegium nicht auf die Thore und Stadt-Mauern, sondern bis auf das Ende und die äusserste Gränze derer Vorstädte gezogen, folglich denn auch die Ausmess-ung der Meilen angefangen werden müsse, u. soll die Meinung in denen gemeinen Rechten, wohl

L. 15. et L. 147. ff. de V. S.

hauptsächl. gegründet seyn.

Allein, nachdem es niemahls alle und jede in der Stadt sich ge-hörigen, die außerhalb derselben u. in der Vorstadt woh-nhaffte Bürger, sondern nur diejenigen, welche die so genannte Bier-Höfe zu rechte bringen, den Brau-Urbar geniessen: so stehet man es, warumb eben von denen in der Vorstadt gelegenen Häusern, bey welchen keine Brau- und Bier-Schancks-Ge-rechtigkeit ist, die Abmessung der Meile angefangen werden solle, dahero wir vielmehr dafür halten, daß an denen mit der Bier-Brau- u. Schanck-Gerechtigkeit begabten und innerhalb der Stadt-Mauer angelegenen Bürgerl. Brau-Häusern der Terminus à quo bey Abmessung der Meilen angenommen werden müsse, und Ursachen, dass diese angegebene und gezogene nur denen Städten ertheilte Brau- und Bier-Schancks-Gerechtigkeit vor ein Reale et loco ad-haerens privilegium zu halten: nam licet ultimato

referatur, utilitas tamen non directe et immediate personas afficit, sed in rebus haeret

Ziegler de Jure Majest. Lib. 1. cap. 43.
Carpzov. p. 2. Constit: 16. def. 6. num. 7.

folgends auf die Messung der Meilen von denen Häusern, die an dem Meilen-Recht antheil haben, anzufangen, und der terminus à quo von dem letzten brauberechtigten Hause des jenigen Thores, woraus die Land-Straße ordentl. weise zu dem Orte ad quem ergehet, hiernechst aber die übrige zu setzen, keine sonderl. Ursache zu seyn scheinet:/ zu nehmen vermeinet, und dieß wäre.

Diesem allen ist gleichwohl zuwieder, daß weder die, welche von denen letzten Häusern derer Vorstädte, weder jene, so von denen dem Thore nach der Land-Straße am nächsten gelegenen Bier-Häusern, den Anfang zu Messung der Meile machen, einen gewissen u. beständigen Terminum à quo zur Messung des Meilen-Rechts anzuweisen vermögen. Denn durch je gewiss ist es, daß soviel die erste betrifft, in denen Vorstädten immer mehr und mehr Häuser angebauet u. also, so offt die Bürger in denen Vorstädten mit Bauung ihrer Weiterung zwischen Stadt u. Ständen wegen derer von Zeit zu Zeit veränderlichen unbeständigen Termini sich hervor thun würden. Von dem letzten Brauberechtigten Hause, die Maaß der Meilen an zu nehmen, wäre ebenfalls nicht rathsam, als dieweilen durch Verträge zwischen denen Bürgern mit Bewilligung derer Zünffte und Magistraten die Bier-Gerechtigkeit

eher, daß sie solches ihnen verwehren lassen würde, von einem aus dem andern Handel leichtl. transferiret werden, mithin dadurch zum Nachtheil des andern der Stadt u. der Meile angrenzenden Landmanns dieselbige niedermals nach Gefallen des Bürgerstands extendiret werden könnte: Cum tamen Terminum à quo milliaris certum, fixum, ac perpetuum esse oporteat. Zu dem hat der alte Kayser Augustus in der Stadt Rom auf'm Markt, eine vergoldete Säule, milliarium benahmet, aufrichten lassen, à quo omnes viæ Italiæ initium et finem capiebant: Wie bezeuget.

Dion. Lib. 54.
Rosin de antiquitat: Roman: Lib: 1. cap. 15. p. 30. ex Martiano u. andere A. A.
Gothofr. in not: ad L. mille passus ff. de V. S.

Der daher bezeugtes Gesetz also gelesen haben will:
Mille passus non a continentibus ædificiis, sed a milliario urbis numerandi sunt.

Denn, wofern à continentibus urbis oder der Vorstadt, oder auch von den letzten Ziegelscheune gegen dem Thor der Meile zu gerechnet werden sollte, nimmahlen des litigirens nicht ende werden, sondern, weil dieser Terminus à quo leicht verändert u. weiter ausgewürket werden kann, ein Process nach dem andern entstehen würde, daher pro Termino milliaris à quo der Rand des Stadt-Grabens, weilen solcher doch extremum urbis ist, und unverändert bleibet, füglicher anzunehmen wäre; Vide. ad Quaest: 8.vam) Ob nicht aus Ferdinandi I.

Decision, sondern den 8. Febr: Ao 1544. ergangen, exce-
ptio litis desertæ denen Städten entgegen, sehr zu kommen,
da nechst demnach die Negativa der Wahrheit ähnlicher, hi-
ernechst denn, wenn denen Städten exceptio litis desertæ zu ver-
gestehen sollte, müste solches desfals geschehen seyn, diewei-
len Selbte der ao 1544. von Ferd. I. ergangenen Sen-
tentia interlocutoria gemäß ihre Klage wieder die Land-
stände, mit Benennung derer Personen, standen. Oder
soviel sie derer in Anspruch genommen, durch welche sie
sich in ihrer Ehre, Treu- und Schand- gerechtigkeit
gestöhret und beeinträchtiget zu seyn beschweret, beyden
Hh. Land-Voigt, binnen 2. Monaths-Fristen, samt denen
hierzu erforderten Privilegien Urkunden, nicht eingebracht
hätten, und aber wäre

Imo) aus der Deduction nicht zu ersehen, welches doch
hier Orts zuvörderst höchstnöthig, wer deshalb in mora
gewesen, ob die Städte, weil sie in Termino ihre Klage ver-
folgt, oder die Löbl. Hh. St. gewesen?
Weil Sie mit Ihren Exceptionen zu verfah-
ren, oder ob die Sache bey E. Hochlöbl. Richter er-
liegen geblieben? Wenn nun denen Klagen-
den Städten keine mora imputiret werden kön-
te, sondern entweder denen Beklagten
oder dem Hochlöbl. Richter, zukömbt,
würde denen Klägern keine deser-
tio litis, weniger ein perpetuum silentium

aufgebürdet werden mögen; und, wenn auch

II.do) die Actores nach eingebrachter Klage eine mora cum causa non fuerit decisa, begangen; so hätten dennoch Erbl. Zittau, nach der ao 1544. angestellten und auf gewisse Terminos limitirten Untersuchung die Actores de contumacia accusiren und nach der Verordnung

L. properandum 13. Cod. de Judic.

wo nicht absolutorium, a repetita doch wenigstens ab Instantia begehren sollen, da denn denen klagenden Städten annoch frey zu bevorstehen würde, ihre vermeintliche Klage von neuem anzubringen; daß aber pro

III.tio) denen Klägern wegen der ao 1544. erwehnten und dem Vorgeben nach nicht fortgesetzten Action, nachgehends und weiters ihr Gerechtsame und weiteres Befugnis nicht benommen worden, solches will aus dem sonderbar hervor leuchten, da die 6. Städte erneuerte Beschwerden bey Kayserl. u. Königl. Majestät Rudolph. II. ao 1615. einen so nachdrückl. Ingress gefunden, daß hierüber ein schärferer poenal-Befehl ergangen, und überdieses noch ao 1675. wieder ein geschärftes Kays. Ober-Patent contra turbatores dieses prætendirten Meilen-Rechts ihnen zum Besten ergangen, und zwar auch so gar 1688. diese so lang anhaltende, und stets sich erneuernde Streitigkeit, autoritate Principis zu einer gütlichen Handlung verwiesen worden, welches alles anzeigen zu seyn scheinen, woraus ein weit anders, als desertio litis zu schlüssen, zu weiterer Bewegung, daß denen

II.) die obermeldeten v. Städte post interlocutoriam de ao 1544. per desertionem litis schon damahlen ihre Gerechtigkeit unwiederbringl. verabsäumet und verscherzet hätten, dass wohl unglaubl. wäre, dass man ihnen exceptionem litis desertæ, gleich ao 1615. u. ao 1675., wo sie die Edicta inhibitoria poenalia erhalten, nicht opponiret haben würde; da man aber dieses nicht gethan, (wie jedoch denen Hh. Beklagten zu thun obgelegen,) so dürffte nunmehro man die wegen des Mangels Rechts legitimirende v. Städte pro talibus actoribus, qui deserendo litem exceptione silentii perpetui ab agendo essent removendi, schwerlich erkennen mögen. Soviel nun die eigentl. exceptionem litis desertæ betrifft, da sind Wir zwar der rechtl. Meinung, dass selbe denen v. Städten hier Orts wohl nicht opponiret werden könnte, massen Wir nirgends in der Deduction finden können, dass die damahl. Hh. Stände, die

in cit.: L. properandum.

vorgeschriebene Rechtl. Solennitäten ad contumaciam contra partis declarandam vorgekehret, wenn gleich die Hh. St. wider die Gegneri. Städte sich mit einer praescription ob litem ab ao 1544. non deductam schützen wollen; da halten wir secundum superius deducta dafür, dass solches universaliter und so wenig von statten gehen würde, als auch denen Umbständen abzunehmen, dass damahlen nicht wieder alle, sondern

und etwelche damahligen turbatores derer Städte, welche de nomine in der Klage zu benennen, ihnen anbefohlen worden, die Klage geändert werden sollen, denn falls das ganze Corpus derer Prælaten, Hz. und Ritterschafft causam communem gemacht hätten, solche Specification gar unnöthig gewesen wäre, u. es nur gar leicht geschehen mögen, daß seithero noch vielfältige andere Turbatores Juris braxandi et exportandi u. des meilen Rechts sich weiter gethan haben, welche ao 1544. nicht solches prætendiret, solchem nach sie vor recht und billig erachten, das zwischen denjenigen welche schon ao 1544. in quasi possessione des Bier, Brauens und auch der dem Zwange des meilen Rechts gewesen, und denen allererst nach dieser Zeit wider die Städte aufgestandenen turbatoribus, ein Unterschied zu machen, also zwar, daß die Ersteren, welche von obgedachten Termino angerechnet mit denen Städten in währenden litigio gestanden, u. ihre quasi possessionem dargethan haben, wider die Städte wider selbige ihre Klage, wie supponiret wird, nicht eingebracht, u. bis ao 1615., welches bis 70. Jahr austräget, in Ansehung, daß sie 70. Jahr geschwiegen.

ex L. fin. Cod. de praescript: 3. v. 40. annor.

die praescription zu opponiren haben würden, gestalten dieselben litem coeptam deserendo, diutissime silendo non solum se causae suae diffisus fuisse satis aperte ostenderunt.

L. si quis forte ff. de poen:

Gloss. in Cap. si rector. verb. venient. distinct: 43. Oldrat

und die ihnen allzugünstige anberaumte Zeit verstreichen lassen, u. vorjetzo erst nunmehro sich anmelden wollen,

post festa ankommen hätten, quia ad tempus concessa,
elapso tempore videntur negata

L. si ita quis 21. ff. de vulg. et pupill: substit:

Dennach würden diese E. N., die vorhero ao 1613. unter
dem Kayser u. König Matthia, als nachgehends ao 1675.
emanirte geschärffte Decreta poenalia nichts verfangen
würden, theils weilen solche bloß wieder die neue turbatores
ihres prætendirten Meilen„Rechts ergangen,
mit nichten aber auf diejenige, welche sich mit der recht-
mäßigen possession schützen können, gemeinet, mithin
denenselben unnachtheilig zu achten.

text: in cap. 31. X de Privil.

theils auch posito, daß sie eine solche sich hätten bezie-
hen wollen, als welchene Patente ohne Krafft gewe-
sen wären, weilen

L. universa 6. Cod. de precib: Imp. offerendi

Respectu horum denen Städten vorgeworffen werden
mag, quod supplicare lite pendente non liceat

L. 2. Cod. ut lite pendente

multo minus post actionem praescriptam, zu geschweigen,
quod exceptio peremptoria qualis est præscriptionis sich auf
eine Supplic nicht opponiren läßet, wohl aber auf ein Mandatum poenale
hätt opponirt werden können u. überdieses alles aus deren
ao 1675. im Land abgekündigten poenal-Edict deutl. hervorkömmt,
wie mehr obgedachter E. N. Gerechtsame durch die darinnen enthaltene
Clausulas salvatorias, Krafft welcher die in würkl. quasi posses-
sione Juris braxandi befindl., oder in der Litis pendenz begriff.
denen E. N. ausdrückl. ausgenommen, und Ihnen verwahret worden. Die übrigen hingegen,
welche sich der Prov. Clabau binnen der

Weilen erst nach obberegten Termino entweder unter dem Vorwand unserer Lehn, Briefe, oder anderer Titul angemaßt, hat sich mit derley Exception juxta supra deducta nit zu behelffen vermögen, worauf die in Rationibus dubitandi angezogene Motiva ihre abhelffliche Mittel leichtlich finden werden, maßen wegen ad

1.mum die Städte wider die damahlen mit ihnen in Streit gewesene L. R. rechtlich zu verfahren haben werden, daß sie auferlegter maßen, in termino ihre Schrifft erlegt, alldieweilen ihnen der Termin angesetzt gewesen et Juris est, quod dies interpellet pro homine et ejus lapsus constituat non facientem in mora, folgend sie und damit eingekommen, dann auch hiero Orts nichts wie denn, müssen solches ihre Schrifften erweisen, nu nicht: doceant impedimentum Juris saltem extrinsecus superveniens, facti enim non sistit cursum praescriptionis

tot: tit: ff. ex quib: caus. major

2.do) denen eingedachten Ständen in dicto supposito nicht imputiret werden, daß sie wider die Städte nicht in contumaciam procediret u. entweder ab instantia, oder pro deducendi jura sua a repetita absolviret zu werden nicht begehret haben, maßen sie zwar darob wohl hätten thun können, um sich nachmahlen per exceptionem rei judicatae sicher zu stellen, allein daß den sie nicht Noth gehabt: cum nemo invitus agere cogatur, et eorum sit tantum defensive habere, wann ihnen damit genug gewesen, daß diesen wie denn daß sie über kurz u. lang ohne weitere Bemühung und Unkosten, die in Rechten entgegengesetzte Verjährung vor sich eingenommen hätten, hiermit ist ad

3.) in Rat: decid: abgethan, daß die 1615.

sub Matthia ausgebrachte poenal-Befehle, denen obgedachten Ihr. M. ohne praejudiz gewesen; denn, wiewohl bey der geschehenen order, wenn sie dawieder, wovon doch in Actis nichts zu finden gewesen, protestiret hätten; so hat ihnen dennoch dasjenige, was in Rechten unkräfftig, gleichwie dergleichen erschlichene Rescripta seyn, nicht schädl. seyn können.

per cap: 52. de R. J. in 6.

Daher auch keines protestirens bedurfft hat, und ihnen wohl bewust gewesen, quod semper in Rescriptis ejusmodi intelligatur clausula salvo jure in conformitate dessen die unter der Churf. Sächß. Regierung ao 1675. ausgegangenen Patente im Munde geführet, daß selbige auf diejenige, so in legitima possessione des Bier-Urbars seyn, oder zum Bier-Urbar doch gehörig, vielweniger, welche vor sich die praescription aufzuweisen haben, nicht gedeutet u. kommt selbigen noch mehr die von Ihro Churf. Durchl. Georgio III. ao 1688. verordnete Commission zu statten, denn, wenn die Städte ihre anmaßende Privilegia in copia authentica produciret hätten, u. selbige also, wie solche vorgeben, beschaffen gewesen, durch Commissiones diesen Streit zu vermitteln: cum transactio semper supponat causam dubiam. Nun hätten die Privilegia nicht dubiens seyn können, folgends, weilen keine intrinseca justitia zu praesumiren gewesen; so muß demnach wenigstens auf die darwieder eingewandte Litispendenz, oder schon längst vollendete Verjährung reflectiret worden seyn, folgends, wo,

fern die Verzehrung von beiden deren Ihr. E. W.
nimmehr zu Stand kamen, dieselbe weder durch die
von Ihro Churf. Durchl. verordnete Commission hinter-
trieben, noch denen Ständen benommen wer-
den.

Und dieses ist, was Wir denen /: tit: / Ihr.
Consulenten zur Rechtl. Verantwortung
deren uns vorgetragenen Fragen, gebührend nicht
verhalten sollen, erachtende dieselbe denen Rechten
und der Billigkeit gemäß zu seyn.

Zur Urkund dessen ist gegenwärtiges Consultum
mit Unseren Ordinari Facultät Insiegel und
gewöhnl. Unterschrifft bekräfftiget worden.
So geschehen Prag den 12. Decbr: ao 1722.

Zacharias Josephus am Ende J. U. D.
Facultatis Medicae p. t. Decanus

L. S.

Wenceslaus Maximilianus
Lochowsky der Löbl. Prager
Universität Syndicus
et Notarius jurat.

BIBL. UNIV. WRATISL.

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

[illegible]

[illegible] Consulent [illegible]

[illegible]

[illegible] Facultat [illegible]

[illegible] den 12. [illegible]

Zacharias Josephus [illegible]
Facultatis Medicae [illegible]

L. S.

Wenceslaus Maximilianus [illegible]
[illegible]
[illegible]

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

166 foll.
23. Jun. 2017.
JMP, bibl.

165 Bll.
Am 4. Feb. 2021 wurde diese Hs. Ediiert
A. H.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

L I. 44.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Dritte Comission

[illegible] sion über den Litigio wegen der Gränzen [illegible] zwischen Land und Städten [illegible]

1. Antecedentia Commissionis [illegible] Commission [illegible] Litigio über die [illegible] Land und Städten [illegible]

2. Augmentum Commissionem [illegible] Commission [illegible] Litigium [illegible]

3. Consequentia Commissionem [illegible] solche Commission das Litigium [illegible] Land, [illegible] Land und Städten determiniret worden [illegible]

Die [illegible] Voluminibus [illegible] Commission [illegible] 3ten [illegible] Commission über den Litigio der Land, [illegible] passus praeliminariter [illegible]

1) den passus [illegible] Ausfälle 2) den passus [illegible] Inhibitorial-Mandat.

[illegible] 1) den passum [illegible] Ausfälle [illegible] in Vol: III fol. 179. [illegible] 1564 den 16. [illegible] [illegible] worden [illegible]

[illegible] die Stadt Zittau d. 20. 7br. Ao 1566 [illegible] Matthias [illegible] Privilegium [illegible] Vol: Actor: III. fol. 152. 153. 154. [illegible] die Impetranten, [illegible]

Von der Vergiftung von [illegible] E. W. allermeist zu [illegible] kommen, derselben werden durch die von Ihrer Churf. Durchl. verordnete Commission hintertrieben, und dem [illegible] Rechten [illegible] werden.

Und dieses ist, was wir denen s. tit. Herrn Consulenten [illegible] Rechtens [illegible] dienen und vorgetragenen Fragen, gewissenhaft nicht verhalten, allein [illegible] der Rechten und der Billigkeit gemäß [illegible]

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Consultum mit unserer Ordinarii Facultat Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift bekräftiget worden. Geschehen Prag den 12. Decbr. ao 1722

Zacharias Josephus am Ende J.U.D.
Facultatis Medicae p. t. Decanus

(L. S.)

Wenceslaus Maximilianus
Lobkowitz der löbl. Prager
Universitet Syndicus
et Notarius Juratus